Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1989)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. November 1987

Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen (Änderung)

RRB Nr. 1963 vom 3. Mai 1989: Inkraftsetzung auf den 1. Juni 1989

3. Februar 1988

Dekret über die Organisation der Wirtschaftsförderung (Änderung)

RRB Nr. 2754 vom 21. Juni 1989: Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1989

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion

1. Die Bestimmungen im Dekret vom 18. Mai 1988 über die Organisation der Erziehungsdirektion zum neuen Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung, insbesondere Artikel 10, werden auf den 1. März 1989 in Kraft gesetzt. In Ergänzung zum RRB Nr. 4738 vom 15. November 1988 sind damit sämtliche Bestimmungen des obgenannten Dekrets in Kraft gesetzt.
2. Der Übergang von der bisherigen zur neuen Organisationsstruktur kann, soweit nötig, für einzelne Verwaltungsbereiche schrittweise vollzogen werden. Die Erziehungsdirektion erlässt die notwendigen Verfügungen.

1. September 1988

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

1. Erbschaftssteuer

Art. 1 [1 und 2] Unverändert.

[3] Besteht der Erwerb von Todes wegen in beweglichem Vermögen, so ist er steuerpflichtig, ohne Rücksicht darauf, wo sich die erworbenen Sachen befinden, sofern die Erblasser zur Zeit des Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatten.

[4] Soweit lebzeitige Zuwendungen im Erbfall auszugleichen sind, wird die bezahlte Schenkungssteuer angerechnet bzw. die zuviel bezahlte Steuer zurückerstattet.

Schenkungssteuer
a Grundsatz

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] Besteht der Gegenstand der Schenkung in beweglichem Vermögen, so tritt die Steuerpflicht ein, sofern die Schenker zur Zeit der Schenkung im Kanton Bern Wohnsitz hatten.

b Begriff der Schenkung

Art. 3 [1] Als Schenkung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskaufes (Art. 495 ZGB), des Vorempfanges (Art. 626 ZGB) und der Stiftung (Art. 80 ff. ZGB), sowie der schenkungsweise Erlass von Verbindlichkeiten.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 4 [1 und 2] Unverändert.

[3] Als letzter Wohnsitz einer im Kanton Bern als verschollen erklärten Person gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen verwaltet.

c. Entstehung des Steueranspruchs

Art. 4a (neu) Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögenserwerbes. Ist der Vollzug des Vermögenserwerbes an Bedingungen geknüpft, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung massgebend.

d. Weitere Steuergegenstände

Art. 4b (neu) [1] Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ferner, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen unentgeltlich übergeht.

[2] Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der Staatsverträge vorbehalten.

1. Grundsatz

Art. 5 [1] Steuerpflichtig ist, wer nach Massgabe der Artikel 1, 2 und 4b dieses Gesetzes Vermögen erwirbt.

[2] Der Wohnsitz und der Heimatort der Erwerber üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht aus.

2. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 6 [1] Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit:

Ziffern 1–4 Unverändert.

5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringt eine private Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder ein Verein mit Sitz im Kanton Bern anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgt, hat sie ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung. Die Kantonale Steuerverwaltung kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise auch ausserkantonale Steuerpflichtige der in diesem Artikel genannten Art von der Abgabe ganz oder teilweise entbinden, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

6. (neu) Der Ehegatte bzw. die Ehegattin der Erblasserin bzw. des Erblassers oder des Schenkers bzw. der Schenkerin.

[2] Unverändert.

3. Die Tragung der Steuerpflicht *a* Schenkungssteuer

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Besondere Abmachungen unter den Beschenkten, sowie Verfügungen der Schenker üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht als solche, ihren Umfang und ihre Verteilung aus.

3 (neu) Für die Schenkungssteuer haften die Schenker solidarisch mit den Steuerpflichtigen, wenn der oder die Beschenkte im Zeitpunkt der Eröffnung der Veranlagung in der Schweiz keinen Wohnsitz hat.

b Erbschaftssteuer

Art. 8 1 Die Erbschaftssteuer lastet auf der Erbschaft als solcher, und es haften mehrere Miterben solidarisch für den ganzen zu entrichtenden Steuerbetrag bis zum Betrage ihres eigenen Erbteils.

2 Die Erben haben die Steuer auch für die Vermächtnisnehmer und die auf den Todesfall Beschenkten nach dem auf diese anwendbaren Steueransatz zu bezahlen. Dafür steht ihnen jedoch ein gesetzliches Rückforderungsrecht zu, und die ausgelegten Steuersummen können vom Betrage der Vermächtnisse oder Schenkungen in Abzug gebracht, beziehungsweise die Herausgabe der vermachten oder geschenkten Gegenstände bis zur erfolgten Rückzahlung verweigert werden. Eine solidarische Haftbarkeit mehrerer Vermächtnisnehmer oder Beschenkter ihnen gegenüber besteht nicht.

3 Sind steuerpflichtige Erben nicht vorhanden, so haben die Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten die Steuer direkt zu entrichten.

c Besteuerung bei Nacherbeneinsetzung

Art. 9 1 Im Falle der Nacherbeneinsetzung sind sowohl die Vorerben wie die Nacherben auf den jeweiligen Stichtag steuerpflichtig.

2 Müssen die Vorerben die Substanz erhalten, versteuern sie den kapitalisierten Ertrag des Nachlasses.

3 (neu) Erwerben die Vorerben infolge Wegfalls von Nacherben den Nachlass endgültig, entrichten sie die ordentliche Erbschaftssteuer. Bereits entrichtete Erbschaftssteuern auf dem kapitalisierten Ertrag sind anzurechnen.

1. Grundsatz

Art. 10 1 Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. für Nachkommen, Stief- und Pflegekinder der Erblasser oder der Schenker und deren Nachkommen 1 Prozent des erworbenen Vermögensbetrages;
2. für Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern und Hausangestellte, die mindestens 10 Jahre in der gleichen Familie tätig waren, 5 Prozent;
3. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister sowie für Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern 7½ Prozent;
4. für Neffen, Nichten, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, 10 Prozent;
5. für Onkel und Tanten, 12½ Prozent;
6. für Grossonkel, Grosstanten, Grossneffen, Grossnichten, Vettern und Basen 15 Prozent;

7. für andere Verwandte und Nichtverwandte 20 Prozent;

[2] Das Verwandtschaftsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[3] Unverändert.

[4] Ein Pflegekinderverhältnis liegt vor, wenn die Pflegeeltern für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes wie für ein eigenes gesorgt haben.

2. Steuerzuschlag

Art. 11 [1] Zu den auf Grund der ordentlichen Steueransätze (Art. 10 hievor) festgestellten Steuersummen werden folgende Zuschläge gemacht:

1. Für Nachkommen, Stief- und Pflegekinder der Erblasser, der Schenker und deren Nachkommen:

vom Vermögenserwerb über Fr.	100 000–	200 000	25% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	200 000–	300 000	50% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	300 000–	400 000	75% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	400 000–	600 000	100% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	600 000–	800 000	125% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	800 000–	1 200 000	150% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	1 200 000–	1 600 000	175% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	1 600 000		200% der Steuer

2. für alle übrigen Bedachten:

vom Vermögenserwerb über Fr.	50 000–	100 000	25% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	100 000–	150 000	50% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	150 000–	200 000	75% der Steuer
vom Vermögenserwerb über Fr.	200 000		100% der Steuer

[2] Bei der Festsetzung des Steuerzuschlages werden die Beträge verschiedener Schenkungen unter den gleichen Personen zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als 5 Jahre auseinander liegen. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Vermögenserwerbes von Todes wegen mit frühern Schenkungen der Erblasser statt.

3. Verhältnis zur Handänderungsabgabe

Art. 12 Aufgehoben.

1. Grundsatz

Art. 13 [1] Die geschuldete Steuersumme wird auf Grundlage des von den Steuerpflichtigen erworbenen Vermögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Vermögenserwerb bis 5000 Franken wird nicht besteuert.

[2] Den Steuerpflichtigen liegt der Nachweis des erworbenen Vermögens, sowie der von ihnen als abzugsberechtigt bezeichneten Posten ob.

[3] (neu) Sind die Berechtigten nur für einen Teil des Vermögenserwerbs im Kanton steuerpflichtig, berechnet sich die Steuer zum Satz des gesamten Vermögensanfalls. Das gleiche gilt sinngemäss für die Abzüge und die Steuerfreibeträge.

[4] (neu) Die Passiven sind im Verhältnis des Rohvermögens, das im Kanton steuerpflichtig ist, zu berücksichtigen.

2. Abzüge
a Ordentliche

Art. 14 [1] Die Erben sind berechtigt vom Betrag des geerbten Vermögens die darauf haftenden Erbschaftsschulden, sowie die ihnen durch die Erblasser zur Ausrichtung überbundenen Vermächtnisse und Vergabungen in Abzug zu bringen. Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht der Erben gemäss Artikel 8 Absatz 2 dieses Gesetzes.

[2] Wird in andern Fällen des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der Gegenstand des letztern durch eine seitens der Erblasser oder der Schenker verfügte Auflage in seinem Wert tatsächlich vermindert, so kann der Betrag der Verminderung ebenfalls in Abzug gebracht werden. Für die Berechnung dieser Abzüge gelten die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 dieses Gesetzes.

[3] Aufgehoben.

b Ausserordentliche

Art. 15 [1] Von dem nach Massgabe des Artikels 13 festgestellten reinen Vermögenserwerb dürfen die nachfolgenden Abzüge gemacht werden:

1. 1500 Franken, sofern der Gesamtbetrag des Vermögenserwerbs 6000 Franken nicht übersteigt;
2. der Betrag der von den Erwerbern aus ihren Anteilen freiwillig gemachten, vor Einreichung der Steueranzeige tatsächlich vollzogenen Vergabungen an eine der in Artikel 6 dieses Gesetzes genannten Korporationen, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine;
3. 6000 Franken bei Schenkungen an Nachkommen, sofern der Gesamtbetrag der Schenkung 15000 Franken nicht übersteigt;

4. 15000 Franken für jeden Kindesstamm beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil 60000 Franken nicht übersteigt;
5. Aufgehoben;
6. beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, Eltern und Geschwister, welche mit den Erblassern im gemeinsamen Haushalt lebten, der von diesen Personen übernommene Hausrat;
7. bei Schenkungen und Vermächtnissen, welche mit der ausdrücklichen Auflage gemacht wurden, dass sie zur Erziehung oder beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bedachten verwendet werden sollen, ein Betrag von 9000 Franken.

[2] Bei der Feststellung des Anteils der Bedachten im Sinne dieses Artikels werden die Beträge verschiedener Schenkungen unter den gleichen Personen zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als fünf Jahre auseinander liegen. Unter den gleichen Bedingungen findet auch die Zusammenrechnung des Erwerbes von Todes wegen mit früheren Schenkungen der Erblasser statt. Periodisch sich wiederholende Schenkungen der in Ziffer 7 hievor genannten Artikel werden nicht zusammengerechnet.

c Anpassung der Abzüge und der Vermögenserwerbsgrenzen

Art. 15a (neu) [1]Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach Artikel 15 Absatz 1 Ziffern 1, 3, 4 und 7 sowie die Vermögenserwerbsgrenzen nach Artikel 11 Absatz 1 Ziffern 1 und 2, Artikel 13 sowie Artikel 15 Absatz 1 Ziffern 1, 3 und 4 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise anfangs Januar 1988 auszugehen.

[3] Für die nach dem 1. Januar 1989 geänderten Abzüge und Vermögenserwerbsgrenzen berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand ein Jahr vor Inkrafttreten dieser Änderung.

[4] Bei der Änderung der Abzüge von Artikel 15 Absatz 1 Ziffern 1, 3, 4 und 7 sowie der Vermögenserwerbsgrenzen von Artikel 13 und Artikel 15 Absatz 1 Ziffern 1, 3 und 4 sind Restbeträge von 50 Franken und mehr auf 100 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

[5] Bei der Änderung der Vermögenserwerbsgrenzen von Artikel 11 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 sind Restbeträge von 500 Franken und mehr auf 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

Art. 17a (neu)

[1] Bei kaufmännischen Unternehmungen, gleich welcher Rechtsform und Anteilen an solchen, ist, wenn die Anteile weder börsenkotiert sind noch regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, ein Wertabzug von 35% vorzunehmen.

[2] Veräussert ein Erbe seinen Anteil an einem kaufmännischen Unternehmen oder seine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, auf welcher der Pauschalabzug gemäss Absatz 1 gewährt wurde, innerhalb von fünf Jahren, so hat eine Nachbesteuerung zu erfolgen. Dabei ist der Steuerpflichtige insgesamt so zu besteuern, wie wenn der Pauschalabzug nicht gewährt worden wäre. Die Erbteilung gilt nicht als Veräusserung.

[3] Für das Veranlagungsverfahren finden die Artikel 20ff. sinngemäss Anwendung.

d Bei wiederkehrenden Leistungen

Art. 19 Wird der Gegenstand des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs durch eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung (Schleiss, Nutzniessung und dgl.) gebildet, oder handelt es sich um einen steuerpflichtigen Verpfründungsvertrag, werden die periodischen Leistungen nach ihrem Kapitalwert berechnet. Sind diese Leistungen auf Lebenszeit bestellt, ist nach der statistischen Lebenserwartung zu kapitalisieren.

Grundsatz

Art. 20 [1] Die Veranlagung der Steuer geschieht aufgrund einer durch die Steuerpflichtigen einzureichenden Steueranzeige. Für Minderjährige oder Bevormundete ist der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Gewalt, bzw. der Vormund zur Einreichung verpflichtet. Muss einer Person wegen unbekannten Aufenthaltes ein Beistand bestellt werden, so liegt diesem die Erstattung der Anzeige ob.

[2] Die Steuerpflichtigen oder ihre Vertreter sind gehalten, der Steuerverwaltung auf Verlangen die erforderlichen Nachweise über Herkunft, Zusammensetzung und Wert des gemachten Vermögenserwerbes zu erbringen. Sie haben dabei alle Urkunden, welche sich auf diese Tatsache beziehen, vorzulegen.

[3] Unverändert.

Die Steueranzeige
a Form und Inhalt

Art. 21 [1] Die Steueranzeige ist in schriftlicher Form einzureichen. Sie soll angeben:

1. Namen, Vornamen, Heimat und Wohnort der Erblasser oder der Schenker;
2. beim Vermögenserwerb von Todes wegen Todestag und Sterbeort der Erblasser;

3. Namen, Vornamen und Wohnort der Steuerpflichtigen;
4. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser, der Erblasserin, dem Schenker oder der Schenkerin und den Steuerpflichtigen;
5. beim Vermögenserwerb durch Vermächtnis oder Schenkung von Todes wegen, sowie bei Erbauskauf und bei Übergang der Erbschaft an Nacherben Namen, Vornamen und Wohnort der Erben bzw. der Vorerben;
6. Unverändert.
7. den Zeitpunkt des Vermögenserwerbes, und zwar beim Erwerb von Todes wegen durch Erben oder Nacherben den Tag des Erbschaftsantrittes, bei Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen den Tag der Fälligkeit derselben, sofern diese vom Erblasser oder der Erblasserin ausdrücklich geordnet wurde (Art. 562, 567–569 ZGB), bei Schenkung unter Lebenden den Tag des Vollzuges bzw. der Fälligkeit.

[2] Eine Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vermögenserwerb nach Ansicht der Erwerber den steuerpflichtigen Betrag nicht erreicht.

[3] Unverändert.

[4] Die Anzeige muss die Unterschrift der Steuerpflichtigen oder ihrer Vertreter tragen.

b Ort der Einreichung

Art. 22 [1] Die Steueranzeige ist bei der durch die Finanzdirektion zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen.

[2] Aufgehoben.

Zeit der Einreichung

Art. 23 [1] Die Einreichung hat zu erfolgen:
1. Seitens der Erben binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft (Art. 567–569 ZGB);
2. seitens der Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten binnen 30 Tagen nach Fälligwerden ihres Anspruches gegenüber den Erben (Art. 562 ZGB);
3. seitens der durch Erbvertrag Ausgekauften binnen 30 Tagen seit Abschluss des Erbvertrages;
4. seitens der Nacherben binnen 30 Tagen seit dem Übergang der Erbschaft;
5. seitens der Beschenkten binnen 30 Tagen seit Vollzug oder Fälligkeit der Schenkung;
6. seitens der Erben von verschollen Erklärten binnen 30 Tagen seit Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses.

[2] Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen (Erben, Vorerben, Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkte) über, so kann

für sie eine gemeinsame Steueranzeige innerhalb der unter Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist eingereicht werden. Sämtliche Beteiligte sind dabei für die richtige und rechtzeitige Einreichung verantwortlich.

3. Amtliche Einschätzung
a Vorbereitung

Art. 24 [1] Aufgehoben.

[2] Die Steuerverwaltung prüft die Anzeige und veranstaltet die erforderlichen Erhebungen zur Erwahrung ihrer Richtigkeit. Sowohl die Steuerpflichtigen und ihre Vertreter, als auch sämtliche Behörden, Beamten und Beamtinnen des Staates und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung und zur Vorlegung der von ihnen verlangten Aktenstücke verpflichtet.

Einvernahme der Steuerpflichtigen

Art. 25 [1] Erachtet die Steuerverwaltung die Steueranzeige als ungenügend oder hegt sie Zweifel an der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, so hat sie die Steuerpflichtigen bzw. gesetzlichen Vertreter einzuvernehmen.

[2] Die Einvernahme erfolgt in der Regel schriftlich durch Vorlegung bestimmter Fragen unter Ansetzung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen. Ebenso können den Steuerpflichtigen, mit der gleichen Fristansetzung, die nötigen Erläuterungsfragen gestellt werden.

[3] Die Steuerpflichtigen können binnen der Beantwortungsfrist eine mündliche Einvernahme verlangen, wozu ihnen ein Termin anzusetzen ist. Die mündliche Einvernahme erfolgt durch den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin des Wohnsitzes der Steuerpflichtigen oder durch den Steuerverwalter oder die Steuerverwalterin bzw. einen von ihm oder ihr bezeichneten Beamten oder eine von ihm oder ihr bezeichnete Beamtin. Über die Einvernahme ist ein von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

[4] Unverändert.

c Folgen der Auskunftsverweigerung

Art. 26 Aufgehoben.

d Vornahme und Eröffnung der Einschätzung

Art. 27 [1] Haben die erforderlichen Erhebungen und gegebenenfalls die Einvernahmen stattgefunden, oder sind die für die letzteren besetzten Fristen und Termine unbenutzt verstrichen, so nimmt die Steuerverwaltung aufgrund des ihr vorliegenden Aktenmaterials die amtliche Einschätzung vor, indem sie den Betrag der zu entrichtenden Steuer festsetzt. Haben die Steuerpflichtigen die von ihnen verlangten Auskünfte nicht erteilt, so erfolgt die Einschätzung nach billigem Ermessen, unter Vorbehalt der Nachsteuerpflicht nach Massgabe des Artikels 37 dieses Gesetzes.

[2] Die amtliche Einschätzung wird den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art. 27 a (neu) [1] Gegen die Veranlagung können die Steuerpflichtigen und die Finanzdirektion innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der veranlagenden Behörde schriftlich Einsprache erheben.

[2] Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

[3] Der Einspracheentscheid ist den Einsprechern unter Hinweis auf das Beschwerderecht vor dem Verwaltungsgericht durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

[4] Die Artikel 99 und 137–140 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern gelten sinngemäss.

Art. 28 [1] Innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheides können die Steuerpflichtigen und die Finanzdirektion beim Verwaltungsgericht gegen die amtliche Einschätzung oder die Kostenverfügung Beschwerde führen.

[2] Unverändert.

[3] Das Verwaltungsgericht setzt den Betrag der Steuer auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchung endgültig fest, ohne an die Parteibegehren und die Bewertungen der Vorinstanz gebunden zu sein.

Art. 29 [1] Die Steuer wird mit der Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Steuerpflichtigen haben den festgesetzten Steuerbetrag innert 30 Tagen ohne weitere Mahnung zu bezahlen.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Die Bestreitung des Steueranspruchs schiebt die Fälligkeit nicht auf. Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird den Steuerpflichtigen nebst Zins zurückerstattet.

[3] (neu) Der Regierungsrat setzt für jedes Jahr die Höhe des Verzugs- und Vergütungszinses fest.

2. Vollstreckung

Art. 30 [1] Unbestritten gebliebene Verfügungen und Entscheide, mit Inbegriff der Ordnungsbussen gemäss Artikel 27, 27a und 33 dieses Gesetzes, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

[2] Ist die Verfügung oder der Entscheid infolge Anfechtung nur für einen Teil der Forderung endgültig, so ist der nicht angefochtene Teil vollstreckbar.

Steuersicherung

Art. 31 [1] Für den von den Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrag haftet ein gesetzliches Pfandrecht auf den durch Schenkung oder von Todes wegen erworbenen Grundstücken. Dasselbe geht allen zur Zeit jenes Erwerbes bereits auf den Grundstücken ruhenden Pfandrechten nach und erlischt nach zwei Jahren seit Einreichung der Steueranzeige, sofern nicht binnen dieser Frist die amtliche Einschätzung gemäss Artikel 24 des Gesetzes erfolgt.

Stundung, Erlass

Art. 31 a (neu) [1] Erlass und Stundung sind durch sinngemässe Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern zu gewähren.

[2] Gehört zum steuerpflichtigen Vermögenserwerb eine Personenunternehmung bzw. ein Anteil an einer Personengesellschaft oder eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Kanton Bern, wird der geschuldete Steuerbetrag bis zu 10 Jahren gestundet oder teilweise erlassen, wenn die Steuerpflichtigen gezwungen wären, die Mittel zu dessen Begleichung der Unternehmung zu entnehmen und diese dadurch wirtschaftlich in ihrem Fortbestand erheblich gefährdet wäre.

Rückforderung und Nachbezug

Art. 32 [1] Erweist sich die bezahlte Steuersumme infolge nachträglich zum Vorschein gekommener Erbschaftsschulden oder dinglicher Belastungen der erworbenen Vermögensstücke, wodurch der von den Steuerpflichtigen gemachte Vermögenserwerb tatsächlich verringert wird, als zu hoch, so steht den Steuerpflichtigen für den zu viel bezahlten Steuerbetrag ein Rückforderungsrecht zu.

[2] Stellt sich umgekehrt infolge nachträglichen Wegfallens von Erbschaftsschulden oder dinglichen Belastungen auf den erworbenen Vermögensgegenständen der bezahlte Steuerbetrag als zu gering dar, so kann der zu wenig bezahlte Betrag durch die Steuerverwaltung nachgefordert werden. Die Steuerpflichtigen haben den Wegfall innert 30 Tagen anzuzeigen.

[3] Unverändert.

VII. Ordnungsbusse, Säumnisverfahren und Nachsteuer

1. Ordnungsbusse

Art. 33 [1] Steuerpflichtige, welche die in Artikel 23 und 32 dieses Gesetzes für die Einreichung der Steueranzeige vorgesehenen Fristen nicht einhalten, verfallen einer Ordnungsbusse wegen Ungehorsams nach Massgabe der Bestimmungen im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

[2] Die Ordnungsbusse wird durch die Kantonale Steuerverwaltung unter Berücksichtigung der Dauer der Säumnis, sowie der übrigen in Betracht fallenden Tatumstände, festgesetzt und den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

[3] Unterziehen sich die Steuerpflichtigen ausdrücklich oder stillschweigend der Bussenverfügung, wird letztere gleich einem rechtskräftigen Administrativurteil vollstreckbar. Wollen sich die Steuerpflichtigen der Verfügung widersetzen, haben sie dies binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Steuerverwaltung durch eingeschriebenen Brief zu erklären, woraufhin die Angelegenheit den Strafgerichten zur Beurteilung überwiesen wird.

Säumnisverfahren *a* Grundsatz

Art. 34 [1] Erhält die Steuerverwaltung nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Einreichung der Steueranzeige oder der Anzeige gemäss Artikel 32 Absatz 2 Kenntnis von einem Steuerfall, setzt sie mit eingeschriebenem Brief den Steuerpflichtigen eine dreissigtägige Frist zur Nachholung der Steueranzeige an.

[2] Kommen die Steuerpflichtigen dieser Aufforderung rechtzeitig nach, so findet das ordentliche Veranlagungsverfahren nach Massgabe der Artikel 24–28 dieses Gesetzes Anwendung.

[3] Lassen die Steuerpflichtigen die angesetzte Frist unbenutzt verstreichen, werden sie nach Artikel 33 gebüsst und die Steuerverwaltung eröffnet gegen sie nach Massgabe von Artikel 37 ein Nachsteuerverfahren.

b Anzeigepflicht

Art. 35 [1] Sämtliche Behörden, Beamten und Beamtinnen des Staates und der Gemeinden sowie die praktizierenden Notare und Notarinnen des Kantons Bern sind verpflichtet, der Steuerverwaltung Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle, die anlässlich der Ausübung amtlicher Funktionen zu ihrer Kenntnis gelangen, binnen 30 Tagen anzuzeigen.

[2] Staatsbeamte, Staatsbeamtinnen, Notare und Notarinnen, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, oder die ihnen gemäss Artikel 24 Absatz 2 dieses Gesetzes obliegende Auskunftserteilung verweigern, werden ihrer Aufsichtsbehörde zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. Gemeindebehöden, -beamte und -beamtinnen verfallen einer Ordnungsbusse in Höhe der Steuerbusse nach Artikel 33. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Verfahren für die Steuerbusse.

c Auszüge aus den Zivilstandsregistern

Art. 36 [1] Die Zivilstandsbeamten und -beamtinnen haben der durch die Finanzdirektion zu bezeichnenden Amtsstelle monatlich Auszüge aus dem Register der Todesfälle einzureichen.

[2] Aufgehoben.

3. Nachsteuer *a* Grundsatz

Art. 37 [1] Im Falle einer Steuerhinterziehung ist eine Nachsteuer im zweifachen Betrag der entzogenen Steuer zu bezahlen.

[2] Eine Steuerhinterziehung begehen

1. Steuerpflichtige, welche in der Steueranzeige bzw. bei der nachfolgenden Einvernahme den steuerpflichtigen Vermögenserwerb nicht oder nicht vollständig angeben;
2. Steuerpflichtige, welche die ihnen zur nachträglichen Einreichung einer Steueranzeige gesetzte Frist unbenützt verstreichen lassen (Art. 34 Abs. 3 dieses Gesetzes), sofern sie nicht erhebliche Entschuldigungsgründe im Sinne von Artikel 99 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nachweisen können.

3 Unverändert.

b Verfahren

Art. 38 1 Erhält die Steuerverwaltung von einem Falle von Steuerhinterziehung Kenntnis, veranstaltet sie von Amtes wegen die nötigen Untersuchungen unter mündlicher oder schriftlicher Einvernahme der Steuerpflichtigen. Hierauf setzt sie den Betrag der geschuldeten Nachsteuer fest und eröffnet denselben den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27 dieses Gesetzes.

2 Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Festsetzung können die Steuerpflichtigen gegen die ihnen auferlegte Nachsteuer Einsprache und Beschwerde führen. Artikel 27 a und 28 dieses Gesetzes finden analog Anwendung.

c Haftungsverhältnisse

Art. 39 1 Am Platze verstorbener Nachsteuerpflichtiger haften die Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer, gleichgültig, ob sie zur Zeit des Todes der ersten Nachsteuerpflichtigen bereits festgestellt war oder nicht. Das Nachsteuerverfahren wird ihnen gegenüber in gleicher Weise durchgeführt wie gegen die Nachsteuerpflichtigen selbst.

2 Unverändert.

Grundsatz

Art. 40 1 Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit Einschluss der Nachsteuern fallen 20 Prozent denjenigen Einwohnergemeinden zu, in welchen die Erblasser zur Zeit des Todes, beziehungsweise die Schenker zur Zeit der Schenkung Wohnsitz hatten. Waren die Erblasser oder Schenker bevormundet, so fällt der Anteil denjenigen Gemeinden zu, in welchen die zuständigen Vormundschaftsbehörden ihren Sitz haben. Standen die Erblasser oder Schenker unter der Vormundschaft einer Burgergemeinde oder einer burgerlichen Korporation, so fallen die Anteile den Gemeinden der tatsächlichen Aufenthalte zu, sofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet.

2 Befindet sich der Wohnsitz der Erblasser oder der Schenker ausserhalb des Kantons (Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 dieses Geset-

zes), so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in welchen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke liegen.

3 Unverändert.

Vollziehungsklausel

Art. 42 1–3 Unverändert.

4 In Fällen einer unbilligen steuerrechtlichen Behandlung von Schweizer-Bürgern und -Bürgerinnen seitens eines ausländischen Staates kann der Regierungsrat unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften die geeigneten Gegenmassnahmen treffen (Retorsion).

3. Übergangsbestimmungen *a* Grundsatz

Art. 43 1 und 2 Unverändert.

3 Aufgehoben.

b Bewertung von Grundstücken

Art. 43a Für die Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften, die vor dem 1. Januar 1965 erworben wurden, gilt das bisherige Recht.
Fällt der Erwerb in die Jahre 1965 und 1966, so sind die Steuerpflichtigen berechtigt, eine amtliche Bewertung nach den Normen der auf den 1. Januar 1967 durchzuführenden Hauptrevision der amtlichen Werte zu verlangen.

Altbernische Güterrechtsverhältnisse

Art. 44 Stirbt in einer Ehe, welche unter den Bestimmungen des alt-bernischen ehelichen Güterrechts (Art. 150 ff. Einführungsgesetz zum ZGB) stand, der Ehegatte oder die Ehegattin nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, so ist die Erbschaftssteuer nach folgenden Grundsätzen zu entrichten:
Ziffern 1 und 2 unverändert.

Art. 45 Ist in einer Ehe, die unter alt-bernischem ehelichen Güterrecht stand, der Ehegatte oder die Ehegattin vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so ist die Erbschaftssteuer nach folgenden Grundsätzen zu entrichten:
Ziffern 1–3 unverändert.

Art. 46 1 Wenn die Ehe unter alt-bernischem ehelichen Güterrechte stand, dürfen beim Erwerbe von Todes wegen durch den Ehegatten der Erblasserin bzw. die Ehegattin des Erblassers von dem nach Massgabe des Artikels 13 festgestellten reinen Vermögenserwerbe an Stelle der in Artikel 15 Ziffer 4 und 5, vorgesehenen ausserordentlichen Abzüge in Abzug gebracht werden 5000 Franken für den Ehegatten der Erblasserin bzw. die Ehegattin des Erblassers und 5000 Franken für jeden Kindesstamm, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb das Vierfache der abzugsberechtigten Beträge nicht übersteigt.

2 Unverändert.

II.

Das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben wird wie folgt geändert:

Bemessungsgrundsätze, massgebliche Werte
a Allgemeines

Art. 7 [1–3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

[5] Bei Tauschverträgen werden alle massgeblichen Leistungen oder Werte zusammengezählt. Werden die Tauschgegenstände ohne Angabe eines Betrages als gleichwertig bezeichnet, so wird der Tauschgegenstand mit dem höhern amtlichen Wert doppelt gerechnet. Er ist zu berichtigen, wenn vorher eingetretene Wertveränderungen noch nicht geschätzt worden sind.

[6] Unverändert.

Reduzierter Abgabesatz

Art. 9 [1] Die Abgabe beträgt 0,8 Prozent;
a unverändert;
b bei Erbteilung, wenn Grundstücke auf Nachkommen übergehen;

[2] Unverändert.

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Art. 10 Keine Handänderungsabgabe ist zu entrichten:
Buchstaben *a–d* unverändert.
e (neu) bei Erbgang, güterrechtlicher Auseinandersetzung und Schenkung;
f (neu) bei unentgeltlicher Übertragung infolge Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Unentgeltlichkeit wird auch angenommen, wenn die Leistung des Übernehmers ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht, sowie, im Falle der Abtretung an Nachkommen, wenn ein Wohnrecht oder eine Nutzniessung vorbehalten oder eine Verpfründung vereinbart werden;

III.

Übergangsrecht

Vorempfänge

1. Auf Vorempfänge findet grundsätzlich dasjenige Recht Anwendung, das im Zeitpunkt der Ausrichtung Geltung hatte.
2. Für vor dem 1. Januar 1989 ausgerichtete Vorempfänge ist der Steuerpflichtige zu Lebzeiten des Vorempfanggebers berechtigt, durch schriftlichen Antrag an die Steuerverwaltung die sofortige Veranlagung der Schenkungssteuer zu verlangen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 1. September 1988 Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 22. Februar 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8. November 1988

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 26 der Staatsverfassung,

auf Antrag der Kommission Parlamentsreform,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz umschreibt die Stellung und Organisation des Grossen Rates und regelt den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat, der Staatsverwaltung und den obersten Justizbehörden.

1. Konstituierung

Konstituierende Sitzung

Art. 2 [1] Nach jeder Gesamterneuerung wird der Grosse Rat durch den Regierungsrat zu einer konstituierenden Sitzung eingeladen.

[2] Der Regierungsrat erstattet Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Gesamterneuerung.

[3] Der Grosse Rat entscheidet sofort auf Antrag der bisherigen Wahlprüfungskommission über die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen.

Vereidigung

Art. 3 [1] Jedes Ratsmitglied legt den Eid oder das Gelübde ab.

[2] Wer dies verweigert, verzichtet auf sein Amt.

2. Ratsmitglieder

Antragsrecht

Art. 4 Ein Ratsmitglied kann zu jedem traktandierten Geschäft Anträge stellen. Diese sind in der Regel schriftlich einzureichen.

Auskunfts- und Einsichtsrechte

Art. 5 Die Ratsmitglieder verfügen über die durch dieses Gesetz eingeräumten Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber der Staatsverwaltung und dem Regierungsrat.

Immunität

Art. 6 [1] Die Ratsmitglieder können für ihre im Grossen Rat und seinen Organen gemachten Äusserungen nicht gerichtlich belangt werden. Sie sind dafür einzig dem Grossen Rat verantwortlich.

[2] Bei begründetem Verdacht auf eine Verletzung des Amtsgeheimnisses kann der Grosse Rat die Straffreiheit aufheben.

Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 7 [1] Jedes Ratsmitglied gibt unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses bei Eintritt in den Grossen Rat seine Interessenbindungen schriftlich bekannt.

[2] Das Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder wird veröffentlicht.

3. Fraktionen

Art. 8 [1] Mindestens fünf Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden.

[2] Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte und bereiten die Wahlen vor. Sie fördern die rationelle Geschäftserledigung.

4. Entschädigungen

Allgemeiner Ratskredit

Art. 9 Dem Grossen Rat steht für eigene Bedürfnisse namentlich der Repräsentation ein allgemeiner Kredit zur Verfügung. Seine Höhe wird jährlich im Voranschlag festgelegt.

Ratsmitglieder

Art. 10 Ratsmitglieder, die an den Sitzungen ihrer Fraktionen, des Grossen Rates oder seiner Organe teilnehmen, beziehen ein Sitzungsgeld sowie eine Reiseentschädigung und bei der Ausübung von besonderen Aufgaben oder Funktionen ein Zulage.

Fraktionssekretariate

Art. 11 Die Fraktionen erhalten an die Kosten ihrer Sekretariate einen jährlichen Beitrag.

Ausführungsbestimmungen

Art. 12 Der Grosse Rat setzt in seiner Geschäftsordnung die Entschädigungsansätze und Zulagen sowie die Kostenbeiträge fest und erlässt die ergänzenden Bestimmungen.

5. Sessionen

Art. 13 [1] In der Regel finden pro Jahr acht Sessionen zu einer Woche und zwei Sessionen zu zwei Wochen statt.

[2] Der Grosse Rat legt nach Anhören des Regierungsrates die Sessionen für das folgende Jahr fest.

[3] Zusätzliche Sessionen finden statt, wenn der Grosse Rat sie beschliesst oder die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, mindestens 20 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat sie zwischen den Sessionen verlangen.

6. Öffentlichkeit

Öffentlichkeit

Art. 14 [1] Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

[2] Der Grosse Rat kann zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden die Öffentlichkeit für die Behandlung eines Ratsgeschäftes ausschliessen.

Medien

Art. 15 [1] Die Ratsorgane unterstützen die Medien in ihrer Berichterstattung über den Grossen Rat.

[2] Die Medien erhalten die Verhandlungsunterlagen, soweit deren Inhalt die Bekanntgabe nicht ausschliesst.

II. Organisation

1. Ratsorgane

Art. 16 [1] Die Organe des Grossen Rates sind
a die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident,
b das Büro,
c die Präsidentenkonferenz,
d die Deputationen gemäss Staatsverfassung und
e die Kommissionen.

[2] Soweit sich Zuständigkeit und Aufgaben der Ratsorgane nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, regelt sie der Grosse Rat in seiner Geschäftsordnung.

2. Kommissionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Tätigkeit und Vorgehen

Art. 17 [1] Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, treffen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen Antrag.

[2] Gelangen Kommissionen zu neuen Erkenntnissen oder Anträgen, bieten sie vor Abschluss ihrer Beratungen dem Regierungsrat die Möglichkeit zur Stellungnahme.

[3] Kommissionen können Ausschüsse einsetzen, die für sie Abklärungen vornehmen oder Ratsgeschäfte vorbereiten. Aufgaben und Zuständigkeit der Ausschüsse regeln die Kommissionen im Einzelfall oder generell in ihren Reglementen.

[4] Die Sekretariatsführung obliegt in der Regel für die ständigen Kommissionen dem Ratssekretariat und für die besonderen Kommissionen der zuständigen Direktion.

Bekanntgabe der Verhandlungen

Art. 18 [1] Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

[2] Die Kommissionen können die Öffentlichkeit unter Wahrung des Amtsgeheimnisses über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen orientieren.

[3] Die Kommissionsmitglieder dürfen sich unter Wahrung des Amtsgeheimnisses in den Fraktionen und im Grossen Rat über die Kommissionsverhandlungen äussern.

[4] Die übrigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Kommissionssitzungen äussern sich ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht über die Kommissionsverhandlungen. Die Orientierung des Regierungsrates durch seine Mitglieder bleibt vorbehalten.

Nichteintreten, Rückweisung, Traktandierung eines Geschäfts

Art. 19 [1] Beantragt die vorberatende Kommission Nichteintreten auf ein Geschäft des Regierungsrates, geht dieses an die Präsidentenkonferenz zur Aufnahme ins Sessionsprogramm. Der Regierungsrat kann das Geschäft zurückziehen.

[2] Weist die vorberatende Kommission ein Geschäft nach dem Eintreten zurück, kann der Regierungsrat das Geschäft überprüfen oder es der Präsidentenkonferenz zur Aufnahme ins Sessionsprogramm unterbreiten.

[3] Ist ein Geschäft im Sessionsprogramm traktandiert worden, kann nur der Grosse Rat über die weitere Behandlung des Geschäfts entscheiden.

2.2 Wahl und Zusammensetzung von Kommissionen

Art. 20 [1] Der Grosse Rat wählt die Mitglieder und die Präsidentinnen oder Präsidenten der Aufsichtskommissionen und der weiteren ständigen Kommissionen.

[2] Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat oder das von ihm in der Geschäftsordnung bezeichnete Organ besondere Kommissionen einsetzen oder ständige Kommissionen erweitern.

[3] In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Es ist der Nationalratsproporz anzuwenden. Zur Ermittlung der Sitzzuteilung werden die Vertreterinnen und Vertreter der kleinen Fraktionen, die kein Direktmandat haben, zusammengezählt.

[4] In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission werden für die Zuteilung der Sitze die Mitgliederzahlen beider Kommissionen zusammengerechnet.

2.3 Aufsichtskommissionen

1. Geschäftsprüfungskommission

Art. 21 [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 15 Mitgliedern. Sie kontrolliert im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung der Staatsverwaltung und berät den Staatsverwaltungsbericht vor.

[2] Sie berät die Direktionsgeschäfte unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Kommissionen vor.

[3] Sie prüft die Wirksamkeit der Staatsverwaltung und deren Massnahmen aufgrund der regierungs- und grossrätlichen Zielsetzungen.

[4] Sie überprüft den Vollzug von erheblich erklärten Vorstössen und stellt dem Grossen Rat Antrag über die Abschreibung von Vorstössen.

2. Finanzkommission

Art. 22 [1] Die Finanzkommission besteht aus 15 Mitgliedern. Sie überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den gesamten Finanzhaushalt.

[2] Sie berät insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag, Nachkreditbegehren, Anleihensvorlagen und gestützt auf den Revisionsbericht des Grossratsrevisorates die Staatsrechnung vor.

[3] Sie bearbeitet Anträge und Feststellungen in den Revisionsberichten des Grossratsrevisorates.

[4] Sie kann die von anderen Kommissionen vorberatenen, mit finanziellen Auswirkungen verbundenen Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in die Finanzplanung und den gesamten staatlichen Finanzhaushalt prüfen und dem Grossen Rat ebenfalls Antrag stellen.

3. Justizkommission

Art. 23 [1] Die Justizkommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie kontrolliert im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung der obersten kantonalen Justizbehörden und berät deren Rechenschaftsberichte vor.

[2] Sie berät die beim Grossen Rat eingehenden Straferlassgesuche, Einbürgerungsanträge sowie Gesuche um strafrechtliche Verfolgung und stellt dem Grossen Rat Antrag.

[3] Sie berät Petitionen und Eingaben, soweit diese nicht in den Sachbereich anderer Kommissionen fallen, und stellt dem Grossen Rat Antrag.

4. Vorgehen bei Mängeln in der Geschäftsführung

Art. 24 [1] Stellt eine Aufsichtskommission erhebliche Mängel in der Geschäfts- oder Finanzhaushaltführung fest oder will sie Empfehlungen abgeben, bietet sie vor Abschluss ihrer Beratungen dem Regierungsrat oder der betroffenen obersten Justizbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

[2] Sie kann durch eine Nachkontrolle oder Inspektion prüfen, ob die festgestellten Mängel behoben und ihre Empfehlungen verwirklicht wurden.

2.4 Parlamentarische Untersuchungskommission

Einsetzung

Art. 25 [1] Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staatsverwaltung der besonderen Klärung durch den Grossen Rat, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung gewisser Vorgänge eine Untersuchungkommission eingesetzt werden.

[2] Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Regierungsrates durch einen Grossratsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt, die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet und das Sekretariat bestimmt.

[3] Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich Disziplinarverfahren, nicht.

Verfahren

Art. 26 [1] Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlung erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.

[2] Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Anwendbar ist ebenfalls Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

[3] Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

Einvernahme von Personen aus der Staatsverwaltung

Art. 27 Personen aus der Staatsverwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Betroffene

Art. 28 [1] Mitglieder des Regierungsrates, Personen aus der Staatsverwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Personen gemäss Artikel 38 Buchstaben *a–d* beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

[2] Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist. Auf die betreffenden Beweismittel kann allerdings nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

[3] Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Rat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern.

Stellung des Regierungsrates

Art. 29 [1] Die Untersuchungskommission kann dem Regierungsrat durch Beschluss die gleichen Rechte wie den Betroffenen gemäss Artikel 28 Absatz 1 einräumen. Der Regierungsrat kann sich vertreten lassen.

[2] Er hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

[3] Für die Auskunfterteilung von Mitgliedern des Regierungsrates vor der Untersuchungskommission gilt sinngemäss Artikel 27.

Auflösung

Art. 30 Die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission erfolgen durch einen Grossratsbeschluss.

III. Informationsrechte und Amtsgeheimnis

1. Grundsatz

Art. 31 Der Regierungsrat sorgt für eine offene Information des Grossen Rates, seiner Organe und der einzelnen Ratsmitglieder und erlässt nach Anhörung des Büros generelle Weisungen über die Handhabung der Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsverwaltung.

2. Ratsmitglieder

Art. 32 [1] Die Ratsmitglieder haben das Recht, im Grossen Rat über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

[2] Sie können in die Unterlagen zu den Ratsgeschäften Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

[3] Sie verfügen im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit gegenüber den Direktionen über Auskunfts- und Einsichtsrechte.

[4] Hat die zuständige Instanz die Auskunft oder die Einsichtnahme ganz oder teilweise verweigert und ist das betroffene Ratsmitglied mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann es das Büro anrufen. Dieses entscheidet nach Anhören des betroffenen Ratsmitgliedes und des Regierungsrates. Das betroffene Ratsmitglied und der Regierungsrat können gegen den Entscheid den Grossen Rat anrufen.

3. Ratspräsidentin oder Ratspräsident

Art. 33 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann jederzeit Einsicht in die Verhandlungen des Regierungsrates nehmen.

4. Kommissionen

Allgemein

Art. 34 [1] Die Kommissionen und von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres Auftrages

a vom Regierungsrat oder zuständigen Mitglied des Regierungsrates Berichte und Unterlagen verlangen;
b die Akten einsehen, auf welche die vom Regierungsrat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen;
c im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Staatsverwaltung zum Geschäft befragen;
d Besichtigungen vornehmen;
e aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben und
f Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.

[2] Ohne abweichenden Beschluss der Kommission ist das zuständige Mitglied des Regierungsrates berechtigt, an Kommissionssitzungen sowie Besichtigungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 35 Die Geschäftsprüfungskommission kann im Rahmen der Oberaufsicht überdies

a beim Regierungsrat die Herausgabe von Akten verlangen und in sämtliche Akten Einsicht nehmen;
b in der Regel nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates in der Staatsverwaltung Inspektionen und Besichtigungen durch einen Kommissionsausschuss vornehmen und
c nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates jede Person aus der Staatsverwaltung selber oder durch einen Kommissionsausschuss anhören, auf Verlangen ohne Beisein eines Vorgesetzten oder Mitgliedes des Regierungsrates.

Finanzkommission

Art. 36 Die Finanzkommission kann im Rahmen der Oberaufsicht neben den zusätzlichen Rechten gemäss Artikel 35 überdies

a durch das Grossratsrevisorat besondere Prüfungen vornehmen lassen und

b in die Revisionsberichte der Finanzkontrolle und in die Berichte über die Erledigung der Anträge Einsicht nehmen.

Justizkommission

Art. 37 Die Justizkommission kann im Rahmen der Oberaufsicht neben den zusätzlichen Rechten gemäss Artikel 35 überdies

a die Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Justizbehörden sowie die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator zu den Beratungen beiziehen und zu den Rechenschaftsberichten befragen;

b die Herausgabe von Akten der Justizverwaltung verlangen und in solche Akten Einsicht nehmen.

Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 38 Die parlamentarische Untersuchungskommission kann

a Zeuginnen oder Zeugen einvernehmen und von ihnen Akten edieren;

b Auskunftspersonen befragen;

c von Amtsstellen, Behördemitgliedern, Personen aus der Staatsverwaltung und Privatpersonen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;

d Sachverständige beiziehen;

e die Herausgabe sämtlicher Akten der Staatsverwaltung und des Regierungsrates sowie Akten der Justizverwaltung verlangen und

f Augenscheine vornehmen.

5. Amtsgeheimnis

Grundsatz

Art. 39 [1] Dem Amtsgeheimnis im Sinne dieses Gesetzes unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.

[2] Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

Entbindung vom Amtsgeheimnis

Art. 40 [1] Mitglieder des Regierungsrates und Personen aus der Staatsverwaltung können für Befragungen durch die Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Regierungsrat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleiben Artikel 41 und 42.

[2] Der Regierungsrat kann an Stelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.

[3] Bei Begehren der Justizkommission steht die entsprechende Befugnis der betroffenen obersten Justizbehörde zu.

Verfahren bei Einsichtnahme

Art. 41 [1] Soweit es im Rahmen der Oberaufsicht notwendig ist, können die Aufsichtskommissionen oder von ihnen beauftragte Kommissionsausschüsse nach Vorliegen eines allfälligen Berichtes gemäss Artikel 40 Absatz 2 und nach Anhören des Regierungsrates oder der zuständigen obersten Justizbehörden in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen.

[2] Die Einsicht in solche Akten können die Behörden nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern.

Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 42 [1] Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis nach Artikel 40 entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die Parlamentarische Untersuchungskommission.

[2] Die Parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Regierungsrates oder der betroffenen obersten Justizbehörde, welche Aktenstücke oder Aeusserungen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 39 unterstehen.

IV. Dienstleistungen für den Grossen Rat

1. Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

Art. 43 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber unterstützt die Präsidien des Grossen Rates und des Regierungsrates in der gegenseitigen Koordination der Aufgaben und sorgt für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Sessionen.

2. Ratssekretariat

1. Allgemeines; *a* Stellung

Art. 44 [1] Das Ratssekretariat bildet ein Amt, das administrativ der Präsidialabteilung unterstellt ist.

[2] Für die Ausübung seiner Funktionen ist das Ratssekretariat unabhängig von Regierungsrat und Staatsverwaltung. Es ist nur dem Grossen Rat und seinen Organen verantwortlich und arbeitet nach deren Weisungen.

b Aufgaben, Zuständigkeit

Art. 45 [1] Dem Ratssekretariat obliegen
a die Sekretariate von Kommissionen,
b die Aufgaben des Grossratsrevisorates,

c die Beratung in Rechtsfragen und
d die Dokumentation.

[2] Aufsichtskommissionen können der Leitung des Ratssekretariates und des Grossratsrevisorates durch Beschluss dieselben Informationsrechte einräumen, über die sie selber verfügen.

c Leitung, Personal

Art. 46 [1] Die Leiterin oder der Leiter des Ratssekretariates wird auf Antrag des Büros durch den Grossen Rat gewählt. Der Regierungsrat regelt die beamtenrechtlichen Folgen der Wahl.

[2] Die Finanzkommission schlägt dem Regierungsrat diejenige Person vor, welcher die Leitung des Grossratsrevisorates übertragen werden soll. Diese verfügt über Revisionsfachkenntnisse.

[3] Soweit der Regierungsrat für die Errichtung von Stellen im Ratssekretariat zuständig ist, hört er vorgängig das Büro an.

2. Grossratsrevisorat *a* Aufgaben

Art. 47 [1] Das Grossratsrevisorat ist das externe Fachorgan der Finanzaufsicht des Staates. Es dient der Finanzkommission zur Ausübung der finanziellen Oberaufsicht.

[2] Das Grossratsrevisorat ist namentlich zuständig für
a die Prüfung der Staatsrechnung und die Abgabe des Kontrollstellenberichtes zuhanden der Finanzkommission;
b die laufende Information und Berichterstattung der Finanzkommission über die für die Ausübung der Oberaufsicht wesentlichen Tatbestände und Vorkommnisse;
c besondere Prüfungen, insbesondere Ergebnisprüfungen, im Auftrag der Finanzkommission;
d die Überwachung der Tätigkeit der Finanzkontrolle;
e die Absprache mit der Finanzkontrolle über die Revisionspläne und
f die selbständige Prüfung von Stellen und Organen, die der Oberaufsicht des Grossen Rates unterliegen.

[3] Das Grossratsrevisorat kann im Einvernehmen mit der Finanzkommission private Treuhand- und Revisionsgesellschaften sowie Sachverständige beiziehen.

b Informationsbereich

Art. 48 [1] Die Staatskanzlei stellt dem Grossratsrevisorat die gleichen Unterlagen zur Verfügung wie der Finanzkontrolle.

[2] Die Finanzkontrolle bringt dem Grossratsrevisorat ihre Berichte und Anträge zu den Revisionsbemerkungen sowie diejenigen der übrigen Organe der internen Finanzaufsicht zur Kenntnis.

[3] Die der Aufsicht des Grossratsrevisorates Unterstellten haben ihm Auskunft zu erteilen, ihm in die Akten Einsicht zu geben und ihm überhaupt jede Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu

gewähren. Gesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen können gegenüber dem Grossratsrevisorat nicht geltend gemacht werden.

c Verfahren bei Beanstandungen

Art. 49 [1] Das Grossratsrevisorat orientiert die geprüfte Stelle über das Ergebnis der Prüfung und seine Anträge und setzt ihr Frist an zur Erledigung.

[2] Das Grossratsrevisorat unterbreitet eine abweichende schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates oder einer obersten Justizbehörde zusammen mit seinen eigenen Feststellungen der Finanzkommission zum Entscheid über das weitere Vorgehen.

[3] Der Kontrollstellenbericht zur Staatsrechnung fasst die Abschlussprüfung und die wichtigsten Revisionsbemerkungen zusammen. Er ist Voraussetzung für die Genehmigung der Staatsrechnung und Entlastung des Regierungsrates durch den Grossen Rat.

3. Staatskanzlei

Art. 50 Die Staatskanzlei erfüllt für den Grossen Rat insbesondere die folgenden Aufgaben:
a die Kanzleigeschäfte,
b die Weibeldienste,
c den Übersetzungsdienst,
d die Simultanübersetzung,
e den Protokollierungsdienst über die Verhandlungen des Grossen Rates und die Herausgabe des Tagblattes.

4. Redaktionskommission

Art. 51 [1] Die Redaktionskommission überprüft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen und auf Verlangen einer Kommission des Grossen Rates Dekretsvorlagen in sprachlicher und systematischer Hinsicht. Sie nimmt redaktionelle Änderungen vor, bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und stellt Antrag.

[2] Sie kann der vorberatenden Kommission materielle Änderungen an der Vorlage beantragen; diese sind besonders hervorzuheben und zu begründen.

[3] Das Verfahren und die Zusammensetzung der Redaktionskommission werden in der Geschäftsordnung geregelt.

5. Kompetenzdelegation bei Beschwerden

Art. 52 Der Regierungsrat vertritt den Grossen Rat im Verfahren vor oberer Instanz. Abweichende Anordnungen des Grossen Rates im Einzelfall bleiben vorbehalten.

V. Parlamentarischer Vorstoss, Fragestunde, Parlamentarische Initiative, Petition und Eingabe

1. Motion und Postulat

Art. 53 [1] Die Motion beauftragt den Regierungsrat,
a den Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates zu unterbreiten;
b einen Bericht vorzulegen;
c die Auswirkungen von Beschlüssen und Erlassen des Grossen Rates zu untersuchen und in einem Bericht darzustellen oder
d eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates zu treffen.

[2] Im delegierten Rechtsetzungsbereich und im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder der Staatsverwaltung kann eine Massnahme nur in der Form des Postulates verlangt werden.

[3] Das Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates vorzulegen, ein Bericht auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen sei.

2. Interpellation

Art. 54 Die Interpellation verlangt vom Regierungsrat eine schriftliche Auskunft über eine Angelegenheit der Staatsverwaltung oder die Beantwortung aktueller Fragen, die den Kanton Bern betreffen.

3. Fragestunde

Art. 55 [1] Für die Behandlung aktueller Fragen, die den Kanton Bern betreffen, wird am letzten Sessionstag eine Fragestunde eröffnet.

[2] Die Fragen werden schriftlich eingereicht und mündlich durch das zuständige Mitglied des Regierungsrates beantwortet.

4. Parlamentarische Initiative

Art. 56 [1] Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates eingereicht werden.

[2] Die parlamentarische Initiative wird zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen, wenn sie von mindestens 80 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

5. Petitionen und Eingaben

Art. 57 [1] Petitionen und Eingaben aus der Bevölkerung an den Grossen Rat sowie an die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten werden grundsätzlich an die Justizkommission überwiesen.

[2] Die Vorberatung einer Petition oder Eingabe obliegt der Geschäftsprüfungskommission, wenn sie den Charakter einer aufsichtsrechtlichen Anzeige und damit die Geschäftsführung einer Direktion betrifft. Petitionen und Eingaben, die hängige Sachgeschäfte betreffen, sind von der Kommission zu beraten, die für das betreffende Geschäft zuständig ist.

[3] Die vorberatende Kommission kann die Begehren ganz oder teilweise dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreiten oder einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss einreichen.

[4] Petitionen oder Eingaben mit Begehren, für welche der Grosse Rat nicht zuständig ist oder die offensichtlich abwegig oder undurchführbar sind, können von der zuständigen Kommission direkt beantwortet werden. Der Grosse Rat wird über diese Fälle orientiert.

VI. Geschäftsverkehr zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat

1. Berichte des Regierungsrates

a Richtlinien der Regierungspolitik

Art. 58 [1] Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat im ersten Jahr der Legislaturperiode den Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik zur Kenntnisnahme. Der Bericht erläutert ebenso den Vollzug der Richtlinien der vergangenen Legislaturperiode.

[2] Der Richtlinienbericht enthält
a eine Darstellung über die Gesamtheit der Regierungsaufgaben und die Ziele, die der Regierungsrat während der neuen Legislaturperiode anstrebt;
b eine Liste der geplanten Vorlagen, die dem Grossen Rat während der Legislaturperiode unterbreitet werden sollen;
c den sachlichen und zeitlichen Bezug zum mehrjährigen Finanzplan;
d eine Darstellung über die Regierungstätigkeit während der vergangenen Legislaturperiode;
e eine Liste der verwirklichten Vorlagen sowie
f die Auswirkungen der Regierungstätigkeit auf den Finanzhaushalt.

b Finanzplan

Art. 59 Der Finanzplan wird nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes erstellt und dem Grossen Rat jährlich mit dem Voranschlag zur Kenntnisnahme unterbreitet.

c Besondere Berichte

Art. 60 [1] Als besondere Berichte gelten:
a spezielle Rechenschaftsberichte,
b Planungsberichte und
c Berichte zu einzelnen Sachbereichen.

[2] Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat solche besonderen Berichte zur Kenntnisnahme.

[3] Besondere Berichte sind vom Grossen Rat zu genehmigen, wenn es ein Gesetz vorsieht. Er kann sie auch teilweise genehmigen oder die Genehmigung verweigern.

d Stellungnahme zu Berichten

Art. 61 [1] In einer eigenen Erklärung kann der Grosse Rat zu Berichten des Regierungsrates gemäss Artikel 58–60 in einer allgemeinen Würdigung und zu einzelnen Teilen Stellung nehmen.

[2] Der Grosse Rat nimmt von solchen Berichten zustimmend, ablehnend, in Form einer Erklärung oder ohne Stellungnahme Kenntnis.

[3] Wird ein Bericht an den Regierungsrat zurückgewiesen, ist anzugeben, in welchem Sinn eine Ueberarbeitung erfolgen soll.

2. Staatsverwaltungsbericht

Art. 62 [1] Der Regierungsrat und die obersten Justizbehörden unterbreiten dem Grossen Rat für das vergangene Jahr getrennte Verwaltungs- und Rechenschaftsberichte. Die Berichte werden dem Grossen Rat vor dem 1. Juli unterbreitet und spätestens im September behandelt.

[2] Die Berichte
a geben Auskunft über die Tätigkeit der Behörden;
b würdigen die durch die Behörden geleistete Arbeit;
c zeigen Schwachstellen auf und geben Auskunft darüber, wie die Behörden die erkannten Probleme lösen wollen und
d enthalten statistische Angaben.

3. Staatsrechnung

Art. 63 [1] Die Staatsrechnung für das vergangene Jahr wird dem Grossen Rat vor dem 1. Juli unterbreitet und spätestens im September behandelt.

[2] Die Finanzkommission gibt schriftliche Erläuterungen ab, die die Ratsmitglieder derart informieren, dass sie über die Staatsrechnung befinden können.

4. Voranschlag

Art. 64 [1] Der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres wird dem Grossen Rat spätestens am 15. Oktober unterbreitet und im November behandelt.

[2] Die Finanzkommission erhält Ende September einen Vorabzug des Voranschlages und gibt ihre Anträge rechtzeitig bekannt.

5. Vortrag zu Erlassen

Art. 65 [1] Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat in der Regel zu jedem Erlass einen Vortrag.

[2] Der Vortrag erläutert insbesondere
a das Verhältnis einer Vorlage zu den Regierungsrichtlinien und zum Finanzplan;
b die im Vorverfahren der Gesetzgebung vertretenen Hauptstandpunkte;
c die verworfenen Alternativlösungen;
d die personellen und finanziellen Auswirkungen;
e die verfassungsrechtliche oder gesetzliche Grundlage der Vorlage und
f allfällige Delegationen der Rechtsetzungs- und Finanzkompetenz.

6. Stellungnahmen des Regierungsrates

a Erklärungen

Art. 66 [1] Der Regierungsrat kann dem Grossen Rat Erklärungen zu wichtigen Ereignissen oder Problemen, die den Kanton Bern oder die Staatsverwaltung betreffen, abgeben.

[2] Er meldet diese Erklärungen der Präsidentenkonferenz an, die sie in das Sessionsprogramm aufnimmt.

[3] Der Grosse Rat kann eine Aussprache beschliessen.

b Mitwirkung im Grossen Rat

Art. 67 [1] Der Regierungsrat nimmt zu allen Gegenständen Stellung, die er zur Behandlung bringt oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.

[2] Das gleiche gilt auch für jedes einzelne Mitglied des Regierungsrates.

[3] Der Regierungsrat kann den Sitzungen des Grossen Rates beiwohnen. Die Präsidentenkonferenz oder der Grosse Rat können verlangen, dass mehrere oder alle Mitglieder des Regierungsrates an den Sitzungen teilnehmen.

c Zuständiges Mitglied des Regierungsrates

Art. 68 [1] In der Regel nimmt dasjenige Mitglied des Regierungsrates an den Sitzungen teil, in dessen Geschäftsbereich der Verhand-

lungsgegenstand gehört. Für die Geschäfte der Präsidialabteilung und in besonderen Fällen entscheidet der Regierungsrat über eine andere Vertretung.

[2] Ein Mitglied des Regierungsrates kann sich von Personen aus der Staatsverwaltung oder von aussenstehenden Sachverständigen in die Verhandlungen begleiten lassen.

[3] Diesen kann ausnahmsweise auf Begehren des Mitglieds des Regierungsrates und mit Zustimmung des Grossen Rates das Wort zu Angelegenheiten erteilt werden, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen.

VII. Schlussbestimmungen

Dekret

Art. 69 Die Stellung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers und die Organisation des Ratssekretariates und der Staatskanzlei werden im Dekret über die Organisation der Präsidialabteilung näher geregelt.

Geschäftsordnung

Art. 70 Der Grosse Rat erlässt eine Geschäftsordnung für den Ratsbetrieb und zur näheren Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aenderung von Erlassen

Art. 71 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienst verhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz):

Art. 13a (neu)
Randtitel: Aussagen vor parlamentarischen Kommissionen

[1] Für die Aussagen von Beamten vor parlamentarischen Kommissionen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat vom 8. November 1988 massgebend.

[2] Den Beamten darf aus ihren wahrheitsgemässen Aeusserungen vor einer parlamentarischen Kommission keinerlei Nachteil erwachsen.

Art. 24
1. der Grosse Rat über das Obergericht und dessen Kammern, das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission sowie über die Mitglieder dieser Behörden und den Ratssekretär.

Ziffern 2–4 Unverändert.

Art. 31 [1] Unverändert.

[2] Über die Abberufung von Mitgliedern des Obergerichtes, der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der kantonalen Rekurskommission sowie des Staatsschreibers, des Generalprokurators und des Ratssekretärs urteilt das Obergericht im Plenum.

Art. 45 [1] Gegen die Mitglieder des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und der kantonalen Rekurskommission sowie den Staatsschreiber, den Generalprokurator und den Ratssekretär können folgende Massnahmen getroffen werden:
1.–3. Unverändert

[2] Die Justizkommission bzw. die mit der Angelegenheit befasste parlamentarische Untersuchungskommission des Grossen Rates führt die Disziplinaruntersuchung und stellt dem Grossen Rat Antrag. Unter Vorbehalt von Absatz 1 sind die Artikel 22–35 sinngemäss anwendbar.

Art. 46 Aufgehoben.

2. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986:

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Buchstaben *a–b* unverändert;
c auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechtspflege, einschliesslich dem polizeilichen Ermittlungsverfahren sowie auf Ermittlungen einer parlamentarischen Untersuchungskommission.

3. Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz):

Grosser Rat

Art. 29 [1] Der Grosse Rat ist zuständig für
a die finanzielle Oberaufsicht, die sich auf alle Organe und Stellen erstreckt, die dem Kontrollbereich dieses Gesetzes unterstellt sind,
Buchstaben *a–c* werden zu Buchstaben *b–d.*

[2] Unverändert.

Titel 8. Finanzkontrolle

Stellung Organisation

Art. 43 [1] Die Finanzkontrolle ist fachlich selbständig und unabhängig. Administrativ ist sie der Finanzdirektion unterstellt.

[2] Sie wird von einer Person mit Revisionsfachkenntnissen geleitet und verkehrt direkt mit den Direktionen, den sonstigen geprüften Stellen und dem Grossratsrevisorat.

[3] Die Finanzkontrolle steht als oberstes internes Fachorgan der Finanzaufsicht dem Regierungsrat für die Ausübung seiner Finanzaufsicht über die Verwaltung sowie der Finanzdirektion für die laufende finanzielle Verwaltungskontrolle zur Verfügung.

Grundsätze

Art. 44 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den in diesem Gesetz aufgeführten Grundsätzen sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Kontrollbereich

Art. 45 [1] Die Tätigkeit der Finanzkontrolle erstreckt sich auf

a die Zentralverwaltung, die Bezirksverwaltung sowie alle übrigen Amtsstellen, die nicht in der Zentralverwaltung oder der Bezirksverwaltung integriert sind und

b die staatlichen Anstalten und Betriebe mit eigener Rechnungsführung, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen.

[2] Die Finanzkontrolle kann Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften prüfen, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe überträgt, Finanzhilfen oder Abgeltungen entrichtet oder an denen er finanziell beteiligt ist.

[3] Im Auftrag des Regierungsrates kann die Finanzkontrolle durch Stichproben die ordnungsgemässe Verwendung von Finanzhilfen und Abgeltungen bei den Empfängern prüfen.

[4] Die Gerichte sind der Aufsicht der Finanzkontrolle insoweit unterstellt, als dies für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlich ist.

Aufgaben

Art. 46 [1] Der Finanzkontrolle obliegen namentlich

a die laufende Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes des Staates, insbesondere die Prüfung der Staatsrechnung (Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung);

b die laufende Ueberwachung des Vollzuges des Voranschlages;

c die Prüfung der Bestände;

d die Prüfung des Internen Kontrollsystems;

e die Prüfung von Informatikanwendungen des Finanz- und Rechnungswesens im Hinblick auf die Anforderungen der Revision;

f die Koordination und Überwachung der Prüfungstätigkeit der besonderen Organe der internen Finanzaufsicht und

g die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Inventar- und Rechnungsführung.

[2] Die Finanzkontrolle kann in besonderen Fällen aussenstehende Sachverständige beiziehen.

3 Die besonderen Organe der internen Finanzaufsicht üben ihre Revisionstätigkeit nach den Weisungen der Finanzkontrolle und den Bestimmungen dieses Gesetzes aus. Sie bringen der Finanzkontrolle ihre Berichte und die Erledigung der Revisionsbemerkungen zur Kenntnis und melden ihr alles, was ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen kann.

Unvereinbarkeit

Art. 47 1 Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

2 Die in der Finanzkontrolle oder in den besonderen Organen der internen Finanzaufsicht tätigen Personen dürfen in keine Organe juristischer Personen Einsitz nehmen, die dem Kontrollbereich dieses Gesetzes unterstellt sind.

3 Vorbehalten bleibt die Uebernahme wichtiger Revisionsmandate durch die Finanzkontrolle oder die besonderen Organe der internen Finanzaufsicht nach Genehmigung durch den Regierungsrat.

Informationsbereich

Art. 48 1 Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse des Volkes, des Grossen Rates und des Regierungsrates zu, welche den Finanzhaushalt betreffen.

2 Die der Aufsicht der Finanzkontrolle Unterstellten haben ihr Auskunft zu erteilen, ihr in die Akten Einsicht zu geben und ihr überhaupt jede Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren. Gesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen können gegenüber der Finanzkontrolle nicht geltend gemacht werden.

Ergebnis der Prüfung

Art. 49 1 Die Finanzkontrolle hält das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich fest.

2 Hat sie eine Beanstandung anzubringen, so gibt sie davon der geprüften Stelle Kenntnis und stellt entsprechende Anträge.

3 Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung informiert die Finanzkontrolle gleichzeitig die zuständige Direktion, die Finanzdirektion sowie das Grossratsrevisorat zuhanden der Finanzkommission.

4 Die geprüfte Stelle hat binnen einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist, spätestens jedoch innert dreier Monate, schriftlich Stellung zu nehmen.

5 Ist die Finanzkontrolle mit der Stellungnahme der geprüften Stelle sowie schliesslich deren vorgesetzten Direktion nicht einverstanden, kann sie den Regierungsrat anrufen. Instruktion und Antragstellung erfolgt in der Regel durch die Justizdirektion. Der Regierungsrat entscheidet verwaltungsintern über strittige Revisionsbemerkungen letztinstanzlich und bringt den Entscheid dem Grossratsrevisorat zur Kenntnis.

[6] Strafbare Handlungen melden die Organe der Finanzaufsicht der zuständigen Direktion, der Justizdirektion und dem Grossratsrevisorat. Die zuständige Direktion trifft nach Absprache mit der Justizdirektion unverzüglich die gebotenen Massnahmen.

Titel 9. Übergangsbestimmungen

Art. 43–45 werden zu *Art. 50–52.*

Titel 10. Schlussbestimmungen

Art. 46 wird zu *Art. 53.*

Aufhebung eines Erlasses

Art. 54 Folgender Erlass wird aufgehoben:
Gesetz vom 29. September 1968 über die Finanzaufsicht.

Art. 48 wird zu *Art. 55.*

Inkrafttreten

Art. 72 [1] Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

[2] Erstmals wird die Staatsrechnung für das Jahr 1990 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes revidiert.

Bern, 8. November 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9. November 1988

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 27. August 1981 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge) wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge (GBB)

I. (neu) **Flächen- und Sömmerungsbeiträge**

«I. Kantonale Leistungen» wird ersetzt durch **«1. Kantonale Leistungen».**

«II.Einführungsbestimmungen zum eidgenössischen Recht» wird ersetzt durch **«2. Einführungsbestimmungen zum eidgenössischen Recht».**

«III. Gemeinsame Bestimmungen» wird ersetzt durch **«3. Gemeinsame Bestimmungen»**

II. (neu) **Beiträge für Trockenstandorte und Feuchtgebiete**

Grundsatz

Art. 18 [1] Der Kanton fördert die Erhaltung und Pflege von Trockenstandorten und Feuchtgebieten mit Beiträgen.

[2] Beitragsberechtigt ist, wer einen Trockenstandort oder ein Feuchtgebiet bewirtschaftet und mit dem Naturschutzinspektorat einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen hat.

3 Schutzmassnahmen gestützt auf die Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

Begriffe

Art. 19 (neu) 1 Trockenstandorte sind extensiv genutztes Grünland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf trockenem Boden.

2 Feuchtgebiete sind extensiv genutztes Grünland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf feuchten bis nassen Böden.

Inventare

Art. 20 (neu) 1 Das Naturschutzinspektorat führt das Inventar der Trockenstandorte und das Inventar der Feuchtgebiete.

2 Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Inventare durch Verordnung.

Beiträge
1. Ordentliche Beiträge

Art. 21 (neu) 1 Die ordentlichen Bewirtschaftungsbeiträge richten sich nach
a dem Bewirtschaftungsaufwand,
b der biologischen Ausprägung,
c der Nutzungsart und
d der Fläche des beitragsberechtigten Gebietes.

2 Der Regierungsrat setzt die Beitragsansätze fest. Er kann eine Mindestfläche bezeichnen.

3 Die benötigten Mittel werden alljährlich in den Voranschlag des Naturschutzinspektorates aufgenommen.

2. Einmalige Beiträge

Art. 22 (neu) 1 An Massnahmen zur Verminderung einer übermässigen Verbuschung von Trockenstandorten und Feuchtgebieten können einmalige Beiträge ausgerichtet werden.

2 Die Beiträge werden nach dem Aufwand zur Verbesserung des Gebietes bemessen.

3 Das Naturschutzinspektorat setzt die Beiträge fest.

Bewirtschaftungsvertrag

Art. 23 (neu) 1 Wer in den Inventaren verzeichnetes Gebiet bewirtschaftet, kann den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit dem Naturschutzinspektorat verlangen.

2 Das Naturschutzinspektorat schlägt dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eines verzeichneten Gebietes den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages vor und orientiert über die Beitragshöhe, die Bewirtschaftungsauflagen und die Nutzungsbeschränkungen.

3 Wer einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen will, aber mit der Beitragshöhe, den Bewirtschaftungsauflagen oder den Nutzungsbeschränkungen nicht einverstanden ist, kann vom Natur-

schutzinspektorat deren Festsetzung in einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

4 Der Bewirtschaftungsvertrag wird abgeschlossen, wenn Beitragshöhe, Bewirtschaftungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen feststehen. Er dauert in der Regel mindestens drei Jahre und verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Kontrolle und Rückerstattung

Art. 24 (neu) 1 Das Naturschutzinspektorat überwacht die Einhaltung der Bewirtschaftungsverträge.

2 Es kann einen Bewirtschaftungsvertrag auflösen, wenn
a die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden oder
b die Voraussetzungen zur Beitragsausrichtung nicht mehr erfüllt sind.

3 Es verfügt die Rückerstattung von Beiträgen, die zu Unrecht bezogen wurden.

Rechtsschutz

Art. 25 (neu) 1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei der kantonalen Forstdirektion Beschwerde erheben gegen
a die Weigerung, einen Bewirtschaftungsvertrag abzuschliessen, und die Auflösung eines Bewirtschaftungsvertrages;
b die Beitragsbemessung, die Bewirtschaftungsauflagen und die Nutzungsbeschränkungen;
c die Beitragsrückforderung.

2 Die Beschwerde ist innert 30 Tagen einzureichen, seitdem der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin vom massgebenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat.

3 Entscheide der Forstdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

III. (neu) Inkrafttreten

Der bisherige Artikel 18 wird zu Artikel 26.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 9. November 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2366 vom 17. Mai 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1989

10. November 1988

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

3. Staatsbeiträge an Privatspitäler

Art. 53 [1] Unverändert.

[2] Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Verzinsung und Amortisation der Kapitalaufwendungen des Spitalträgers festgelegt.

III. Zuständigkeit zum Ausgabenbeschluss über die Staatsbeiträge und deren Zulassung zur Lastenverteilung
1. Gegenstand

Art. 54 [1] Die Aufwendungen des Staates für den Betrieb der von ihm oder für seine Rechnung geführten Spitäler, Spezialanstalten, Schulen und besonderen Abteilungen (Artikel 51) sowie für Betriebsbeiträge an Spitalverbände (Artikel 52) und Privatspitäler (Artikel 53) werden von der Gesundheitsdirektion beschlossen und unterliegen der Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden.

[2] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 10. November 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2275 vom 17. Mai 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. Juni 1989

15. November 1988

Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

d Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

Art. 35 [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Die Fürsorgedirektion ist zuständig für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an den Betrieb von Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, soweit der Regierungsrat für diese die Verteilung allgemein oder im Einzelfall angeordnet hat.

[4] (neu) Für Beiträge des Staates für Erwerb, Bau, Ausbau und Einrichtung von Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen gilt Artikel 36 Absatz 3 sinngemäss.

e Aufwendungen für Heime

Art. 36 [1] Unverändert.

[2] Als Aufwendungen für den Betrieb von Heimen gelten auch eine angemessene jährliche Abschreibung der Beträge, die die Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Einrichtung von Heimen aufwenden, welche der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen, sowie die Zinsverluste, die sie durch diese Aufwendungen erleiden.

[3] (neu) Beiträge des Staates für Erwerb, Bau, Ausbau und Einrichtung von Heimen werden von den nach der Verfassung zuständigen Organen beschlossen und ganz oder teilweise über die Betriebsrechnung des Heimes oder als einmaliger Beitrag zur Verteilung zugelassen.

[4] (neu) Beiträge des Staates für den Betrieb von Heimen werden von der Fürsorgedirektion beschlossen, ausbezahlt und zur Verteilung zugelassen; die Zulassungsbedingungen nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Dekret gelten auch für Aufwendungen des Staates für den Betrieb von Heimen.

f Verwaltungs- und Personalkosten

Art. 37 [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Die Zuständigkeit für die Gewährung von Staatsbeiträgen richtet sich nach Artikel 36 Absätze 3 und 4.

2. Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs *a* Einrichtungen

Art. 135 [1] Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Behandlung Suchtgefährdeter und Suchtkranker zur Verfügung stehen.

[2] Die Behörden arbeiten mit den Einrichtungen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs zusammen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

b Dekret

Art. 136 [1] Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs.

[2] Die Zuständigkeit für die Gewährung von Staatsbeiträgen richtet sich nach Artikel 36 Absätze 3 und 4.

[3] (neu) Das Dekret kann als beratende Organe eine oder mehrere kantonale Kommissionen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs einsetzen.

II.

1. Das Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus gilt bis zum Erlass eines neuen Dekrets nach Artikel 136 auch für Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung des Missbrauchs anderer Suchtmittel als des Alkohols.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 15. November 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2286 vom 17. Mai 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. Juni 1989

22. November 1988

Gesetz über die Universität (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Aufgaben der Universität

Art. 2 [1] Die Universität erfüllt ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit.

[2] Sie fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis. Ihr obliegen die Aus- und Weiterbildung in akademischen Berufen und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

[3] (neu) Sie erbringt ausserdem Dienstleistungen für öffentliche Institutionen und andere Auftraggeber. Das Nähere, insbesondere die Umschreibung des Auftraggeberkreises, die Dienstleistungsentschädigungen und die Verwendung der Einnahmen, regelt ein Dekret des Grossen Rates.

[4] (neu) Sie führt Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung durch.

[5] (neu) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Universität mit anderen Hochschulen, mit wissenschafts- und hochschulpolitischen Organen sowie mit Dritten zusammen.

Fakultäten und Einrichtungen

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Der Grosse Rat schafft durch Dekret universitäre Lehrerbildungsinstitutionen. Sie sind in der Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen zusammengeschlossen. In Verwaltungsangelegenheiten hat diese gleiche Rechte und Pflichten wie eine Fakultät.

[3] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Fakultäten und die Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen zusammen.

[4] (neu) Der Grosse Rat kann durch Dekret weitere universitäre Einrichtungen, namentlich zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit, schaffen und ihre Eingliederung in die Universität bestimmen.

Lehrstühle

Art. 7 [1] Über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstühlen im Rahmen von Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 5 entscheidet auf Antrag der Fakultäten und der Erziehungsdirektion der Regierungsrat.

[2] Aufgehoben.

Verhältnis zum Gymnasium und Seminar

Art. 9 Zur regelmässigen Fühlungnahme zwischen Gymnasium, Seminar und Universität in allgemeinen Bildungs- und Organisationsfragen bestellt die Erziehungsdirektion eine Konferenz von Vertreterinnen und Vertretern der Gymnasien, der Seminare und der Universität.

Kollegiengelder und Gebühren

Art. 12 [1] Der Regierungsrat bestimmt die Kollegiengelder und Gebühren, die für den Besuch der Universität zu entrichten sind.

[2] (neu) Ein Reglement umschreibt die Erhebung und Verwendung der Prüfungsgebühren.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

Art. 13 [1] Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder solche Institutionen Dritter, die für Studierende und weitere Universitätsangehörige tätig sind, finanziell unterstützen.

[2] Das Nähere regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Auskultantinnen und Auskultanten

Art. 14 Wer das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ohne Immatrikulation gegen Bezahlung der reglementarischen Gebühren als Auskultantin oder Auskultant allgemein zugängliche Vorlesungen besuchen.

Studentische Organisationen

Art. 15 [1] Alle immatrikulierten Studierenden bilden die Studentenschaft der Universität; diese kann sich in Fakultätsorganisationen gliedern. Die Studentenschaft kann Mitglied eines schweizerischen studentischen Dachverbandes sein.

[2] Die Gesamtstudentenschaft und die Studentenschaften der einzelnen Fakultäten haben das Recht, in allen studentischen Angelegenheiten Anfragen und Anregungen an die Universitätsleitung und an die Dekanate zu richten.

[3] (neu) Sie können den Studierenden und weiteren Universitätsangehörigen Dienstleistungen und kulturelle Veranstaltungen anbieten.

[3] wird zu [4]. Deutscher Text unverändert.

[5] (neu) Die Statuten der studentischen Verbindungen und Vereine sind bei der Universitätsleitung zu hinterlegen.

Dozentinnen, Dozenten

Art. 16 Als Dozentinnen und Dozenten wirken
a ordentliche Professorinnen und Professoren,
b vollamtliche ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
c nebenamtliche ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
d Titularprofessorinnen und -professoren,
e Honorarprofessorinnen und -professoren,
f Privatdozentinnen und -dozenten,
g Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren,
h Gastprofessorinnen und -professoren sowie Gastdozentinnen und -dozenten.

Besetzung der Lehrstühle

Art. 17 Aufgehoben.

Professorenwahl und Amtsdauer

Art. 18 [1] Die ordentlichen Professorinnen und Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von acht Jahren gewählt.

[2] Ausserordentliche Professorinnen und Professoren werden vom Regierungsrat vollamtlich oder nebenamtlich auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[3 und 4] Unverändert.

Wahlverfahren

Art. 19 [1–3] Unverändert.

[4] Die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat können zur Vorbereitung einer Wahl Expertinnen und Experten heranziehen.

[5] Unverändert.

Pflichten

Art. 20 [1] Die Pflichten der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren (Pflichtstundenzahl, Leitung von Seminarien, Instituten, Kliniken usw.) werden vom Regierungsrat nach Anhören der Fakultät von Fall zu Fall durch die Wahlurkunde festgelegt.

[2] In besonderen Fällen, namentlich zur Entlastung einer Professorin oder eines Professors in der Lehrtätigkeit zugunsten der Forschung, kann die Lehrverpflichtung nach Anhörung der Fakultät durch den Regierungsrat neu umschrieben werden.

Ausserordentliche Professorinnen und Professoren im Nebenamt

Art. 21 Nebenamtliche ausserordentliche Professorinnen und Professoren betreuen entweder selbständig ein Fachgebiet, oder sie sind einer ordentlichen Professorin oder einem Professor als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in ihrem Arbeitsgebiet beigegeben. Ihre Rechte und Pflichten regelt die Wahlurkunde.

Titular- und Honorarprofessorinnen und -professoren

Art. 22 [1] Wissenschaftlich anerkannte Dozentinnen und Dozenten der Universität können vom Regierungsrat auf Antrag der Fakultät und der Erziehungsdirektion zu Titularprofessorinnen und -professoren ernannt werden.

[2] (neu) Persönlichkeiten in öffentlicher Stellung oder wissenschaftlichem Beruf können vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion nach Anhörung der betreffenden Fakultät zu Honorarprofessorinnen und -professoren ernannt werden.

Privatdozentinnen und -dozenten

Art. 23 [1] Privatdozentinnen und -dozenten ernennt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultäten und aufgrund der von diesen zu erlassenden, vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente über die Habilitation.

[2] Die Lehrermächtigung (venia docendi) kann von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät entzogen werden, wenn die Dozentin oder der Dozent ohne Urlaub während vier Semestern von ihr keinen Gebrauch macht.

Lehrbeauftragte, Lektorinnen und Lektoren

Art. 24 [1] Auf Antrag der Fakultäten kann die Universitätsleitung Dozentinnen und Dozenten zu Lehrbeauftragten oder Lektorinnen und Lektoren ernennen.

[2] Aufgehoben.

Lehraufträge

Art. 25 [1] Im Rahmen der bewilligten Stellen erteilt die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultäten besoldete Lehraufträge.

[2] Aufgehoben.

Disziplinarrecht

Art. 26 Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren unterstehen hinsichtlich Verantwortlichkeit und Abberufung den Vorschriften der in Artikel 15 und 16 der Staatsverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

Altersgrenze

Art. 27 Die akademischen Lehrerinnen und Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden, zurück. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils für ein Jahr, höchstens aber bis zum Ende des Semesters, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

Besoldung und Versicherung

Art. 28 [1] Besoldung und Versicherung mit Einschluss der Altersvorsorge werden für die Dozentinnen und Dozenten in einem Dekret des Grossen Rates geregelt.

[2] Das Dekret kann die Übernahme eines Beitrages des Staates an die Kosten des Einkaufs in die Versicherungskasse (Eintrittsgeld und

Einkauf) vorsehen. Über die Leistung eines solchen Staatsbeitrages beschliesst der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Grossratskommission endgültig.

Assistentinnen und Assistenten, Assistenzärztinnen und -ärzte, Drittbesoldete

Art. 28a (neu) Für Assistentinnen und Assistenten, für Assistenzärztinnen und -ärzte sowie für das nicht vom Staat besoldete Universitätspersonal erlässt der Regierungsrat Verordnungen, insbesondere zur Regelung versicherungstechnischer sowie arbeits-, personal- und haftpflichtrechtlicher Fragen.

Nebenbeschäftigungen

Art. 28b (neu) [1] Vollamtlichen Dozentinnen und Dozenten sowie vollamtlichen Assistentinnen und Assistenten kann eine Nebenbeschäftigung bewilligt werden, wenn

a sie dazu dient, den Kontakt mit der Berufswirklichkeit zu fördern oder der Universität wissenschaftlich beziehungsweise didaktisch interessante Aufträge zu vermitteln,

b weder die Amtstätigkeit noch der Universitätsbetrieb beeinträchtigt werden und

c sie mit ihrer amtlichen Stellung vereinbar ist.

[2] Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung, insbesondere zur vertraglichen Regelung mit der bzw. dem Einzelnen sowie über den Umfang der Nebenbeschäftigung und die Entschädigung für die Beanspruchung von Personal und Einrichtungen der Universität.

[3] Bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung kann der Beschäftigungsgrad herabgesetzt werden.

[4] Für Nebenbeschäftigungen ausserhalb des Fachgebietes und für die Ausübung öffentlicher Ämter gelten die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts.

[5] Teilzeitbeschäftigte unterstehen diesen Bestimmungen insoweit nicht, als der Arbeitszeitanteil ausserhalb des Staatsdienstes betroffen ist und ihre Amtstätigkeit dadurch keine Beeinträchtigung erleidet.

Grosser Rat

Art. 30 [1] Der Grosse Rat genehmigt im Staatsvoranschlag das Budget für die Universität.

[2] Wiederkehrende Betriebsausgaben bewilligt der Grosse Rat mit dem Voranschlag. Über diesen Kredit verfügt die Universität selbständig. Vorbehalten bleibt Artikel 31.

[3] (neu) Er erlässt die in diesem Gesetz vorgesehenen Dekrete.

Regierungsrat

Art. 31 [1] Der Regierungsrat ist zuständig für

1. die Wahl der Professorinnen und Professoren sowie der Bediensteten der Universität, soweit nicht die Universitätsleitung zuständig ist;

2. die Ernennung der Titularprofessorinnen und -professoren, der Honorarprofessorinnen und -professoren, der Gastprofessorinnen und -professoren und der Gastdozentinnen und -dozenten;
3. die Wahl der Direktorinnen und Direktoren der Lehrerbildungsinstitutionen;
4. die Wahl der akademischen Direktorin bzw. des akademischen Direktors und der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors;
5. die Genehmigung des Stellenplans der Universität im Rahmen des Staatsvoranschlages;
6. die Gewährung von wissenschaftlichen Urlaubssemestern;
7. die Einleitung von Abberufungsverfahren;
8. die Annahme von Erbschaften, Legaten und Schenkungen;
9. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten der Universität auf der Stufe der Institute, Kliniken und Seminare und ihrer Untereinheiten und
10. die Genehmigung der Reglemente von Universitätsorganen.

[2] (neu) Er erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist.

Erziehungsdirektion

Art. 32 [1] Unverändert.

[2] Sie betreut alle universitären Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit einer anderen Staatsbehörde fallen.

Organe der Universität

Art. 33 Die Organe der Gesamtuniversität sind
a der Senat,
b der Senatsausschuss,
c die Universitätsleitung,
d die Fakultätskollegien sowie die Dekaninnen und Dekane,
e die Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen und
f die Kommissionen.

Zusammenarbeit der Universitätsorgane

Art. 33a (neu) [1] Die Universitätsleitung und die Fakultäten informieren sich gegenseitig über ihre Vorhaben und Entscheide.

[2] Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen bringen ihre Anträge und Gesuche an Staatsbehörden der Universitätsleitung zur Kenntnis.

Senat

Art. 34 [1] Unverändert.

[2] Er besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, den Titular- und Honorarprofessorinnen und -professoren sowie den weiteren habilitierten Angehörigen der Universität.

[3] Er ist zuständig für

1. die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorinnen bzw. -rektoren;
2. den Erlass der Reglemente für die Geschäftsführung des Senats, des Senatsausschusses und der Universitätsleitung und
3. den Entzug der von Universitätsorganen verliehenen Titel.

[4–6] Aufgehoben.

Senatsausschuss

Art. 35 [1] Der Senatsausschuss besteht aus
a den Mitgliedern der Universitätsleitung,
b der Dekanin bzw. dem Dekan und einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter jeder Fakultät,
c der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter der Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen,
d zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Assistentinnen und Assistenten,
e zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden und
f allfälligen weiteren, gemäss Artikel 4 Absatz 4 bestimmten Vertreterinnen und Vertretern.

[2] Der Senatsausschuss ist für alle gesamtuniversitären Angelegenheiten zuständig, die keinem andern universitären Organ übertragen sind.

[3] (neu) Der Senatsausschuss ist insbesondere zuständig für
1. die Koordination des Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetriebes der Universität;
2. die Stellungnahme zu wichtigen gesamtuniversitären Fragen;
3. die Wahl der gesamtuniversitären Kommissionen;
4. die Wahl von ständigen Delegierten der Universität in kantonale, interkantonale und eidgenössische wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien;
5. den Antrag zur Wahl der akademischen Direktorin bzw. des akademischen Direktors und der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors sowie
6. den Erlass der Reglemente, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Universitätsleitung
a Organisation

Art. 36 [1] Die Universitätsleitung besteht aus
a der Rektorin bzw. dem Rektor und zwei Vizerektorinnen bzw. -rektoren,
b der akademischen Direktorin bzw. dem akademischen Direktor und
c der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor.

[2] Rektorin bzw. Rektor und Vizerektorinnen bzw. -rektoren sind aus dem Kreis der vollamtlichen Professorinnen und Professoren zu wählen.

3 Die verschiedenen Fakultäten sind bei der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorinnen bzw. -rektoren angemessen zu berücksichtigen.

4 Die designierte Rektorin bzw. der designierte Rektor kann vom Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Wahl an der Universitätsleitung als Beisitzerin bzw. Beisitzer angehören.

5 Das Reglement über die Universitätsleitung ordnet die Einzelheiten, namentlich die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten sowie die Vorbereitung der Wahlen in die Universitätsleitung.

6 Die Stellen der Universitätsverwaltung werden durch ein Dekret des Grossen Rates geschaffen.

b Aufgaben

Art. 36 a (neu) Die Universitätsleitung
1. bereitet die Geschäfte des Senatsausschusses und des Senats vor;
2. vollzieht die Beschlüsse der Staatsbehörden und der gesamtuniversitären Organe;
3. ist, auf Antrag der jeweils vorgesetzten Stelle, zuständig für die Wahl, Anstellung, Beförderung und Entlassung des Universitätspersonals mit Ausnahme der Dozentinnen und Dozenten;
4. ernennt die Lehrbeauftragten und die Lektorinnen und Lektoren und erteilt Lehraufträge;
5. koordiniert die laufenden Geschäfte der Universität und trifft alle dazu erforderlichen Massnahmen;
6. erarbeitet den Mehrjahresplan der Universität;
7. ist verantwortlich für die Leitung des akademischen Bereichs auf der Ebene der Gesamtuniversität;
8. vertritt die Universität nach aussen und
9. erstellt die Berichte über die Universität und ihre Tätigkeit.

Rektorin bzw. Rektor, Vizerektorinnen bzw. -rektoren
a Aufgaben

Art. 37 1 Die Rektorin bzw. der Rektor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats, des Senatsausschusses und der Universitätsleitung.

2 Die Vizerektorinnen bzw. -rektoren unterstützen die Rektorin bzw. den Rektor bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Leitungsaufgaben und übernehmen bestimmte Geschäftsbereiche.

3 Aufgehoben.

b Amtsdauer

Art. 38 1 Die Rektorin bzw. der Rektor und die Vizerektorinnen bzw. -rektoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

2 (neu) Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

c Entlastung

Art. 38a (neu) Die Rektorin bzw. der Rektor wird zur Hälfte, die Vizerektorinnen bzw. -rektoren werden zu einem Drittel von ihren Lehrverpflichtungen entlastet. Beim Ausscheiden aus der Universitätsleitung haben sie Anrecht auf ein ausserordentliches wissenschaftliches Urlaubssemester.

Akademische Direktorin bzw. akademischer Direktor, Verwaltungsdirektorin bzw. Verwaltungsdirektor

Art. 39 [1] Die akademische Direktorin bzw. der akademische Direktor leitet die Stabsorgane der akademischen Selbstverwaltung und betreut die Öffentlichkeitsarbeit. Sie bzw. er ist Beauftragte bzw. Beauftragter der Universität für Immatrikulationsfragen und die Zulassung zum Studium.

[2] (neu) Die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor leitet die Finanz- und die Personalverwaltung sowie die technischen Dienste der Universität.

Fakultätskollegien

Art. 40 [1] Den Fakultätskollegien gehören die ordentlichen Professorinnen und Professoren und die vollamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren von Gesetzes wegen an.

[2] Die Fakultätskollegien können nebenamtliche ausserordentliche Professorinnen und Professoren, Titularprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Delegierte der Privatdozentinnen und -dozenten, der Lehrbeauftragten oder Lektorinnen und Lektoren, der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden aufnehmen.

[3] Die dem Fakultätskollegium nicht angehörenden Dozentinnen und Dozenten können Wünsche und Anträge vor die Fakultät bringen und im Fakultätskollegium vertreten.

[4] Aufgehoben.

Dekanat

Art. 41 [1] Jedes Fakultätskollegium wählt als seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden die Dekanin bzw. den Dekan.

[2] In allem, was die Studien angeht, verkehren die Fakultäten durch ihr Dekanat direkt mit der Erziehungsdirektion.

[3] Die Dekanate setzen die Rektorin bzw. den Rektor von allen wichtigen Fakultätsangelegenheiten in Kenntnis.

Seminarien, Institute, Kliniken

Art. 43 [1] Den Seminarien, Instituten und Kliniken stehen in der Regel die Inhaberinnen und Inhaber der entsprechenden Lehrstühle als Direktorinnen und Direktoren vor. Zur Leitung von Sammlungen können Konservatorinnen und Konservatoren bestellt werden.

[2] Den Direktorinnen und Direktoren werden für die Mitarbeit bei Lehre und Forschung nach Bedürfnis Assistentinnen und Assistenten sowie das für Verwaltungsaufgaben und technische Arbeiten nötige Personal beigegeben.

3 Die Direktorinnen und Direktoren der Institute erstatten der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht über die Tätigkeit ihrer Anstalten, insbesondere auf den Gebieten des Studiums und der Forschung.

VI. Finanzhaushalt

Finanzkompetenzen, Finanzaufsicht

Art. 43a (neu) 1 Für die Führung des Finanzhaushaltes der Universität gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung.

2 Über Ausgaben zur Erfüllung der in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben der Universität beschliesst unter Vorbehalt von Artikel 30 Absatz 2 das finanzkompetente Staatsorgan oder im Rahmen ihrer Finanzkompetenz die Universität durch ihre Leitung.

3 Die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Universität obliegt der kantonalen Finanzkontrolle im Rahmen der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.

VII. Akademische Titel

Verleihung

Art. 44 1 Die Fakultäten erteilen gemäss den vom Regierungsrat genehmigten Reglementen und auf Grund der von ihnen organisierten Prüfungen den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors oder einer Lizentiatin bzw. eines Lizentiaten.

2 Unverändert.

3 Die Doktordiplome werden im Namen des Senates durch die Rektorin bzw. den Rektor und die Dekanin bzw. den Dekan ausgestellt.

Entzug

Art. 45 1 Unverändert.

2 Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen durch Rekurs an den Regierungsrat angefochten werden. Das Rekursrecht steht der bzw. dem Betroffenen und der antragstellenden Fakultät zu.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46 und Art. 47 Unverändert.

Beendigung der Amtsdauer

Art. 46a Aufgehoben.

Änderung eines Erlasses

Art. 48 (neu) Artikel 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) wird wie folgt geändert:

1 und 2 Unverändert.

3 (neu) Für die Dozenten und Assistenten der Universität gelten die Vorschriften der Universitätsgesetzgebung.

II.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen, insbesondere zur Einrichtung der mehrjährigen Universitätsleitung.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 22. November 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Universität (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1947 vom 3. Mai 1989:

1. Die Artikel 2, 4, 7, 9, 12 bis 28, 28a, 30 bis 32, 40, 41, 43, 43a, 44 bis 46, 46a, 47 und 48 treten auf den 1. Mai 1989 in Kraft.
2. Die Artikel 28b, 33, 33a, 34 bis 36, 36a, 37, 38, 38a und 39 treten auf den 1. Oktober 1989 in Kraft.

22. November 1988

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2a, Artikel 6 Ziffer 2 und Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt dem im Anhang wiedergegebenen Konkordat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination bei.

2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern allfälligen Änderungen und Ergänzungen des Konkordats zuzustimmen oder allenfalls den Austritt aus dem Konkordat zu erklären. Er passt durch Dekret die kantonalen Vorschriften über das Schulwesen den zwingenden Bestimmungen des Konkordates an. Empfehlungen des Konkordates können auf dem ordentlichen Gesetzesweg verwirklicht werden.

3. Der auf den Kanton Bern entfallende Anteil an die Kosten des EDK-Sekretariates und der von der EDK finanzierten oder unterstützten Institutionen wird gemäss besonderem Beschluss (gegenwärtig Grossratsbeschluss Nr. 5155 vom 17. Februar 1986) budgetiert und ausgerichtet.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 22. November 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Der Grossratsbeschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24. November 1988

Gesetz über die Berufsbildung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

Lehraufsichtskommissionen

Art. 9 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt die Mitglieder der Kommissionen auf Antrag des Amtes für Berufsbildung für die Dauer von vier Jahren. (Rest unverändert.)

[4 und 5] Unverändert.

Prüfungskommissionen

Art. 39 [1] Unverändert.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt auf Antrag des Amtes für Berufsbildung die Mitglieder der gewerblichen Prüfungskommissionen. (Rest unverändert.)

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt nach Anhören der Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf Antrag des Amtes für Berufsbildung, je nach der Kommissionsgrösse, ein bis drei Mitglieder der kaufmännischen und andern Verbandsprüfungskommissionen als Staatsvertreter.

[4] Unverändert.

Grundsätze

Art. 52 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Regierungsrat beschliesst endgültig über die gemäss Artikel 54 und Artikel 56 Absatz 1 zu leistenden Kantonsbeiträge.

[4] Über Beiträge an Bauten und Einrichtungen und Beiträge an Dritte für weitere Veranstaltungen der Berufsbildung entscheidet die finanzkompetente Behörde unter Vorbehalt des Finanzreferendums.

Beruflicher Unterricht

Art. 56 [1] Nach «Lehrwerkstätten» Einschub von «, Werkjahre».

[2 bis 5] Unverändert.

Beitragsberechtigte Schulen

Art. 57 «Werkjahrklassen» wird ersetzt durch «Werkjahre».

Zuständigkeit und Vorgehen

Art. 65 [1] Unverändert.

[2] Letzter Satz gestrichen.

[3] Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, in welchen Fällen eine Strafanzeige durch Schul- und Kursorgane eingereicht werden kann. In allen anderen Fällen ist die Strafanzeige durch das Amt für Berufsbildung einzureichen.

[4] Die Gerichte geben dem Amt für Berufsbildung von allen gestützt auf Artikel 70 bis 73 BBG ausgefällten Strafurteilen Kenntnis.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 24. November 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Berufsbildung (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2408 vom 24. Mai 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. August 1989

4. Dezember 1988

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung)

RRB Nr. 1264 vom 22. März 1989: Inkraftsetzung auf den 1. April 1989

4. Januar 1989

Verordnung über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VVHKA)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt

a für Neubauten

b für bestehende Bauten, mit Baujahr 1983 und jünger (Inkrafttreten Energiegesetz)

c für bestehende Bauten mit Baujahr 1982 und älter.

Grundsatz

Art. 2 [1] In zentral geheizten, neuen Wohnbauten oder Wohnsiedlungen mit 4 und mehr Wärmebezügern müssen die Kosten des Wärmeverbrauchs (Heizenergie und Warmwasser) unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs auf die einzelnen Bezüger verteilt werden.

[2] In bestehenden Wohnbauten gilt dies ab 6 Wärmebezügern und nur für den Heizenergievebrauch.

[3] Werden in bestehenden Bauten grössere Sanierungen am Warmwassersystem vorgenommen, so ist auch der Warmwasserverbrauch individuell zu messen und abzurechnen.

[4] Bei den übrigen Gebäuden ist die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung einzuführen, wenn zwei oder mehr Bezüger mit total mehr als 500 m² beheizter Bruttogeschossfläche angeschlossen sind.

[5] Ist die räumliche Aufteilung von Neubauten noch unklar, so ist pro Stockwerk mindestens eine Wärmemessung einzurichten.

Ausrüstung

Art. 3 [1] Die abrechnungspflichtigen Bauten sind mit Erfassungsgeräten zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger auszurüsten. Es sind ebenfalls Einrichtungen vorzusehen, die es erlauben, in jedem beheizten Raum die Temperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regulieren (z. B. Thermostatventile oder gleichwertige Einrichtungen).

[2] Für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) können Systeme nach folgenden Mess-Prinzipien eingesetzt werden:
- Wärmezähler
- elektronische Heizkostenverteiler
- Heizkostenverteiler nach dem Verdunsterprinzip. Sie dürfen nur bei bestehenden Heizsystemen mit Auslegungstemperaturen 90/70 °C eingesetzt werden, wenn diese so betrieben werden.
- Integrale Wärmeregelungs-, Verteil- und Messsysteme.

[3] Bei Flächenheizungen in Neubauten muss der k-Wert in den Zwischendecken mindestens 0,8 W/m² K und in Decken über unbeheizten Räumen mindestens 0,4 W/m² K betragen.

[4] Technische Details sind den Richtlinien zur VHKA der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) zu entnehmen.

Befreiung

Art. 4 Über die Befreiung von der Ausrüstungspflicht entscheidet auf Gesuch hin das WEA (Wasser- und Energiewirtschaftsamt). Ausnahmegründe können sein:
- Heizleistungsbedarf kleiner als 20 W/m² beheizte Fläche
- Warmluftheizungen
- bestehende Flächenheizungen (Boden/Decke/Wände)

Erfassungsgeräte

Art. 5 [1]Werden Wärme- und Warmwasserzähler verwendet, so müssen diese entweder mit dem eidg. Zulassungszeichen oder mit dem Gütezeichen einer vom Bund ermächtigten Prüfstelle versehen sein.

[2] Heizkostenverteiler müssen mit einem Gütezeichen einer vom Bund ermächtigten Prüfstelle versehen sein.

[3] Das WEA erstellt eine Liste der zugelassenen, integralen Wärmeregelungs-, Verteil- und Messsysteme.

[4] Der Einbau und die Inbetriebnahme der Erfassungsgeräte hat nach den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien der Fachverbände zu erfolgen.

[5] Die Erfassungsgeräte müssen nach den Vorschriften des Herstellers ordnungsgemäss gewartet werden.

Abrechnung

Art. 6 [1]Wo Erfassungsgeräte installiert sind, müssen sie für die Abrechnung benützt werden. Dabei sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energiewirtschaft formulierten Grundsätze einzuhalten.

[2] Die Wärmekostenabrechnung muss für den einzelnen Verbraucher verständlich und leicht nachvollziehbar dargestellt sein.

Vollzug

Art. 7 [1] Die Ausrüstung der Neubauten wird im Baubewilligungsverfahren angeordnet. Der Energietechnische Massnahmennachweis hat die entsprechenden Angaben zu enthalten.

[2] Wird für die Ausrüstung der bestehenden Bauten innerhalb der vorgesehenen Fristen der Gemeinde keine Installations- und Vollzugsmeldung eingereicht, so wird die Installation von der Gemeinde angeordnet. Die Gemeinde kann für ihren Aufwand Rechnung stellen.

[3] Die Oberaufsicht wird namens des Regierungsrates von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser ausgeübt.

Strafen

Art. 8 Widerhandlungen gegen die Ausrüstungsvorschriften dieser Verordnung werden nach Artikel 31 des Energiegesetzes bestraft.

Rechtspflege

Art. 9 Streitigkeiten über die Ausrüstung der Bauten werden beurteilt

a bei Neu- und Umbauten im Baubewilligungs- und Baubeschwerdeverfahren;

b bei bestehenden Bauten im Verfahren gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Energiegesetzes.

Abrechnung

Art. 10 Streitigkeiten über die Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten entscheidet der Zivilrichter.

Übergangsbestimmungen

Art. 11 [1] Als Neubauten gelten Bauvorhaben, für welche die Baubewilligung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wird.

[2] Bestehende Bauten mit Baujahr 1983 und jünger sind bis zum 31. Dezember 1992 auszurüsten und entsprechend abzurechnen.

[3] Bauten mit Baujahr 1982 und älter sind bis zum 31. Dezember 1995 mit den VHKA-Geräten auszurüsten und entsprechend abzurechnen.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Bern, 4. Januar 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11. Januar 1989

Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtenverordnung) wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

Art. 3 [1] Zuständig für die Wahl oder Anstellung sind:

a der Regierungsrat von der Besoldungsklasse 17 an;

b die Direktionen mit Zustimmung der Finanzdirektion
- bis Besoldungsklasse 16,
- für Hausmütter, Oberärzte bis Klasse 20, Assistenzärzte, Oberassistenten bis Besoldungsklasse 18, Assistenten und Hilfsassistenten;

c die Universitätsverwaltung für Hilfsassistenten und Assistenten.

[2] Unverändert.

[3] (neu) Bei Differenzen zwischen den Direktionen oder Ämtern und Anstalten einerseits und der Finanzdirektion andererseits entscheidet der Regierungsrat.

Wahl

Art. 4 [1 und 2] Unverändert.

[3] Ausländer sind nur dann auf Amtsdauer zu wählen, wenn sie im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind. Die erforderliche Zustimmung des Regierungsrates gemäss Artikel 6 Dienstordnung gilt für diese Fälle als erteilt.

Stellenbewirtschaftung

Art. 9 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Finanzdirektion kann zeitlich befristete Aushilfen-Stellen ausserhalb der Kontingentspflicht bewilligen. Artikel 3 Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung.

Genehmigung von Rücktritten

Art. 12 [1] Rücktrittsgesuche der auf Amtsdauer gewählten Beamten sind jeweils auf Ende eines Kalendermonats einzureichen und von der Wahlbehörde zu genehmigen.

[2] Unverändert.

1.2 Gestaltung der Arbeitszeit

Grundsatz

Art. 19 [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Die Direktionen können zusätzlich die gleitende Arbeitszeit einführen. Näheres regelt der Regierungsrat in einem Reglement.

Blockzeit

Art. 20 Die Blockzeit dauert von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Frei wählbare Arbeitszeit

Art. 21 Frei wählbar sind unabhängig vom gewählten Arbeitssystem Beginn oder Ende der Arbeitszeit von 6.30 bis 8.30 Uhr, von 11.30 bis 14.00 Uhr und von 16.00 bis 19.00 Uhr. Die Mittagspause beträgt mindestens 30 Minuten.

Zuständigkeit zur Bewilligung

Art. 22 [1] Zuständig für die Bewilligung der gewählten individuellen Arbeitszeit sind die Amtsvorsteher.

[2] Die Amtsvorsteher stellen durch entsprechende Weisungen sicher, dass die für den Publikumsverkehr bestimmten Schalter sowie die Telefondienste der Ämter von 7.45 bis 12.00 Uhr sowie von 13.45 bis 17.00 Uhr bedient sind. Abweichende Regelungen können von den Direktionen getroffen werden; diese sind der Finanzdirektion mitzuteilen.

Einschränkungen 1. Dienstliche Gründe

Art. 26 [1] Unverändert.

[2] Zur Besetzung von Vorgesetzten-Stellen ist ein Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent erforderlich. Tiefere Beschäftigungsgrade sind nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Finanzdirektion zulässig.

Entschädigung für nichtbezogene Ferien

Art. 35 Eine finanzielle Abgeltung der Ferien ist möglich und kann durch die vorgesetzte Direktion bewilligt werden, wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit und Unfall bis zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Staatsdienst nicht mehr bezogen werden können.

Kürzung der Ferien

Art. 36 [1] Sofern die Arbeit in einem Kalenderjahr während mehr als zwei Monaten ausgesetzt wird, ist der Ferienanspruch im Verhältnis der Anwesenheit zum Kalenderjahr festzusetzen. Der Ferienanspruch bleibt in jedem Fall mindestens zur Hälfte erhalten.

2–4 Unverändert.

2. Bezahlter Urlaub

Art. 41 Zuständig für die Bewilligung von bezahltem Urlaub für Weiterbildung oder andere im Interesse des Staates liegende ausserdienstliche Tätigkeiten sind:
- die Amtsvorsteher bis zu drei Tagen pro Anlass;
- die Direktionen bis zu zehn Tagen pro Anlass;
- die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bei mehr als zehn Tagen pro Anlass.

3. Unbezahlter Urlaub

Art. 42 1 Unverändert.

2 (neu) Die Direktionen sind ermächtigt, ihre Kompetenz für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub an ihre direkt unterstellten Verwaltungseinheiten zu delegieren, soweit der Mitbericht der Finanzdirektion nicht erforderlich ist.

Grundsatz

Art. 48 1 Der Samstag ist dienstfrei. Dienstfrei sind ferner: Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, 26. Dezember sowie die Nachmittage des 24. und 31. Dezember.

2–7 Unverändert.

Arbeitsausfall aus dienstlichen Gründen

Art. 51 1 Unverändert.

2 (neu) Allfällige jährliche Hauptreinigungen in den Dienststellen sind so zu organisieren, dass keine Schliessung der Amtsräumlichkeiten an den ordentlichen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) erfolgen muss.

Anspruch

Art. 61 Beamte, die den Staatsdienst verlassen oder unbezahlten Urlaub beziehen, haben Anspruch auf Pro-rata-Ausrichtung des 13. Monatslohnes für die Dauer der während des Jahres besoldeten Tätigkeit.

Art. 62 Aufgehoben.

Urlaub bei Niederkunft

Art. 73 1 Anlässlich der Niederkunft wird dem weiblichen Personal ein bezahlter Urlaub von insgesamt 14 Wochen gewährt, sofern das Dienstverhältnis ohne Unterbruch öffentlich-rechtlich weitergeführt wird. Der Urlaub beginnt spätestens am Tag der Niederkunft.

2 Wird das Dienstverhältnis mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad weitergeführt, ist die Besoldung von der siebten Urlaubswoche an entsprechend dem neuen Beschäftigungsgrad auszurichten.

3 Dem weiblichen Personal, dessen Dienstzeit ein Jahr überschritten hat, wird vor der Niederkunft ein Monat bezahlter Urlaub ge-

währt, sofern das Dienstverhältnis nicht weitergeführt wird. Der Anspruch besteht, sofern der Austritt nicht früher als drei Monate vor der Niederkunft erfolgt.

Kur- und Erholungsaufenthalt

Art. 76 Für die Bewilligung eines ärztlich verordneten Urlaubes für eine Bade- oder Erholungskur sind die Direktionen zuständig.

Rekrutenschule

Art. 78 [1] Während der Dienstleistung als Rekrut werden 50 Prozent der ordentlichen Besoldung ausgerichtet.

[2] Ist der Rekrut während der Dienstleistung unterhaltsverpflichtet, werden 75 Prozent der ordentlichen Besoldung ausgerichtet.

[3] Lehrlinge erhalten während der Rekrutenschule den ganzen Lehrlingslohn.

Beförderungsdienste

Art. 80 [1 und 2] Unverändert.

[3] Als massgebende Nettobesoldung gilt die Bruttobesoldung ohne 13. Monatslohn, abzüglich AHV/IV/EO/ALV und Unfallversicherungsbeitrag. Alle anderen Abzüge, insbesondere Versicherungskassen- und Krankenkassenabzüge, sind nicht zu berücksichtigen.

[4] Liegt der Austritt des Beamten im öffentlichen Interesse, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten. Bei befristet angestellten Assistenzärzten, Assistenten der Universität und der Ingenieurschulen sowie Aushilfen wird auf eine Rückforderung in der Regel verzichtet.

Bezug der EO-Entschädigung

Art. 87 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Pikettdienst

Art. 124 [1] Für Pikettdienst zu Hause oder Präsenzzeit ohne Arbeitsleistung am Arbeitsplatz kann der Regierungsrat eine Entschädigung festsetzen.

[2] Aufgehoben.

Umfang der Rückzahlungspflicht

Art. 153 Werden Beiträge oder Urlaub für eine Weiterbildungsveranstaltung bewilligt, besteht die Rückzahlungspflicht wie folgt:

- bei Austritt während des ersten Jahres nach der Veranstaltung 100 Prozent;
- bei Austritt während des zweiten Jahres nach der Veranstaltung 50 Prozent.

Titel X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gleitende Arbeitszeit

Art. 166 Die Direktionen können die gleitende Arbeitszeit gemäss Artikel 19 Absatz 3 einführen, sobald der Regierungsrat ein diesbezügliches Reglement erlassen hat.

Rückzahlungsverpflichtungen

Art. 167 Gemäss bisherigem Recht eingegangene Rückzahlungsverpflichtungen von Beamten sind gemäss neuem Recht geltend zu machen. Vorbehalten bleiben unter altem Recht bewilligte Sonderregelungen.

Änderung von Erlassen

Art. 168 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 21. September 1983 über die Anstellung und Besoldung der Assistenz- und Oberärzte an den Kliniken und Institutionen der Universität sowie an den kantonalen Spitälern:

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Die Anstellung der Oberärzte erfolgt öffentlich-rechtlich auf Kündigung durch die Direktion bis Lohnklasse 20, ab Lohnklasse 21 durch den Regierungsrat.

[3] (neu) Bei allen Anstellungen ist das Vorschlagsrecht der Spitalleitung bzw. der Einheitsdirektion gewährleistet.

[4] (neu) An den Inselabteilungen erfolgt die Anstellung obligationenrechtlich durch die Inseldirektion auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

2. Verordnung vom 17. September 1980 über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an der Universität:

Art. 12 Die Anstellung der Oberassistenten erfolgt öffentlich-rechtlich auf Kündigung durch die Erziehungsdirektion, ab Lohnklasse 21 durch den Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion. Der Antrag zur Anstellung von Oberassistenten ist von der Einheitsdirektion über die Fakultät an die Universitätsverwaltung zu richten.

3. Verordnung vom 9. Januar 1974 über die Stellvertretung von Lehrern:

Art. 14 [1] Lehrerinnen haben ihre Lehrtätigkeit bei Niederkunft während insgesamt 14 aufeinanderfolgenden Wochen einzustellen. In der Regel wird dieser Urlaub vier Wochen vor und zehn Wochen nach der Geburt eines Kindes bezogen.

[2] Der Lehrerin wird für die Zeit der Einstellung ihrer Lehrtätigkeit gemäss Absatz 1 die volle Besoldung für die Dauer von 14 Kalenderwochen ausgerichtet. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit nach einem, dem Niederkunftsurlaub folgenden, unbezahlten Urlaub. Ferienwochen, die in den Niederkunftsurlaub fallen, gelten in bezug auf die Besoldungsausrichtung als Kalenderwochen.

[3] Wird die Lehrtätigkeit nach dem Niederkunftsurlaub gemäss Absatz 1 oder nach einem daran anschliessenden unbezahlten Urlaub wegen Rücktritts vom Schuldienst nicht mehr aufgenommen, so besteht ein Besoldungsanspruch für vier Kalenderwochen seit Beginn des Niederkunftsurlaubes.

[4 und 5] Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 169 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Art. 170 Aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 11. Januar 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11. Januar 1989

Regierungsratsbeschluss über die Tarife und Kostenvorschuss-Regelung des Kantonalen Frauenspitals Bern ab 1. Januar 1989 (Selbstzahler)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I. Pflegetaxen geburtshilfliche Abteilung

	Tarif Fr.	Kostenvorschuss (Depot)* Fr.
1. Klasse (privat)		
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	160.—	–.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	205.—	2000.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	258.—	4000.—
2. Klasse (halbprivat)		
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	138.—	–.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	180.—	1500.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	232.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

In diesen Preisen sind Arzthonorare und übrige Nebenkosten *nicht* inbegriffen.

Allgemeine Abteilung (Selbstzahler)

Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	112.—	–.—
Fürsorgetarif Kanton Bern	95.—	–.—

In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	156.—	1000.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	219.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

In diesen Preisen sind die ärztliche Betreuung inbegriffen, nicht aber die übrigen Nebenkosten. *Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.*

II. Pflegetaxen Gynäkologische Abteilung

	AIII 2. St. Zi. Nr. 201 und 202 Zimmer mit Dusche/WC Fr.	AIII 2. St. übrige Zimmer ohne Dusche/WC Fr.	übrige Stationen Zimmer ohne Dusche/WC Fr.	Kostenvorschuss (Depot)* Fr.
1. Klasse (privat)				
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	203.—	182.—	160.—	—.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	250.—	227.—	203.—	2000.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	293.—	269.—	250.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

	Stationen AIII 2. St. Fr.	übrige Stationen Fr.	Kostenvorschuss (Depot)* Fr.
2. Klasse (halbprivat) (Zimmer ohne WC/Dusche)			
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	150.—	140.—	—.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	193.—	182.—	1500.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	234.—	224.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

In diesen Preisen sind Arzthonorare und übrige Nebenkosten *nicht* inbegriffen.

	Station AIII 2. Stock Fr.	Kostenvorschuss (Depot)* Fr.
Allgemeine Abteilung (Selbstzahler)		
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	108.—	—.—
Fürsorgetarif Kanton Bern	91.—	—.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	151.—	1000.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	212.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

In diesen Preisen ist die ärztliche Betreuung inbegriffen, nicht aber die übrigen Nebenkosten. *Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.*

III. Pflegetaxen Neugeborenenabteilung

Einheitspflegetaxen Neugeborenenabteilung für 1. Klasse (privat), 2. Klasse (halbprivat) und Allgemeine Abteilung (Selbstzahler).

	Einheitstarif
Wenn Eltern im Kanton Bern steuerpflichtig	72.—
Wenn Eltern in einem andern Kanton steuerpflichtig	86.—
Wenn Eltern nicht in der Schweiz steuerpflichtig	103.—
Wenn Säugling in Inkubator oder mit Phototherapie, *Zuschlag*	82.—
Wenn Säugling allein, d. h. ohne Mutter, *Zuschlag*	24.—
Fürsorgetarif Kanton Bern	61.—

In den Pflegetaxen der 1. und 2. Klasse sind die Arzthonorare und übrigen Nebenkosten *nicht* inbegriffen.
In den Pflegetaxen der allgemeinen Abteilung ist die ärztliche Betreuung inbegriffen, *nicht* aber die übrigen Nebenkosten.

Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.

IV. Gebärsaal und Hebammenhonorar

Tarife ohne Injektionen, Medikamente und Nahtmaterial und – Selbstzahler ausgenommen – ohne Arzthonorare (Geburtshilfe und Anästhesie).

Gebärsaalgebühr	1. Klasse Fr.	2. Klasse Fr.	3. Klasse Fr.
Normale Geburt	436.—	349.—	218.—
mit Episiotomie und Naht	528.—	422.—	264.—
Risikogeburten bzw. Mehraufwand (Einleitung, Beckenendlage, Zwillinge, Wendung, Extraktion, Forceps, Vakuum)	608.—	486.—	304.—
Hebammenhonorar			
Geburt	516.—	413.—	258.—
Sectio	208.—	166.—	104.—

V. Operationssaalgebühren

Preise inkl. Verbände, jedoch ohne Blutersatz, Blutkonserven, Blutplasma, Infusionen und Medikamente und – Selbstzahler der allgemeinen Abteilung ausgenommen – ohne Honorare des Operateurs und Anästhesisten.

Eingriffe bei stationären Patientinnen sowie bei ambulanten Privatpatienten der Chef- und Belegärzte sowie Abteilungsleiter.

Dauer des Eingriffs	1. Klasse Fr.	2. Klasse Fr.	3. Klasse Fr.
– 10 Minuten	332.—	266.—	166.—
11– 20 Minuten	662.—	530.—	331.—
21– 30 Minuten	828.—	662.—	414.—
31– 40 Minuten	994.—	795.—	497.—
41– 50 Minuten	1160.—	928.—	580.—
51– 60 Minuten	1322.—	1058.—	661.—
61– 75 Minuten	1488.—	1190.—	744.—
76– 90 Minuten	1654.—	1323.—	827.—
91–120 Minuten	1984.—	1587.—	992.—
2– 3 Stunden	2316.—	1853.—	1158.—
3– 4 Stunden	2646.—	2117.—	1323.—
4– 5 Stunden	3308.—	2646.—	1654.—
über 5 Stunden	3968.—	3174.—	1984.—

VI. Zuschlag für sprachlich und kulturell bedingten Sachaufwand

Zuschlag zum Pensionspreis
pro Pflegetag ..... Fr. 73.—

VII. Tarife für Sterilisationsoperation im Wochenbett

Für Sterilisationsoperationen bei krankenkassenversicherten Patientinnen der allgemeinen Abteilung (Pauschale-Patientinnen) während des Wochenbett-Aufenthaltes.

Pos. 3024.01 Sterilisation post partum
(Oranger Spitaltarif; 100 TP à Fr. 4.15) ..... Fr. 415.—

Die Pauschale von 415.– Franken ist der Patientin persönlich in Rechnung zu stellen. Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass es sich hier *nicht* um eine Pflichtleistung der Krankenkasse handelt.

Für die Selbstzahler wird der normale Operationstarif plus Nebenleistungen verrechnet.

VIII. Tarife für Spezialuntersuchungen

Art	Pos.	TP	Behandlungsklassen Selbstzahler		
			1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1. Stationäre Patienten					
Ultraschall (normal)	1831.01	12	100.—	80.—	50.—
Ultraschall (path.)	1832.01	20	166.—	133.—	83.—
Amniocentese (inkl. US)	3025.04	30	248.—	198.—	124.—
Chorionzottenbiopsie ...	1836.01	37	308.—	246.—	154.—
Dopplersonographie	1802.01	33	274.—	219.—	137.—
Telethermographie	1596.01	20	166.—	133.—	83.—
Plattenthermographie ...	1596.02	10	82.—	66.—	41.—
Amnioskopie	3025.03	20	166.—	133.—	83.—
Kardiotokographie	3025.01	20	166.—	133.—	83.—

2. Ambulante Patienten

Für die ambulanten Patienten werden die Leistungen gemäss Poliklinik-Tarif abgerechnet.

IX. Tarife für Nebenleistungen

Leistungsart	Tarifwerke	Taxpunktwert		
		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
a Labor	Analysenliste	2.—	1.60	1.—
b Physiotherapie	oranger Spitaltarif	6.60	5.30	3.30
c Röntgen	Kassentarif Kanton Bern	2.80	2.25	1.40
d Ernährungsberatung	oranger Spitaltarif	8.30	6.65	4.15

X. Kostenvorschuss-Regelung (Depot)

gültig ab 1. Januar 1989

Von dieser Kostenvorschussregelung sind nur «echte» Notfälle ausgenommen. Weiter sind Patienten der allgemeinen Abteilung ohne Wohnsitz im Kanton Bern von der Barhinterlage befreit, wenn das Bundesrecht oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Staaten die Befreiung vorschreiben (Art. 49 Abs. 2 Spitalgesetz).

1. Stationäre Patientinnen

	Behandlungsklasse Selbstzahler		
	3. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
a Patientinnen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern	Keine Depotpflicht; die Leistung eines Kostenvorschusses ist freiwillig		
**b* Patientinnen ausserhalb des Kantons Bern	1000.—	1500.—	2000.—
**c* Ausländer mit Wohnsitz im Ausland	Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Behandlungskosten, jedoch mindestens Fr. 4000.—		

* In der 1. und 2. Behandlungsklasse (Privatabteilung) können nur Patientinnen aufgenommen werden, welche den oben erwähnten Kostenvorschuss beim Spitaleintritt erbringen oder einen entsprechenden Versicherungsausweis (Bestätigung, Kostengutsprache, Garantiebrief) vorweisen können.

2. Ambulante Patientinnen

Für Patientinnen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz gibt es keine Depotpflicht. Ausländer mit Wohnsitz im Ausland bezahlen die mutmasslichen Behandlungskosten im voraus.

XI.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 1988 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen im Kantonalen Frauenspital Bern.

Bern, 11. Januar 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11. Januar 1989

Regierungsratsbeschluss über die Taxordnung in den bernischen Höhenkliniken Heiligenschwendi und Bellevue Montana (Selbstzahler)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 47, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I.

1. Die Pflegetaxe beträgt im Tage:

	Fr.
für die Höhenklinik Heiligenschwendi	
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III)	163.—
in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II)	195.—
in der Privat-Abteilung (Kat. I)	215.—
b für Ausserkantonale	
in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III)	195.—
in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II)	225.—
in der Privat-Abteilung (Kat. I)	260.—
c für Ausländer	
in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III)	270.—
in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II)	300.—
in der Privat-Abteilung (Kat. I)	350.—
d Fürsorgetarif	130.—
für die Höhenklinik Bellevue Montana	
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III)	170.—
in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II)	225.—
in der Privat-Abteilung (Kat. I)	265.—
b für Ausserkantonale	
in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III)	214.—
in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II)	265.—
in der Privat-Abteilung (Kat. I)	305.—
c für Ausländer	
in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III)	300.—
in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II)	325.—
in der Privat-Abteilung (Kat. I)	370.—
d Fürsorgetarif	130.—

Als Berner gelten nur Personen, die im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Die Patienten der Kat. I zahlen für die ärztliche Behandlung einen Zuschlag zur Tagespauschale.

II.

In der Tagespauschale nicht inbegriffen sind:
- Spezialärztliche Behandlungen, einschliesslich Konsilien, durch klinikfremde Ärzte;
- Spezialbehandlungen und Röntgentherapie ausserhalb der Höhenklinik;
- Verbandmaterial und Medikamente, die den Patienten bei Austritt mitgegeben werden;
- Unkosten bei Sterbefällen;
- Ausgaben für persönliche Bedürfnisse;
- Transportkosten aller Art;
- Sitzwachen;
- Externe Laboruntersuchungen (Ausnahme: Fürsorgepatienten);
- Abklärungsaufenthalte von weniger als 8 Tagen (Ausnahme: Fürsorgepatienten).

III.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 23. Dezember 1987 genehmigten Selbstzahlertarife der bernischen Höhenkliniken Heiligenschwendi und Bellevue Montana.

Bern, 11. Januar 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16. Januar 1989

Reglement über die Berufslehre und die Lehrlingsprüfung für Landwirte Beschluss der Landwirtschaftsdirektion

---

1. Das Reglement des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins vom 1. Januar 1989 über die Berufslehre und die Lehrlingsprüfung für Landwirte wird gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 17. April 1974 genehmigt und für den Kanton Bern ab Inkrafttreten (seit 1. Januar 1989) als verbindlich erklärt.
2. Sämtliche Änderungen des Reglementes von nicht bloss redaktioneller Bedeutung bedürfen der erneuten Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.
3. Das Reglement kann bei der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern, bezogen werden.

Bern, 16. Januar 1989 Der Landwirtschaftsdirektor: *Siegenthaler*

18. Januar 1989

Verordnung über den Erwerb des Kindergärtnerinnen- und Kindergärtnerpatentes an der Ecole normale de Bienne

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Grundsatz

Wählbarkeit

Art. 1 Das Kindergärtnerinnen- und Kindergärtnerpatent berechtigt zur definitiven Wahl an einen öffentlichen Kindergarten im Kanton Bern. Das Patent wird nach Erfüllung der vorgesehenen Ausbildung und sofern die geforderten Voraussetzungen gegeben sind aufgrund der bestandenen Patentprüfung erworben. Diese hat festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund ihrer Allgemeinbildung und ihrer theoretischen und praktischen Berufsausbildung zur Führung eines Kindergartens gemäss den kantonalen Bestimmungen befähigt sind.

II. Patentprüfung

Zulassung zur Prüfung

Art. 2 Zur Prüfung werden unter Vorbehalt der Artikel 3 und 21 die Absolventinnen und Absolventen ordentlicher Lehrgänge an der Ecole normale de Bienne, Abteilung B, zugelassen.

Weitere Zulassungsbedingungen

Art. 3 [1] Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bereits aufgrund der Fächer, die nicht geprüft werden, d. h. bei denen die Erfahrungsnoten als Patentnoten gelten, die Anforderungen gemäss Artikel 20 nicht, wird sie bzw. er nicht zur Prüfung zugelassen und kann ein Schuljahr wiederholen. Will sie bzw. er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, wird sie bzw. er aus dem Seminar entlassen.

[2] Wer ein zweites Mal nicht zur Prüfung zugelassen werden kann, wird aus dem Seminar entlassen.

[3] Wer ein erstes Mal die in Absatz 1 erwähnten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt hat, kann in der Folge die Prüfung nur einmal ablegen.

Anmeldung zur Prüfung

Art. 4 [1] Die Seminardirektorin oder der Seminardirektor meldet die Kandidatinnen und Kandidaten ihrer bzw. seiner Schule zur Patentprüfung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Patentprüfungskommission der Ecole normale de Bienne (nachfolgend «Prüfungskommission» genannt) an. Zuvor prüft sie bzw. er für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, ob

a die im Lehrplan des Seminars vorgesehenen obligatorischen Lehrveranstaltungen besucht worden sind,

b der sanitarische Untersuchungsbericht die Voraussetzungen gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe *c* bestätigt und

c die Quittung gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe *d* über die einbezahlte Prüfungsgebühr vorliegt.

[2] Der Anmeldung zur Prüfung ist eine Empfehlung des Seminars zur Patentierung im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe *b* beizufügen. Überall dort, wo eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* bis *c* nicht erfüllt wird, ist dies zu begründen.

Zeitpunkt der Prüfung

Art. 5 Die Patentprüfung findet in der Regel in der zweiten Hälfte des letzten Ausbildungssemesters statt.

Organisation der Prüfungen

Art. 6 [1] Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch das Seminar spätestens ein Jahr vor den Prüfungen über deren Organisation und Durchführung orientiert.

[2] Die Seminardirektorin oder der Seminardirektor sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der schriftlichen Prüfungen, die Expertinnen und Experten für den vorschriftsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

Einreichen der Erfahrungsnoten

Art. 7 [1] Die Erfahrungsnoten sind vor Prüfungsbeginn der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgelistet und von der Seminardirektorin oder dem Seminardirektor unterzeichnet einzureichen.

[2] Die Erfahrungsnoten sind den Kandidatinnen und Kandidaten vor Prüfungsbeginn zu eröffnen. Sofern die Prüfung der Lehrpraxis im Rahmen eines Praktikums durchgeführt wird, erfolgt die Eröffnung der Erfahrungsnote in diesem Fach erst nach Abschluss des Praktikums.

Patentfächer

Art. 8 Patentfächer sind:

1. Français
2. Education musicale
3. Education artistique
4. Activités créatrices manuelles
5. Pédagogie
6. Psychologie

7. Méthodologie/travail de diplôme
8. Pratique professionnelle

Prüfungsfächer

Art. 9 [1] Fächer der Prüfung sind:

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Prüfungsdauer
1. Français	schriftlich	4 Std.
	mündlich	15 Min.
2. Education musicale	mündlich/praktisch	25 Min.
3. Education artistique ou activités créatrices manuelles	praktisch	4 Std.
4. Pédagogie ou psychologie	schriftlich	4 Std.
5. Méthodologie/travail de diplôme	mündlich	30 Min.
6. Pratique professionnelle	praktisch	90 Min.
	mündliche Auswertung aufgrund eines Gesprächs mit der Examinatorin oder dem Examinator und der Expertin oder dem Experten	15 Min.

[2] Die Prüfungskommission legt bis spätestens zwei Monate vor der Prüfung fest, welche der in Absatz 1 unter Ziffern 3 und 4 angeführten Fächer geprüft werden. Die nicht geprüften Fächer gelten ebenfalls als Patentfächer.

[3] Die Patentnoten werden gemäss den Bestimmungen von Artikel 17 ermittelt.

Prüfungsstoff

Art. 10 Die Prüfungen orientieren sich an den Lernzielen des Unterrichts. Die Prüfungspensen entsprechen den aufgrund des Seminarlehrplans behandelten Inhalten.

Examinatorinnen und Examinatoren, Expertinnen und Experten

Art. 11 [1] Die Prüfungen werden durch die Examinatorinnen und Examinatoren unter Beizug der durch die Erziehungsdirektion bestimmten Expertinnen und Experten abgenommen. Die Seminarlehrerinnen und -lehrer prüfen in der Regel als Examinatorinnen und Examinatoren ihre Schülerinnen und Schüler.

[2] Bei der Prüfung der Lehrpraxis wird eine Seminarlehrerin oder ein Seminarlehrer der berufsbildenden Fächer eingesetzt, wobei als Expertin oder Experte eine amtierende Schulinspektorin oder ein amtierender Schulinspektor mitwirkt.

[3] Sofern besondere Umstände es verlangen, kann die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission anstelle der Lehrerin oder des Lehrers eine andere Examinatorin oder einen anderen Examinator einsetzen.

Durchführung der schriftlichen und praktischen Prüfungen

Art. 12 [1] Die Aufgaben für die schriftlichen und die praktischen Prüfungen müssen der Expertin oder dem Experten zur Genehmigung unterbreitet werden. Können sich Lehrerin oder Lehrer und Expertin oder Experte nicht einigen, so entscheidet die Hauptexpertin oder der Hauptexperte oder, sofern keine Hauptexpertin oder kein Hauptexperte bezeichnet oder diese bzw. dieser persönlich beteiligt ist, eine bzw. ein durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Patentprüfungskommission zu bestimmende neutrale Fachexpertin bzw. bestimmender neutraler Fachexperte über die Wahl der Aufgaben.

[2] Expertin oder Experte und Fachlehrerin oder Fachlehrer entscheiden gemeinsam, welche Hilfsmittel in den Prüfungen verwendet werden dürfen.

[3] Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer korrigiert die Arbeiten und unterbreitet sie der Expertin oder dem Experten. Fachlehrerin oder Fachlehrer und Expertin oder Experte setzen die Noten gemeinsam fest.

[4] Die Arbeiten werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Patentprüfungskommission oder in deren bzw. dessen Auftrag von der Schule während zehn Jahren archiviert. Sie dürfen Drittpersonen nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Patentprüfungskommission zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten und die Inhaber der elterlichen Gewalt sowie bevollmächtigte Anwältinnen oder Anwälte können Einsichtnahme in die Akten verlangen. Nach Ablauf der Archivierungsfrist werden Akten, die aufbewahrungswürdig sind, dem Staatsarchiv übergeben.

Durchführung der mündlichen Prüfungen

Art. 13 [1] Die prüfende Lehrerin oder der prüfende Lehrer vereinbart mit der Expertin oder dem Experten die Art der Durchführung der mündlichen Prüfung.

[2] Wenn die prüfende Lehrerin oder der prüfende Lehrer und die Expertin oder der Experte dies als zweckmässig erachten, so können sich die Kandidatinnen und Kandidaten während höchstens 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht vorbereiten; die dabei gemachten Notizen dürfen an der Prüfung verwendet werden.

[3] Mündliche Prüfungen werden von der Examinatorin oder vom Examinator in Gegenwart der Expertin oder des Experten abgenommen. Diese bzw. dieser hat das Recht, ergänzende Fragen zu stellen.

[4] Während der mündlichen Prüfung sind Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte ständig anwesend. Die Expertin oder der Experte ist für die Einhaltung der Prüfungszeiten besorgt. Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte müssen ihre Noten begründen können.

[5] Behördenvertreterinnen und -vertreter, Expertinnen und Experten sowie Lehrerinnen und Lehrer des Seminars dürfen den mündlichen Prüfungen beiwohnen. Die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission kann weitere Bewilligungen erteilen.

Durchführung der Prüfung im Fach «Pratique professionnelle»

Art. 14 Die Prüfung im Fach «Pratique professionnelle» findet in der Regel im Rahmen eines zusammenhängenden Praktikums statt. Die Examinatorinnen oder Examinatoren geben den Kandidatinnen oder Kandidaten mindestens fünf Tage vor der Prüfung schriftlich drei Unterrichtsthemen bekannt, zu denen je ein Unterrichtsstoff schriftlich zu planen ist. Sie bestimmen anlässlich der Prüfung die beiden Themen, über die eine Lektion zu halten ist. Den Unterrichtsstoff wählen die Kandidatinnen und Kandidaten selbständig entsprechend ihrer Arbeitsplanung und mit Bezug auf den Stand der Klasse. Sofern die Lehrproben an Übungsklassen des Seminars abgenommen werden, bestimmt die Übungskindergärtnerin oder der Übungskindergärtner die Themen.

Ausschluss von den Prüfungen

Art. 15 [1] Im Falle der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und des Prüfungsbetruges hält die aufsichtshaltende Lehrkraft, an mündlichen Prüfungen die Expertin oder der Experte, den Tatbestand schriftlich fest und erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission, in deren bzw. dessen Abwesenheit der Seminardirektorin oder dem Seminardirektor Meldung.

[2] Die bzw. der durch die Seminardirektorin oder den Seminardirektor mit der Beaufsichtigung der schriftlichen Examen beauftragte Lehrerin oder der beauftragte Lehrer ist befugt, die fehlbare Kandidatin oder den fehlbaren Kandidaten auf der Stelle aus dem Prüfungsraum zu verweisen und für sie bzw. für ihn die Prüfung in dem betreffenden Fach vorläufig einzustellen. Anlässlich der mündlichen Prüfungen treffen Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte nötigenfalls entsprechende Sofortmassnahmen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission bestimmt nach Anhören von Expertin oder Experte, Examinatorin oder Examinator, Kandidatin oder Kandidat sowie der Seminardirektorin oder des Seminardirektors über das weitere Vorgehen. Sie bzw. er kann die Weiterführung der Prüfung, die Wiederholung eines Teils oder der ganzen Prüfung anordnen.

4 In schwerwiegenden Fällen ist die Seminardirektorin oder der Seminardirektor bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten der Prüfungskommission ermächtigt, die fehlbare Kandidatin oder den fehlbaren Kandidaten von der Teilnahme an den Prüfungen am betreffenden Tag auszuschliessen.

5 Die Patentprüfungskommission kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten die Prüfung als nicht bestanden erklären.

Notengebung

Art. 16 1 Die Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden mit ganz- oder halbzahligen Noten bewertet. 6 bis 4 sind die Noten für genügende Leistungen; mit den Noten 3½ bis 1 werden ungenügende Leistungen bewertet.

2 Bei mehreren Prüfungsteilen in einem Fach ist eine Gesamtnote zu setzen. Diese muss ebenfalls ganz- oder halbzahlig sein.

3 Die Prüfungsnote wird von der Examinatorin bzw. dem Examinator und von der Expertin oder dem Experten gemeinsam festgelegt. Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Prüfungsnote einigen, so entspricht sie dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; sofern die Noten nicht mehr als um einen halben Punkt voneinander abweichen, gilt die Note der Expertin oder des Experten als Prüfungsnote.

Patentnoten, Erfahrungsnoten

Art. 17 1 Die Patentnote wird in geprüften Fächern gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote, gerundet auf eine ganz- oder halbzahlige Note.

2 Die Erfahrungsnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel, berechnet auf zwei Dezimalstellen, aus den Noten der Zeugnisse der drei letzten Semester, in denen das entsprechende Fach unterrichtet wurde, d.h. des drittletzten, des zweitletzten und des letzten Semesters, in dessen Verlauf die Prüfung stattfindet.

3 In den nicht geprüften Fächern gilt die gemäss Absatz 2 ermittelte Erfahrungsnote als Patentnote.

4 Die Patentnote wird wie folgt auf eine ganze oder halbzahlige Note gerundet:

.,01 bis .,24	abgerundet auf nächste untere ganze Zahl;
.,25 bis .,74	gerundet auf .,5;
.,75 bis .,99	gerundet auf nächste ganze Zahl.

Eintragung der Noten

Art. 18 Die prüfenden Lehrerinnen und Lehrer und die Expertinnen und Experten tragen das Prüfungsergebnis und die ermittelte Patentnote in ein Notenformular ein und bestätigen die Richtigkeit der Eintragung mit ihrer Unterschrift.

Prüfungsergebnisse

Art. 19 [1] Im Anschluss an die Prüfungen findet eine Sitzung der Patentprüfungskommission oder einer Vertretung der Kommission statt, an der die Expertinnen und Experten, die Examinatorinnen und Examinatoren und die weiteren Lehrerinnen und Lehrer des Seminars mit beratender Stimme teilnehmen können.

[2] Die Prüfungsergebnisse sind gültig, sobald in der Sitzung festgelegt worden ist, dass sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung zustande gekommen sind.

[3] Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird das Prüfungsergebnis den Kandidatinnen und Kandidaten mündlich eröffnet.

[4] Den Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, bestätigt die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission im Anschluss an die Prüfung schriftlich die Noten und macht auf das Beschwerderecht aufmerksam.

[5] Während den Prüfungen sind die Kommissionsmitglieder, die Seminardirektorin oder der Seminardirektor, die Expertinnen und Experten und die Lehrerinnen und Lehrer an ihr Amtsgeheimnis gebunden und nicht befugt, Auskunft über das Prüfungsergebnis im einzelnen Fach zu erteilen.

Bestehen der Prüfung

Art. 20 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

a einen Patentnotendurchschnitt von 4,00 erreicht hat,
b im Fach «pratique professionnelle» als genügend beurteilt worden ist und
c höchstens eine ungenügende Patentnote, aber keine unter 3, aufweist.

Wiederholung der Prüfung

Art. 21 [1] Die Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar nach Wiederholung eines Schuljahres am Seminar. Die früheren Erfahrungsnoten werden übernommen, soweit nicht durch die Wiederholung neue erworben wurden.

[2] Sofern die Kandidatin oder der Kandidat im Fach «Pratique professionnelle» genügend war, kann sie bzw. er die Prüfung ohne Wiederholung eines Schuljahres spätestens ein Jahr nach der ersten Prüfung wiederholen.

[3] In den Fächern, in denen die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Prüfung die Patentnote 5 oder besser erreicht hat, werden auf ihr bzw. sein Begehren diese Noten ohne neue Prüfung übernommen.

[4] Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 3.

III. Patentierung

Patentierung

Art. 22 [1] Das bernische Kindergärtnerinnen- und Kindergärtnerpatent wird Kandidatinnen und Kandidaten ausgehändigt, welche
a die Prüfung bestanden haben,
b in bezug auf ihre charakterliche Eignung und ihr Verhalten zum Beruf der Kindergärtnerin oder des Kindergärtners als geeignet erscheinen,
c sich anlässlich der sanitarischen Untersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt des Seminars zum Beruf der Kindergärtnerin oder des Kindergärtners als gesundheitlich tauglich erwiesen haben,
d die Prüfungsgebühr bezahlt haben und
e Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind.

[2] Ausländerinnen und Ausländer erhalten das bernische Kindergärtnerinnen- und Kindergärtnerpatent, wenn sie die in Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* genannten Voraussetzungen erfüllen, sich mindestens fünf Jahre ohne Unterbruch in der Schweiz aufgehalten haben und sprachlich gut assimiliert sind.

Nichterfüllen der Patentierungsvoraussetzungen

Art. 23 Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, aber die übrigen Patentierungsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich ihre Prüfungsresultate sowie den Entscheid der Prüfungskommission über die für eine nachträgliche Patentierung zu erfüllenden Voraussetzungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.

Nachträgliche Patentierung

Art. 24 Die Kandidatinnen und Kandidaten, die gemäss Artikel 23 nicht alle Patentierungsvoraussetzungen erfüllt haben, können innert drei Jahren seit Bestehen der Prüfung patentiert werden, sofern die seinerzeit fehlenden weiteren Patentierungsvoraussetzungen als nachträglich erfüllt angesehen werden können.

Patent

Art. 25 Kandidatinnen und Kandidaten, welche sämtlichen Voraussetzungen entsprechen, erhalten das von der Erziehungsdirektorin oder vom Erziehungsdirektor und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Patentprüfungskommission unterzeichnete Patent einer bernischen Kindergärtnerin oder eines bernischen Kindergärtners.

IV. Patentprüfungskommission

Aufgabe

Art. 26 Die französischsprachige Patentprüfungskommission für die Primarlehrerinnen und -lehrer und für die Haushaltungslehrerinnen und -lehrer amtet als Patentprüfungskommission für die Kinder-

gärnterinnen und Kindergärtner. Die Einzelheiten sind in den Artikeln 42 bis 45 der Verordnung vom 15. April 1981 über den Erwerb des Primarlehrerpatentes festgelegt.

V. Anerkennung anderer Patente

Voraussetzungen

Art. 27 [1] Die Erziehungsdirektion kann, auf Antrag der Patentprüfungskommission, sofern bei der Kindergärtnerin oder beim Kindergärtner in persönlicher Hinsicht die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben *b, c* und *e* genannten Voraussetzungen gegeben sind, ihr Kindergärtnerinnen- oder sein Kindergärtnerpatent eines anderen Kantons oder anderen Staates als gleichwertig anerkennen, wenn

a der Ausbildungsgang in bezug auf Dauer und Inhalte im wesentlichen demjenigen der Ecole normale de Bienne entspricht;

b das Patent im betreffenden Kanton bzw. Staat zur Erteilung von Unterricht an öffentlichen Kindergärten berechtigt;

c der betreffende Kanton oder Staat das bernische Kindergärtnerinnen- bzw. Kindergärtnerpatent sinngemäss anerkennt;

d die Antragsstellerin oder der Antragssteller im Kanton Bern für mindestens ein Jahr provisorisch gewählt wurde oder für die gleiche Dauer Stellvertretungen ausgeübt hat und während dieser Zeit von der Prüfungskommission und von der Schulinspektorin oder vom Schulinspektor besucht und als geeignet beurteilt worden ist;

e sie bzw. er sich über die notwendigen Kenntnisse der bernischen Kindergartengesetzgebung ausweist. Die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission kann eine Prüfung anordnen.

[2] Für Ausländerinnen und Ausländer gelten ferner sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2.

[3] Die Anerkennung wird von der Erziehungsdirektion in einem Wahlfähigkeitsausweis bestätigt.

VI. Beschwerdewesen

Beschwerden

Art. 28 [1] Gegen Entscheide der Patentprüfungskommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können innert 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

[2] Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 29 Die Erziehungsdirektion erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, so insbesondere über die Prüfungsinhalte und -termine.

Inkrafttreten

Art. 30 [1] Diese Verordnung hebt die Verordnung vom 16. April 1975 concernant les examens du brevet bernois de maîtresse d'école enfantine (partie de langue française du canton) auf.

[2] Sie tritt auf den 1. Februar 1989 in Kraft und gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung im Schuljahr 1987/88 begonnen haben.

Bern, 18. Januar 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23. Januar 1989

Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Assistenzärzte und Oberärzte an den Kliniken und Instituten der Universität sowie an den kantonalen Spitälern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion, der Finanzdirektion und der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. September 1983 über die Anstellung und Besoldung der Assistenzärzte und Oberärzte an den Kliniken und Instituten der Universität sowie an den kantonalen Spitälern wird wie folgt geändert:

Arbeitszeit

Art. 13 [1] Die wöchentliche Arbeitszeit der Assistenz- und Oberärzte richtet sich grundsätzlich nach den dienstlichen Bedürfnissen des Betriebes. Sie darf die für das Staatspersonal gültigen Bestimmungen nicht unterschreiten, sollte jedoch 58 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

[2–5] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 23. Januar 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23. Januar 1989

Verordnung über die kantonalen See- und Flussverkehrsplanungskommissionen (SFVKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11, 138 und 144 des Baugesetzes,

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Zur Verwirklichung der Ziele der See- und Flussverkehrsplanung werden kantonale Kommissionen als beratende, begutachtende und koordinierende Organe eingesetzt.

Aufgaben

Art. 2 [1] Die See- und Flussverkehrsplanungskommissionen beraten die betroffenen kantonalen Direktionen und Amtsstellen in allen Belangen des See- und Flussverkehrs.

[2] Insbesondere obliegen ihnen folgende Aufgaben:

a Beratung und Antragstellung bei Erlass, Vollzug und Revision der See- und Flussverkehrspläne (Richt- und Nutzungspläne).

b Stellungnahme und Antragstellung zuhanden der zuständigen Amtsstellen zu Gesetzgebung, Planungen, Konzessionen und Bewilligungen mit Bezug zum See- und Flussverkehr.

c Bearbeitung von Grundlagen, Konzepten und Sachplänen im Zusammenhang mit dem See- und Flussverkehr.

[3] Die in den Aufgabenbereich der See- und Flussverkehrsplanungskommissionen fallenden Geschäfte sind diesen von den zuständigen Amtsstellen vorzulegen, sofern nicht rechtsverbindliche Unterlagen den zu beurteilenden Sachverhalt klar und abschliessend regeln oder es sich um geringfügige Vorhaben ohne weiterreichende Bedeutung handelt.

Organisation; Zusammensetzung

Art. 3 [1] Es werden folgende See- und Flussverkehrsplanungskommissionen gebildet:

a Seeverkehrsplanungskommission Thuner- und Brienzersee

b Seeverkehrsplanungskommission Wohlensee

c Seeverkehrsplanungskommission Bielersee

[2] Die Baudirektion wählt auf Antrag der beteiligten Regionen als stimmberechtigte Mitglieder eine nach Betroffenheit abgestufte Anzahl zwischen 5 und 11 Vertretern der berührten Regionalplanungsvereine auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

3 Mit beratender Stimme können an den Sitzungen je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der
- kantonalen Baudirektion (Raumplanungsamt),
- kantonalen Polizeidirektion (Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt, Seepolizei),
- kantonale Forstdirektion (Fischereiinspektorat und Naturschutzinspektorat),
- kantonale Erziehungsdirektion (archäologischer Dienst)

teilnehmen.

4 Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung und Wahlverfahren regeln die einzelnen Kommissionen in ihren Geschäftsreglementen (Art. 7).

Sekretariat

Art. 4 1 Die Führung der Sekretariate ist Aufgabe der Baudirektion. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

2 In der Regel delegiert die Baudirektion die Führung der Sekretariate in Form eines Auftrages an die Geschäftstelle eines betroffenen Regionalplanungsvereins.

3 Dem Sekretariat obliegen neben der allgemeinen Administration und Archivführung die Geschäftsvorbereitung sowie die Verwaltung der zur Verfügung der Kommission gestellten Kredite.

4 Über das Stimmrecht des Sekretärs bzw. der Sekretärin entscheidet das Geschäftsreglement.

Geschäftsbehandlung

Art. 5 1 Alle Geschäfte werden den See- und Flussverkehrsplanungskommissionen durch den zuständigen Kreis des kantonalen Raumplanungsamtes zugewiesen. Die Kommissionsbeschlüsse werden an kantonale Stellen direkt, an Dritte durch Vermittlung des Raumplanungsamtes zugestellt.

2 Für die Behandlung spezieller Aufgaben können die Kommissionen Unterausschüsse bilden, weitere Direktinteressierte beiziehen und zuhanden der Baudirektion Anträge für Aufträge an Dritte stellen. Die Baudirektion kann den Kommissionen die Begleitung dieser Aufträge übertragen.

Finanzierung

Art. 6 1 Die See- und Flussverkehrsplanungskommissionen erstellen jährlich im voraus ein Arbeitsprogramm mit Budget zuhanden des Budgets des Raumplanungsamtes.

2 Das Budget ist wie folgt zu gliedern:

a Entschädigungen der Kommissionen, welche sich nach den für staatliche Kommissionen geltenden Bestimmungen richten.

b Kosten der delegierten Sekretariatsführung.
c Kosten für die Aufträge zur Behandlung spezieller Aufgaben.

Geschäftsreglemente

Art. 7 [1] Die einzelnen Kommissionen ordnen in Ergänzung zu dieser Verordnung in eigenen Geschäftsreglementen das Nähere, insbesondere legen sie fest
– Anzahl der Mitglieder im Rahmen von Artikel 3 Absatz 2,
– Zusammensetzung,
– Organisation der Kommission,
– Pflichtenhefte,
– Stimmrecht des Sekretärs bzw. der Sekretärin.

[2] Die Geschäftsreglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Baudirektion.

Inkrafttreten; Schlussbestimmung

Art. 8 [1] Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

[2] Die Baudirektion wählt die neuen Kommissionen erstmals auf den 1. Juli 1989. Mit der Neuwahl werden die bisherigen Kommissionen aufgelöst.

Bern, 23. Januar 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1. Februar 1989

Verordnung betreffend die Stiftung Louis Bourquin in Lamboing (Aufhebung)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung betreffend die Stiftung Louis-Bourquin in Lamboing vom 26. Januar 1932 (BSG 866.92) wird auf den 31. Dezember 1988 aufgehoben.

Bern, 1. Februar 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

294

6. Februar 1989

Grossratsbeschluss betreffend Sessionsplan 1990–1991

I.

Im Hinblick auf die Einführung des neuen Sessionsrhythmus am 1. Juni 1990 und unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 1 des Grossratsgesetzes beschliesst der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

1990

Dienstag–Mittwoch 5. und 6. Juni (Konstituierende Sitzung)
Montag–Donnerstag 13.–23. August (zweiwöchige Session)
Montag–Donnerstag 17.–20. September
Montag–Donnerstag 5.–15. November (zweiwöchige Session)
Montag–Donnerstag 10.–13. Dezember

1991

Montag–Donnerstag 21.–24. Januar
Montag–Donnerstag 18.–21. Februar
Montag–Donnerstag 18.–28. März (zweiwöchige Session)
Montag–Donnerstag 22.–25. April
Montag–Donnerstag 27.–30. Mai
Montag–Donnerstag 24.–27. Juni
Montag–Donnerstag 19.–22. August
Montag–Donnerstag 16.–19. September
Montag–Donnerstag 4.–14. November (zweiwöchige Session)
Montag–Donnerstag 9.–12. Dezember

II.

Dieser Grossratsbeschluss tritt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist betreffend das Grossratsgesetz in Kraft.

Bern, 6. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7. Februar 1989

Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 12. Februar 1979 zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret) wird wie folgt geändert:

Beitragssätze

Art. 10 Wenn die im Meliorationsgesetz und in diesem Dekret enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Kantonsbeiträge bis zu folgenden Höchstansätzen ausgerichtet:

Bodenverbesserungsart und landwirtschaftliche Hochbauten	Höchstansätze		
	Ausserhalb Berggebiet		Berggebiet
	normal %	erschwert %	%
1.–10. Unverändert.			
11. «und Düngeranlagen» wird aufgehoben.			
12.–18. Unverändert.			
19. (neu) Düngeranlagen	30	40	40

Art. 10a (neu) [1] Einzelbetriebliche Massnahmen werden nur mit Beiträgen unterstützt, wenn die betriebseigene, die vertraglich gesicherte und die aufgrund von Hofdüngerübernahmeverträgen verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche mit den Abgängen (Mist und Gülle) von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten je Hektare belastet wird.

[2] Die Berechnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der Hofdüngerbelastung und die Umrechnung des Tierbestandes in Düngergrossvieheinheiten richten sich nach der Verordnung vom 14. März 1988 über Beiträge an Tierhalter.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Bern, 7. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2367 vom 17. Mai 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1989

8. Februar 1989

Grossratsbeschluss betreffend die Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen des Kantons Bern 1987, gültig vom 1. Oktober 1987 bis 31. Dezember 1997

Der von der Forstdirektion revidierte Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen, gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1987 bis 31. Dezember 1997, wird mit folgenden Bestimmungen genehmigt:

1. Der jährliche Abgabesatz (Gesamtnutzung) wird auf 85 500 Erntefestmeter (ohne Rinde) festgesetzt.
2. Ein aus Einnahmen und Ausgaben sich ergebender Reingewinn aus den Staatswäldern ist, nach Abzug der unter Ziffer 3 bestimmten Einlagen in den Reservefonds, der Staatskasse zuzuweisen.
3. Der im Jahre 1935 gebildete Reservefonds der Staatsforstverwaltung ist im Sinne von Artikel 10 der Verordnung vom 6. Mai 1975 über die Forstreservefonds zu äufnen.
   Die Mittel des Reservefonds sind ausschliesslich für Bedürfnisse der Staatsforstverwaltung zu verwenden (Waldverbesserungen, Erwerb von Aufforstungsflächen, Behebung von Elementarschäden etc.).
4. Der Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen ist spätestens im Jahre 1997 zu revidieren.

Bern, 8. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

8. Februar 1989

Dekret über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Behördemitglieder, das Staatspersonal und die Lehrerschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. September 1972 über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Behördemitglieder, das Staatspersonal und die Lehrerschaft wird wie folgt geändert:

Art. 2 Aufgehoben.

Art. 3 [1] Die 13. Monatsbesoldung bemisst sich für die Behördemitglieder und Beamten nach der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Bruttobesoldung, ohne Berücksichtigung allfälliger temporärer Zulagen.

[2] Beamte, die pensioniert werden oder den Staatsdienst verlassen, haben Anspruch auf pro rata-Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung.

[3] Der Minimalbetrag der 13. Monatsbesoldung soll dem Maximum der Klasse 3 entsprechen.

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Art. 8 Aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Februar 1988 in Kraft.

Bern, 8. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8. Februar 1989

Verordnung über den Finanzausgleich (FAV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion und der Gemeindedirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 12. November 1980 über den Finanzausgleich (FAV) wird wie folgt geändert:

Berechnungen

Art. 1 [1] Die Finanzverwaltung des Kantons Bern ermittelt die Berechnungsfaktoren gemäss den Artikeln 1–6 des Dekretes und berechnet die Beiträge und Leistungen.

[2] Aufgehoben.

Kontrollen, Abänderungen, Beratung

Art. 4 [1] Die Finanzverwaltung des Kantons Bern kontrolliert bei den Gemeinden periodisch die Berechnungsgrundlagen und korrigiert Beiträge und Leistungen, die aufgrund unrichtiger Berechnungsfaktoren festgesetzt worden sind.

[2] Unverändert.

[3] Die Beratung der Gemeinden in Finanzfragen obliegt der Gemeindedirektion. Für Fragen des Finanzausgleichs steht die Finanzverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung.

Verfahren; Fondsverwaltung

Art. 9 [1–3] Unverändert.

[4] Die Verwaltung des Finanzausgleichsfonds obliegt der Finanzverwaltung.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 8. Februar 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14. Februar 1989

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Art. 1 [1] Gegenstand dieses Gesetzes sind der Unterhalt der Gewässer und der Wasserbau.

[2] Der Wasserbau umfasst den passiven und den aktiven Hochwasserschutz sowie die Vorkehren gegen Bodenbewegungen im Gewässerbereich.

[3] Das Gesetz ordnet ferner die Wasserbaupolizei.

2. Ziel

Art. 2 Ziel des Gesetzes ist, einerseits die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten, andererseits ernsthafte Gefahren des Gewässers für Menschen, für Tiere oder für erhebliche Sachwerte abzuwehren oder Schäden in besonderen Fällen abzugelten.

3. Anwendungsbereich
3.1 Grundsatz

Art. 3 [1] Das Gesetz ist auf alle stehenden und fliessenden Oberflächengewässer mit Einschluss der in den Boden verlegten Abschnitte anwendbar.

[2] Der Wasserlauf, der kein Bett gebildet hat, gilt nicht als Fliessgewässer im Sinne dieses Gesetzes.

3.2 Ausnahmen

Art. 4 [1] Wo der Wasserbau Nebensache eines Vorhabens ist, das einem andern Gesetz untersteht, wie eine Gewässernutzung, eine Bodenverbesserung, eine Aufforstung oder eine Ausscheidung von Schutz- oder Gefahrengebieten, so richtet sich das ganze Vorhaben einschliesslich Wasserbau nach diesem andern Gesetz.

[2] An Gewässern der I. oder II. Juragewässerkorrektion ist die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser für den Wasserbau, den Gewässerunterhalt, die Aufsicht und die Wasserbaupolizei zuständig. Die Verfahren richten sich jedoch nach diesem Gesetz. Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser tritt an die Stelle der Baudirektion, das Wasser- und Energiewirtschaftsamt an die Stelle des Tiefbauamtes.

3 Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser reguliert die Wasserführung der Aare unterhalb des Brienzersees bis Murgenthal und den Wasserstand des Brienzer-, Thuner- und Bielersees.

4 Soweit ein Vorhaben nach Absatz 1–3 Wasserbau im Sinne von Artikel 7 dieses Gesetzes darstellt, sind auch die Grundsätze des Artikels 15 zu beachten. Die anderen zuständigen Behörden holen den Mitbericht und für die Einleitung in den Vorfluter die Zustimmung der kantonalen Baudirektion ein.

4. Vorbehalt besonderer Bewilligungen

Art. 5 Die nach eidgenössischen oder andern kantonalen Gesetzen notwendigen besonderen Bewilligungen für Wasserbauwerke, Unterhaltsarbeiten und andere Bauten, Anlagen und Vorkehren in und am Gewässer bleiben vorbehalten.

II. Aufgaben, Träger, Organisation

1. Aufgaben

Gewässerunterhalt

Art. 6 1 Die Gewässer sind zu unterhalten.

2 Dem Gewässerunterhalt dienen alle Vorkehren, die geeignet sind, das Gewässer, die zugehörige Umgebung und die Wasserbauwerke (Schutzbauten und Anlagen gegen Bodenbewegungen) in gutem Zustand zu erhalten.

3 Der Gewässerunterhalt umfasst
a die Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
b die Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken;
c die Pflege und das Ersetzen von standortgerechten Bestockungen und
d die Pflege von Böschungen und Uferunterhaltswegen.

4 Die Schiffahrtsgesetzgebung regelt die über den Gewässerunterhalt hinausgehende Freihaltung der Gewässer für die Schiffahrt.

Wasserbau

Art. 7 1 Wo ein Gewässer Personen oder erhebliche Sachwerte ernsthaft gefährdet und die Gefahr durch Unterhalts- oder Planungsmassnahmen nicht abgewendet werden kann, sind unter Beachtung der Planungsgrundsätze (Art. 15) geeignete Massnahmen zu treffen.

2 Wird die Gefährdung von Sachwerten in Kauf genommen, sind im Wasserbauplan Überflutungsgebiete zu bezeichnen, sofern
a keine Menschen gefährdet sind und
b keine grossen Schäden zu befürchten sind.
Die Ausscheidung von Gefahren- und Schutzgebieten in der Nutzungsplanung, Bauverbote und Auflagen für Bauten und Anlagen sowie Vorkehren zum Schutz einzelner Objekte sind weitere mögliche Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes.

3 Der Gerinneausbau, die Rückhaltemassnahmen, die Ableitung von Hochwasserspitzen, die Umleitung eines Gewässers und die Erneuerung oder der Ersatz vorhandener Schutzbauten, womöglich unter gleichzeitiger Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Gewässers, bilden den Hauptgegenstand des aktiven Hochwasserschutzes.

4 Die Vorkehren gegen Bodenbewegungen zum Nutzen des Gewässers, wie Hangstabilisierungen durch biologische und technische Massnahmen, gelten ebenfalls als wasserbauliche Massnahmen.

5 Passive und aktive Hochwasserschutzmassnahmen können kombiniert werden.

Sanierung

Art. 8 Beeinträchtigte Gewässer und Gewässerabschnitte sind in der Regel im Zusammenhang mit bautechnischen Erneuerungsarbeiten zu sanieren. Eine vorzeitige Sanierung kann unter Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit vorgenommen werden, wenn
a die ökologischen Nachteile besonders gross sind,
b das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt ist und
c die finanziellen Aufwendungen in einem tragbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen.

2. Träger der Wasserbaupflicht

Begriff und Träger

Art. 9 1 Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt und zum Wasserbau.

2 Sie obliegt
a bei Fliessgewässern der Gemeinde; vorbehalten bleibt die Wasserbaupflicht des Staates (Abs. 3) und des Konzessionärs (Abs. 4 und 5),
b bei Seen dem Eigentümer oder Baurechtsinhaber des Ufergrundstückes (Seeanstösser).

3 Wo die Staatsstrasse unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

4 Die Konzessionsbehörde kann dem Konzessionär bei der Erteilung eines Wasserkraftrechtes die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise übertragen. Das Verfahren richtet sich nach dem Wassernutzungsgesetz. Die Konzessionsbehörde hört die Gemeinde an und holt den Mitbericht der Baudirektion ein.

5 Die Kleinkraftwerke mit einer Bruttoleistung von weniger als 300 Kilowatt sind von der Wasserbaupflicht befreit, soweit der Konzessionär nicht das hauptsächliche Interesse am Gewässer hat.

3. Organisation zur Erfüllung der Wasserbaupflicht

Erfüllungsweisen

Art. 10 [1] Die Wasserbaupflicht wird erfüllt
1. durch den Wasserbaupflichtigen selbst oder
2. bei Fliessgewässern durch einen Erfüllungspflichtigen, nämlich
   a durch einen Gemeindeverband,
   b durch eine Schwellenkorporation.

[2] Die Gemeinde kann ausserdem bei wasserbaulich unbedeutenden Gewässern die Erfüllung der Unterhaltspflicht mit dessen Einverständnis dem Anstösser übertragen.

Gemeindeverbände

Art. 11 [1] Mehrere Gemeinden oder Schwellenkorporationen können sich zur Betreuung der Gewässer zu einem Gemeindeverband zusammenschliessen.

[2] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich Bildung, Änderung, Auflösung und Organisation des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Baudirektion genehmigt das Reglement des Verbandes, nachdem sie den Mitbericht der Gemeindedirektion eingeholt hat.

[3] Auf Antrag einer Gemeinde, einer Schwellenkorporation oder von Amtes wegen kann die Baudirektion den Zusammenschluss zu einem Gemeindeverband anordnen, wenn dies für eine zweckmässige Lösung der Gewässerunterhalts- und Wasserbauaufgaben nötig ist und die Betroffenen sich nicht einigen können. Die Baudirektion regelt die Aufgabe, die Organisation und die Finanzierung des Verbandes. Sie entlässt einzelne Gemeinden oder Schwellenkorporationen, wenn der Verband seine Aufgabe trotzdem noch erfüllen kann. Sie löst den Verband auf, sobald seine Aufgabe erfüllt ist oder auf anderem Weg erfüllt werden kann. Sie holt dabei stets den Mitbericht der Gemeindedirektion ein.

Schwellenkorporation

Art. 12 [1] Mit Reglement kann die Gemeinde der Schwellenkorporation mit deren Einverständnis für alle oder einzeln bestimmte Gewässer übertragen:
a den Unterhalt,
b die Wasserbauplanung und Projektierung,
c die Ausführung der Projekte oder
d die Finanzierung.

[2] Die Schwellenkorporation ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und untersteht dem Gemeindegesetz, soweit das vorliegende Gesetz oder die Verordnung des Regierungsrates keine abweichenden Vorschriften enthält. Sie ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben autonom. Die Gemeindedirektion führt namentlich die Aufsicht über die Organisation und Finanzverwaltung der Schwellenkorporation.

3 Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Gründung neuer und zur Änderung bestehender Schwellenkorporationen. Die Baudirektion genehmigt die Reglemente nach Anhörung der Gemeindedirektion.

Duldungspflichten der Anstösser

Art. 13 1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3 Wird Schaden angerichtet, haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherrichten.

Verantwortlichkeit

Art. 14 1 Die Haftung der Gemeinde, des Gemeindeverbandes und der Schwellenkorporation für Schäden aus unrichtiger Erfüllung oder Vernachlässigung der Wasserbaupflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Gemeinde haftet solidarisch mit dem Gemeindeverband oder der Schwellenkorporation.

2 Die Haftung des Anstössers und des Eigentümers eines Seeufergrundstücks richtet sich nach dem Zivilrecht.

III. Planung, Bau und Unterhalt

1. Planungs- und Handlungsgrundsätze

Art. 15 1 Hochwasserschutz ist mit Gewässerunterhalt und mit Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist und ernsthafte Gefahr für Personen oder für Sachen von erheblichem materiellem oder immateriellem Wert abzuwehren ist, soll die Massnahme des aktiven Hochwasserschutzes getroffen werden, welche verhältnismässig ist und die Gefahr bannt.

2 Im übrigen ist im Umgang mit dem Gewässer und seiner Umgebung darauf zu achten, dass nach Möglichkeit

a das Gewässer in natürlichem Zustand erhalten bleibt oder naturnah gestaltet bzw. im Falle von Artikel 8 in einen naturnahen Zustand zurückversetzt wird;
b die Massnahme der Wasserbaukunst entspricht;
c die Projektwassermenge im Siedlungsgebiet und bei wichtigen Verkehrsanlagen höher, in den übrigen Gebieten weniger hoch angesetzt wird;
d auf die Gegebenheiten des einzelnen Gewässers, des Einzugsgebietes und des Gewässernetzes Rücksicht genommen wird;
e das Gleichgewicht zwischen oberirdischem Gewässer und Grundwasser nicht gestört wird;

f den Anliegen des Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Fischerei, der Land- und der Forstwirtschaft Rechnung getragen wird;
g auf die Interessen der Schiffahrt und der Wassernutzung Rücksicht genommen wird;
h die Uferbestockung gepflegt, mit standortgerechten Pflanzen ersetzt oder neu angepflanzt wird;
i Uferwege, die dem Unterhalt dienen, erhalten und, wo wasserbaulich nötig, neu erstellt werden und
k den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nachgelebt wird.

2. Grundlagen, Konzepte und Gewässerrichtplan

1. Zuständigkeit, Wirkung

Art. 16 [1] Das Tiefbauamt erarbeitet die Grundlagen und entwirft die Konzepte, nach denen die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden sollen.

[2] Wo es zur Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten, zu deren Koordination in einem grösseren Gebiet oder aus andern Gründen erforderlich ist, erlässt der Regierungsrat einen Gewässerrichtplan für dieses Gebiet.

[3] Der Gewässerrichtplan ist innerhalb des Kantons behördenverbindlich. Als Bestandteil des kantonalen Richtplans nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung wird er auch für die Behörden des Bundes und der übrigen Kantone verbindlich.

2. Gegenstand des Gewässerrichtplans

Art. 17 [1] Der Gewässerrichtplan zeigt in den Grundzügen, wie in bestimmten Einzugsgebieten die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden sollen und wie die Abstimmung der wasserbaulichen Massnahmen auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll.

[2] Er kann unter anderem bezeichnen:
a die Gewässerstrecken und Uferflächen, welche in natürlichem Zustand erhalten, naturnah gestaltet oder im Falle von Artikel 8 in naturnahen Zustand zurückversetzt werden sollen;
b die Flächen, welche als Überflutungsgebiet oder als Rückhaltebecken dienen sollen;
c die Gebiete, die als Schutz- oder Gefahrenzonen ausgeschieden und in denen neue Bauten und Anlagen nicht oder nur bei zweckmässiger Vorsorge gegen Hochwasser errichtet werden sollen;
d die Gewässerstrecken und die Ufergebiete, bei welchen aktive Hochwasserschutzmassnahmen getroffen werden sollen;
e das Mass der bei Verbauungen anzustrebenden Sicherheit (Projektwassermengen);
f die Gebiete im Umkreis von Gewässern, wo Vorkehren gegen Bodenbewegungen zu treffen sind;
g die neu zu errichtenden Uferunterhaltswege;

h die Massnahmen, die für den Geschiebehaushalt von Bedeutung sind;
i die Gewässerstrecken, an welchen die Wasserbaubewilligung für die Ausführung der Wasserbauwerke genügt (Art. 20 Abs. 2 Buchst. *c*);
k die Gewässerstrecken und die Wasserbauvorhaben, die unter ein anderes kantonales Gesetz fallen, und die zuständige kantonale Direktion (Art. 4, Art. 43 Abs. 2);
l die Gebiete, in welchen zur Erfüllung der Wasserbaupflicht Gemeindeverbände gegründet werden sollen.

3. Verfahren zum Erlass des Gewässerrichtplans
3.1 Mit verbindlicher Wirkung innerhalb des Kantons

Art. 18 [1] Das Tiefbauamt entwirft aufgrund der erarbeiteten Grundlagen und Konzepte den Gewässerrichtplan und stimmt ihn auf die weiteren raumwirksamen Tätigkeiten ab. Es arbeitet dabei mit den anderen interessierten Stellen im Kanton zusammen.

[2] Nach Abwicklung des Mitwirkungsverfahrens stellt die Baudirektion dem Regierungsrat Antrag.

[3] Der Regierungsrat beschliesst endgültig über den Gewässerrichtplan.

3.2 Mit verbindlicher Wirkung für Bund und Kantone

Art. 19 [1] Die Baudirektion leitet das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 9 Abs. 2 RPG) in die Wege, wenn und soweit Aufgaben des Bundes oder der Nachbarkantone berührt werden.

[2] Das Tiefbauamt erarbeitet den Entwurf und führt das Mitwirkungsverfahren durch.

3. Wasserbauplan und Wasserbaubewilligung

3.1 Voraussetzungen

Plan- und Bewilligungserfordernisse

Art. 20 [1] Die Massnahme, die über den Unterhalt hinaus geht, erfordert einen Wasserbauplan. Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben vorbehalten.

[2] Eine Wasserbaubewilligung genügt,
a wenn die Massnahmen für das Gewässer von geringer wasserbaulicher Bedeutung sind, ausser wenn ein Überflutungsgebiet bezeichnet werden soll;
b wenn das Tiefbauamt im Einvernehmen mit dem Fischereiinspektorat und dem Naturschutzinspektorat im konkreten Fall vom Erfordernis eines Wasserbauplanes entbindet, dessen Erlass angesichts der topographischen Vorgaben unverhältnismässig wäre. Der Entscheid des Tiefbauamtes ist nicht selbständig anfechtbar;
c wo der Gewässerrichtplan für eine bestimmte Gewässerstrecke generell vom Erfordernis des Wasserbauplanes entbindet;

d wo der Seeanstösser ein Vorhaben am Seeufer hat.

[3] Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bedürfen weder eines Wasserbauplans noch einer Wasserbaubewilligung.

[4] Konzessionen berechtigen unmittelbar zur Ausführung der darin umschriebenen Wasserbaumassnahmen.

[5] Die nach Absatz 1–4 zulässigen Massnahmen bedürfen keiner Baubewilligung nach Baugesetz.

3.2 Wasserbauplan

1. Recht zum Planerlass

Art. 21 [1] Der Wasserbauplan wird von der Gemeinde, vom Gemeindeverband oder von der Schwellenkorporation erlassen.

[2] Die Baudirektion erlässt den kantonalen Wasserbauplan zur Wahrung gefährdeter regionaler oder kantonaler Interessen, zur Erfüllung der Wasserbaupflicht des Staates oder als Ersatz des Wasserbauplans einer säumigen Gemeinde oder ihres Erfüllungspflichtigen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

2. Gegenstand

Art. 22 Der Wasserbauplan kann namentlich regeln
a die Überflutungsgebiete und die nötigen Baubeschränkungen;
b das generelle oder das Ausführungsprojekt;
c den Unterhalt des Gewässers;
d die Rechte, die enteignet werden sollen;
e die Finanzierung.

3. Verfahren
3.1 Information und Mitwirkung der Bevölkerung, Vorprüfung

Art. 23 [1] Die Behörden und Organe ziehen bei der Erarbeitung der Projekte das Tiefbauamt frühzeitig zur Beratung bei.

[2] Sie informieren die Bevölkerung über vorgesehene Wasserbaumassnahmen und geben ihr Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie können darauf verzichten, wenn das Vorhaben Gegenstand des Gewässerrichtplans ist.

[3] Sie übergeben den Entwurf mit dem Bericht über die Mitwirkung dem Regierungsstatthalter, der ihn mit seinem eigenen Bericht dem Tiefbauamt zur Vorprüfung einreicht.

3.2 Auflage und Einsprache

Art. 24 [1] Die Vorlage wird in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet der Plan eine Massnahme vorsieht, mit dem Hinweis auf das Recht der Einsprache publiziert und 30 Tage öffentlich aufgelegt.

[2] Zur Einsprache sind befugt
a natürliche und juristische Personen, die vom Vorhaben in eigenen, schützenswerten Interessen betroffen sind;

b Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes, namentlich des Natur- und Umweltschutzes, nach ihren Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört; nicht einsprachebefugt sind Organisationen, die erst nach der öffentlichen Auflage des Vorhabens gegründet worden sind;

c die Behörden der Gemeinde und die Organe von Gemeindeverbänden und Schwellenkorporationen, des Staates und des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

3 Die Einsprache ist schriftlich und begründet während der Auflagefrist bei der Gemeinde einzureichen.

4 Der Regierungsstatthalter führt die Einigungsverhandlung durch. Er kann dazu das Tiefbauamt beiziehen. Er leitet die Vorlage mit seinem Bericht an das beschlussfassende Organ.

3.3 Beschluss und Genehmigung

Art. 25 1 In der Gemeinde sind die Stimmberechtigten zum Beschluss über den Wasserbauplan zuständig. Das Gemeindereglement kann die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates vorsehen.

2 Im Gemeindeverband und in der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit nach dem Reglement.

3 Der beschlossene Wasserbauplan geht an den Regierungsstatthalter, der ihn mit seinem Bericht und Antrag an die kantonale Baudirektion weiterleitet.

4 Die Baudirektion genehmigt den Wasserbauplan, wenn er recht- und zweckmässig ist und im öffentlichen Interesse liegt. Sie kann einen rechtswidrigen oder unzweckmässigen Plan nach Anhörung der Beteiligten mit der Genehmigung ändern.

5 Widerspricht der Wasserbauplan dem Gewässerrichtplan, so gilt er dennoch als zweckmässig, wenn er die Ziele dieses Gesetzes besser verwirklicht.

6 Die Baudirektion entscheidet gleichzeitig über die Einsprachen. Sie eröffnet den Genehmigungsbeschluss in der Regel zusammen mit dem Entscheid über die besonderen Bewilligungen. Soweit diese ebenfalls in die Zuständigkeit der Baudirektion oder eines ihrer Ämter fallen, gelten sie mit der Plangenehmigung als erteilt.

4. Wirkungen

Art. 26 1 Der Wasserbauplan, der ein detailliertes Projekt zum Gegenstand hat, berechtigt zur Ausführung der vorgesehenen Massnahmen. Der Genehmigungsbeschluss bezeichnet diese Massnahmen.

2 Enthält der Wasserbauplan ein generelles Projekt, bleibt für das Ausführungsprojekt die Wasserbaubewilligung vorbehalten.

3 Mit dem Wasserbauplan kann ein Ausgabenbeschluss verbunden werden, wenn die Ausgaben genügend genau bezeichnet und vom finanzkompetenten Organ beschlossen werden.

4 Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation erwerben mit dem Wasserbauplan das Enteignungsrecht an den bezeichneten Rechten. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

5 Eine Überbauungsordnung nach Baugesetz oder ein Strassenplan hat die Wirkungen des Wasserbauplans, soweit wasserbauliche Massnahmen geregelt werden.

5. Beschleunigtes Verfahren

Art. 27 1 Liegt Gefahr im Verzug, kann das Tiefbauamt den Verzicht auf die Information und Mitwirkung der Bevölkerung, auf die Vorprüfung und auf die Durchführung von Einigungsverhandlungen anordnen.

2 Die Auflage- und Einsprachefrist und die Beschwerdefrist betragen in diesem Falle zehn Tage.

3 Der Entscheid des Tiefbauamtes über die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nicht selbständig anfechtbar.

6. Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans

Art. 28 1 Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans können vom Gemeinderat ohne Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2, Vorprüfung und öffentliche Auflage beschlossen werden.

2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen.

3 Für die Genehmigung durch die Baudirektion gilt Artikel 25 Absätze 3–6.

4 Beim Gemeindeverband und der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit zum Beschluss über die geringfügige Änderung nach dem Reglement.

7. Entzug der Genehmigung

Art. 29 1 Muss ein Wasserbauplan den wesentlich veränderten Verhältnissen am Gewässer angepasst werden oder erscheint eine andere Lösung der wasserbaulichen Probleme aufgrund neuer Erkenntnisse als zweckmässiger, so kann die Baudirektion, soweit die vorgesehenen Massnahmen noch nicht ausgeführt sind, dem Wasserbauplan die Genehmigung entziehen.

2 Sie kann sodann die Gemeinde oder den Erfüllungspflichtigen dazu verhalten, innert angemessener Frist einen neuen Plan zu erlassen. Nötigenfalls kann sie einen kantonalen Wasserbauplan erlassen.

3.3 Wasserbaubewilligung

Voraussetzungen

Art. 30 [1] Auf das Gesuch des Wasserbaupflichtigen oder des Erfüllungspflichtigen wird die Wasserbaubewilligung erteilt,

a wenn das Vorhaben den Wasserbauplan näher ausführt;

b wo kein Wasserbauplan besteht: wenn das Vorhaben dem Gewässerrichtplan entspricht. Steht es damit im Widerspruch, bleibt dem Gesuchsteller der Nachweis offen, dass sein Vorhaben die Planungs- und Handlungsgrundsätze besser verwirklicht;

c wo auch kein Gewässerrichtplan besteht: wenn das Vorhaben die Planungs- und Handlungsgrundsätze beachtet.

[2] Das Vorhaben muss im übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die im Wasserbau gelten und in keinem anderen Verfahren geprüft werden.

[3] Die Wasserbaubewilligung wird in der Regel erst ausgestellt, wenn die besonderen Bewilligungen vorliegen. Soweit diese ebenfalls in die Zuständigkeit der Baudirektion fallen, gelten sie als mit der Wasserbaubewilligung erteilt.

[4] Die Wasserbaubewilligung kann mit Auflagen für den Unterhalt verbunden werden.

Verfahren

Art. 31 [1] Nach seiner Einreichung veröffentlicht die Gemeinde das Wasserbaugesuch mit dem Hinweis auf das Recht der Einsprache und legt es 30 Tage öffentlich auf.

[2] Das Ausführungsprojekt, welches das generelle Projekt des Wasserbauplans näher ausführt, ist nur zu publizieren, wenn es öffentliche Interessen weitergehend berührt als das generelle Projekt. Erfolgt keine Publikation, ist den Betroffenen die Auflage des Ausführungsprojektes schriftlich mitzuteilen. Eine Massnahme, die im Wasserbauplan geregelt ist, kann im Wasserbaubewilligungsverfahren nicht mehr Gegenstand der Einsprache sein.

[3] Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2.

[4] Der Regierungsstatthalter führt die Einigungsverhandlung durch. Er kann das Tiefbauamt beiziehen. Er leitet das Gesuch mit Bericht und Antrag an das Tiefbauamt, das über Gesuch und Einsprachen entscheidet.

Widerruf

Art. 32 Unter den Voraussetzungen von Artikel 29 Absatz 1 kann das Tiefbauamt die Wasserbaubewilligung widerrufen.

3.4 Vorzeitige Ausführung

Zuständigkeit und Voraussetzungen

Art. 33 [1] Das Tiefbauamt kann nach dem Beschluss über den Wasserbauplan oder im Wasserbaubewilligungsverfahren nach Ab-

lauf der Auflagefrist die vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen auf entsprechendes Gesuch gestatten, wenn keine Einsprachen vorliegen und der Wasserbauplan als genehmigungsfähig, das Wasserbaugesuch als bewilligungsfähig erscheint.

[2] Die Bewilligung der vorzeitigen Ausführung gilt nicht als Beitragszusicherung.

3.5 Koordination

Art. 34 Vor der Genehmigung des Wasserbauplans und im Wasserbaubewilligungsverfahren holt das Tiefbauamt die Mitberichte der interessierten kantonalen Amtsstellen ein, koordiniert die Beschaffung der besonderen Bewilligungen und verkehrt mit den Bundesbehörden.

4. Gewässerunterhalt

Art. 35 [1] Die Gewässerunterhaltsarbeiten können ohne Wasserbaubewilligung und ohne Baubewilligung ausgeführt werden. Die erforderlichen besonderen Bewilligungen bleiben jedoch vorbehalten.

[2] Wird ein finanzieller Beitrag des Staates erwartet, so sind die Unterhaltsarbeiten dem Tiefbauamt mindestens 30 Tage zum voraus anzuzeigen.

[3] Das Tiefbauamt informiert die übrigen betroffenen kantonalen Amtsstellen.

[4] Das Tiefbauamt untersagt innert 20 Tagen seit der Anzeige die Ausführung der vorgesehenen Unterhaltsarbeiten, wenn sie
a den Rahmen des Gewässerunterhaltes sprengen oder
b dem Wasserbauplan oder der Wasserbaubewilligung widersprechen.

Es legt gleichzeitig fest, ob für das Vorhaben das Verfahren des Wasserbauplans oder das der Wasserbaubewilligung durchzuführen ist.

[5] Artikel 38 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

IV. Finanzierung

1. Wasserbaukosten

Art. 36 Die Wasserbaukosten umfassen
a die Kosten der Planung,
b die Kosten des Gewässerunterhalts,
c die Entschädigungen in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans,
d die Kosten aktiver Hochwasserschutzmassnahmen,
e die Kosten des Erwerbs dinglicher Rechte für den Wasserbau,

f die Kosten einer vorzeitigen Sanierung,
g die Entschädigungen nach Artikel 13 Absatz 3.

2. Aufteilung der Lasten

Art. 37 [1] Der Staat trägt die Kosten der Richtplanung und des eigenen Wasserbaus und leistet die Entschädigung in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans. Er gibt Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten; keine Beiträge erhalten die Seeanstösser und Konzessionäre.

[2] Der Wasserbaupflichtige trägt die übrigen Wasserbaukosten, soweit nicht der Erfüllungspflichtige dafür aufkommt.

[3] Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation ersetzt dem Staat auf Verfügung der Baudirektion einen Teil der Entschädigungen in den Überflutungsgebieten. Der Anteil beträgt im Kantonsdurchschnitt 33%; der Regierungsrat stuft ihn nach der Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab.

[4] Die kantonale Baudirektion kann eine Gemeinde zu angemessenen Beiträgen an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde oder des dortigen Erfüllungspflichtigen verpflichten, wenn ihr eine Wasserbaumassnahme in ganz besonderem Masse dient, beispielsweise
- wenn sie dank dem Wasserbau des Ober- oder Unterliegers ganz oder zu einem wesentlichen Teil auf eigene Wasserbaumassnahmen verzichten kann, oder
- wenn sie die Wasserführung in einem Vorfluter wesentlich verändern kann.

[5] Zieht eine Wassernutzungsanlage Mehrkosten von Gewässerunterhalt oder Wasserbau nach sich, kommt auf Verfügung der Baudirektion der Konzessionär dafür auf.

3. Leistungen des Staates
3.1 Beiträge an den Unterhalt

Art. 38 [1] Im Rahmen seiner Voranschlagskredite leistet der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge von durchschnittlich zwei Dritteln an die Kosten des wesentlichen Unterhalts eines Gewässers.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Unterhalt. Er stuft die Beiträge nach Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab und kann sie pauschalieren. Der Regierungsrat hat die Finanzkompetenz zur Ausrichtung der Beiträge. Die Delegation von Ausgabenbefugnissen nach Finanzhaushaltgesetz bleibt vorbehalten.

[3] Der Beitrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.

[4] Unterhaltsarbeiten, die vor der Beitragszusicherung ausgeführt werden, begründen keinen Anspruch auf einen Beitrag.

3.2 Entschädigungen in Überflutungsgebieten

Art. 39 [1] Im Überflutungsgebiet gemäss Wasserbauplan hat der Berechtigte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung oder auf einen Beitrag an höhere Versicherungsprämien. Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze der Entschädigungen und Beiträge.

[2] Der Grosse Rat stellt die erforderlichen Mittel im Voranschlag ein.

[3] Der Regierungsrat hat die Finanzkompetenz zur Ausrichtung der Entschädigung. Die Delegation von Ausgabenbefugnissen nach Finanzhaushaltgesetz bleibt vorbehalten.

[4] Der Regierungsrat kann die Schadenregulierung der Baudirektion oder Dritten übertragen.

3.3 Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten

Art. 40 [1] Im Rahmen der Voranschlagskredite leistet der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten ohne Passivzinsen und an die Kosten der durch ein Wasserbauvorhaben ausgelösten Nachführung des Vermessungswerks. Auf Beiträge, die einem Referendum unterstehen, besteht kein Anspruch.

[2] Der Regierungsrat stuft die Beiträge nach der Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde und nach der Bedeutung des Vorhabens ab, so dass sie im Durchschnitt der Gemeinden ein Drittel oder, wenn der Bund keinen Beitrag leistet, zwei Drittel ausmachen. Der Beitrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.

[3] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er hat die Finanzkompetenz für alle Beiträge, die keinem Referendum unterstehen. Die Delegation von Ausgabenbefugnissen nach Finanzhaushaltgesetz bleibt vorbehalten.

[4] Der Beitrag wird nicht fällig, bevor
a die erforderlichen Voranschlagskredite beschlossen sind und zudem
b mit der Ausführung der Massnahme begonnen wurde.

[5] Die Massnahme, an die ein Beitrag verlangt wird, darf vor der Beitragszusicherung nicht begonnen werden. Artikel 33 bleibt vorbehalten; die Bewilligung der vorzeitigen Ausführung bedeutet keine Beitragszusicherung.

[6] Der Regierungsrat hat bei Notarbeiten selbst ausserhalb der vorhandenen Kredite die unbeschränkte Finanzkompetenz und kann im Härtefall den Beitrag angemessen erhöhen.

4. Grundeigentümerbeiträge

Art. 41 [1] Die Gemeinde und der Gemeindeverband können mit Reglement vorsehen, vom Grundeigentümer oder vom Baurechtsinha-

ber an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte nach Massgabe des besonderen Vorteils Beiträge zu erheben.

2 Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers.

3 Der Beitrag kann nach der Nähe zum Gewässer, der Anstosslänge, den topographischen Verhältnissen, der Fläche oder dem Wert des Grundstücks oder sonst einem sachlichen Kriterium bemessen werden.

4 Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar.

5. Die Schwellenkorporation

Art. 42 1 Die Schwellenkorporation kann gemäss ihrem Reglement durch Verfügung von ihren Mitgliedern regelmässig Beiträge erheben nach Massgabe des Vorteils, den ihre Tätigkeit im Wasserbau und im Gewässerunterhalt für sie bedeutet.

2 Für den Vorteil und die Bemessung gilt Artikel 41 Absatz 2 und 3.

3 Die Schwellenkorporation kann angemessene Reserven anlegen.

4 Die Gemeinde kann aus ihren allgemeinen Mitteln der Schwellenkorporation Beiträge leisten.

V. Aufsicht

1. Aufsicht im allgemeinen

Zuständigkeit

Art. 43 1 Die Oberaufsicht über die Gewässer und deren Betreuung steht dem Regierungsrat zu; für ihn handelt – unter Vorbehalt von Absatz 2 – die Baudirektion durch das Tiefbauamt.

2 Bei Gewässern, die durch den Gewässerrichtplan oder durch Beschluss des Regierungsrates für den Unterhalt und den Wasserbau einer andern Direktion unterstellt sind, wird die Aufsicht durch diese Direktion ausgeübt, bei den Gewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser. Die andern Direktionen stimmen ihre Tätigkeiten mit der Baudirektion ab. Sie wenden Artikel 44–50 dieses Gesetzes sinngemäss an, soweit die anderen Gesetze (Art. 4 Abs. 1) nichts anderes vorsehen.

3 Der Regierungsstatthalter vermittelt zwischen Gemeinden, übrigen Wasserbaupflichtigen oder Erfüllungspflichtigen und übernimmt die Koordination bei Notarbeiten.

4 Die zur Aufsicht zuständige Direktion, für die Baudirektion das Tiefbauamt, berät Wasserbaupflichtige und Erfüllungspflichtige.

Gewässerkontrolle

Art. 44 [1] Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

[2] Der Anstösser meldet der Gemeinde neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er sie erkennt. Die Gemeinden, ihre Erfüllungspflichtigen und die Konzessionäre melden entsprechende Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter.

[3] Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit dem Wasserbaupflichtigen, dem Erfüllungspflichtigen und dem Regierungsstatthalter jährlich das Gewässer.

[4] Die Organe der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, der Forstdirektion und der Landwirtschaftsdirektion orientieren die Baudirektion über ihre Beurteilung der Gewässer, besonders über die drohenden Gefahren.

Vernachlässigung der Wasserbaupflicht

Art. 45 [1] Vernachlässigt der Wasserbaupflichtige oder der Erfüllungspflichtige den Gewässerunterhalt oder den Wasserbau, veranlasst das Tiefbauamt das Nötige.

[2] Handelt der Betroffene auf entsprechende Aufforderung des Tiefbauamtes nicht, so erlässt die Baudirektion wo nötig einen kantonalen Wasserbauplan. Genügt für die nötigen Arbeiten eine Wasserbaubewilligung, so erarbeitet das Tiefbauamt das Projekt, legt es in der Gemeinde während 30 Tagen mit dem Hinweis auf das Recht der Einsprache auf, führt die Einspracheverhandlung durch und entscheidet über die unerledigten Einsprachen. Für die Einsprachebefugnis gilt Artikel 24 Absatz 2.

[3] Das Tiefbauamt setzt dann den Betroffenen Frist zur Ausführung der Arbeiten und stellt für den Fall der Nichterfüllung die Ersatzvornahme in Aussicht.

[4] Wird dieser Verfügung nicht fristgerecht nachgelebt, so lässt das Tiefbauamt die Arbeiten ausführen.

[5] Das Tiefbauamt verfügt den Kostenanteil des Betroffenen. Artikel 37–40 sind anwendbar. Mehrkosten, die durch die Vernachlässigung der Wasserbaupflicht und durch das aufsichtsrechtliche Eingreifen verursacht werden, trägt der betroffene Wasserbau- oder Erfüllungspflichtige.

[6] Vernachlässigt eine Schwellenkorporation trotz Mahnung anhaltend ihre Erfüllungspflicht und wird ihr diese nicht durch die Gemeinde selbst entzogen, so kann die Baudirektion die Auflösung der Schwellenkorporation verfügen.

Widerrechtliche Vorkehren

Art. 46 [1] Das Tiefbauamt ordnet die Einstellung der Arbeiten und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist an, wenn Dritte unzulässige Eingriffe vornehmen, oder Wasserbau- oder Erfüllungspflichtige formell widerrechtliche Arbeiten ausführen. Es droht gleichzeitig die Ersatzvornahme an.

[2] Für das Verfahren gilt:

a Wird innert der Frist ein geeignetes Plan- oder Bewilligungsverfahren eingeleitet, so wird das Wiederherstellungsverfahren bis zum Entscheid in jenem Verfahren eingestellt. Buchstabe *d* bleibt vorbehalten.

b Ein nachträgliches Verfahren ist ausgeschlossen, wenn bereits rechtskräftig über die Vorkehren entschieden ist.

c Wenn über das Gesuch oder den Plan entschieden ist, passt das Tiefbauamt die Wiederherstellungsverfügung soweit notwendig an und setzt gegebenenfalls eine neue Frist.

d Wird das nachträgliche Gesuch um eine Wasserbau- oder Wasserbaupolizeibewilligung oder um eine Konzession innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Wiederherstellungsverfügung eingereicht, so ist diese ausser Kraft gesetzt. Das Tiefbauamt erlässt, wenn das Gesuch nicht oder nur teilweise bewilligt werden kann, eine neue Wiederherstellungsverfügung; die Frist für die Beschwerde gegen die Wiederherstellungsverfügung beginnt neu zu laufen. Wird das nachträgliche Gesuch zurückgezogen, tritt die Wiederherstellungsverfügung wieder in Kraft.

[3] Rechtskräftig verfügte Wiederherstellungsmassnahmen, die der Pflichtige nicht innert der angesetzten Frist ausführt, lässt das Tiefbauamt auf dessen Kosten durch Dritte vornehmen.

2. Wasserbaupolizei

1. Zuständigkeit

Art. 47 [1] Das Tiefbauamt übt die Wasserbaupolizei an den unter der Aufsicht der Baudirektion stehenden Gewässern aus.

[2] Es beurteilt Gesuche um Wasserbaupolizeibewilligungen, Ausnahmebewilligungen und Konzessionen gemäss Artikel 48 und 49. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

[3] Es kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise an die Kreisoberingenieure delegieren.

[4] Die für die Wassernutzung zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung des Tiefbauamtes auch über die Wasserbaupolizeibewilligung.

2. Bewilligung, Ausnahme, Konzession
2.1 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen, Ausnahmen

Art. 48 [1] Bauten und Anlagen im, am, über oder unter dem Gewässer, die weniger als 10 Meter vom Gewässer erstellt werden sollen, sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Was-

serführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung, im Fall der Kiesentnahme einer Konzession oder einer Bewilligung. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2 Für Arbeiten des Gewässerunterhaltes oder des Wasserbaus brauchen die Berechtigten keine Wasserbaupolizeibewilligung.

3 Das Tiefbauamt erteilt die Bewilligung, es sei denn,
a das Gewässer, Schutzbauten oder Anlagen gegen Bodenbewegungen würden gefährdet oder beeinträchtigt;
b der nötige Zugang zum Gewässer würde behindert;
c der Abfluss des Wassers im Gewässerbett würde merklich beschleunigt oder gehemmt;
d die Wasserführung würde wesentlich verändert;
e der Zu- und Abfluss unterirdischer Gewässer würde beeinträchtigt;
f das Gewässer würde eingedolt oder überdeckt oder
g ein See oder Teich würde aufgeschüttet.

4 Ausnahmen von Absatz 3 sind nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

5 Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.

6 Die Bewilligung kann mit Bedingungen verknüpft, mit Auflagen versehen oder befristet werden.

2.2 Kiesentnahme

Art. 49 1 Das Tiefbauamt kann die Konzession oder die Bewilligung zur Kiesentnahme erteilen, wenn und soweit sie den Geschiebehaushalt nicht beeinträchtigt. Es besteht kein Anspruch auf Kiesentnahme.

2 Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der periodischen Abgaben für die Kiesentnahme.

3 Das Tiefbauamt widerruft oder beschränkt die Konzession oder Bewilligung, wenn anzunehmen ist, die Kiesentnahme trage zur Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts bei. Der Bewilligungsinhaber wird nicht entschädigt, für den Konzessionär gelten die Regeln des Enteignungsrechts.

4 Auf das Ende der Konzession oder der Bewilligung ist der ursprüngliche Zustand möglichst wiederherzustellen. Installationen sind vom Berechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Erteilung der Konzession oder der Bewilligung kann für die Kosten einer Ersatzvornahme die Leistung einer Sicherheit verlangt werden.

3. Verfahren

Art. 50 [1] Für das Verfahren ist Artikel 31 Absätze 1, 3 und 4 sinngemäss anwendbar. Wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen berührt sind, genügt statt einer Publikation die schriftliche Mitteilung an die Betroffenen.

[2] Das Tiefbauamt koordiniert die Einholung der übrigen besonderen Bewilligungen, die im Zusammenhang mit dem Gewässer nötig sind.

VI. Rechtspflege und Strafen

1. Rechtspflege

Anfechtung von Sachverfügungen

Art. 51 [1] Verfügungen des Tiefbauamtes sowie Verfügungen und Beschlüsse der Baudirektion unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. Dieser entscheidet letztinstanzlich. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

[2] Verfügungen eines Amtes oder eines Kreisoberingenieurs auf dem Gebiet der Wasserbaupolizei können bei der vorgesetzten Direktion angefochten werden; deren Entscheid unterliegt der Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[3] Verfügungen über die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung für die Kiesentnahme sind nach Absatz 1, Verfügungen über deren Beschränkung oder Widerruf nach Absatz 2 anfechtbar.

Anfechtung von Verfügungen auf Geldleistung

Art. 52 [1] Verfügungen betreffend Grundeigentümerbeiträge und reglementarische Beiträge an Schwellenkorporationen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter; dessen Entscheid kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

[2] Verfügungen des Regierungsrates und der Baudirektion auf Geldleistungen werden direkt beim Verwaltungsgericht angefochten. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Verfügungen der Baudirektion über den Beitrag an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde nach Artikel 37 Absatz 4 unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat, der letztinstanzlich entscheidet.

Verfahren

Art. 53 [1] Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Bei Notarbeiten sind die Verfügungen der zuständigen Behörden sofort vollstreckbar.

Vollstreckungstitel

Art. 54 Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über andere Geldleistungen, welche sich auf dieses Gesetz oder auf die Ausführungserlasse stützen, sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

2. Strafen

Straftatbestände und Strafmass

Art. 55 [1] Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig und ohne im Besitze der nötigen wasserbaupolizeilichen Bewilligungen zu sein oder in Abweichung von einer solchen Bewilligung Bauten, Anlagen oder andere Vorkehren im, am, über oder unter dem Gewässer (Art. 48) ausführt, wird mit einer Busse von 1000 Franken bis 40000 Franken bestraft.

[2] In schweren Fällen, bei Rückfall und bei Gewinnsucht kann auf eine Busse bis 100000 Franken und zudem auf Haft erkannt werden.

[3] In leichten Fällen beträgt der Bussenrahmen 50 Franken bis 1000 Franken.

Verjährung

Art. 56 Der Anspruch auf Strafverfolgung verjährt nach Ablauf von drei Jahren.

Ergänzendes Recht

Art. 57 Im übrigen bleibt ergänzendes eidgenössisches und kantonales Strafrecht vorbehalten.

VII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Vollzug

Wasserbauverordnung

Art. 58 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

2. Übergangsbestimmungen

Anwendung bisherigen Rechts

Art. 59 [1] Projekte, für welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kantons- oder Bundesbeitrag zugesichert worden ist, können ausgeführt werden. Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung der Artikel 29 und 32.

[2] Bei altrechtlichen Gesamtprojekten bestimmt das Tiefbauamt für Etappen, an die weder ein Kantonsbeitrag noch ein Bundesbeitrag zugesichert ist, ob ein Wasserbauplan zu erlassen oder eine Wasserbaubewilligung einzuholen ist. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann nicht selbständig angefochten werden.

Anpassung der Vorschriften in Gemeinden ohne Schwellenkorporationen

Art. 60 Die Gemeinde ohne Schwellenkorporation erlässt innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes das für die Organisation und Erfüllung der Wasserbaupflicht notwendige Reglement oder passt bestehende Reglemente wo nötig an.

Anpassung der Vorschriften in Gemeinden mit bestehenden Schwellenkorporationen

Art. 61 Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Anpassung der Vorschriften in Gemeinden mit bestehenden Schwellenkorporationen.

Anpassung von Gemeindeverbandsreglementen

Art. 62 Enthält das Reglement eines bestehenden Gemeindeverbandes Bestimmungen, die diesem Gesetz oder den Ausführungsvorschriften widersprechen, so passt der Gemeindeverband das Reglement innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

Wohlerworbene Rechte von Konzessionären

Art. 63 Gehen wohlerworbene Rechte aus Konzessionen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, der Regelung von Artikel 37 Absatz 5 vor, trägt der Staat die Mehrkosten.

Beiträge nach Art. 37 Abs. 4

Art. 64 Artikel 37 Absatz 4 ist anwendbar auf Baugebiete, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ganz oder zu einem wesentlichen Teil unüberbaut sind und deren Überbauung Wasserbaumassnahmen am Vorfluter nötig macht.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 65 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Aufhebung von Vorschriften

Art. 66 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

a das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien vom 3. April 1857;

b die Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer vom 15. Mai 1970 und alle ihre Änderungen;

c der Beschluss des Regierungsrates betreffend «Schwellenkorporationen; Prüfung der Jahresrechnungen» vom 4. Dezember 1956.

Anpassung von Vorschriften

Art. 67 [1] Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

a Artikel 12 Absatz 3: «Wasserbaupolizeigesetz» wird durch «Wasserbaugesetz» ersetzt.

b Artikel 54 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

– *k* eine Überlastung der Gewässer mit Oberflächenwasser vermeiden und dafür sorgen, dass sauberes Wasser versickern kann.

c Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe *a* erhält folgenden Wortlaut:

a öffentliche Werke und Verkehrsanlagen, Schiessplätze

[2] In Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe *h* Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 wird der Begriff «Wasserbaupolizeigesetz» durch «Wasserbaugesetz» ersetzt.

[3] Artikel 1 Absatz 3 Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 erhält folgenden Wortlaut:

[3] Schwellenkorporationen, welche für die Gemeinden die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise erfüllen, unterstehen diesem Gesetz, soweit nicht das Wasserbaugesetz abweichende Vorschriften enthält. Die Gemeindedirektion führt namentlich die Aufsicht über Organisation und Finanzverwaltung der Schwellenkorporation.

[4] Das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 wird wie folgt geändert:

a Artikel 17 Absatz 1 Bst. f erhält folgenden Wortlaut:
f Bestimmungen über den Betrieb sowie den Unterhalt des Werkes und über die Wasserbaupflicht

b In Artikel 30 Absatz 1, 2. Satz werden die Wörter «der schwellenpflichtigen Grundeigentümer am Gewässer» ersetzt durch «des Wasserbaupflichtigen oder des Erfüllungspflichtigen».

Bern, 14. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. August 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Inkraftsetzung gemäss Artikel 63 der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 auf den 1. Januar 1990

14. Februar 1989

Dekret über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und der Patienten in öffentlichen Spitälern (Patientendekret, PatD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 39–41 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Dekret regelt die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten in Institutionen, insoweit diesen nach dem Spitalgesetz öffentliche Aufgaben übertragen worden sind.

[2] Die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten richtet sich im weiteren nach den Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen, insbesondere gemäss dem Gesundheitsgesetz, dem Spitalgesetz und dem Spitaldekret sowie den Vorschriften über die Pflegetaxen.

[3] Kann den Erlassen gemäss Absätzen 1 und 2 keine Vorschrift entnommen werden, so gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes sinngemäss.

Behandlung

Art. 2 Behandlung, Untersuchung und Pflege der Patientinnen und Patienten erfolgen durch das Spitalpersonal nach den medizinischen und pflegerischen Bedürfnissen und unter gegenseitiger Respektierung der Persönlichkeit und Menschenwürde.

Besondere Fälle
1. Kinder

Art. 3 Der besonderen Situation bei der Behandlung und Pflege von Kindern ist Rechnung zu tragen. Dabei sind namentlich folgende Grundsätze zu beachten:

a Für die Behandlung und Pflege ist nach Möglichkeit Personal mit entsprechenden Spezialkenntnissen einzusetzen;

b die Eltern oder andere Bezugspersonen der Kinder sollen sich an der Pflege und Betreuung beteiligen können.

2. Patientinnen und Patienten öffentlicher psychiatrischer Kliniken

Art. 4 [1] Für Patientinnen und Patienten in öffentlichen psychiatrischen Kliniken gelten grundsätzlich die Vorschriften dieses Dekrets. Wo sich aufgrund besonderer Krankheitserscheinungen die direkte

Anwendung als unmöglich erweist, sind die Vorschriften nach ihrem Zweck und in ihrem Sinn und Geist auf den Einzelfall angepasst anzuwenden.

2 Die Vorschriften des Dekrets über die Organisation der staatlichen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken und der Schulen für psychiatrische Krankenpflege sowie über die Rechtsstellung deren Patientinnen und Patienten beziehungsweise Schülerinnen und Schüler (Psychiatriedekret) bleiben vorbehalten.

Wünsche der Patientinnen und Patienten

Art. 5 Das Spital nimmt auf die Wünsche der Patientinnen und Patienten, allenfalls der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Angehörigen oder ihnen nahestehender Personen Rücksicht, soweit dies ärztlich, pflegerisch und betrieblich möglich ist.

Einführung

Art. 6 1 Die Patientinnen und Patienten werden in den Tagesablauf der Spitalabteilung eingeführt, in die sie aufgenommen werden.

2 Name und Funktion des ärztlichen und des pflegenden Personals werden den Patientinnen und Patienten bekanntgegeben.

Forschung und Unterricht

Art. 7 1 Die Patientinnen und Patienten dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung für die Forschung herangezogen werden. Dabei sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu befolgen, soweit sie vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg anwendbar erklärt worden sind.

2 Die Patientinnen und Patienten werden ermuntert, das Spital in seinem Unterrichtsauftrag zu unterstützen und nach Möglichkeit mitzuwirken. Ohne ihre Einwilligung dürfen sie dafür nicht herangezogen werden.

Aufnahme und Entlassung

Art. 8 1 Die Spitäler sind im Rahmen des Spitalgesetzes zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten in Notfällen verpflichtet (Art. 48 Abs. 3 Spitalgesetz).

2 Die Patientinnen und Patienten dürfen nicht gegen ihren Willen im Spital zurückbehalten werden. Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten, namentlich jene über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und die Epidemien.

3 Beim Entscheid über die Entlassung von pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten ist zu berücksichtigen, ob und wie die Betreuung nach der Entlassung gewährleistet ist.

4 Bestehen die Patientinnen und Patienten gegen den ärztlichen Rat und nach erfolgter Aufklärung über Risiken und mögliche Folgen auf Entlassung, so haben sie dies mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Wenn sie die Unterschrift verweigern, wird ein entsprechender Vermerk in die Krankenunterlagen eingetragen.

Pflichten der Patientinnen und Patienten

Art. 9 [1] Die Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen haben nach Möglichkeit zu einem erfolgreichen Verlauf der Behandlung beizutragen. Sie haben sich an die vereinbarten Massnahmen und Verhaltensweisen zu halten.

[2] Sie haben insbesondere
a auf Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie Personal Rücksicht zu nehmen;
b sich an die Weisungen des Personals und an die Regeln des Hauses zu halten;
c die behandelnden Ärztinnen und Ärzte über bereits getroffene Massnahmen und ihre Vorstellungen zur Behandlung zu informieren;
d beizutragen zu einer klaren, gegenseitigen Information gegenüber dem Personal.

II. Auskünfte

Aufklärung

Art. 10 [1] Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte haben die Patientinnen und Patienten über vorgesehene und geplante Untersuchungen, Eingriffe, Behandlungen und Behandlungsmöglichkeiten, die damit verbundenen Vor- und Nachteile sowie Risiken und über den Inhalt der Austrittszeugnisse in geeigneter, verständlicher und der Situation angepasster Form aufzuklären. Den Patientinnen und Patienten ist über den Gesundheitszustand und dessen voraussichtliche Entwicklung Auskunft zu geben. Auf Anfrage müssen den Patientinnen und Patienten die Differentialdiagnosen bekanntgegeben werden.

[2] Die Auskünfte sind mit der gebotenen Schonung zu erteilen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Kranken übermässig belasten oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflussen. Sie können unterbleiben, wenn sofortiges Handeln notwendig ist. Die Patientinnen und Patienten sind im letzten Fall anschliessend aufzuklären.

[3] Das Pflegepersonal hat die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise über die Grund- und Behandlungspflege zu informieren.

Einsichtsrechte

Art. 11 [1] Patientinnen und Patienten haben nach mündlicher Aufklärung Anspruch auf vollständige und verständliche Auskunft über alle Daten, die ermittelt oder erzeugt werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und zu erläutern.

[2] Das Einsichtsrecht kann nur soweit eingeschränkt oder verweigert werden, als
a Ärztinnen und Ärzte die Aufzeichnungen ausschliesslich zu ihrem persönlichen Gebrauch angefertigt haben oder
b besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

3 Die Einsicht in die Unterlagen ist unentgeltlich. Für die Anfertigung von Kopien ist in der Regel eine kostendeckende Gebühr zu erheben.

Geheimniswahrung

Art. 12 1 Das gesamte Personal ist verpflichtet, alle Tatsachen geheimzuhalten, welche die Patientinnen und Patienten betreffen.

2 Auskünfte an Angehörige, den Patientinnen und Patienten nahestehende oder weitere Personen dürfen nur mit ihrer, allenfalls stillschweigenden Zustimmung und in ihrem Interesse gegeben werden.

3 Auskünfte aufgrund besonderer Meldepflichten und Melderechte bleiben vorbehalten.

4 Auskünfte über unmündige oder entmündigte Patientinnen und Patienten an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erteilt.

Nachbehandlung

Art. 13 1 Die einweisenden und unmittelbar oder später nachbehandelnden Ärztinnen und Ärzte sind über den Zustand der Patientinnen und Patienten und die erforderlichen weiteren Massnahmen rechtzeitig zu orientieren, sofern die Patientinnen und Patienten nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges verfügt haben.

2 Die Patientinnen und Patienten sowie gegebenenfalls ihre Ehegatten oder mit den Patientinnen und Patienten in Lebensgemeinschaft stehende Personen, allenfalls andere sie pflegende Personen, sind über die Pflege und die Behandlung nach der Entlassung zu informieren. Nach Möglichkeit sollen sie zur Selbsthilfe angeleitet oder auf geeignete Hilfsstellen aufmerksam gemacht werden.

III. Medizinische Eingriffe

Einwilligung

Art. 14 1 Medizinische Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen dürfen nicht erfolgen, wenn die informierten Patientinnen und Patienten sie ablehnen. Sind die Patientinnen und Patienten dauernd oder vorübergehend nicht zu entsprechenden Angaben in der Lage, so richtet sich das Vorgehen nach Artikel 16.

2 Lehnen Patientinnen und Patienten eine medizinische Massnahme ab, haben sie dies auf Verlangen des Spitals unterschriftlich zu bestätigen.

Ausdehnung von Operationen

Art. 15 Zeigt sich im Verlauf einer Operation, dass sie über das den Patientinnen und Patienten bekanntgegebene Mass hinaus ausgedehnt werden sollte, sind die operierenden Ärztinnen und Ärzte zur Ausweitung nur berechtigt, wenn sie in deren Interesse liegt und sie ihr mutmasslich zugestimmt hätten.

Nicht urteilsfähige Patientinnen und Patienten

Art. 16 [1] Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten, die nicht urteilsfähig sind, richtet sich die Zustimmung und Vertretung nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2] Bei vorübergehend oder dauernd urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ohne gesetzliche Vertretung handeln die Ärztinnen und Ärzte nach pflichtgemässem Ermessen. Sie berücksichtigen die objektiven Interessen und den mutmasslichen Willen der Patientinnen und Patienten. Grosse und risikoreiche Eingriffe sollen nur durchgeführt werden, wenn eine schwere, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt.

IV. Sterbehilfe und Todesfeststellung

Art. 17 Bei der Sterbehilfe und der Todesfeststellung sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften verbindlich, soweit sie vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg anwendbar erklärt worden sind.

V. Wegleitung

Art. 18 [1] Allen Patientinnen und Patienten ist bei Eintritt in das Spital eine schriftliche, allgemein verständliche Wegleitung über ihre Rechte und Pflichten auszuhändigen.

[2] In die Wegleitung ist ein Hinweis auf die Patientenberatungsstellen sowie auf die Vorschriften des Gesundheitsgesetzes über die Obduktion und die Organverpflanzung aufzunehmen.

[3] Das mit der Behandlung und Pflege betraute Spitalpersonal ist über seine Rechte und Pflichten nach diesem Dekret bei Stellenantritt zu orientieren.

VI. Besondere Einrichtungen

Beratungsstellen

Art. 19 Der Staat kann an verwaltungsunabhängige Patientenberatungsstellen im Kanton finanzielle Beiträge leisten.

Entschädigung

Art. 20 [1] Der Staat kann Billigkeitsentschädigungen an Patientinnen und Patienten ausrichten, welche infolge einer Behandlung in einem öffentlichen Spital ein besonders schweres Schicksal erlitten haben, ohne dass eine Haftung des Spitals oder seines Personals vorliegt.

[2] Die Entschädigung erfolgt in der Regel nach Absprache mit dem Sanitätskollegium oder den Beratungsstellen und dem beteiligten Spital.

VII. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 21 Unter Vorbehalt spezialrechtlicher Regelungen gelten für Rechtsmittel gegen Verfügungen und Massnahmen sowie für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Gemeindegesetzes.

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 14. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21. Februar 1989

Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Bergwerkgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Der Ausdruck «Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern» wird ersetzt durch «Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD)».

Artikel 7 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21 Absätze 1 und 2, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 28, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 34 Absätze 1 und 2, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45 Absätze 1 und 3, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 2, Artikel 52 Absätze 5 und 7, Artikel 56 Absatz 2, Artikel 57 Absätze 2 und 5, Artikel 59 Absätze 2 und 3, Artikel 61 Absatz 3, Artikel 66 und Artikel 67 Absatz 3:

Die Ausdrücke «Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern» und «Forstdirektion» werden ersetzt durch «VEWD».

Finanzielle Beteiligung des Staates

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Für die Beteiligung des Staates an Ausbeutungsgesellschaften für Erdöl und Erdgas bleiben die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten (Art. 42).

[3] (neu) Der Staat kann Bohrungen zur Suche nach Kohlenwasserstoffen (namentlich Erdöl- und Erdgasvorkommen) finanziell unterstützen.

Baubewilligungen

Art. 10 [1] Schürfer, Erschliesser und Konzessionär müssen für alle Anlagen im Sinne dieses Gesetzes die erforderlichen Bewilligungen

nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebungen einholen.

[2] Sie sind den Gemeindebaureglementen unterstellt. Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

[3] (neu) Die verschiedenen Bewilligungsverfahren sind soweit als möglich zu koordinieren; die Koordination ist Sache der VEWD.

3. Abschnitt: Erdöl und Erdgas

Rechtliche Voraussetzungen für Schürfer, Erschliesser und Konzessionär

Art. 40 [1] Schürf- und Erschliessungsbewilligungen dürfen nur Schweizer Bürgern, welche dauernd in der Schweiz Wohnsitz haben, oder Personengemeinschaften erteilt werden, sofern diese durch Personen beherrscht werden, welche die erwähnten Anforderungen erfüllen. Zudem können Bewilligungen an juristische Personen erteilt werden, welche die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Bedingungen erfüllen.

[2–7] Unverändert.

Gültigkeitsdauer der Schürfbewilligung

Art. 44 [1] Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin mehrmals verlängert werden. Die Dauer jeder Verlängerung wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Sie darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

[2 und 3] Unverändert.

Pflichten des Schürfers

Art. 46 [1] Unverändert.

[2] Die Untersuchungskampagnen zur oberflächengeologischen oder geophysikalischen Schürfung müssen vorgängig vom Regierungsrat bewilligt werden. Dieser legt die zu erfüllenden Erfordernisse fest, namentlich für die Sicherstellungen und die Benachrichtigung der regionalen und kommunalen Behörden sowie der Privatpersonen. Er genehmigt gleichzeitig die Verträge im Sinne von Artikel 40 Absatz 7. Dem Gesuch ist ein generelles Untersuchungsprogramm beizulegen.

[3] Der Schürfer hat der VEWD rechtzeitig Beginn und Einstellung der Schürfarbeiten anzukündigen.

[4] Unverändert.

[5] Der Schürfer hat der VEWD jährlich ausführliche Berichte mit genauen Angaben über die ausgeführten und die noch vorgesehenen Arbeiten zu erstatten.

Erteilung der Erschliessungsbewilligung

Art. 50 [1] Eine Erschliessungsbewilligung wird grundsätzlich nur dem Schürfer erteilt. Von diesem Grundsatz kann auf Gesuch des

Schürfers hin abgewichen werden, wenn dieser sich mit anderen Schweizer Partnern zusammengeschlossen hat, um die Finanzierung der Untersuchung sicherzustellen.

2 Unverändert.

Gültigkeitsdauer der Erschliessungsbewilligung

Art. 51 1 Unverändert.

2 Der Erschliesser kann auf einen oder mehrere Teile des Erschliessungsgebietes verzichten.

3 Die Schürfbewilligung bleibt gültig für das Gebiet oder für Teile davon, die nicht mehr Gegenstand einer Erschliessungsbewilligung sind; vorbehalten bleibt Artikel 44 Absatz 3.

Pflichten des Erschliessers

Art. 52 1 Unverändert.

2 Aufgehoben.

3 Er hat innert sechs Monaten ab Erhalt der Erschliessungsbewilligung ein Gesuch um Erteilung der Bewilligungen gemäss Artikel 10 und innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Bewilligungen ein Gesuch um Erteilung der Bohrbewilligung (Art. 52a) zu stellen. Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Bohrbewilligung ist die erste Bohrung durchzuführen. In besonderen Fällen kann die VEWD diese Fristen verlängern.

4–9 Unverändert.

Bohrbewilligung

Art. 52a (neu) 1 Die Form des Gesuchs um Erteilung einer Bohrbewilligung und die dem Gesuch beizulegenden Unterlagen werden in der Bohrverordnung geregelt.

2 Über die Erteilung einer Bohrbewilligung entscheidet die VEWD.

Ausbeutungsprogramm

Art. 58 1 Bevor die Konzession erteilt wird, hat die Ausbeutungsgesellschaft ein generelles Ausbeutungsprogramm zu erstellen.

2 Dieses Programm wird dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

3 Das genehmigte Programm gilt als Richtlinie für die Ausbeutung. Die VEWD kann auf Antrag der Ausbeutungsgesellschaft geringfügige Änderungen des Programmes bewilligen.

4 Die Ausbeutungsgesellschaft erstellt einen jährlichen Bericht über die Programmausführung.

Höhe der Abgaben

Art. 64 1 Unverändert.

2 Für Erdgas und Erdöl wird die jährliche Produktionsabgabe (Royalty) nach Abzug des betriebsbedingten Eigenverbrauches auf

Basis der von der Ausbeutungsgesellschaft gelösten Preise berechnet. Die Berechnung erfolgt für die Gesamtförderung gemäss progressiven Ansätzen. Diese werden entsprechend der Jahresförderung abgestuft.

[3] Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die entsprechenden Ansätze und die erforderlichen Vorschriften über die Höhe und den Bezug der übrigen Abgaben.

Reduktion

Art. 64a (neu) Der Regierungsrat kann in der Konzession die Abgaben um höchstens die Hälfte herabsetzen, wenn der Staat an der weiteren Forschung ein besonderes Interesse hat und sich der Konzessionär vertraglich dazu verpflichtet.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 21. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. August 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3474 vom 16. August 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. September 1989

21. Februar 1989

Dekret betreffend die Bergwerksgebühren (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret betreffend die Bergwerksgebühren vom 4. September 1968 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Der Ausdruck «Forstdirektion» wird ersetzt durch «Direktion für Verkehr, Energie und Wasser».

Titel II. Gebühren und Abgaben

Art. 6a (neu) [1] Für das Erdgas wird die jährliche Produktionsabgabe in Prozent des massgebenden Wertes (s. Art. 64 Bergwerkgesetz) berechnet. Der Ansatz wird wie folgt festgesetzt:

a Liegt die Jahresproduktion unter 200 Millionen m³, beträgt der Ansatz
für die ersten 20 Millionen m³: 2 Prozent
für die folgenden 30 Millionen m³: 3 Prozent
für die folgenden 50 Millionen m³: 4 Prozent
für die folgenden 100 Millionen m³: 5 Prozent.

b Liegt die Jahresproduktion über 200 Millionen m³, beträgt der Ansatz für die ersten 200 Millionen m³ 5 Prozent und steigt für jede zusätzliche Tranche von 100 Millionen m³ um 1 Prozent bis höchstens 15 Prozent.

[2] Für Erdöle erfolgt eine Umrechnung in Wärmewerte nach folgender Formel:

1 kg Erdöl = 11,666 kWh
1 m³ Erdgas = 9,5 kWh.

[3] Das Mass der abgabefreien Menge für den Eigengebrauch und das Messverfahren werden in der Konzession festgesetzt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3474 vom 16. August 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. September 1989

22. Februar 1989

Verordnung über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassenverkehr (VASS)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug von Artikel 2 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Steuerdekret).

Feststellung der Ausnahmen von Amtes wegen

Art. 2 Die Ausnahmen von der Steuerpflicht nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *e* des Steuerdekretes werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Amtes wegen festgestellt.

Fahrzeuge des Bundes

Art. 3 [1] Die Verordnung vom 31. März 1971 über die Motorfahrzeuge des Bundes und ihre Führer (VMBF, SR 741.541) bezeichnet die Bundesfahrzeuge.

[2] Die Strassenfahrzeuge des Bundes werden für ihre ausserdienstliche Verwendung besteuert.

[3] Für die ausserdienstliche Verwendung der Instruktorenfahrzeuge des Bundes werden 25 Prozent der Normalsteuer erhoben.

[4] Fahrzeuge der PTT, welche mit kantonalen Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern zugelassen werden, sind von der Steuerpflicht vollständig ausgenommen.

Invalidität

Art. 4 [1] Auf Gesuch hin werden Fahrzeughalter, welche Leistungen nach Ziffer 10 des Anhangs zur Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI, SR 831.232.51) oder eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV oder nach UVG erhalten, von der Steuerpflicht ausgenommen.

[2] Ist eine Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen, ohne selbst Fahrzeughalter zu sein, so wird unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 auf Gesuch hin ein Motorfahrzeug des gleichen Haushalts von der Steuerpflicht ausgenommen.

3 Der Gesuchsteller belegt mittels Verfügungen der zuständigen Behörde das Vorhandensein der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2.

4 (neu) Bringt der Gesuchsteller ein vertrauensärztliches Zeugnis bei, das eine schwere Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit attestiert, d. h. bestätigt, dass die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel praktisch verunmöglicht ist, gelten die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht als erfüllt.

Linienverkehr

Art. 5 1 Auf Gesuch hin werden Fahrzeughalter nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *g* des Steuerdekretes von der Steuerpflicht ausgenommen, soweit sie das Fahrzeug im Linienverkehr verwenden. Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung.

2 Fahrzeuge, welche neben dem Linienverkehr auch für andere Fahrten verwendet werden, unterliegen einer anteilsmässigen Besteuerung der ausserhalb des Linienverkehrs zurückgelegten Kilometer.

3 Der prozentuale Anteil der ausserhalb des Linienverkehrs zurückgelegten Kilometer entspricht dem Steueransatz in Prozent der jährlichen Normalsteuer für das verwendete Fahrzeug.

4 Der Fahrzeughalter hat für jedes Fahrzeug eine Aufstellung der entsprechenden Kilometeranteile im Linienverkehr bzw. ausserhalb des Linienverkehrs innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres beizubringen. Die Veranlagung erfolgt jeweils im dritten Quartal des Jahres.

Eintritt der Ausnahmewirkungen

Art. 6 1 Gesuchsfreie Ausnahmen von der Steuerpflicht entfalten ihre Wirkungen mit der Immatrikulation des Fahrzeuges.

2 Gesuchspflichtige Ausnahmen von der Steuerpflicht entfalten ihre Wirkungen mit Eintritt ihrer Voraussetzungen, längstens aber für die laufende Steuerperiode.

Kontrolle

Art. 7 Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme von der Steuerpflicht werden in der Regel alle drei Jahre vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt überprüft.

Gesuche

Art. 8 1 Gesuche nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *f* und *g* des Steuerdekretes haben die vollständigen Daten über den Fahrzeughalter bzw. den Gesuchsteller sowie das betreffende Fahrzeug zu enthalten. Die Gesuche und Bestätigungen sind schriftlich einzureichen und bei jedem Fahrzeugwechsel zu erneuern.

2 Für Fahrzeuge, die ausschliesslich im Linienverkehr verwendet werden, hat der Fahrzeughalter anlässlich der Immatrikulation diesen Sachverhalt schriftlich zu bestätigen.

Zusätzliche Beweismittel

Art. 9 Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist befugt, im Rahmen des Prüfungs- und Kontrollverfahrens weitere Auskünfte beim Gesuchsteller einzuholen und Unterlagen einzuverlangen.

Mitwirkung des Gesuchstellers bzw. Fahrzeughalters

Art. 10 [1] Die Bearbeitung eines Gesuchs erfolgt erst, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen oder vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt verlangten Unterlagen vollständig beigebracht wurden.

[2] Fahrzeughalter, welche eine für die Änderung der Veranlagung erhebliche Tatsache nicht melden, namentlich der Meldepflicht nach Artikel 5 dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, unterliegen den Rechtsfolgen nach Artikel 11 des Steuerdekretes.

Mitwirkung der Behörden bei gesuchsfreien Ausnahmen

Art. 11 Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist befugt, bei den zuständigen Direktionen und Ämtern Unterlagen, die zum Vollzug des Steuerdekretes notwendig sind, einzuverlangen.

Vertrauensarzt

Art. 12 (neu) Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt bezeichnet die Vertrauensärzte für die Beurteilung der Fortbewegungsfähigkeit nach Artikel 4 Absatz 4.

Inkraftsetzung

Art. 13 (neu) Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 22. Februar 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23. Februar 1989

Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung des Anhangs I)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Anhang des Dekrets vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird wie folgt geändert:

Anhang

	Faktor X, massgebend für Standortsgemeindebeiträge (Art. 3 und 7)	Faktor Y, massgebend für Wohnsitzgemeindebeiträge (Art. 4 und 8)
I. Kantonale Schulen		
(unverändert)		
II. Nichtkantonale Schulen		
Ingenieurschule Bern (unverändert)	0,9	2,3
Abteilung Softwareschule der Ingenieurschule Bern (unverändert)	0,9	–
CAD/CAM-Abteilung der Ingenieurschule Bern (neu) . . .	0,9	–
(übrige Schulen unverändert)		

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 23. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

23. Februar 1989

Dekret über die Krankenversicherung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 7. November 1984 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1

Buchstaben *a* und *b*: «13 000 Franken» werden ersetzt durch «14 000 Franken».

Art. 3

Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird festgesetzt wie folgt:

	Fr.
Krankenpflege	150.–
Krankengeld 2 bis 5 Franken	24.–
Krankengeld 6 Franken und höher	69.–
Spitaltaggeld von mindestens 12 Franken	48.–

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 23. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

8. März 1989

Verordnung zum Gesetz über die Landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 12. Juli 1972 zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter wird wie folgt geändert:

Art. 17 [1] Die Lehrmeister sowie die Eltern der Heimlehrlinge melden den Lehrling innert drei Wochen seit Beginn der Lehre der zuständigen Berufsschullehrkraft zum Schulbesuch an.

[2] Die in der Landwirtschaft tätigen Schulpflichtigen ohne Lehrvertrag sind durch die Gemeinden bis zum 31. Juli dem Leitenden Ausschuss des Gemeindeverbandes zu melden.

4. Abwesenheitskontrolle

Art. 22 [1–3] Unverändert.

[4] Der Rodel ist bis zum 31. Juli dem Inspektorat einzusenden.

A. Rechnungsabschluss, Rechnungsprüfung, Fristen

Art. 31 [1] Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen, durch die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen des Gemeindeverbandes zu prüfen und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

[2] Sie ist bis Ende März der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

[3] Sie ist zusammen mit der Vorjahresrechnung bis Ende Juli dem Regierungsstatthalteramt zur Passation einzureichen. Das Regierungsstatthalteramt stellt dem Gemeindeverband den Passationsbericht in der Regel bis Ende November zu.

[4] Die Gemeindeverbände haben der Landwirtschaftsdirektion eine auf den 31. Oktober als Stichtag abgeschlossene Aufstellung zuzusenden, aus welcher die für die Kostenverteilung massgebenden Schülerzahlen ersichtlich sind.

E. Voranschlag

Art. 39 Die Gemeindeverbände haben der Landwirtschaftsdirektion bis Ende März des laufenden Rechnungsjahres einen Voranschlag über die beitragsberechtigten Kosten einzureichen.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. März 1989 in Kraft.

Bern, 8. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15. März 1989

Verordnung über die vereinfachte Parzellarvermessung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und auf Artikel 8 des Dekretes über die Parzellarvermessung im alten Kantonsteil vom 1. Dezember 1874,

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Die vereinfachte Parzellarvermessung gilt für die Vermarkung und die Parzellarvermessung sämtlicher extensiv genutzter Alp- und Waldgebiete mit niedrigem Bodenwert (Gebiete der Genauigkeitsstufe 4).

[2] Sind durch bauliche oder touristische Nutzungen namhafte Interessen am genauen Grenzverlauf gegeben oder zu erwarten, werden herkömmliche Methoden angewendet. Das gleiche gilt für Gebiete, in welchen die Bodenbedeckung den Einsatz der vereinfachten Parzellarvermessung nicht erlaubt.

[3] Das der Kultur nicht fähige Land im Hochgebirge wird nicht vermessen.

Hoheitsgrenzen

Art. 2 [1] Auf eine genaue Vermessung der Hoheitsgrenzen in dem der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge wird verzichtet. Der Grenzverlauf wird zusammen mit einem verbalen Beschrieb im Übersichtsplan dargestellt.

[2] Der Beschrieb des Grenzverlaufes bedarf der Genehmigung der zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden.

Grenzfestlegung
a im allgemeinen

Art. 3 [1] Die Eigentums- und Dienstbarkeitsgrenzen werden auf einer geeigneten Luftbildvergrösserung im Beisein der betroffenen Grundeigentümer festgelegt. Eine Feldbegehung findet nur bei unklaren Verhältnissen und in Ausnahmefällen statt. Es wird ein einfacher Grenzverlauf mit einer Folge von möglichst langen geraden Linien angestrebt.

[2] Als Ergebnis der Grenzfestlegung wird ein Identifikationsfoto mit zugehörigem Protokoll der Verhandlungen angefertigt.

b im besondern

Art. 4 Eigentums- und Dienstbarkeitsgrenzen können wie folgt festgelegt werden:

a längs natürlichen und tatsächlichen Gegebenheiten, wie Bachläufen, Seeufern, Felsbändern, markanten Gefällsknicken, Moränenzügen, Rändern von Geröllfeldern, Wegen, Mauern, massiven Abzäunungen und dergleichen;
b längs Linien konstanter Höhe (Höhenkurven);
c als geradlinige Verbindung zwischen markanten Punkten, wie Triangulationspunkten, Steinmannli, Felsköpfen, Gipfeln, Bauten und dergleichen. Wo von einem Grenzpunkt aus der nächste nicht gesehen wird, kann in der Regel auf Zwischengrenzzeichen (Läufer) verzichtet werden.

Versicherung der Grenzpunkte

Art. 5 [1] Die folgenden Grenzpunkte sind in der Regel mit künstlichen Grenzzeichen zu versichern:
a im Anstoss an Gebiete mit höheren Genauigkeitsanforderungen;
b aufstossende Grenzen am Rand von Fahrwegen;
c falls eine Grenzfestlegung nach Artikel 3 und 4 hievor nicht möglich ist.

[2] Die übrigen Grenzpunkte sind in der Regel nicht mit künstlichen Grenzzeichen zu versichern.

Parzellarvermessung

Art. 6 [1] Die Vermessung erfolgt nach dem photogrammetrischen Verfahren. Die durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion erlassenen Richtlinien sind massgebend.

[2] Der Grundbuchplan setzt sich aus dem Übersichtsplan und den folgenden Planebenen zusammen:
– Ebene der Fixpunkte;
– Ebene der Eigentumsgrenzen;
– Ebene der vermarkten Dienstbarkeiten;
– Ebene der Kulturgrenzen.
Die Bearbeitung der Planebenen erfolgt numerisch. Originalpläne auf Aluminium werden nicht erstellt.

Öffentliche Auflage und Genehmigung des Vermessungswerks

Art. 7 [1] Nach Abschluss der Parzellarvermessung werden folgende Akten während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:
– Identifikationsfotos und Protokolle der Grenzfestlegung;
– Grundbuchpläne und zugehörige Register.

[2] Die öffentliche Auflage wird in zwei aufeinanderfolgenden Nummern im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger publiziert werden. Wo kein Amtsanzeiger besteht, hat die Publikation in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
Die ausserhalb des Amtsbezirkes wohnhaften Grundeigentümer werden überdies über die Auflage schriftlich benachrichtigt.

[3] Nach Behandlung allfälliger Einsprachen und unbeschadet gerichtlich zu erledigender Streitfälle wird das Vermessungswerk

durch die Baudirektion des Kantons Bern und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement genehmigt und erlangt damit die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde nach Artikel 9 des Zivilgesetzbuches.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 15. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 3. Mai 1989 genehmigt.

22. März 1989

Verordnung über Anstellung und Besoldung der Dozenten und Lehrer an den kantonalen Schulen, welche der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind (VAB) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1983 über Anstellung und Besoldung der Dozenten und Lehrer an den kantonalen Schulen, welche der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind, wird wie folgt geändert:

Altersentlastung

Art. 11 [1] Lehrkräfte mit vollem Pensum, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, werden *auf Beginn des nächsten Semesters* um zwei Lektionen je Woche entlastet.

[2] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1989 in Kraft.

Bern, 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22. März 1989

Verordnung über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VPB) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1983 über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen

Art. 2 «Lehrer» wird ersetzt durch «Lehrerschaft». «Staatsbeamten» wird ersetzt durch «Staatsbeamtinnen und -beamten».

Lehrkräfte

Art. 3 [1] Pflicht-, Fakultativ- und praktischen Unterricht erteilen:
a «Hauptlehrer» wird ersetzt durch «Hauptlehrerinnen und -lehrer»;
b Nebenamtlehrerinnen und -lehrer.

[2] An Fort- und Weiterbildungskursen können zusätzlich eingesetzt werden:
a Kursleiterinnen und -leiter;
b Referentinnen und Referenten.

[3] Aufgehoben.

Schulleitung

Art. 4 [1] Je nach Grösse der Schule besteht die Schulleitung aus:
a Schulleiterin bzw. -leiter;
b Stellvertreterin bzw. -vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters;
c Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher.

[2] «Hauptlehrer» wird ersetzt durch «Hauptlehrkräfte».

Schaffung und Aufhebung von Stellen

Art. 5 [1] Das Amt für Berufsbildung (KAB) ist auf Antrag der massgebenden Gemeinde- oder Schulbehörde zuständig für die Schaffung oder Aufhebung von:
a Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte;

b unverändert.

[2] Die Schulkommission oder in dringenden Fällen die Schulleitung, mit nachträglicher Genehmigung durch die Schulkommission, ist zuständig für:
a Nebenamtlehrerinnen und -lehrer;
b und *c* unverändert.

II. Wahl und Anstellung

1. Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 6 [1 und 2] Unverändert.

[3] «eines Hauptlehrers» wird ersetzt durch «einer Hauptlehrerin bzw. eines Hauptlehrers».

Lehrerinnen und Lehrer ausländischer Nationalität

Art. 7 [1] «Lehrer» wird ersetzt durch «Lehrerinnen und Lehrer». «Bürger» wird ersetzt durch «Bürgerinnen und Bürger».

[2] Unverändert.

Definitive Wählbarkeit 1. Grundsatz

Art. 8 [1] «Hauptlehrer» wird ersetzt durch «Hauptlehrerinnen und -lehrer».

[2] Das KAB kann bei besonderen Verhältnissen bewilligen:
a «Lehrer» wird ersetzt durch «Lehrerinnen und Lehrer»;
b unverändert.

2. Gewerblich-industrielle Schulen und Lehrwerkstätten

Art. 9 An gewerblich-industriellen Berufs- und Fachschulen sowie Lehrwerkstätten sind definitiv wählbar:
a «Berufsschullehrer» wird ersetzt durch «Berufsschullehrerinnen und -lehrer»;
b Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für das Höhere Lehramt, sofern sie die Voraussetzungen für die betreffenden Fächer erfüllen;
c «Zeichenlehrer» wird ersetzt durch «Zeichenlehrerinnen und -lehrer»;
d «Absolventen» wird ersetzt durch «Absolventinnen und Absolventen»;
«Doktoren und Lizentiaten» wird ersetzt durch «Doktorinnen und Doktoren bzw. Lizentiatinnen und Lizentiaten»;
e Absolventinnen und Absolventen einer Ingenieurschule mit Diplom, sofern sie die Voraussetzung einer pädagogischen und didaktischen Ausbildung erfüllen;
f bernische Sekundarlehrerinnen und -lehrer oder Lehrkräfte, deren Ausbildung von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannt ist, sofern sie die Voraussetzungen für die betreffenden Fächer erfüllen;

g patentierte Haushaltungslehrerinnen und -lehrer sowie patentierte Handarbeitslehrerinnen und -lehrer;
h «Künstler und Gestalter» wird ersetzt durch «Künstlerinnen und Künstler sowie Gestalterinnen und Gestalter»;
i Inhaberinnen und Inhaber des Turnlehrerdiploms I oder II, sofern sie zusätzlich die Wahlvoraussetzungen für mindestens ein anderes Fach erfüllen.

3. Praktischer Unterricht

Art. 10 [1] An Lehrwerkstätten und gewerblich-industriellen Berufsschulen sind als Lehrerinnen und Lehrer für praktischen Unterricht definitiv wählbar:
a «Absolventen» wird ersetzt durch «Absolventinnen und Absolventen»;
b «Inhaber» wird ersetzt durch «Inhaberinnen und Inhaber»;
c unverändert;
d «Künstler und Gestalter» wird ersetzt durch «Künstlerinnen und Künstler bzw. Gestalterinnen und Gestalter».

[2] «Der Lehrer» wird ersetzt durch «Die Lehrerin bzw. der Lehrer».

4. Schulen kaufmännischer Richtung

Art. 11 [1] An Berufsschulen kaufmännischer Richtung, Verkehrsschulen und Handelsmittelschulen sind definitiv wählbar:
a diplomierte Handelslehrerinnen und -lehrer (Lehrerinnen und Lehrer für Wirtschaft und Recht);
b Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms für das Höhere Lehramt mit angemessener Ausbildung in Wirtschaftsfächern;
c «Doktoren und Lizentiaten» wird ersetzt durch «Doktorinnen und Doktoren bzw. Lizentiatinnen und Lizentiaten»;
d bernische Sekundarlehrerinnen und -lehrer oder Lehrkräfte, deren Ausbildung von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannt ist, mit angemessener Ausbildung in Wirtschaftsfächern;
e «Fachlehrer» wird ersetzt durch «Fachlehrerinnen und -lehrer»;
f «Lehrer» wird ersetzt durch «Lehrerinnen und Lehrer»;
g Inhaberinnen und Inhaber des Turnlehrerdiploms I oder II, sofern sie zusätzlich die Wahlvoraussetzungen für mindestens ein anderes Fach erfüllen.

[2] (neu) Das KAB erlässt Weisungen über Umfang und Inhalt der Ausbildung in Wirtschaftsfächern.

5. Anlehrklassen

Art. 12 [1] An Anlehrklassen sind alle Lehrerinnen und Lehrer gemäss Artikel 9–11 sowie Primarlehrerinnen und -lehrer definitiv wählbar, die zusätzliche sonderpädagogische Kurse besucht haben.

[2] Unverändert.

6. Vorlehrinstitutionen

Art. 13 [1] «Lehrer» wird ersetzt durch «Lehrerinnen und Lehrer».

[2] An Werkjahren sind ferner definitiv wählbar:
a für den allgemeinbildenden Unterricht: Primarlehrerinnen und -lehrer mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder einer langjährigen sonderpädagogischen Erfahrung;
b für den praktischen Unterricht: ausgebildete Fachleute mit Berufserfahrung, mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder einer langjährigen sonderpädagogischen Erfahrung.

[3] Unverändert.

Provisorische Wahl von Hauptlehrerinnen und -lehrern

Art. 14 [1] Hauptlehrerinnen und -lehrer werden im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit provisorisch gewählt. Eine definitive Wahl kann sofort erfolgen, wenn die betreffende Lehrkraft bereits an einer anderen Schule gleicher Stufe definitiv gewählt war.

[2] Sofern Pensen nicht gesichert sind oder Zweifel an der Eignung der Lehrerin bzw. des Lehrers bestehen, können Hauptlehrerinnen und -lehrer auch nach Ablauf des ersten und weiterer Dienstjahre wiederum provisorisch gewählt werden.

[3] (neu) Das KAB kann ausnahmsweise eine provisorische Wahl von besonders qualifizierten Fachleuten bewilligen, die nicht oder noch nicht über die erforderlichen Ausweise verfügen.

Anstellung von Nebenamtlehrerinnen und -lehrern

Art. 15 [1] Lehrerinnen und Lehrer, welche weniger als ein halbes Pensum unterrichten, werden unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe *a* in der Regel als Nebenamtlehrkräfte angestellt. Das gleiche gilt für Lehrkräfte, die an einer anderen Schule als Hauptlehrerin bzw. -lehrer definitiv oder provisorisch gewählt sind.

[2] (neu) Nebenamtliche Lehrkräfte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

[3] (neu) Das KAB kann in Einzelfällen auf Antrag der Schulleitung eine befristete Anstellung nach Obligationenrecht bewilligen.

[4] (neu) Die Anstellung ist der Nebenamtlehrerin bzw. dem Nebenamtlehrer schriftlich zu eröffnen.

2. Wahl- und Anstellungsverfahren

Stellenausschreibung

Art. 16 «Hauptlehrstellen» wird ersetzt durch «Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte».

Wahlgenehmigung

Art. 18 Das KAB genehmigt die Wahl bzw. Wiederwahl der hauptamtlichen Lehrkräfte.

Definitiv gewählte Hauptlehrerinnen bzw. -lehrer
1. Amtsdauer

Art. 19 [1] «Hauptlehrer» wird ersetzt durch «Hauptlehrkräfte».

[2 und 3] Unverändert.

2. Nichtwiederwahl, provisorische Wiederwahl

Art. 20 «Dem definitiv gewählten Amtsinhaber» wird ersetzt durch «Definitiv gewählten Amtsinhaberinnen und -inhabern».

Anstellung der übrigen Lehrkräfte

Art. 21 [1] Provisorische Wahlen und die Anstellung von Nebenamtlehrerinnen und -lehrern erfolgen für die Dauer eines Semesters, höchstens aber eines Jahres. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 3. Wahlen und Anstellungen im Verlauf eines Schuljahrs gelten bis Ende des laufenden Semesters bzw. Schuljahrs.

[2] Das Dienstverhältnis mit provisorisch gewählten und nebenamtlichen Lehrkräften kann nur auf Ende eines Semesters aufgelöst werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

[3] (neu) Ohne Kündigung verlängert sich das Dienstverhältnis jeweils um ein weiteres Semester bzw. Jahr. Für den Fall, dass weniger Klassen als vorgesehen geführt werden können, kann die Wahl- bzw. Anstellungsbehörde bei der Anstellung oder bei der Weiterbeschäftigung schriftlich eine Kündigungsfrist von einem Monat festlegen.

3. Rücktritt und Ruhestand

Rücktritt

Art. 22 [1] «Hauptlehrer» wird ersetzt durch «Hauptlehrerinnen und -lehrer».

[2 und 3] Unverändert.

[4] (neu) Erfolgt eine Wahl an eine andere öffentliche Schule im Kanton Bern, beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate.

Ruhestand

Art. 23 Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt auf Ende des Schulsemesters, in welchem die Lehrerin bzw. der Lehrer das in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegte Rücktrittsalter erreicht, spätestens jedoch auf Ende des Schulsemesters, in welchem sie bzw. er das 65. Altersjahr vollendet hat.

4. Pflichten und Rechte der Lehrkräfte

Grundsatz

Art. 24 [1] «Der Lehrer hat» wird ersetzt durch «Die Lehrerinnen und Lehrer haben».

[2] «Er ist» wird ersetzt durch «Sie sind». «Er hat» wird ersetzt durch «Sie haben».

[3] Hauptlehrkräfte können verpflichtet werden, innerhalb ihres Pflichtpensums auch an der Fort- und Weiterbildungsstufe zu unterrichten sowie Stellvertretungen zu übernehmen.

[4] Im übrigen üben die Lehrerinnen und Lehrer ihren Beruf in den Grenzen des Lehrplans selbständig aus.

Jahres-verpflichtung

Art. 25 [1] Unverändert.

[2] «Schüler» wird ersetzt durch «Schülerinnen und Schüler».

[3 und 4] Unverändert.

Wochen-verpflichtung, Lektionsdauer

Art. 26 [1] Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Hauptlehrerinnen und Hauptlehrer mit vollem Pensum:

a 26 Lektionen zu 45 Minuten an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Werkjahren;

b 25 Lektionen zu 45 Minuten an Verkehrsschulen und Handelsmittelschulen;

c 36 Stunden für Lehrerinnen und Lehrer, die an Lehrwerkstätten und Werkjahren praktischen Unterricht erteilen.

[2] Je zwei im Rahmen des Pflichtpensums erteilte Lektionen zählen als drei Lektionen bei

a Hauptlehrerinnen und -lehrern, die an einer der Schule angeschlossenen Höheren Fachschule unterrichten;

b Hauptlehrerinnen und -lehrern, die an Kursen unterrichten, welche auf eine eidgenössisch oder kantonal anerkannte Berufs- oder höhere Fachprüfung vorbereiten.

[3] (neu) Es können höchstens die folgenden Entlastungen gemäss Absatz 2 gewährt werden:

a 4 Lektionen bei vollem Beschäftigungsgrad;

b 3 Lektionen bei mindestens drei Vierteln des vollen Beschäftigungsgrads;

c 2 Lektionen bei mindestens einem halben Beschäftigungsgrad.

Zusatzlektionen

Art. 27 [1] Die Schulleitung kann Hauptlehrerinnen und -lehrern mit vollem Pensum aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen höchstens zwei wöchentliche Zusatzlektionen zuweisen.

[2] Nebenamtlehrerinnen und -lehrer, welche an einer anderen Schule ein volles Pensum unterrichten, haben bei der Übernahme von Lektionen grundsätzlich ihr Pensum an der angestammten Schule entsprechend zu reduzieren. In Ausnahmefällen können sie höchstens bis zu zwei, aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen und mit Zustimmung des zuständigen Berufsschulinspektors höchstens bis zu drei Zusatzlektionen erteilen.

[3] Lehrerinnen und Lehrer, welche die Altersentlastung gemäss Artikel 28 beanspruchen, können grundsätzlich keine Zusatzlektionen übernehmen. Über Ausnahmen aus zwingenden pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen entscheidet das KAB auf Antrag der Schulleitung. Es können höchstens zwei Zusatzlektionen zugeteilt werden.

[4] Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Zusatzlektionen.

Altersentlastung

Art. 28 [1] Hauptlehrerinnen und -lehrer mit vollem Pensum, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Semesters um zwei Wochenlektionen bzw. -stunden entlastet.

[2] (neu) Für Hauptlehrerinnen und -lehrer mit reduziertem Pensum und Nebenamtlehrerinnen und -lehrer ist Artikel 39 b anwendbar.

Entlastung bei Sonderfunktionen

Art. 29 [1] Das KAB legt die Anzahl Entlastungslektionen fest für:
a Schulleiterinnen und Schulleiter;
b deren Stellvertreterinnen und -vertreter;
c Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher;
d Hauptlehrerinnen und -lehrer mit Sonderfunktionen.

[2] Unverändert.

[3] «der Schulleiter» wird ersetzt durch «die Schulleitung».

Zusatzaufgaben

Art. 30 [1] «Der Lehrer» wird ersetzt durch «Die Lehrerin bzw. der Lehrer».
«Lehrmeistern und» wird ersetzt durch «Lehrmeisterinnen und -meistern sowie».
«seiner» wird ersetzt durch «ihrer bzw. seiner».

[2] «Er ist» wird ersetzt durch «Die Lehrerinnen und Lehrer sind».

[3] Hauptlehrerinnen und -lehrer sind verpflichtet, sich als Klassenlehrerin bzw. -lehrer zur Verfügung zu stellen und bei der Erstellung von Unterrichtshilfen für ihren Fachbereich mitzuarbeiten.

[4] (neu) Hauptlehrerinnen und -lehrer können nach Anhören von der Schulleitung als Mentorin bzw. Mentor mit der Betreuung und Beratung neugewählter Lehrkräfte betraut werden.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Nebenbeschäftigungen

Art. 31 [1] Unverändert.

[2] Das KAB ist berechtigt, einer hauptamtlichen Lehrkraft, die ihre beruflichen Pflichten mangelhaft erfüllt, nach Anhören der betroffenen Person, der Schulkommission und der Schulleitung, nebenamtliche Tätigkeiten zu untersagen.

Pflicht zur Fortbildung

Art. 32 [1] «Jeder Lehrer» wird ersetzt durch «Jede Lehrkraft».

[2] Unverändert.

Kosten der Fort- und Weiterbildung

Art. 33 [1] Unverändert.

[2] «Kursteilnehmer» wird ersetzt durch «Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer».

Fortbildungsurlaub

Art. 34 [1] «Hauptlehrern» wird ersetzt durch «Hauptlehrkräften».

2 und 3 Unverändert.

Versicherungen

Art. 35 1 Für die berufliche Vorsorge sowie die Unfallversicherung gelten die Bestimmungen für die Lehrerinnen und Lehrer an Primar- und Mittelschulen.

2 Unverändert.

III. Besoldung

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 36 1 Unverändert.

2 «Lehrer» wird ersetzt durch «Lehrerschaft».

3 Die Einreihung in die Besoldungsstufen erfolgt grundsätzlich nach der Funktion der Lehrerin bzw. des Lehrers, ungeachtet allfällig vorhandener Ausweise für höhere Stufen.

4 Die Besoldungen der Schulleitung werden von der Volkswirtschafts- und Finanzdirektion geregelt; massgebend für die Einstufung sind Funktion und Aufgabenbereich sowie Art und Grösse der Schule.

5 Hauptlehrerinnen und -lehrer mit reduziertem Pensum werden eingereiht wie Lehrkräfte mit vollem Pensum. Ihre Besoldung berechnet sich im Verhältnis der erteilten Lektionen zur vollen Pflichtlektionenzahl.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Ausnahmen

Art. 36 a (neu) Das KAB kann bei Lehrerinnen und Lehrern, die gemäss Artikel 14 Absatz 3 gewählt werden, eine Abweichung um höchstens eine Besoldungsstufe nach oben bewilligen.

Besondere Einreihungen

Art. 36 b (neu) 1 Lehrerinnen und Lehrer, die bei ihrer Anstellung die erforderlichen Ausweise nicht haben, werden mindestens eine Besoldungsstufe tiefer eingereiht.

2 Lehrerinnen und Lehrer, welche mit den erforderlichen Ausweisen in Besoldungsstufe III C eingereiht würden, erhalten die Besoldung dieser Stufe abzüglich 10 Prozent, wenn sie diese Ausweise nicht haben.

Zusammensetzung der Besoldung

Art. 37 1 «Lehrerbesoldung» wird ersetzt durch «Besoldung».

2 Unverändert.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 39 1 «Lehrerbesoldungen» wird ersetzt durch «Besoldung der Lehrerschaft».

[2] Unverändert.

Entschädigung von Zusatzlektionen

Art. 39a (neu) [1] Lehrerinnen und Lehrern mit vollem Pensum werden die Zusatzlektionen entsprechend 90 Prozent des Ansatzes für Pflichtlektionen entschädigt, jedoch höchstens bis zum ersten Besoldungsmaximum gemäss Anhang 1.

[2] Erteilen Lehrerinnen und Lehrer mit Altersentlastung ausnahmsweise Zusatzlektionen, werden diese nach den Ansätzen für Lehrkräfte entschädigt, die das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

[3] Die von Selbständigerwerbenden im Nebenamt erteilten Lektionen gelten nicht als Zusatzlektionen.

[4] Bei der Berechnung der Entschädigungen werden nur die Teuerungszulagen, nicht aber der 13. Monatslohn oder die Sozialzulagen berücksichtigt.

Besoldung bei Altersentlastung von Lehrerinnen und Lehrern mit Teilpensen

Art. 39b (neu) Hauptlehrerinnen und -lehrer mit reduziertem Pensum und Nebenamtlehrkräfte, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, erhalten ab Beginn des darauf folgenden Semesters die anteilsmässige Besoldung, berechnet auf der Grundlage der um zwei Lektionen reduzierten Pflichtlektionenzahl vollbeschäftigter Lehrkräfte.

Unterricht an andern Schulen

Art. 39c (neu) [1] Die Schulleitung ist verpflichtet, von den Lehrerinnen und Lehrern jeweils vor Schuljahresbeginn die Angaben betreffend Unterricht an andern Schulen oder den Beschäftigungsgrad als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ausserhalb des Lehrauftrages zu verlangen.

[2] Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleitung die in Absatz 1 genannten Angaben zu machen.

2. Hauptlehrerinnen und -lehrer

Grundbesoldung

Art. 40 [1] Unverändert.

[2] «Hauptlehrer» wird ersetzt durch «Hauptlehrerinnen und -lehrer».

[3] Unverändert.

Besoldungszuschläge

Art. 42 [1] «des Hauptlehrers» wird ersetzt durch «der Hauptlehrerinnen und -lehrer».

[2] Unverändert.

Art. 43 Aufgehoben.

3. Nebenamtlehrerinnen und -lehrer

Einreihung

Art. 44 Nebenamtlehrerinnen und -lehrer werden aufgrund ihrer Ausweise in die entsprechende Besoldungsstufe gemäss Anhang 2 eingereiht.

Jahreslektionenansatz

Art. 44a (neu) [1] Nebenamtlehrerinnen und -lehrer werden für die während des ganzen Semesters erteilten Lektionen innerhalb eines vollen Pensums ihrem Teilpensum entsprechend nach den Ansätzen der Hauptlehrkräfte besoldet.

[2] Das erste Besoldungsmaximum gemäss Anhang 1 bildet die obere Grenze für die Besoldungsberechnung.

[3] Der Jahreslektionenansatz wird berechnet, indem die massgebliche Jahresbesoldung gemäss Anhang 1 durch die wöchentliche Pflichtlektionenzahl geteilt wird.

Einzellektionenansatz

Art. 44b (neu) [1] Für nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilte Lektionen werden Nebenamtlehrerinnen und -lehrer nach Einzellektionenansatz entschädigt. Artikel 44a Absatz 2 gilt sinngemäss.

[2] Der Einzellektionenansatz wird berechnet, indem die massgebliche Jahresbesoldung für ein volles Pensum gemäss Anhang 1 durch die Zahl der in einem Jahr zu erteilenden Lektionen geteilt wird.

Dienstalterszulagen 1. Allgemeines

Art. 44c (neu) [1] Nebenamtlehrerinnen und -lehrer erhalten jährlich Dienstalterszulagen bis zum ersten Besoldungsmaximum.

[2] Die erste Dienstalterszulage wird zu Beginn des zweiten Dienstjahrs fällig.

2. Anrechnung früherer Tätigkeiten

Art. 44d (neu) [1] Schuldienst an anderen öffentlichen Schulen wird unter Vorbehalt von Absatz 2 voll angerechnet. Für die Anrechenbarkeit von Dienstjahren an anderen Schulen sowie von Berufspraxis ist Artikel 41 Absatz 3 anwendbar.

[2] Anrechenbar ist nur eine Lehrtätigkeit bzw. Berufspraxis von mindestens einem halben Beschäftigungsgrad.

[3] Das KAB entscheidet in besonderen Fällen über die Anrechnung.

Sozialzulagen

Art. 44e (neu) [1] Nebenamtlehrerinnen und -lehrer erhalten Familien- und Kinderzulagen innerhalb des vollen Beschäftigungsgrads.

[2] Selbständigerwerbende erhalten Sozialzulagen entsprechend dem Beschäftigungsgrad als Nebenamtlehrerin bzw. -lehrer.

13. Monatsbesoldung

Art. 44f (neu) Nebenamtlehrerinnen und -lehrer erhalten die 13. Monatsbesoldung zu den gleichen Bedingungen wie die Hauptlehrkräfte.

Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall

Art. 44 g (neu) [1] Nebenamtlehrerinnen und -lehrern wird bei Krankheit oder Unfall die Besoldung grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Semesters bzw. bei einjähriger Anstellungsdauer bis zum Ende des Dienstjahrs ausgerichtet.

[2] Bei Krankheit oder Unfall unmittelbar vor Semesterende bzw. vor Ende des Dienstjahrs entscheidet das KAB auf Antrag der Schule über eine weitergehende Lohnzahlung.

4. Weitere Entschädigungen

Art. 46 Aufgehoben.

Funktionsentschädigungen

Art. 47 [1] Unverändert.

[2] «Schulleiter» wird ersetzt durch «Schulleiterinnen und Schulleiter».

5. Spesen

Reisekostenentschädigung für Nebenamtlehrerinnen und -lehrer

Art. 50 [1] «Nebenamtlehrern» wird ersetzt durch «Nebenamtlehrerinnen und -lehrern».

[2] Unverändert.

Besitzstand

Art. 51 [1] Unverändert.

[2] «Hauptlehrern» wird ersetzt durch «Hauptlehrerinnen und -lehrern».

Änderung vom 22. März 1989

Art. 54 (neu) [1] Gewählte Lehrerinnen und Lehrer, für welche die Revision verschärfende Bestimmungen in bezug auf die Wahlvoraussetzungen enthält, haben die entsprechenden Ausweise bis zum 1. August 1994 zu erwerben.

[2] Für Lehrerinnen und Lehrer, die am 31. Dezember 1989 das 50. Altersjahr bereits zurückgelegt haben, ist der Erwerb der Ausweise gemäss Absatz 1 fakultativ.

II.

1. Artikel 28 und Artikel 39 b treten auf den 1. April 1989 in Kraft.
2. Die übrigen Änderungen treten auf den 1. August 1989 in Kraft.

Bern, 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 2: Besoldungseinreihung (Art. 36 Abs. 2)

Legende:

KBS	Kaufmännische Berufsschulen	GS	Gewerblich-industrielle Berufsschulen
HMS	Handelsmittelschulen	LW	Lehrwerkstätten
VS	Verkehrsschulen	WJ	Werkjahre

Lehrerinnen-/Lehrerkategorien	KBS	HMS	VS	GS	LW	WJ
1. Diplomierte Handelslehrerinnen/Handelslehrer (Lehrerinnen/Lehrer für Wirtschaft und Recht)	I	I	I	–	–	–
2. Inhaberinnen/Inhaber des Diploms für das Höhere Lehramt, sofern sie die betreffenden Fächer unterrichten	I	I	I	II	II	–
3. Doktorinnen/Doktoren, Lizentiatinnen/Lizentiaten und Absolventinnen/Absolventen einer technischen Hochschule mit Diplom eines Fachgebietes, das an der betreffenden Schule unterrichtet wird *	I	I	I	II	II	–
4. Eidgenössisch diplomierte Berufsschullehrerinnen/Berufsschullehrer allgemeinbildender und berufskundlicher Richtung	–	–	–	II	II	III B
5. Absolventinnen/Absolventen einer Ingenieurschule mit Diplom *	–	–	–	III A	III A	–
6. Bernische Sekundarlehrerinnen/Sekundarlehrer, sofern sie die betreffenden Fächer unterrichten oder eine entsprechende Zusatzausbildung gemäss Artikel 9 Buchstabe *f*/Artikel 11 Buchstabe *d* absolviert haben	II	II	II	II	II	III B
7. Diplomierte Turnlehrerinnen/Turnlehrer II	II	II	II	II	II	III B
8. Diplomierte Turnlehrerinnen/Turnlehrer I	III A	III A	III A	III A	III A	III B
9. Lehrerinnen/Lehrer für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde mit Höherer Fachprüfung des Detailhandels oder gleichwertigem Ausweis *	II	–	–	–	–	–
10. Zeichenlehrerinnen/Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung	–	–	–	II	II	III B
11. Freie Künstlerinnen/Künstler und Gestalterinnen/Gestalter mit Berufserfahrung	–	–	–	III B	III B	III B

Lehrerinnen-/Lehrerkategorien	KBS	HMS	VS	GS	LW	WJ
12. Lehrerinnen/Lehrer für praktischen Unterricht						
– mit HTL-Diplom*	–	–	–	III A	III A	–
– mit TS-Diplom*	–	–	–	III B	III B	III B
– mit Meisterdiplom oder Fachausweis*	–	–	–	III B	III B	III B
– mit eidg. Fähigkeitszeugnis*	–	–	–	III C	III C	III C
13. Stenographie-, Maschinenschreib-, Bürotechnik- und Korrespondenzlehrerinnen/-lehrer (Anzahl Diplome und Unterrichtsfächer müssen identisch sein)						
– mit vier Diplomen oder mehr	II	II	II	–	–	III B
– mit drei Diplomen	III A	III A	III A	–	–	III B
– mit zwei Diplomen	III B	III B	III B	–	–	III B
– mit einem Diplom	III C	III C	III C	–	–	III C
14. Eidgenössisch diplomierte Sportlehrerinnen/Sportlehrer mit zusätzlichen Diplomen von Fächern, in denen sie ebenfalls unterrichten						
– mit zusätzlich drei Lehrdiplomen	II	II	II	–	–	III B
– mit zusätzlich zwei Lehrdiplomen	III A	III A	III A	–	–	III B
– mit zusätzlich einem Lehrdiplom	III B	III B	III B	–	–	III B
– ohne zusätzliches Lehrdiplom (nur als Nebenamtlehrer)	III C	III C	III C	III C	III C	III C
15. Inhaberinnen/Inhaber eines Meisterdiploms oder eines Fachausweises für den Fachunterricht an Berufsschulen gewerblich-industrieller Richtung*	–	–	–	III B	III B	III B
16. Patentierte Haushaltungslehrerinnen/Haushaltungslehrer sowie patentierte Handarbeitslehrerinnen/Handarbeitslehrer mit gleichwertiger Ausbildung	–	–	–	III B	III B	III B
17. Patentierte Primarlehrerinnen/Primarlehrer mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung	–	–	–	III B	III B	III B
18. Patentierte Primarlehrerinnen/Primarlehrer als Nebenamtlehrerinnen/Nebenamtlehrer für den allgemeinbildenden Unterricht mit entsprechender Zusatzausbildung	–	–	–	III B	III B	III B
19. Inhaberinnen/Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (für den Fachkundeunterricht)*	–	–	–	III C	III C	III C
20. Inhaberinnen/Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit Lehrbegabung für den praktischen Unterricht*	–	–	–	III C	III C	III C

* mit pädagogischer und didaktischer Zusatzausbildung

22. März 1989

Verordnung über den Grundstückfonds

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (WFG) und Artikel 2 des Dekrets vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung (WFD), auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Für die Finanzierung der staatlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Bodenpolitik und der Erschliessung zum Zweck der Förderung der Wirtschaft besteht als zweckgebundenes Vermögen der Grundstückfonds.

Fonds

Art. 2 Der Grundstückfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen über den Finanzhaushalt geführt.

Verwendung

Art. 3 Die Mittel sind ausschliesslich für Erwerb, Erschliessung, Unterhalt und Erneuerung von Grundstücken bzw. Gebäuden sowie zur vorübergehenden Beteiligung an Immobiliengesellschaften zur gezielten Förderung der bernischen Wirtschaft nach Artikel 3 WFG zu verwenden.

Zuständigkeit

Art. 4 [1] Der Delegierte für Wirtschaftsförderung unterbreitet dem Regierungsrat Anträge zu Beschlüssen, mit denen der Staat zur Wirtschaftsförderung Grundstücke erwirbt, andere Rechte daran begründet, Grundstücke überträgt, sich nötigenfalls an Immobiliengesellschaften vorübergehend beteiligt, die Erschliessung von Baugrundstücken sowie den Unterhalt und die Erneuerung von Gebäuden übernimmt, überwacht oder sich daran beteiligt.

[2] Er trifft die vorbereitenden Massnahmen in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Instanzen und den beteiligten Gemeindebehörden.

Ausführende Stelle für Erwerb und Überlassung von Grundstücken

Art. 5 Ausführende Stelle für den Erwerb und die Überlassung von Grundstücken ist die Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern.

Richtlinien für die Überlassung von Grundstücken

Art. 6 Für den Verkaufspreis werden folgende Kriterien berücksichtigt:

a Preisvergleiche mit andern Grundstücken,

b Erwerbskosten des Staates,
c allfällige Erschliessungskosten des Staates,
d Unterhalts- und Erneuerungskosten,
e aufgelaufene Zinskosten.

Massnahmen gegen den Zweckmissbrauch

Art. 7 Die Liegenschaftsverwaltung sorgt auf geeignete Weise, wie beispielsweise durch entsprechende Eintragung im Grundbuch, dafür, dass im Fall der Zweckentfremdung oder -vereitelung das Grundstück auf den Staat zurückübertragen wird.

Landerschliessung

Art. 8 [1] Das Erstellen der Erschliessungsanlagen gemäss Baugesetzgebung ist Aufgabe der Gemeinden.

[2] Der Staat übernimmt die ausgewiesenen Kosten, soweit die Gemeinde sie nicht durch Grundeigentümerbeiträge gemäss Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen finanzieren kann.

[3] Die Vorschriften über die Subventionierung der Erschliessungsanlagen und die Überwachung durch die zuständigen kantonalen Behörden sind sinngemäss anwendbar.

Rechtsanspruch, Bedingungen und Auflagen

Art. 9 [1] Es besteht kein Rechtsanspruch für Leistungen des Staates.

[2] Das Überlassen von Grundstücken seitens des Staates kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 10 Die Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1989 in Kraft.

Bern, 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22. März 1989

Verordnung über den Wirtschaftsförderungsfonds

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4, 4a, 4b und 5a des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (WFG), Artikel 3 Absatz 4 des Dekrets vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung sowie den Grossratsbeschluss vom 8. November 1972 betreffend den Fonds zur Förderung der bernischen Wirtschaft, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Fonds

Art. 1 Der Wirtschaftsförderungsfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen über den Finanzhaushalt geführt.

Investitionskostenbeiträge 1. Grundsatz

Art. 2 [1] Investitionskostenbeiträge können ausgerichtet werden zugunsten unternehmerischer Bau- und Ausrüstungsinvestitionen sowie für Entwicklungsvorhaben, die auf kürzere und mittlere Frist neue Arbeitsplätze schaffen.

[2] Die Anzahl neuer Arbeitsplätze soll aus regionalwirtschaftlicher Sicht ins Gewicht fallen und in der Regel mindestens zehn, in Bergregionen fünf Einheiten betragen.

[3] Die Ausrichtung von Investitionskostenbeiträgen ist in der Regel begrenzt auf unternehmerische Investitionsvorhaben in den Regionen gemäss Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen sowie gemäss Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG).

2. Beitragshöhe

Art. 3 [1] Die Beiträge belaufen sich auf höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[2] In Bergregionen nach IHG beträgt der Höchstsatz bei industriell-gewerblichen Investitionsvorhaben höchstens 30 Prozent.

[3] Die einzelnen Beiträge bleiben in jedem Fall auf 200 000 Franken beschränkt.

3. Anrechenbare Kosten

Art. 4 [1] Als anrechenbare Kosten gelten die gesamten in Rechnung gestellten und tatsächlich bezahlten Aufwendungen für Investitionsgüter und für Entwicklungsvorhaben.

[2] Nicht anrechenbar sind Kosten für Landerschliessung, Kapitalzinsen, Erwerb von Rechten sowie Eigenleistungen.

4. Auszahlung

Art. 5 [1] Die Auszahlung der Beiträge erfolgt im Rahmen der abgegebenen Zusicherungen aufgrund von Kostenvoranschlägen nach Verwirklichung des Investitionsvorhabens und gestützt auf Rechnungs- und Zahlungsbelege.

[2] Ausbezahlte Investitionskostenbeiträge stellen beim Empfänger keine für die Besteuerung massgebenden Erträge dar.

Bedingt rückzahlbare Investitionskostenbeiträge 1. Grundsatz

Art. 6 [1] Bedingt rückzahlbare Investitionskostenbeiträge können ausgerichtet werden zugunsten von unternehmerischen Entwicklungsvorhaben, die auf kürzere und mittlere Frist neue Arbeitsplätze schaffen.

[2] Diese Beiträge sind nach einer angemessenen Startphase und Frist erfolgsabhängig zurückzuerstatten.

2. Beitragshöhe und Auszahlung

Art. 7 [1] Die Beiträge belaufen sich auf höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[2] Die einzelnen Beiträge bleiben in jedem Fall auf 200000 Franken beschränkt.

[3] Für die anrechenbaren Kosten und die Auszahlung gelten Artikel 4 und 5.

Zinsverbilligung

Art. 8 [1] Eine Zinsverbilligung kann ausgerichtet werden auf Darlehen, die von einem Mitglied der Förderungsgesellschaft gewährt werden und die der Finanzierung eines unternehmerischen Investitionsvorhabens dienen, das den Anforderungen von Artikel 2 entspricht.

[2] Die Zinsverbilligung besteht in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Zinsen während höchstens sechs Jahren nach Eröffnung des Kredits oder nach dessen Konsolidierung.

[3] Das zinsverbilligte Darlehen soll in der Regel einen Drittel der Kosten des unterstützten unternehmerischen Vorhabens nicht übersteigen.

Direktdarlehen

Art. 9 [1] Direktdarlehen können nur in kreditmarktmässigen Ausnahmesituationen zur Finanzierung von unternehmerischen Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 gewährt werden.

[2] Sie sollen in der Regel nicht mehr als einen Drittel der Kosten des Vorhabens betragen.

[3] Vorzugsbedingungen gemäss WFG bestehen insbesondere in der Anwendung von Zinssätzen, die unter den herrschenden Marktsätzen liegen; im übrigen gilt Artikel 8 Absatz 2 hiervor.

Evaluationskostenbeiträge

Art. 10 [1] An Evaluationskosten im Zusammenhang mit unternehmerischen Entwicklungs- und Investitionsvorhaben im technologischen Bereich können Beiträge ausgerichtet werden.

[2] Die einzelnen Beiträge bleiben in jedem Fall auf 20000 Franken beschränkt.

Verfahren

Art. 11 [1] Gesuche um Ausrichtung von Investitionskostenbeiträgen, bedingt rückzahlbaren Investitionskostenbeiträgen, Zinsverbilligungen und Direktdarlehen sind von einem Mitglied der Förderungsgesellschaft namens der Unternehmung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle stellt Antrag an die Beratende Kommission zur Förderung der Wirtschaft und an die Verwaltung der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft zuhanden des Regierungsrats oder der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Gesuche um Ausrichtung von Evaluationskostenbeiträgen sind in der Regel über die Bernische Genossenschaft für Technologievermittlung (BE-TECH) beim Delegierten für Wirtschaftsförderung einzureichen.

[3] Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 4b Buchstaben *h, i, m* und *n* WFG sind beim Delegierten für Wirtschaftsförderung, solche nach Buchstaben *l* bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12 Die Verordnung vom 19. Februar 1980 über den Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1989 in Kraft.

Bern, 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22. März 1989

Verordnung über die Staatsgarantie für Zusatzbürgschaften gewerblicher Bürgschaftsinstitutionen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 19. September 1979 über die Staatsgarantie für Zusatzbürgschaften gewerblicher Bürgschaftsinstitutionen wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1 [1] «höchstens 100000 Franken» wird ersetzt durch «höchstens 200000 Franken».

[2] (neu) Die Verlustgarantie schliesst die Übernahme von allfälligen Kosten und aufgelaufenen Zinsen aus.

[3] Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Voraussetzungen

Art. 2 [1] Bisheriger Artikel 2.

[2] (neu) Von der Voraussetzung gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden; die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten in einem Reglement.

Verlustdeckung

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] (neu) Die Verluste gehen zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds.

Gesamtgarantiesumme

Art. 6 [1] «5 Millionen Franken» wird ersetzt durch «10 Millionen Franken».

[2] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1989 in Kraft.

Bern, 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22. März 1989

Reglement betreffend Beratende Kommission zur Förderung der Wirtschaft

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (WFG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Organisation

Art. 1 [1] Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder der Kommission und die Stellvertreter auf vier Jahre. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird durch die Kommission bezeichnet.

[2] Das Sekretariat wird durch das Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung geführt.

[3] Der Delegierte für Wirtschaftsförderung (Delegierter) und ein Adjunkt nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil (Art. 8 Abs. 3 des Dekrets).

Einberufung

Art. 2 [1] Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, des Delegierten oder von mindestens drei Mitgliedern zusammen.

[2] Ist ein Mitglied verhindert, an einer Kommissionssitzung teilzunehmen, hat es dies spätestens sieben Tage vor der Sitzung dem Sekretariat zu melden. Der Präsident bestimmt nach Massgabe der zu behandelnden Traktanden den Stellvertreter.

[3] Bei Bedarf können zusätzliche Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen werden; sie haben in diesem Fall nur beratende Stimme.

Sitzungsunterlagen

Art. 3 Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern und den Stellvertretern 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Beschlussfassung

Art. 4 [1] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder oder bei deren Abwesenheit die entsprechende Anzahl stimmberechtigter Stellvertreter anwesend sind.

[2] Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen; im Fall der Stimmengleichheit die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

[3] Die Kommission kann nötigenfalls auch auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen.

Ausschüsse

Art. 5 [1] Für Spezialaufgaben können Ausschüsse eingesetzt oder bei Bedarf einzelne Mitglieder oder Stellvertreter mit der Begutachtung von Geschäften betraut werden.

[2] Der Gesamtkommission ist Bericht zu erstatten.

Aufgaben

Art. 6 Der Kommission obliegen insbesondere:

a Stellungnahme zum Programm für die Förderung der Wirtschaft;

b Stellungnahme zu allen für die Wirtschaftspolitik des Kantons Bern entscheidenden Fragen;

c Begutachtung allgemeiner Fragen der Wirtschaft, die ihr von der Volkswirtschaftsdirektion, vom Delegierten oder von der Förderungsgesellschaft unterbreitet werden;

d Begutachtung von Gesuchen um Bürgschaft, Zinsverbilligung, Investitionskostenbeiträge und Direktdarlehen sowie von Anträgen auf Grundstückerwerb oder Grundstückabgabe, sofern solchen Entscheiden grundsätzliche Bedeutung zukommt;

e Ausarbeitung von Empfehlungen, welche die Wirtschaftsförderung betreffen.

Entschädigungen

Art. 7 [1] Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden nach den Ansätzen der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

[2] Zirkularbeschlüsse (Art. 4 Abs. 3) sowie die Tätigkeit für Kommissionsausschüsse (Art. 5) werden wie Sitzungen entschädigt.

Aufhebung

Art. 8 Das Reglement vom 1. Dezember 1972 betreffend Beratende Kommission zur Förderung der Wirtschaft wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1989 in Kraft.

Bern, 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12. April 1989

Verordnung über die Aufnahmen und die Promotionen an den deutschsprachigen staatlichen Diplommittelschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe *c* des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Aufnahme

1.1 Das Aufnahmeverfahren

Ausschreibung neuer Ausbildungskurse

Art. 1 Neue Ausbildungskurse an staatlichen Diplommittelschulen (DMS) werden bis spätestens drei Monate vor der Aufnahmeprüfung ausgeschrieben.

Anmeldung, Eintrittsalter

Art. 2 [1] Bewerberinnen und Bewerber, welche zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung mindestens im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit von neun Jahren stehen, richten ihre Anmeldung an die Leitung der DMS, in die sie einzutreten wünschen.

[2] Die Anmeldung umfasst:

a das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, bei Unmündigen mitunterzeichnet von der gesetzlichen Vertretung;

b den handgeschriebenen Lebenslauf;

c Kopien der Schulzeugnisse des 8. und 9. Schuljahres sowie der seither besuchten Schulen.

[3] Im weiteren ist einzureichen

a von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Zeit keine Schule besuchen: wenn möglich ein Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise und Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit;

b von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern: ein Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen, Arbeitsverhalten und Verhalten in der Gemeinschaft. Dieser Bericht soll ferner eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten.

[4] Der Eintritt in die DMS hat in der Regel vor dem vollendeten 20. Altersjahr zu erfolgen. Die zuständige DMS-Kommission kann

Ausnahmen bewilligen, wenn der Besuch einer DMS nachweislich für den Eintritt in die gewünschte Berufsausbildung verlangt wird.

Durchführung

Art. 3 [1] Das Aufnahmeverfahren steht unter der Aufsicht der DMS-Leitung und wird von der DMS-Lehrerschaft durchgeführt; es können weitere Examinatorinnen und Examinatoren beigezogen werden.

[2] Die DMS-Leitung, die Lehrerschaft und allfällige weitere Examinatorinnen und Examinatoren bilden die Aufnahmekonferenz.

Prüfungsfreie Aufnahme

Art. 4 [1] Für Bewerberinnen und Bewerber aus öffentlichen Schulen, die wenigstens entsprechend dem Pensum des neunten Schuljahres nach dem Lehrplan für bernische Sekundarschulen unterrichtet und von ihrer Schule unbedingt empfohlen worden sind, beantragt, sofern sie die weiteren Aufnahmebedingungen erfüllen, die DMS-Leitung nach Anhören der DMS-Lehrerschaft in der Regel eine Aufnahme ohne Prüfung.

[2] Die DMS kann in Zweifelsfällen oder bei hohen Anmeldezahlen unbedingt empfohlene Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung oder zu anderweitigen Abklärungen aufbieten.

Aufnahmeprüfung

Art. 5 [1] Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten.

[2] Die Prüfungsanforderungen richten sich im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ziele der DMS grundsätzlich nach dem bernischen Lehrplan für Sekundarschulen. Die Konferenz der DMS-Leiterinnen und –Leiter sorgt für eine angemessene Koordination ihrer Aufnahmeverfahren.

[3] Die Aufnahmekonferenz stellt nach den Prüfungen die Ergebnisse fest und äussert sich aufgrund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Die DMS-Leitung stellt daraufhin der DMS-Kommission Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Aufnahme in bestehende DMS-Klassen

Art. 6 Nach Massgabe der verfügbaren Plätze können Bewerberinnen und Bewerber aus andern Ausbildungsgängen, sofern deren Ausbildungsprogramme einen reibungslosen Fortgang der Ausbildung in der DMS gewährleisten, in eine bestehende DMS-Klasse aufgenommen werden. Die Artikel 2 bis 5 gelten sinngemäss.

1.2 Die Aufnahme

Entscheid

Art. 7 [1] Die zuständige DMS-Kommission entscheidet auf Antrag der DMS-Leitung über die Aufnahme in die DMS. Für eine Aufnahme sollen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

– erfüllte obligatorische Schulzeit von neun Jahren bzw. für den Eintritt in eine bestehende DMS-Klasse entsprechender Ausbildungsstand;
– bestandene Prüfung bzw. Vorliegen eines Antrages der DMS-Leitung auf Prüfungsbefreiung.

[2] Der Entscheid über die Aufnahme oder Abweisung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich durch die DMS-Leitung mitzuteilen; eine Abweisung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Zuweisung an die einzelnen DMS

Art. 8 Die betroffenen DMS-Kommissionen behalten sich vor, zum Ausgleich der Klassenbestände Bewerberinnen und Bewerber einer andern DMS als derjenigen, in welche sie einzutreten wünschen, zuzuweisen. Ein solcher Ausgleich erfolgt auf Antrag der beteiligten DMS-Leitungen, die vorgängig mit den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. deren gesetzlichen Vertretung Rücksprache nehmen.

Probezeit

Art. 9 Die Aufnahme erfolgt vorerst auf eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die DMS-Kommission auf Antrag der DMS-Leitung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber definitiv aufgenommen oder entlassen wird; ausnahmsweise kann die Probezeit um ein weiteres Semester verlängert werden.

2. Beurteilung und Promotion

2.1 Allgemeines

Beurteilungskriterien

Art. 10 An der DMS sind für die Beurteilung und die Promotion der Schülerinnen und Schüler massgebend:
– die Leistungen in den Fachbereichen;
– die Arbeitshaltung/Motivation sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

Antrag und Entscheid

Art. 11 [1] Die DMS-Kommission entscheidet auf Antrag der DMS-Leitung
– über die Promotion;
– über die Versetzung ins Provisorium;
– über die Entlassung von Schülerinnen und Schülern.

[2] Die DMS-Leitung stützt sich bei ihren Anträgen auf die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrerkonferenz, die ihrerseits auf die Zeugnisse und Berichte der Fach- und Klassenlehrerinnen und -lehrer abstellt. Die der Kommission vorgelegten Anträge sind zu begründen und die Stellungnahme der Lehrerkonferenz ist bekanntzugeben.

Semesterzeugnisse

Art. 12 [1] Den Schülerinnen und Schülern wird am Ende jedes Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Leistungsbeurteilungen, Feststellungen zur Arbeitshaltung/Motivation sowie zur Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit, allfällige weitere Bemerkungen, den Entscheid gemäss Artikel 11 und den Eintrag der Absenzen. Bei ungenügender Gesamtleistung in den Fachbereichen wird zusätzlich die Bemerkung «Leistungen ungenügend» eingetragen. Das Zeugnis wird von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer unterzeichnet.

[2] Die Leistungsbeurteilungen und die übrigen Eintragungen müssen durch den Zeugnisrodel, der Entscheid gemäss Artikel 11 durch den Beschluss der DMS-Kommission belegt sein. Der Rodel als amtliches Dokument ist durch die DMS-Leitung oder die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer zu unterzeichnen.

[3] Das Zeugnis ist von der gesetzlichen Vertretung der Schülerin bzw. des Schülers einzusehen und zu unterzeichnen. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben ihre Zeugnisse selbst.

[4] Von der Schule können nach Bedarf Zwischenberichte oder Zwischenzeugnisse ausgestellt werden.

Orientierung der Eltern

Art. 13 Eine schriftliche Orientierung der gesetzlichen Vertretung durch die DMS-Leitung hat am Ende der 10. Schulwoche des Probesemesters zu erfolgen, wenn die definitive Aufnahme gefährdet ist, sowie am Ende der 10. Schulwoche eines Provisoriums.

2.2 Beurteilung

2.2.1 Leistungen in Fachbereichen

Zeugniseintrag, Promotionswirksamkeit

Art. 14 [1] Grundsätzlich werden die Leistungen in allen Pflicht-, Pflichtwahl- und Freibereichen gemäss kantonalem Lehrplan beurteilt und im Zeugnis bewertet. Es steht den einzelnen DMS frei, bei bestimmten Freifachkursen lediglich den Vermerk «Unterricht besucht» einzutragen.

[2] Promotionswirksam sind die Leistungen in den Pflicht- und Pflichtwahlbereichen gemäss kantonalem Lehrplan.

[3] Die Leistungen in den Freibereichen sind nicht promotionswirksam, ungenügende Leistungen können aber zum Ausschluss aus den betreffenden Kursen führen.

Beurteilung, Beurteilungsformen

Art. 15 [1] Die Leistungen werden mit Noten beurteilt; vorbehalten bleibt Absatz 4.

[2] Bei der Beurteilung mit Noten werden ganze oder halbe Noten erteilt; für genügende Leistungen die Noten 6 bis 4, für ungenügende Leistungen die Noten 3½ bis 1.

3 Für die Ermittlung der promotionswirksamen Gesamtleistung zählen alle beurteilten Teilbereiche gleich. Die Gesamtleistung gilt als ungenügend, wenn
- die Noten nicht einen Durchschnitt von mindestens 4,0 ergeben;
- eine Note unter 3 liegt;
- drei Noten unter 4 gesetzt werden müssen.

4 Andere einheitliche Beurteilungsformen können von der Erziehungsdirektion auf Antrag der DMS-Leitung und nach Anhören der Konferenz der DMS-Leiterinnen und -Leiter sowie der DMS-Kommissionen bewilligt werden.

Provisorium, Entlassung, Rückversetzung

Art. 16 1 Schülerinnen und Schüler mit ungenügender Gesamtleistung werden für ein Semester ins Provisorium versetzt.

2 Ist die Gesamtleistung im nächsten Semester wieder ungenügend, erfolgt in der Regel eine Entlassung aus der DMS.

3 In Ausnahmefällen kann die DMS-Kommission auf Antrag der DMS-Leitung die Rückversetzung in die untere Klasse verfügen, sofern die Schülerin bzw. der Schüler nach dem Probesemester definitiv aufgenommen wurde und sofern diese Massnahme im Hinblick auf ihre bzw. seine Gesamtsituation, schulischen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten angezeigt ist. Eine Rückversetzung kann am Ende jedes Schulsemesters angeordnet werden. Ist bei einer Rückversetzung in eine untere Klasse im nächsten Semester die Gesamtleistung wieder ungenügend, wird die Schülerin bzw. der Schüler aus der DMS entlassen.

4 Die Wiederholung eines Schuljahres ist nur einmal möglich.

2.2.2 Arbeitshaltung/Motivation sowie Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit

Arbeitshaltung/ Motivation, Bereitschaft/ Fähigkeit zur Zusammenarbeit

Art. 17 Zeigen sich bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler schwere und anhaltende Mängel in Arbeitshaltung/Motivation sowie in der Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit, so kann die DMS-Kommission auf Antrag der DMS-Leitung und nach Anhören der Schülerin bzw. des Schülers und ihrer bzw. seiner gesetzlichen Vertretung die Entlassung aus der DMS anordnen. Handelt es sich um eine vorübergehende Störung, kann vorerst eine Versetzung ins Provisorium für ein Semester erfolgen. In der Regel ist die Erziehungsberatung und/oder die Berufsberatung beizuziehen.

3. Disziplin

Wegweisung

Art. 18 1 Bei fortgesetzten leichteren oder bei schwereren disziplinarischen Verstössen kann die DMS-Kommission eine sofortige Wegweisung anordnen oder jederzeit die Wegweisung unter Anset-

zung einer Bewährungsfrist androhen. Lässt sich eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Bewährungsfrist weitere Verstösse zuschulden kommen, kann sie bzw. er jederzeit aus der DMS weggewiesen werden.

[2] Vor der Verhängung von Disziplinarmassnahmen ist den Schülerinnen und Schülern und ihrer gesetzlichen Vertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zeugnisbemerkungen

Art. 19 Die Lehrerkonferenz kann die Eintragung von Bemerkungen zum Verhalten ins Zeugnis beschliessen.

4. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 20 Soweit notwendig erlässt die Erziehungsdirektion Weisungen, insbesondere über die Aufnahme und Promotion bei besonderen Kursen für Erwachsene.

Inkraftsetzung

Art. 21 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1989 in Kraft.

Bern, 12. April 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12. April 1989

Verordnung über die Aufnahmen und die Promotionen an den französischsprachigen staatlichen Diplommittelschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe *c* des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Aufnahme

1.1 Das Aufnahmeverfahren

Ausschreibung neuer Ausbildungskurse

Art. 1 Neue Ausbildungskurse an staatlichen Diplommittelschulen (DMS) werden bis spätestens drei Monate vor der Aufnahmeprüfung ausgeschrieben.

Anmeldung, Eintrittsalter

Art. 2 [1] Bewerberinnen und Bewerber, welche zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung mindestens im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit von neun Jahren stehen, richten ihre Anmeldung an die Leitung der DMS, in die sie einzutreten wünschen.

[2] Die Anmeldung umfasst:

a Das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, bei Unmündigen mitunterzeichnet von der gesetzlichen Vertretung;

b den handgeschriebenen Lebenslauf;

c Kopien der Schulzeugnisse des 8. und 9. Schuljahres sowie der seither besuchten Schulen.

[3] Im weiteren ist einzureichen

a von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Zeit keine Schule besuchen: Wenn möglich ein Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise und Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit;

b von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern: Ein Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen, Arbeitsverhalten und Verhalten in der Gemeinschaft. Dieser Bericht soll ferner eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten.

[4] Der Eintritt in DMS hat in der Regel vor dem vollendeten 20. Altersjahr zu erfolgen. Die zuständige DMS-Kommission kann Ausnahmen bewilligen, wenn der Besuch einer DMS nachweislich für den Eintritt in die gewünschte Berufsausbildung verlangt wird.

Durchführung

Art. 3 [1] Das Aufnahmeverfahren steht unter der Aufsicht der DMS-Leitung und wird von der DMS-Lehrerschaft durchgeführt; es können weitere Examinatorinnen und Examinatoren beigezogen werden.

[2] Die DMS-Leitung, die Lehrerschaft und allfällige weitere Examinatorinnen und Examinatoren bilden die Aufnahmekonferenz.

Prüfungsfreie Aufnahme

Art. 4 [1] Für Bewerberinnen und Bewerber aus öffentlichen Schulen, die wenigstens entsprechend dem Pensum des neunten Schuljahres nach dem Lehrplan für bernische Sekundarschulen unterrichtet und von ihrer Schule mindestens empfohlen worden sind, beantragt, sofern das letzte Schulzeugnis genügend ist, die DMS-Leitung nach Anhören der DMS-Lehrerschaft in der Regel eine Aufnahme ohne Prüfung.

[2] Die DMS kann in Zweifelsfällen oder bei hohen Anmeldezahlen empfohlene und/oder unbedingt empfohlene Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung oder zu anderweitigen Abklärungen aufbieten.

Aufnahmeprüfung

Art. 5 [1] Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten.

[2] Die Prüfungsanforderungen richten sich im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ziele der DMS grundsätzlich nach dem bernischen Lehrplan für Sekundarschulen. Die Konferenz der DMS-Leiterinnen und -Leiter sorgt für eine angemessene Koordination ihrer Aufnahmeverfahren.

[3] Die Aufnahmekonferenz stellt nach den Prüfungen die Ergebnisse fest und äussert sich aufgrund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Die DMS-Leitung stellt daraufhin der DMS-Kommission Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Aufnahme in bestehende DMS-Klassen

Art. 6 Nach Massgabe der verfügbaren Plätze können Bewerberinnen und Bewerber aus andern Ausbildungsgängen, sofern deren Ausbildungsprogramme einen Fortgang der Ausbildung in der DMS gewährleisten, in eine bestehende DMS-Klasse aufgenommen werden. Die Artikel 2–5 gelten sinngemäss.

1.2 Die Aufnahme

Entscheid

Art. 7 [1] Die zuständige DMS-Kommission entscheidet auf Antrag der DMS-Leitung über die Aufnahme in die DMS. Für eine Aufnahme sollen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- Erfüllte obligatorische Schulzeit von neun Jahren bzw. für den Eintritt in eine bestehende DMS-Klasse entsprechender Ausbildungsstand;
- bestandene Prüfung bzw. Vorliegen eines Antrages der DMS-Leitung auf Prüfungsbefreiung.

[2] Der Entscheid über die Aufnahme oder Abweisung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich durch die DMS-Leitung mitzuteilen; eine Abweisung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Zuweisung an die einzelnen DMS

Art. 8 Die betroffenen DMS-Kommissionen behalten sich vor, zum Ausgleich der Klassenbestände Bewerberinnen und Bewerber einer andern DMS als derjenigen, in welche sie einzutreten wünschen, zuzuweisen. Ein solcher Ausgleich erfolgt auf Antrag der beteiligten DMS-Leitungen, die vorgängig mit den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. deren gesetzlichen Vertretung Rücksprache nehmen.

Probezeit

Art. 9 Die Aufnahme erfolgt vorerst auf eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die DMS-Kommission auf Antrag der DMS-Leitung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber definitiv aufgenommen oder entlassen wird; die Probezeit kann um ein weiteres Semester verlängert werden.

2. Beurteilung und Promotion

2.1 Allgemeines

Beurteilungskriterien

Art. 10 An der DMS sind für die Beurteilung und die Promotion der Schülerinnen und Schüler massgebend:
- Die Leistungen in den Fachbereichen;
- die Arbeitshaltung/Motivation sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

Antrag und Entscheid

Art. 11 [1] Die DMS-Kommission entscheidet auf Antrag der DMS-Leitung
- über die Promotion;
- über die Versetzung ins Provisorium;
- über die Entlassung von Schülerinnen und Schülern.

[2] Die DMS-Leitung stützt sich bei ihren Anträgen auf die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrerkonferenz, die

ihrerseits auf die Zeugnisse und Berichte des Lehrerkollegiums abstellt. Die der Kommission vorgelegten Anträge sind zu begründen und die Stellungnahme der Lehrerkonferenz ist bekanntzugeben.

Semesterzeugnisse

Art. 12 [1] Den Schülerinnen und Schülern wird am Ende jedes Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Leistungsbeurteilungen, Feststellungen zur Arbeitshaltung/Motivation sowie zur Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit, allfällige weitere Bemerkungen, den Entscheid gemäss Artikel 11 und den Eintrag der Absenzen. Bei ungenügender Gesamtleistung in den Fachbereichen wird zusätzlich die Bemerkung «Leistungen ungenügend» eingetragen. Das Zeugnis wird von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer unterzeichnet.

[2] Die Leistungsbeurteilungen und die übrigen Eintragungen müssen durch den Zeugnisrodel, der Entscheid gemäss Artikel 11 durch den Beschluss der DMS-Kommission, belegt sein. Der Rodel als amtliches Dokument ist durch die DMS-Leitung oder die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer zu unterzeichnen.

[3] Das Zeugnis ist von der gesetzlichen Vertretung der Schülerin bzw. des Schülers einzusehen und zu unterzeichnen. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben ihre Zeugnisse selbst.

[4] Von der Schule können nach Bedarf Zwischenberichte oder Zwischenzeugnisse ausgestellt werden.

Orientierung der gesetzlichen Vertretung

Art. 13 Eine schriftliche Orientierung der gesetzlichen Vertretung durch die DMS-Leitung hat am Ende der 10. Schulwoche des Probesemesters zu erfolgen, wenn die definitive Aufnahme gefährdet ist, sowie am Ende der 10. Schulwoche eines Provisoriums.

2.2 Beurteilung

2.2.1 Leistungen in Fachbereichen

Zeugnisseintrag, Promotionswirksamkeit

Art. 14 [1] Grundsätzlich werden die Leistungen in allen Pflicht-, Pflichtwahl- und Freibereichen gemäss kantonalem Lehrplan beurteilt und im Zeugnis bewertet. Es steht den einzelnen DMS frei, bei bestimmten Freifachkursen lediglich den Vermerk «Unterricht besucht» einzutragen.

[2] Promotionswirksam sind die Leistungen in den Pflicht- und Pflichtwahlbereichen gemäss kantonalem Lehrplan.

[3] Die Leistungen in den Freibereichen sind nicht promotionswirksam, ungenügende Leistungen können aber zum Ausschluss aus den betreffenden Kursen führen.

Beurteilung, Beurteilungsformen

Art. 15 [1] Die Leistungen werden mit Noten beurteilt; vorbehalten bleibt Absatz 4.

[2] Bei der Beurteilung mit Noten werden ganze oder halbe Noten erteilt; für genügende Leistungen die Noten 6 bis 4, für ungenügende Leistungen die Noten 3,5 bis 1.

[3] Für die Ermittlung der promotionswirksamen Gesamtleistung zählen alle beurteilten Teilbereiche gleich. Die Gesamtleistung gilt als ungenügend, wenn
- die Noten nicht einen Durchschnitt von mindestens 4,0 ergeben;
- eine Note unter 2 liegt;
- drei Noten unter 4 gesetzt werden müssen.

[4] Andere einheitliche Beurteilungsformen können von der Erziehungsdirektion auf Antrag der DMS-Leitung und nach Anhören der Konferenz der DMS-Leiterinnen und -Leiter sowie der DMS-Kommissionen bewilligt werden.

Provisorium, Entlassung, Rückversetzung

Art. 16 [1] Schülerinnen und Schüler mit ungenügender Gesamtleistung werden für ein Semester ins Provisorium versetzt.

[2] Ist die Gesamtleistung im nächsten Semester wieder ungenügend, kann die DMS-Kommission auf Antrag der DMS-Leitung die Rückversetzung in die untere Klasse verfügen, sofern die Schülerin bzw. der Schüler nach dem Probesemester definitiv aufgenommen wurde und sofern diese Massnahme im Hinblick auf ihre bzw. seine Gesamtsituation, schulischen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten angezeigt ist. Eine Rückversetzung kann am Ende jedes Schulsemesters angeordnet werden. Ist bei einer Rückversetzung in eine untere Klasse im nächsten Semester die Gesamtleistung wieder ungenügend, wird die Schülerin bzw. der Schüler aus der DMS entlassen.

[3] Die Wiederholung eines Schuljahres ist nur einmal möglich.

[4] Wird mangels günstiger Prognose keine Rückversetzung verfügt, erfolgt eine Entlassung aus der DMS.

2.2.2 Arbeitshaltung/Motivation sowie Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit

Arbeitshaltung/ Motivation, Bereitschaft/ Fähigkeit zur Zusammenarbeit

Art. 17 Zeigen sich bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler schwere und anhaltende Mängel in Arbeitshaltung/Motivation sowie in der Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit, so kann die DMS-Kommission auf Antrag der DMS-Leitung und nach Anhören der Schülerin bzw. des Schülers und ihrer bzw. seiner gesetzlichen Vertretung die Entlassung aus der DMS anordnen. Handelt es sich um eine vorübergehende Störung, kann vorerst eine Versetzung ins

Provisorium für ein Semester erfolgen. In der Regel ist die Erziehungsberatung und/oder die Berufsberatung beizuziehen.

3. Disziplin

Wegweisung

Art. 18 [1] Bei fortgesetzten leichteren oder bei schwereren disziplinarischen Verstössen kann die DMS-Kommission eine sofortige Wegweisung anordnen oder jederzeit die Wegweisung unter Ansetzung einer Bewährungsfrist androhen. Lässt sich eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Bewährungsfrist weitere Verstösse zuschulden kommen, kann sie bzw. er jederzeit aus der DMS weggewiesen werden.

[2] Vor der Verhängung von Disziplinarmassnahmen ist den Schülerinnen und Schülern und ihrer gesetzlichen Vertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zeugnisbemerkungen

Art. 19 Die Lehrerkonferenz kann die Eintragung von Bemerkungen zum Verhalten ins Zeugnis beschliessen.

4. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 20 Soweit notwendig erlässt die Erziehungsdirektion Weisungen, insbesondere über die Aufnahme und Promotion bei besonderen Kursen für Erwachsene.

Inkraftsetzung

Art. 21 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1989 in Kraft.

Bern, 12. April 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. April 1989

Regulativ betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungshilfen (Weibel) (Änderung)

Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern

beschliesst:

I.

Das Regulativ betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) vom 18. Dezember 1941 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Betreibungs- und Konkurskreise werden für die Wahl der Betreibungsgehilfen in kleinere, folgende Einwohnergemeinden oder Teile von ihnen umfassende Kreise eingeteilt:

Fraubrunnen

1. Kreis:	unverändert
2. Kreis:	unverändert
3. Kreis:	Ballmoos Jegenstorf Iffwil Mattstetten Münchringen Scheunen Urtenen Zuzwil
4. Kreis:	Bangerten Deisswil Diemerswil Moosseedorf Münchenbuchsee Wiggiswil

Konolfingen

1. Kreis:	unverändert
2. Kreis:	unverändert
3. Kreis:	unverändert

4. Kreis: Gysenstein
Münsingen
Niederwichtrach
Oberwichtrach
Rubigen
Tägertschi

5. Kreis: Aeschlen
Bleiken
Brenzikofen
Freimettigen
Herbligen
Kiesen
Linden
Oberdiessbach
Oppligen

Laupen

1. Kreis: unverändert

2. Kreis: Clavaleyres
Ferenbalm nordöstlich der Bahnlinie BN/STB (inkl. Kleingümmenen, Wittenberg)
Frauenkappelen
Golaten
Gurbrü
Mühleberg
Münchenwiler
Wileroltigen

Neuenstadt

1. Kreis: Neuenstadt (La Neuveville-Chavannes)

2. Kreis: unverändert

Oberhasli

1. Kreis: unverändert

2. Kreis: Gadmen
Guttannen
Innertkirchen

Thun

1. Kreis: Thun-Stadt (die Einteilung in Unterkreise bleibt vorbehalten; siehe Kreis 4)

2. Kreis: Heimberg

Homberg
Horrenbach-Buchen (ohne Weiler Rüteggli)
Schwendibach
Steffisburg
Teuffenthal
Lerchenfeld

3. Kreis: Buchholterberg
Eriz
Fahrni
Horrenbach-Buchen (nur Weiler Rüteggli)
Oberlangenegg
Unterlangenegg
Wachseldorn

4. Kreis: Heiligenschwendi
Hilterfingen
Oberhofen
Sigriswil
Goldiwil
Thun-Stadt (die Einteilung in Unterkreise bleibt vorbehalten; siehe Kreis 1)

5. Kreis: Amsoldingen
Blumenstein
Forst
Höfen
Längenbühl
Pohlern
Thierachern
Allmendingen
Uebeschi
Uetendorf
Zwieselberg

II.

Die Änderung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 20. April 1989

Der Präsident der Aufsichtsbehörde: *Schärer*

Der Kammerschreiber: *Roth*

26. April 1989

Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Nichtmedizinische Studienrichtungen

Art. 22

Erster Satz sowie *a–d, f* unverändert.

e Erster Satz unverändert.
Beträgt der Gesamtnotendurchschnitt des Diploms mindestens 5,0, so entfällt die Aufnahmeprüfung
- für das Studium ausschliesslich an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und
- für Wirtschaftsinformatiker HTL für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

g (neu) Diplom einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) nach einer vor der Maturitätskommission des Kantons Bern bestandenen Aufnahmeprüfung in der Muttersprache, in der zweiten Landessprache beziehungsweise in Englisch (in der Sprache mit weniger ausgewiesenen Vorkenntnissen), in Geschichte, Geographie, Biologie sowie, nach Wahl des Kandidaten, in Physik oder Chemie. Beträgt der Gesamtnotendurchschnitt des Diploms mindestens 5,0, so entfällt die Aufnahmeprüfung
- für das Studium der Wirtschaftswissenschaften und
- für das Studium der Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1988 in Kraft.

Bern, 26. April 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9. Mai 1989

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung (StV) und von Artikel 70 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 8. November 1988 (Grossratsgesetzes GRG),

auf Antrag der Kommission Parlamentsreform,

erlässt folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Konstituierung

Konstituierende Sitzung

Art. 1 [1] Nach einer ordentlichen Gesamterneuerung versammelt sich der Grosse Rat auf Einladung des Regierungsrates am ersten Montag des Monats Juni zur konstituierenden Sitzung.

[2] Nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung versammelt sich der Grosse Rat auf Einladung des Regierungsrates spätestens sechs Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung.

Leitung

Art. 2 [1] Das älteste anwesende Ratsmitglied eröffnet die konstituierende Sitzung.

[2] Es bezeichnet die provisorischen Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler und besorgt bis zur Vereidigung der neugewählten Ratspräsidentin oder des neugewählten Ratspräsidenten die mit der Konstituierung zusammenhängenden Präsidialaufgaben.

Wahlprüfung

Art. 3 [1] Der Grosse Rat erwahrt das Ergebnis der Gesamterneuerung.

[2] Wer von einer Wahlbeschwerde betroffen ist, tritt bei deren Behandlung und Beschlussfassung in der Kommission und im Grossen Rat in den Ausstand.

Bestellung der Ratsorgane

Art. 4 Der Grosse Rat bestellt seine Organe.

2. Vereidigung

Art. 5 [1] Das älteste anwesende Ratsmitglied vereidigt die gewählte Ratspräsidentin oder den gewählten Ratspräsidenten.

[2] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident vereidigt die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Regierungsrates und die übrigen vom Grossen Rat zu vereidigenden Personen.

3. Ratsmitglieder

Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 6 [1] Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:
a seine berufliche Tätigkeit;
b die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
c dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen;
d die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Staates und der bernischen Gemeinden und
e die Ausübung wichtiger politischer Ämter.

[2] Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres bekanntzugeben.

Einhaltung

Art. 7 [1] Das Büro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und entscheidet im Streitfall endgültig.

[2] Es kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen.

[3] Die Staatskanzlei erstellt das Register über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Büros. Dieses Register ist öffentlich und wird im Amtsblatt publiziert.

Teilnahmepflicht der Ratsmitglieder

Art. 8 [1] Die Ratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates und der Ratsorgane, denen sie angehören, teil.

[2] Bei Verhinderung entschuldigen sie sich rechtzeitig beim zuständigen Präsidium.

[3] Die Ratsmitglieder tragen sich persönlich in die durch das Büro oder die Kommissionssekretariate geführte Präsenzliste ein.

4. Fraktionen

Kostenbeitrag

Art. 9 [1] Die Fraktionen können Sekretariate einrichten und erhalten dafür einen Kostenbeitrag.

[2] Der Kostenbeitrag an die Fraktionen setzt sich zusammen aus:
a einem Grundbeitrag entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt:
bis 20 Mitglieder ..... 6 000 Franken,
ab 21 Mitglieder ..... 12 000 Franken;
b einem Zusatzbeitrag von 1500 Franken pro Jahr und Mitglied.

Interfraktionelle Konferenz

Art. 10 [1] Für die Vorbereitung von Richterwahlen ist jede Fraktion mit einem Mitglied in der interfraktionellen Konferenz vertreten.

[2] Die interfraktionelle Konferenz kann aussenstehende Personen zu ihren Beratungen beiziehen.

5. Entschädigungen

Allgemeiner Ratskredit

Art. 11 [1] Der Grosse Rat setzt auf Antrag der Staatskanzlei im Voranschlag die Höhe des allgemeinen Ratskredites fest.

[2] Für die Ausgabenbewilligung ist die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident zuständig. Bei Ausgaben von erheblicher Bedeutung wird vorgängig die Präsidentenkonferenz angehört.

[3] Bevor eine Kommission Sachverständige beizieht, holt sie bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten die Ausgabenbewilligung ein. Die Erteilung von Gutachtensaufträgen wird vom Ratssekretariat koordiniert.

Sitzungsgeld

Art. 12 [1] Die Ratsmitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates, der Kommissionen, der Deputationen und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 120 Franken für einfache und 200 Franken für Doppelsitzungen.

[2] Bei Abordnungen durch den Grossen Rat beziehen Ratsmitglieder nach den gleichen Grundsätzen ein Sitzungsgeld.

[3] Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, beziehen eine Jahrespauschale von 1500 Franken für ihre Vorbereitungsarbeiten.

Reise- und Übernachtungsentschädigung

Art. 13 [1] Die Reiseentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 60 Rappen pro Kilometer. Im Betrag enthalten sind Reise- und Übernachtungsspesen.

[2] Die Mitglieder des Präsidiums erhalten die Reiseentschädigung ebenfalls für die Vertretung des Grossen Rates an Veranstaltungen, zu denen sie aufgrund ihrer Funktion eingeladen wurden.

Zulagen

Art. 14 Neben dem Sitzungsgeld und der Reiseentschädigung beziehen eine besondere Zulage in folgendem Umfang:

a die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident 10000 Franken im Jahr;

b die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident 2000 Franken im Jahr;

c die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Büros und die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten 10 Franken pro Sitzungstag;

d die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen und Deputationen das doppelte Sitzungsgeld;

e die Mitglieder ständiger Kommissionen 120 Franken pro Geschäft, soweit sie auf Beschluss der Kommission aufwendige Sonderabklärungen vornehmen müssen.

Besondere Entschädigungen; Auszahlung

Art. 15 [1] Die Präsidentenkonferenz kann für besondere Fälle zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

[2] Im Einverständnis mit der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten können bei mehrtägigen Kommissionssitzungen, die ausserhalb von Bern stattfinden, besondere Entschädigungen vereinbart werden.

[3] Die Entschädigungen werden mindestens einmal im Quartal bargeldlos angewiesen.

6. Sessionen und Sitzungen

Sessionen

Art. 16 [1] Sessionen finden in der Regel jeden Monat ausser im Juli und Oktober statt. Im März und im November dauern die Sessionen zwei Wochen.

[2] Nach einer Gesamterneuerungswahl finden bis zur Konstituierung des Grossen Rates keine Sessionen mehr statt.

[3] Findet eine ausserordentliche Session statt, entscheidet die Präsidentenkonferenz über Zeitpunkt und voraussichtliche Dauer der Session.

Sessionsplan

Art. 17 [1] In der Februar-Session legt der Grosse Rat auf Antrag der Präsidentenkonferenz und nach Anhören des Regierungsrates den Sessionsplan fest.

[2] Der Sessionsplan bestimmt Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Sessionen.

Sitzungsort, Einladung

Art. 18 [1] Der Grosse Rat tagt in der Regel in Bern.

[2] Die Einladung wird mit einem vollständigen Verzeichnis der Ratsgeschäfte (Sessionsprogramm), die zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, und allen Verhandlungsunterlagen spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn an die Ratsmitglieder versandt.

Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer

Art. 19 [1] Der Grosse Rat tagt in der Regel von Montagmorgen bis Donnerstagnachmittag.

[2] Der Montagmorgen und der Dienstagnachmittag werden für Fraktionssitzungen reserviert.

[3] Die Sitzungen dauern in der Regel

- Vormittag von 9.00 bis 12.00 Uhr
- Nachmittag von 13.45 bis 16.30 Uhr
- Donnerstagnachmittag von 13.45 bis 16.00 Uhr

[4] Die Präsidentenkonferenz bestimmt die massgebenden Sitzungszeiten. Je nach Geschäftslast können Nachmittagssitzungen verlängert oder Abendsitzungen durchgeführt werden.

Sitzungsschluss

Art. 20 Der Grosse Rat beschliesst, wann er die Verhandlungen vertagt oder seine Sitzungen aufhebt.

7. Öffentlichkeit

Zutritt zum Ratssaal

Art. 21 [1] Während der Sitzungen des Grossen Rates haben zum Ratssaal Zutritt:

a Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates;
b Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei und des Ratssekretariates, soweit es ihre Funktion erfordert;
c Personen, die ein Mitglied des Regierungsrates begleiten;
d Medienschaffende, die Bild- und Tonaufnahmen machen und einen Medienausweis der Staatskanzlei tragen.

[2] Dem Publikum steht die Galerie des Ratssaals, den Medienschaffenden eine Pressetribüne sowie ein Büro zur Verfügung.

Publikum

Art. 22 [1] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident mahnt das Publikum nötigenfalls zur Ruhe und sorgt für die Disziplin. Wer die Verhandlungen andauernd stört, wird weggewiesen.

[2] Bei fortgesetzten Störungen und Kundgebungen wird die Sitzung unterbrochen und die Galerie geräumt.

Medienschaffende

Art. 23 [1] Die bei der Staatskanzlei akkreditierten Medienschaffenden haben Zugang zum Ratssaal, zur Pressetribüne und zu ihrem Büro.

[2] Die Tätigkeit der Medienschaffenden darf den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Arbeitsbedingungen der Medienschaffenden

Art. 24 [1] Die akkreditierten Medienschaffenden erhalten die Verhandlungsunterlagen. Unterlagen zu Einbürgerungen und Straferlassen werden nicht zugestellt. In Zweifelsfällen entscheidet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident.

[2] Sind von der Ratsdebatte Fernseh- und Videoaufnahmen geplant, nehmen die zuständigen Medienschaffenden frühzeitig mit der Staatskanzlei und der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten Rücksprache. Bei Radioaufnahmen ist eine Rücksprache nicht erforderlich.

[3] Das Büro kann Medienschaffenden, nachdem es sie angehört hat, die eingeräumten Vergünstigungen entziehen, falls sie das ihnen gewährte Hausrecht in schwerwiegender Weise missbraucht haben.

II. Organisation

1. Ratspräsidentin oder Ratspräsident

Präsidium

Art. 25 [1] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Rates.

[2] Im Verhinderungsfall übernimmt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident die Leitung der Verhandlungen. Sind alle drei Mitglieder des Präsidiums verhindert, übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied die Leitung.

[3] Während einer Legislaturperiode kann eine Fraktion höchstens einmal das Präsidentenamt beanspruchen.

Zuständigkeit

Art. 26 In die Zuständigkeit der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten fallen:
a die Vereidigungen;
b die Einberufung zur Session;
c die Leitung der Verhandlungen gemäss der Tagesordnung;
d in dringenden Fällen die Zuweisung von Geschäften an das Büro oder an eine Kommission;
e die Unterzeichnung der vom Grossen Rat ausgehenden Beschlüsse und Erlasse;
f die Beanspruchung des Ratskredites;
g die Handhabung der Disziplin und der Ordnung im Ratssaal;
h die Aufsicht über die Einhaltung der Geschäftsordnung;
i die Vertretung des Grossen Rates nach aussen.

2. Büro

Zusammensetzung

Art. 27 [1] Das Büro des Grossen Rates setzt sich zusammen aus:
a den drei Mitgliedern des Präsidiums und
b sechs Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

[2] Der Grosse Rat kann stellvertretende oder ausserordentliche Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler bezeichnen.

[3] Bei der Bestellung des Büros gilt sinngemäss der Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze (Art. 48).

Amtsdauer; Organisation

Art. 28 [1] Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung und dann jeweils in der letzten Sitzung im Monat Mai für ein Jahr bestellt. Seine Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

[2] Es versammelt sich auf Einladung und unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

[3] Bei Stimmengleichheit steht dem vorsitzenden Mitglied der Stichentscheid zu.

Zuständigkeit

Art. 29 Das Büro ist zuständig für:
a die Führung der Präsenzliste und -kontrolle;
b die Offenlegung der Interessenbindungen;
c die Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen und Abstimmungen im Grossen Rat;
d die Ernennung der Mitglieder und der Präsidien von besonderen Kommissionen und von Abordnungen des Grossen Rates;
e die Wahl der Mitglieder der Redaktionskommission;
f die formelle Prüfung der parlamentarischen Initiativen und Vorstösse sowie ihre allfällige Ueberweisung an ein Ratsorgan;
g den Entscheid über die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses nach Anhören des Regierungsrates;
h den Entscheid über Informationsbegehren der Ratsmitglieder nach Anhören des Regierungsrates (Art. 32 Abs. 4 GRG);
i die Beratung und Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates gemäss dem Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte;
k die Regelung der Tätigkeit der Medien;
l weitere Geschäfte, die ihm der Grosse Rat zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan ausdrücklich zuständig ist.

3. Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung

Art. 30 [1] Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Präsidentinnen oder Präsidenten:
a der Fraktionen,
b der Aufsichtskommissionen und
c der Deputationen.

[2] Die Präsidentinnen oder Präsidenten können sich an der Präsidentenkonferenz durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen.

[3] Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Staatskanzlei und des Ratssekretariates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Organisation

Art. 31 [1] Die Präsidentenkonferenz tagt in der Regel am Donnerstagnachmittag nach Sessionsschluss. Sie wird von einem Mitglied des Präsidiums einberufen und geleitet.

[2] Bei Stimmengleichheit steht dem vorsitzenden Mitglied der Stichentscheid zu.

[3] Das Präsidium orientiert den Grossen Rat über die Anträge und Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.

Zuständigkeit

Art. 32 Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:
a die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grossem Rat und Regierungsrat;
b den Antrag zum Sessionsplan;

c die Festsetzung von Zeitpunkt und Dauer von ausserordentlichen Sessionen;
d den Antrag zum Sessionsprogramm;
e den Antrag zur Festsetzung der Redezeit;
f die Festsetzung der Sitzungszeiten;
g die Einsetzung und die Grösse besonderer Kommissionen;
h die Zuweisung von Geschäften und Berichten des Regierungsrates an Kommissionen;
i die Einberufung paritätischer Kommissionen;
k den Entscheid über Berichtigungsanträge zum Tagblatt des Grossen Rates;
l die Verlängerung der Behandlungsfristen bei parlamentarischen Vorstössen;
m die Ausrichtung zusätzlicher Entschädigungen;
n die Durchführung besonderer Anlässe des Grossen Rates;
o weitere Geschäfte, die ihr der Grosse Rat zuweist.

4. Deputationen

Zusammensetzung **Art. 33** [1] Die Ratsmitglieder des Berner Jura und die französischsprachigen Ratsmitglieder des Amtsbezirkes Biel einerseits und die Ratsmitglieder aus dem Laufental andererseits bilden je eine Deputation.

[2] Die Deputationen nehmen die ihnen durch die Staatsverfassung gewährten Mitwirkungsrechte wahr.

[3] Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Sekretariat der beiden Deputationen eine besondere Regelung zu treffen.

Mitwirkungsrecht **Art. 34** [1] Um von dem in der Staatsverfassung gewährten Recht Gebrauch zu machen, muss mindestens ein Mitglied der betroffenen Deputation vor der Abstimmung verlangen, dass die Stimmen gesondert ausgezählt werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt die Beschlussfähigkeit der betroffenen Deputation fest.

[2] Stimmt der Beschluss des gesamten Grossen Rates mit jenem der betroffenen Deputation nicht überein, kann diese innerhalb einer Woche mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beantragen, dass eine andere Regelung getroffen werden soll.

[3] Die Deputation teilt ihren Beschluss der zuständigen paritätischen Kommission und dem Regierungsrat mit.

5. Kommissionen

5.1 Allgemeine Bestimmung

Mitgliedschaft **Art. 35** [1] Ein Ratsmitglied gehört nur einer ständigen Kommission an.

[2] Ein Ratsmitglied gehört einer ständigen Kommission nicht länger als sechs Jahre ununterbrochen an.

[3] Diese Bestimmungen gelten nicht für die paritätischen Kommissionen.

Rücktritt

Art. 36 [1] Ein Kommissionsmitglied kann zurücktreten und sich ersetzen lassen. Es orientiert die Staatskanzlei und das zuständige Kommissionssekretariat.

[2] Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der betroffenen Fraktion bestimmt.

Organisation der Kommissionen

Art. 37 [1] Die Kommissionen versammeln sich nach ihrer Einsetzung oder Neubestellung, um die Durchführung der Sitzungen zu bestimmen.

[2] Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen selbständig. Sie können sich in Ausschüsse gliedern und sich ein Reglement geben.

Abstimmungen

Art. 38 [1] Das Abstimmungsverfahren entspricht sinngemäss dem Verfahren im Grossen Rat. Um beschlussfähig zu sein, ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder erforderlich.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Berichterstattung

Art. 39 [1] Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen erstatten im Ratsplenum Bericht über die Beratungen, die Anträge und die Minderheitsanträge. Die Kommissionen können ein anderes Kommissionsmitglied mit der Berichterstattung beauftragen.

[2] Die Kommissionen können die mündliche Berichterstattung durch einen schriftlichen Bericht ergänzen und über unbestrittene und einfache Geschäfte nur einen schriftlichen Bericht abgeben.

[3] Schriftliche Berichte sind den Ratsmitgliedern spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn zuzustellen.

Administrative Arbeiten

Art. 40 [1] Die Kommissionen können für die Sekretariatsarbeiten, die Protokollführung, die Übersetzung und die Simultanübersetzung vom Ratssekretariat, der Staatskanzlei und den Direktionen Hilfskräfte beiziehen.

[2] Nach den Sitzungen übermitteln die Kommissionen der Staatskanzlei umgehend ihre Anträge zur Vervielfältigung. Die Anträge werden den Ratsmitgliedern spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn zugestellt.

Information

Art. 41 [1] Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen oder ein beauftragtes Kommissionsmitglied können die Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten.

[2] Die Bekanntgabe kann auch die Kommissionsbeschlüsse mit dem Stimmenverhältnis, die wesentlichen Anträge sowie die in den Beratungen vertretenen hauptsächlichen Ansichten umfassen. Die Stellungnahme und Stimmabgabe einzelner Kommissionsmitglieder bleiben vertraulich.

[3] Die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Kommissionssitzungen greifen dieser Information nicht vor.

Protokollführung

Art. 42 [1] Die Kommissionsprotokolle sind ohne Verzug in der jeweils gesprochenen Sprache zu erstellen. Sie geben die Verhandlungen vollständig, aber knapp zusammengefasst wieder.

[2] Für jeden rechtsetzenden Erlass, über den eine Kommission dem Grossen Rat berichtet, wird ein separates Wortlautprotokoll erstellt.

[3] In dringenden Fällen können die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen einen Sitzungsbericht erstellen lassen, der nur die Grundzüge und die Ergebnisse der Verhandlungen enthält. In einfachen Fällen ersetzt der Sitzungsbericht das Protokoll.

Verwendung der Protokolle und Unterlagen

Art. 43 [1] Kommissionsprotokolle gehen an die Kommissionsmitglieder, die beteiligte Direktion und das Ratssekretariat. Aussenstehende Sitzungsteilnehmer erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug.

[2] Die Protokolle der Verhandlungen über rechtsetzende Erlasse stehen allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen. Sie stehen nach Inkrafttreten des Erlasses für wissenschaftliche Untersuchungen und für die Rechtsanwendung zur Verfügung.

[3] Die übrigen Protokolle können auf Beschluss der Kommissionen oder an deren Stelle der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten von allen Ratsmitgliedern eingesehen werden, soweit nicht das Amtsgeheimnis die Einsicht ausschliesst.

[4] Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss für weitere Unterlagen der Kommission.

5.2 Ständige und besondere Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 44 Der Grosse Rat wählt nach jeder Gesamterneuerung für die Dauer der Legislaturperiode, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2, folgende ständige Kommissionen:

1. Aufsichtskommissionen:	
a Geschäftsprüfungskommission	15 Mitglieder
b Finanzkommission	15 Mitglieder
c Justizkommission	11 Mitglieder
2. Übrige ständige Kommissionen:	
a Paritätische Kommission für den Berner Jura	16 Mitglieder
b Paritätische Kommission für das Laufental	
c Wahlprüfungskommission	9 Mitglieder

Besondere Kommissionen

Art. 45 [1] Die Präsidentenkonferenz kann zur Beratung von Erlassvorlagen, von einzelnen Geschäften oder von Berichten des Regierungsrates besondere Kommissionen einsetzen. Sie entscheidet über deren Grösse.

[2] Die Mitglieder von besonderen Kommissionen werden auf Vorschlag der Fraktionen durch das Büro ernannt. Das Büro bestimmt die Kommissionspräsidien.

[3] Die Amtsdauer der besonderen Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amtsdauer des Grossen Rates.

Vertretung in besonderen Kommissionen

Art. 46 [1] Ein Kommissionsmitglied kann sich für einzelne Kommissionssitzungen durch ein anderes Ratsmitglied aus der selben Fraktion oder Partei, das der Kommission nicht angehört, vertreten lassen.

[2] Das Kommissionsmitglied orientiert die Staatskanzlei und das zuständige Kommissionssekretariat und übergibt seiner Vertretung die Sitzungsunterlagen.

[3] Das die Vertretung ausübende Ratsmitglied hat in der Kommission volles Stimmrecht.

Sonderfälle

Art. 47 [1] Zur Prüfung von Geschäften mit erheblicher politischer Tragweite kann die Präsidentenkonferenz ständige Kommissionen erweitern.

[2] In dringenden Fällen kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Vorberatung von Geschäften dem Büro oder einer bestehenden Kommission übertragen.

Vertretung der Fraktionen

Art. 48 [1] Die Präsidentenkonferenz setzt den Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest (Art. 20 Abs. 3 GRG).

[2] Verliert eine Fraktion während der Dauer der Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus oder verändern sich die Fraktionsstärken, wird

dies bei der Zuteilung der Sitze neuer besonderer Kommissionen oder bei Nachwahlen in ständige Kommissionen berücksichtigt.

5.3 Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 49 [1] Der Grosse Rat kann eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen (Art. 25 GRG).

[2] Er bestimmt deren Grösse und wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder und das Kommissionspräsidium.

[3] Der Grosse Rat bezeichnet den Untersuchungsauftrag und bestimmt das Sekretariat.

[4] Mit der Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission fallen die weitere Verfolgung der im Auftrag an die parlamentarische Untersuchungskommission genannten Vorkommnisse und Verantwortlichkeiten durch andere parlamentarische Kommissionen dahin.

5.4 Aufgaben der übrigen ständigen Kommissionen

Paritätische Kommission für den Berner Jura

Art. 50 [1] Die Kommission setzt sich zur Hälfte aus Mitgliedern der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirkes Biel zusammen. Die andere Hälfte stammt aus dem übrigen Kanton. Das Kommissionspräsidium wechselt alle zwei Jahre zwischen beiden Gruppen.

[2] Die Sitzverteilung erfolgt getrennt gemäss der Stärke der von der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirkes Biel einerseits und den Ratsmitgliedern des übrigen Kantons andererseits gebildeten Fraktionen.

[3] Sie tritt zusammmen:
a auf Verlangen der Hälfte der Deputation des Berner Jura und der französischsprachigen Ratsmitglieder des Amtsbezirkes Biel;
b auf Verlangen von fünf Mitgliedern;
c auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Paritätische Kommission für das Laufental

Art. 51 [1] Die Kommission setzt sich aus allen Ratsmitgliedern des Amtsbezirkes Laufen sowie aus gleichviel Vertretern des übrigen Kantons, von Amtes wegen den Präsidentinnen oder Präsidenten der stärksten Fraktionen, zusammen. Das Kommissionspräsidium wechselt alle zwei Jahre zwischen beiden Gruppen.

[2] Sie tritt zusammen:
a auf Verlangen von zwei Mitgliedern;
b auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Zuständigkeit

Art. 52 [1] Die jeweils zuständige Paritätische Kommission begutachtet Fragen, welche den Berner Jura und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel oder das Laufental betreffen.

[2] Sie beraten neue Anträge im Sinne von Artikel 34 Absatz 3, die ihnen von Amtes wegen überwiesen werden. Diese werden nach der Beratung in der Regel während der laufenden Session zur Abstimmung gebracht.

[3] Die Zuständigkeit der ordentlicherweise zur Vorberatung der Geschäfte eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

Wahlprüfungskommission

Art. 53 [1] Die Kommission prüft Beschwerden gegen die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und Wahlen aufgrund der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes.

[2] Ist ein Kommissionsmitglied von einer Wahlbeschwerde direkt oder indirekt betroffen, tritt es bei deren Behandlung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Bankgeschäfte

Art. 54 [1] Die vom Grossen Rat zu behandelnden Geschäfte der öffentlichen Kreditinstitute werden von der Finanzkommission vorberaten.

[2] Die Finanzkommission lässt sich mindestens einmal jährlich von den obersten Leitungsorganen der öffentlichen Kreditinstitute über aktuelle Fragen der Geschäftspolitik informieren.

[3] Bei der Behandlung solcher Geschäfte treten Kommissionsmitglieder in den Ausstand, die gleichzeitig in leitenden Organen anderer Banken vertreten oder Bankangestellte sind. Die Ausstandspflicht gilt nicht für Behördemitglieder der Schweizerischen Nationalbank.

III. Dienstleistungen für den Grossen Rat

Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

Art. 55 [1] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber unterstützt die Präsidien des Grossen Rates und des Regierungsrates in der Koordination der Aufgaben und sorgt für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Sessionen.

[2] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt in der Regel das Beschlussesprotokoll und sorgt für die Erledigung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates.

Ratssekretariat

Art. 56 [1] Das Ratssekretariat unterstützt die Ratsorgane sowie einzelne Ratsmitglieder in ihrer parlamentarischen Arbeit.

[2] Es führt die Sekretariate der ständigen Kommissionen, die ihm übertragen sind.

3 Es führt das Grossratsrevisorat.

4 Es sorgt für eine Information der Ratsmitglieder und der Ratsorgane nach Schwerpunkten und führt eine entsprechende Dokumentation. Den Ratsmitgliedern wird auf Wunsch die Bernische Systematische Gesetzessammlung gegen ein bescheidenes Entgelt abgegeben.

Staatskanzlei

Art. 57 1 Die Staatskanzlei führt die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates.

2 Unter der Leitung des Standesweibels organisiert sie die Weibeldienste zur Bedienung des Grossen Rates und seiner Organe.

3 Sie sorgt für die Uebersetzung der im Verlauf der Verhandlungen gestellten Anträge und die Simultanübersetzung der Verhandlungen des Grossen Rates.

4 Sie sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen des Grossen Rates und die Redaktion des Tagblattes des Grossen Rates.

Redaktionskommission a. Zusammensetzung

Art. 58 1 Die Redaktionskommission umfasst neun Mitglieder. Diese werden auf Antrag der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers durch das Büro für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2 Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder ist auf eine gleichwertige Vertretung der beiden Amtssprachen zu achten.

3 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber präsidiert die Redaktionskommission. Als ständige Mitglieder gehören ihr Personen an aus
a dem Grossen Rat,
b der Staatskanzlei,
c der Justizdirektion,
d den obersten kantonalen Justizbehörden und
e der Universität.

4 Die Redaktionskommission kann beiziehen:
a das Präsidium der vorberatenden Kommission,
b Personen aus der antragstellenden Direktion oder der Staatskanzlei,
c aussenstehende Sachverständige der deutschen oder französischen Sprache.

b. Verfahren

Art. 59 1 Die Redaktionskommission überprüft die Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen des Regierungsrates oder eines Ratsorganes, bevor diese dem Grossen Rat unterbreitet werden.

2 Die Redaktionskommission überprüft das Ergebnis der ersten Lesung und die Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung.

3 Nach der zweiten Lesung entscheidet der Grosse Rat, ob die Vorlage vor der Schlussabstimmung nochmals der Redaktionskommission zu unterbreiten ist.

IV. Beratungsgegenstände

1. Erlassvorlagen

Art. 60 1 Verfassungsvorlagen, Gesetze und Dekrete werden aufgrund der Entwürfe des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission beraten. In der Regel erstatten der Regierungsrat oder die Kommission über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht.

2 Verfassungs- und Gesetzesvorlagen werden zweimal beraten. Die zweimalige Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden.

2. Vorstösse

Einreichung, Rückweisung

Art. 61 1 Ratsmitglieder, Kommissionen oder Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen. Diese sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen.

2 Das Büro prüft die eingereichten parlamentarischen Vorstösse in formeller Hinsicht; es kann dazu den Regierungsrat anhören. Es weist sie zurück, wenn

a sie nicht die richtige Form aufweisen,

b der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und der Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat, oder

c das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

3 Der Grosse Rat entscheidet über einen Rekurs gegen eine Rückweisung.

Vorstösse zu ratseigenen Geschäften

Art. 62 Beschlägt ein Vorstoss ein ratseigenes Geschäft, überweist ihn das Büro zur Beantwortung an das als zuständig erachtete Organ des Grossen Rates. Die Artikel 61 und 63–69 gelten sinngemäss.

Dringliche Behandlung

Art. 63 1 Ein parlamentarischer Vorstoss kann dringlich erklärt werden, wenn er spätestens am ersten Sessionstag eingereicht wird.

2 Das Büro stimmt nach Anhören des Regierungsrates über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.

[3] Ist Dringlichkeit beschlossen, wird der parlamentarische Vorstoss in derselben oder spätestens in der folgenden Session behandelt.

Behandlung

Art. 64 [1] Eingereichte Vorstösse sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten und zu traktandieren. Ist die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, kann die Präsidentenkonferenz nach Anhörung der Urheberin oder des Urhebers eine neue Frist ansetzen.

[2] Die Urheberin oder der Urheber kann den Vorstoss bis zum Abschluss der Beratung im Grossen Rat zurückziehen. Der Rückzug kann kurz begründet werden.

Motion und Postulat a. Form der Beratung

Art. 65 [1] Der Regierungsrat kann beantragen, eine Motion oder ein Postulat sei ganz oder teilweise entgegenzunehmen und allenfalls abzuschreiben oder abzulehnen. Er kann auch beantragen, eine Motion als Postulat zu überweisen.

[2] Die Urheberin oder der Urheber kann eine Motion in ein Postulat umwandeln.

b. Beratung

Art. 66 [1] Eine Diskussion findet statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Rates bestritten wird oder die Diskussion von mindestens 50 Ratsmitgliedern verlangt wird.

[2] Wenn ein sachlicher Zusammmenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete Motionen oder Postulate gleichzeitig beraten werden.

[3] Ist eine Motion oder ein Postulat im Zeitpunkt der Beratung im Grossen Rat vollzogen, kann die Motion oder das Postulat mit der Ueberweisung gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben werden.

[4] Am Schluss der Beratung ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Vollzugsfristen

Art. 67 [1] Der erheblich erklärte Vorstoss wird zum Vollzug an den Regierungsrat oder an eine Kommission überwiesen.

[2] Er ist innert zwei Jahren zu vollziehen. Der Grosse Rat kann auf begründeten Antrag hin die Vollzugsfrist um längstens zwei Jahre verlängern.

Berichterstattung, Abschreibung

Art. 68 [1] Der Regierungsrat erstattet jährlich Bericht über den Stand der Bearbeitung und des Vollzuges.

[2] Beinhaltet der Vorstoss einen Dauerauftrag, ist nach spätestens zwei Jahren über den Stand des Vollzugs Bericht zu erstatten und über die Abschreibung zu entscheiden.

[3] Der Grosse Rat entscheidet über die Abschreibung eines überwiesenen Vorstosses.

Beratung von Interpellationen

Art. 69 [1] Die Interpellantin oder der Interpellant kann sich von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden.

[2] Eine Aussprache findet nur statt, wenn sie mindestens 50 Ratsmitglieder verlangen.

3. Fragestunde

Art. 70 [1] Die Fragen sind am ersten Sessionstag in knapper Fassung und ohne Begründung schriftlich einzureichen.

[2] Die Fragen werden vor Sitzungsbeginn den Ratsmitgliedern schriftlich ausgeteilt und nicht mündlich vorgetragen.

[3] Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine sachbezogene Zusatzfrage stellen.

[4] Eine Diskussion findet nicht statt.

4. Parlamentarische Initiative

Einreichung und Ueberweisung

Art. 71 [1] Parlamentarische Initiativen werden schriftlich eingereicht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen und werden sämtlichen Ratsmitgliedern nach der Einreichung zur Kenntnis gebracht.

[2] Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates eine parlamentarische Initiative zurück, wenn

a sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft hängig ist, oder

b der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

[3] Wird der Entscheid des Büros aus der Mitte des Grossen Rates angefochten, beschliesst der Grosse Rat über Rückweisung oder Entgegennahme.

[4] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt nach der Beratung durch Abstimmung fest, ob die parlamentarische Initiative von 80 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Vorberatung

Art. 72 [1] Die zur Vorberatung der Initiative eingesetzte Kommission kann den Entwurf vorgängig durch Sachverständige begutachten lassen. Bei der Vorberatung kann sie Änderungen beantragen oder einen Gegenentwurf ausarbeiten.

[2] Das Ergebnis ihrer Beratungen unterbreitet sie dem Regierungsrat und interessierten Kreisen zur Stellungnahme innert sechs Monaten. Der Grosse Rat kann diese Frist erstrecken.

[3] Ist das Ratsmitglied, welches die parlamentarische Initiative eingereicht hat, nicht Mitglied der Kommission, so wird es von ihr angehört.

[4] Die Kommission stellt dem Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Einreichung der parlamentarischen Initiative Antrag.

Antragstellung

Art. 73 [1] Der Antrag der Kommission wird in einem Vortrag erläutert, der den Anforderungen an eine regierungsrätliche Vorlage entspricht.

[2] Die Kommission überweist ihren Antrag und den erläuternden Vortrag gleichzeitig dem Regierungsrat.

[3] Auf die Bildung einer weiteren vorberatenden Kommission wird in der Regel verzichtet.

Beschlussfassung

Art. 74 [1] Der Grosse Rat behandelt die Kommissionsanträge zu einer parlamentarischen Initiative und einen allfälligen Gegenentwurf im gleichen Verfahren wie eine Vorlage des Regierungsrates.

[2] Der Regierungsrat nimmt in der Beratung zur parlamentarischen Initiative und zu den Kommissionsanträgen Stellung.

5. Erklärung des Grossen Rates zu Berichten

Art. 75 [1] Die Präsidentenkonferenz entscheidet, ob ein Bericht des Regierungsrates durch eine Kommission vorzuberaten ist.

[2] Der Grosse Rat kann in einer eigenen Erklärung zu Berichten Stellung nehmen. In der allgemeinen Würdigung bringt er seine grundsätzliche Haltung und politische Bewertung zum Ausdruck.

V. Beratung

Sprache

Art. 76 [1] Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrates äussern sich auf deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) oder auf französisch.

[2] Die Ratsmitglieder sprechen vom Rednerpult aus.

Wortmeldung

Art. 77 [1] Ratsmitglieder, die zu einem in Beratung stehenden Geschäft sprechen wollen, melden sich bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten.

[2] Kein Ratsmitglied spricht mehr als zweimal zum selben Gegenstand. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann für die Spre-

cherinnen oder Sprecher der Fraktionen Ausnahmen machen. Dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates und der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu erteilen.

[3] Wünscht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident zur Sache zu sprechen, bringt er dies dem Rat zur Kenntnis. Während des Votums übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

Worterteilung

Art. 78 [1] Zuerst werden die Berichte und Anträge der Kommission von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern vorgetragen. Sie vertreten die Meinung der Kommissionsmehrheit. Bei Direktionsgeschäften erfolgt ein mündlicher Vortrag nur, wenn sie bestritten sind.

[2] Das Wort wird anschliessend in der folgenden Reihenfolge erteilt: Sprecherinnen oder Sprecher der Kommissionsminderheit, Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen, übrige Ratsmitglieder in der Reihenfolge der Anmeldung. Nach der allgemeinen Aussprache haben die Präsidentin oder der Präsident der Kommission und das zuständige Mitglied des Regierungsrates das Wort. Anschliessende Wortmeldungen sind zulässig.

[3] Das Wort wird ausserhalb der Reihenfolge erteilt, wenn ein Ratsmitglied die Beachtung der Geschäftsordnung verlangt, einen Ordnungsantrag stellt oder eine persönliche Erklärung abgeben will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

Redezeit

Art. 79 [1] Die Redezeit beträgt für die ersten Voten der Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen und der Ratsmitglieder, die einen Antrag oder einen parlamentarischen Vorstoss begründen, zehn Minuten.

[2] Beim zweiten Votum zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Ratsmitglieder beträgt die Redezeit fünf Minuten.

[3] Der Grosse Rat kann auf Antrag der Präsidentenkonferenz die Redezeit für allgemeine Aussprachen (bei Eintretensdebatten) und für Diskussionen über Berichte des Regierungsrates verlängern oder herabsetzen.

[4] Diese Vorschriften gelten nicht für die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Kommission und für die Mitglieder des Regierungsrates. Sie haben sich bei ihren Voten kurz zu fassen.

Disziplin

Art. 80 [1] Wer sich vom Gegenstand der Beratung entfernt oder den parlamentarischen Anstand verletzt, wird von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten zur Ordnung gerufen.

[2] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entzieht einem Ratsmitglied das Wort, wenn dieses die parlamentarische Ordnung fortgesetzt beeinträchtigt.

[3] Erhebt die Rednerin oder der Redner Einsprache gegen den Wortentzug, so entscheidet der Grosse Rat ohne weitere Diskussion.

Persönliche Erklärung

Art. 81 Ist ein Ratsmitglied persönlich angegriffen worden, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung.

Schluss der Beratung

Art. 82 [1] Wird Schluss der Beratungen beantragt, ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt haben.

[2] Wird nach Schluss der Rednerliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

[3] Wird das Wort nicht mehr verlangt, schliesst die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Beratung.

Antragsrecht 1. Allgemein

Art. 83 [1] Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu einem hängigen Geschäft Anträge zu stellen.

[2] Anträge auf Änderung des Wortlauts von Vorlagen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich einzureichen. Sie werden dem Grossen Rat in deutscher und französischer Sprache mitgeteilt. Sie können an die zuständige Kommission zur Vorberatung gewiesen werden.

[3] Anträge auf Behandlung von Verfassungs- und Gesetzesartikeln, die nicht im Entwurf für die erste Lesung enthalten sind, müssen spätestens bei der ersten Lesung gestellt werden.

[4] Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft stehen, werden zurückgewiesen.

2. Anträge zu bestimmten Geschäften

Art. 84 Anträge zu folgenden Geschäften sind spätestens am ersten Tag der Session einzureichen:
a Voranschlag und
b Berichte.

Eintreten

Art. 85 [1] Der Grosse Rat berät zunächst darüber, ob er auf ein hängiges Geschäft eintreten will.

[2] Tritt der Grosse Rat auf ein Geschäft nicht ein, wird es als abgeschrieben von der Traktandenliste gestrichen.

[3] Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung die Verfassung oder ein Gesetz vorschreibt.

Detailberatung

Art. 86 [1] Ist Eintreten beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung.

[2] Der Grosse Rat kann beschliessen, die Vorlage abschnittweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Beratung bei Initiative mit Gegenentwurf

Art. 87 [1] Der Grosse Rat prüft die Gültigkeit der Initiative und kann den Stimmberechtigten die Annahme oder die Ablehnung der Initiative empfehlen. Lehnt er sie ab, kann er einen Gegenentwurf unterbreiten.

[2] Liegt zu einer Initiative von seiten des Regierungsrates, der vorberatenden Kommission oder aus der Ratsmitte ein Antrag auf einen Gegenentwurf vor, so wird dieser zuerst beraten.

[3] Danach wird über die Abstimmungsempfehlung des Grossen Rates beschlossen. Wird die Initiative zur Annahme empfohlen, so entfällt der Gegenentwurf. Empfiehlt der Grosse Rat die Ablehnung der Initiative, so beschliesst er darüber, ob er dem Volk empfehlen will, den Gegenentwurf anzunehmen.

Rückweisung

Art. 88 [1] Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann der Grosse Rat die ganze Vorlage oder einzelne Artikel sowie Teile eines Geschäftes an die Kommission, ein Ratsorgan oder den Regierungsrat zurückweisen.

[2] Bei Anträgen auf Rückweisung einer Vorlage, eines Geschäftes oder eines Berichtes ist anzugeben, in welchem Sinn die Ueberarbeitung oder Neuprüfung geschehen soll.

[3] Die Rückweisung ist bei parlamentarischen Vorstössen ausgeschlossen.

Rückkommen

Art. 89 [1] Nach Schluss der Detailberatung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf bestimmte Artikel oder Abschnitte einer Vorlage sowie auf bestimmte Teile eines Geschäftes zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Grosse Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

[2] Wird der Antrag angenommen, findet nochmals eine Detailberatung über den betreffenden Gegenstand statt.

VI. Abstimmungen

Beschlussfähigkeit

Art. 90 [1] Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich.

[2] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident vergewissert sich über die Beschlussfähigkeit.

Verfahren

Art. 91 [1] Vor der Abstimmung gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eine kurze Übersicht über die Anträge und macht Vorschläge zum Abstimmungsverfahren.

[2] Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden vom Grossen Rat ohne Diskussion sofort bereinigt.

Reihenfolge

Art. 92 [1] Unterabänderungsanträge kommen vor den Abänderungsanträgen, diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung. Näherliegende Zahlen werden einander zuerst gegenübergestellt. Über den Antrag der Kommission wird im Rahmen dieser Regeln am Schluss abgestimmt.

[2] Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung hintereinander die Anträge einzelner Ratsmitglieder, der Antrag des Regierungsrates und die Anträge der Kommissionsminderheit einander gegenübergestellt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

Getrennte Abstimmung

Art. 93 [1] Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Antrag getrennt abgestimmt.

[2] Änderungen, die sich aus einem angenommenen Antrag ergeben, kommen nur auf ausdrückliches Verlangen zur Abstimmung.

Stimmabgabe

Art. 94 [1] Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen.

[2] Geheim durchgeführt werden:

a Abstimmungen über Einbürgerungsanträge und Straferlassgesuche,

b Abstimmungen, die zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf Beschluss des Grossen Rates nicht offen erfolgen.

[3] Erfolgt die Abstimmung offen, kann auf Verlangen von wenigstens 35 Ratsmitgliedern die Abstimmung unter Namensaufruf verlangt werden.

[4] Die Stimmenthaltung ist zulässig.

Abstimmung

Art. 95 [1] Wer einem Antrag zustimmt, steht auf.

[2] Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

[3] Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

[4] Erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf, wird die Stimmabgabe sämtlicher Ratsmitglieder im Beschlussesprotokoll festgehalten.

Feststellung des Ergebnisses

Art. 96 [1] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt gestützt auf die Meldung des Büros bei jeder Abstimmung Mehrheit und Minderheit fest. Das Abstimmungsresultat wird im Beschlussesprotokoll vermerkt.

[2] Im Zweifelsfall oder auf Verlangen eines Ratsmitgliedes werden die Stimmen gezählt.

[3] Bei Schlussabstimmungen über Verfassungsvorlagen, Gesetze, Dekrete und Finanzbeschlüsse, die dem Finanzreferendum unterstehen, werden die Stimmen gezählt und im Beschlussesprotokoll vermerkt.

Notwendiges Mehr

Art. 97 [1] Zu einem gültigen Beschluss bedarf es:

a einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, wenn es sich um die Revision der Staatsverfassung handelt, die einzig vom Grossen Rat ausgeht (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung);

b der Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder, wenn es sich um eine Verminderung des Kapitalvermögens handelt;

c in allen andern Fällen die Mehrheit der Stimmenden.

[2] Vereinigen Beschlüsse über die in Artikel 2 der Staatsverfassung vorgesehenen Angelegenheiten nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der betroffenen Deputation auf sich, so kann die betroffene Deputation verlangen, dass eine andere Regelung zur Abstimmung gebracht wird.

Stichentscheid

Art. 98 [1] Bei offenen Abstimmungen stimmt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nicht mit, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet.

[2] Bei Stimmengleichheit fällt der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten der Stichentscheid zu. Dieser kann begründet werden.

[3] Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag des vorberatenden Ratsorganes als angenommen.

VII. Wahlen

Verfahren

Art. 99 [1] Die Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nimmt an den Wahlen teil.

[2] Die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler teilen für jeden Wahlgang die Stimmzettel aus und stellen die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel fest.

[3] Nachdem die Stimmzettel eingesammelt sind, halten die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler die Zahl der eingegangenen

Stimmzettel fest und ermitteln das Ergebnis. Das Büro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel, wobei es das Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss anwendet.

4 Gehen mehr Stimmzettel ein, als ausgeteilt wurden, ist die Wahl ungültig und wird wiederholt.

Ermittlung der Wahlergebnisse

Art. 100 1 Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden.

2 Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen ausser Betracht.

3 Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Stelle mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben alle in der Wahl.

4 Haben im zweiten Wahlgang zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber gleichviele Stimmen erreicht, entscheidet das Los.

Besondere Fälle

Art. 101 1 Haben mehr Bewerberinnen oder Bewerber, als Stellen zu besetzen sind, das absolute Mehr erlangt, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

2 Werden Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, die von Gesetzes wegen nicht gleichzeitig wählbar sind, entscheidet die grössere Stimmenzahl. Eine abweichende Vereinbarung der Betroffenen bleibt vorbehalten.

Bekanntgabe des Ergebnisses

Art. 102 1 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eröffnet dem Grossen Rat das Ergebnis der Wahl.

2 Formfehler sind sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses geltend zu machen. Der Grosse Rat entscheidet über angefochtene Wahlen.

VIII. Protokoll

Beschlussesprotokoll

Art. 103 1 Das Beschlussesprotokoll des Grossen Rates gibt an:

a den Namen des präsidierenden Ratsmitgliedes, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder;

b die Verhandlungsgegenstände, den vollen Inhalt der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;

c die eingereichten parlamentarischen Initiativen, Vorstösse und Fragen.

2 Die beratenen Unterlagen sowie sämtliche Erlasse sind dem Beschlussesprotokoll beizufügen.

3 Das Beschlussesprotokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Vorher sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge unzulässig und entfalten keine rechtsverbindliche Wirkung.

Unterzeichnung und Genehmigung

Art. 104 1 Die protokollführende Person bestätigt auf dem Beschlussesprotokoll mit ihrer Unterschrift dessen Richtigkeit und Vollständigkeit.

2 Je ein Mitglied des Präsidiums und des Büros prüfen und unterzeichnen das Beschlussesprotokoll.

3 An der nächsten Sitzung liegt das Beschlussesprotokoll zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss der Sitzung keine Berichtigungen verlangt, gilt es als stillschweigend genehmigt.

4 Begehren um Berichtigung des Beschlussesprotokolls sind schriftlich bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten anzubringen. Über Berichtigungsanträge und die formelle Genehmigung des Beschlussesprotokolls entscheidet der Grosse Rat.

5 Auf dem Weg der Berichtigung können keine Beschlüsse des Grossen Rates abgeändert werden.

Wörtliche Aufnahme der Verhandlungen und Veröffentlichung

Art. 105 1 Sämtliche Verhandlungen des Grossen Rates werden auf Tonband aufgenommen und in einem Wortlautprotokoll festgehalten.

2 Sie sind unter Vorbehalt sprachlicher Anpassungen wörtlich im Tagblatt des Grossen Rates zu veröffentlichen.

3 Unveröffentlicht bleiben Verhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden sowie Verhandlungen über Einbürgerungsanträge und Straferlassgesuche.

4 Dem französischen Amtsblatt wird ein summarisches Protokoll der Verhandlungen in französischer Sprache beigegeben. Dieses enthält die Traktanden, Namen der Rednerinnen und Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

5 Veröffentlicht werden im weiteren:
a Voranschlag,
b Vermögensetat,
c Staatsrechnung,
d Gesetzesentwürfe nach der ersten Beratung,
e Vorträge und Berichte des Regierungsrates oder der Ratsorgane,
f Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder.

Berichtigung des Tagblattes

Art. 106 1 Berichtigungsanträge können nach Erscheinen des Tagblattes von Rednerinnen oder Rednern bis zum Ende der nächsten

Session eingereicht werden. Die Präsidentenkonferenz entscheidet endgültig über die Berichtigungsanträge. Materielle Korrekturen am Inhalt sind nicht gestattet.

[2] Die auf Tonband aufgezeichneten Verhandlungen werden erst nach Ablauf der Berichtigungsfrist gelöscht.

[3] Das Staatsarchiv kann für Forschungszwecke Auszüge aus den Tonbandaufzeichnungen aufbewahren.

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 107 Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 16. Februar 1983 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 108 Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Juni 1990 in Kraft.

Bern, 9. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16. Mai 1989

Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen und in Ausführung von Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Die Bernische Lehrerversicherungskasse (nachstehend Kasse genannt) ist eine Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bern. Sie versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes. Sie nimmt an der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (nachstehend BVG genannt) teil. Ihre Verhältnisse werden unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Dekretes durch eigene Statuten geregelt.

Obligatorische Mitgliedschaft

Art. 2 Der Kasse haben die im Kanton Bern

a an öffentlichen Primar- und Mittelschulen sowie Kindergärten angestellten Lehrkräfte,

b an staatlichen Heimen, in denen Kinder im Kindergarten- oder schulpflichtigen Alter unterrichtet werden, angestellten Lehrkräfte,

c an weiteren, von Gesetzes wegen angeschlossenen Schulen und Institutionen angestellten Lehrkräfte

beizutreten, sofern ihr Anstellungsverhältnis länger als drei Monate dauert und ihre Besoldung, auf das Jahr umgerechnet, den jeweils nach BVG gültigen Mindestlohn übersteigt.

Anschluss anderer Institutionen und Körperschaften

Art. 3 [1] Die Kasse kann mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen und Körperschaften, welche auf dem Gebiet der Schul- und Berufsbildung tätig sind, Vereinbarungen zur Aufnahme ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessen.

[2] Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Institutionen sind den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

[3] Die angeschlossenen Institutionen leisten der Kasse die gleichen Arbeitgeberbeiträge wie der Staat. Sie leisten zudem dem Staat den

Beitrag an die Verzinsung des Fehlbetrages gemäss Artikel 11 Absatz 2. Bei einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse haben die angeschlossenen Institutionen die Sanierungsmassnahmen anteilmässig mitzutragen.

Statuten

Art. 4 Die Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse regeln die Mitgliedschaft, die Organisation der Kasse, ihre Leistungen, diejenigen der Mitglieder sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, soweit sie nicht in diesem Dekret festgelegt sind.

Paritätische Verwaltung/ Staatsvertretung

Art. 5 Der Staat entsendet in die
– Verwaltungskommission
– Prüfungskommission
der Kasse gemäss Artikel 51 BVG eine paritätische Vertretung.

Genehmigung der Statuten

Art. 6 [1] Die Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

[2] Auf Verlangen des Regierungsrates sind die Statuten innert einer angemessenen Frist auf dem ordentlichen Weg zu ändern.

[3] Den besonderen Verhältnissen des Lehrerstandes ist gebührend Rechnung zu tragen.

Versicherter Verdienst

Art. 7 [1] Für die Berechnung des versicherten Verdienstes werden folgende Elemente gemäss kantonaler Gesetzgebung berücksichtigt:

a die Jahresgrundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen und Besoldungszuschläge) einschliesslich 13. Monatsbesoldung, Zulagen für spezielle Leistungen und aufgrund besonderer Verhältnisse sowie Schulleiterentschädigungen, insofern keine Wiederwahlbeschränkungen bestehen;

b Teuerungszulagen;

c prozentualer Koordinationsabzug von 6%, berechnet auf der Summe nach den Buchstaben *a* und *b;*

d summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV/IV-Renten durch den Regierungsrat festgesetzt wird. Bei nicht vollbeschäftigten Mitgliedern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

[2] Der versicherte Verdienst von nicht der kantonalen Gesetzgebung unterstehenden Mitgliedern wird in analoger Anwendung dieser Grundsätze berechnet.

[3] Für die Bestimmung des versicherten Verdienstes bzw. des koordinierten Lohnes nach BVG kann die Kasse im Rahmen der Vorschriften des BVG vom massgebenden AHV-pflichtigen Lohn abweichen. Insbesondere in Fällen, in denen der Beschäftigungsgrad oder

die Einkommenshöhe stark schwanken, kann der versicherte Verdienst bzw. der koordinierte Lohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Lehrerkategorie oder dem durchschnittlichen Pensum bzw. Beschäftigungsgrad festgesetzt werden.

4 Eine Überschreitung des Pflichtpensums wird nicht versichert.

5 Bei Schwankungen im Beschäftigungsgrad, welche 3 Lektionen nicht überschreiten, wird das höhere Pensum versichert. Sofern die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bestätigt, dass eine Erhöhung des Pensums nicht länger als 1 Jahr und nicht mehr als 3 Wochenlektionen beträgt, kann das Mitglied auf die Erhöhung des versicherten Verdienstes verzichten.

Staatsbeiträge bzw. Arbeitgeberbeiträge

Art. 8 1 Der Staat sowie die übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten der Kasse

a einen jährlichen Beitrag von 10% des versicherten Verdienstes;

b einen jährlichen Beitrag von 0,2% des versicherten Verdienstes für die Finanzierung der Überbrückungs- und Zusatzrente. Dieser Beitrag ist durch die Kasse periodisch zu überprüfen und nötigenfalls auf deren Antrag durch den Regierungsrat anzupassen;

c einen einmaligen Verdiensterhöhungsbeitrag von 60% von jeder individuellen Erhöhung des versicherten Verdienstes. Erfolgt die individuelle Erhöhung des versicherten Verdienstes wegen Pensenänderungen, entfällt dieser Beitrag, sofern das Mitglied zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Beitragsjahre aufweist und das 35. Altersjahr nicht vollendet hat;

d für generelle Erhöhungen des versicherten Verdienstes 180% der Erhöhung. Der Regierungsrat kann für die gemäss Artikel 2 und 3 versicherten Mitglieder auf die Entrichtung dieses Beitrages verzichten; in diesem Fall ist die nicht einbezahlte Summe als Schuld des Staates separat auszuweisen und vom Staat in der Folge marktkonform zu verzinsen und in angemessenen Teilzahlungen zu tilgen.

2 Die jährlichen Beiträge werden von der Kasse in monatlichen Raten bezogen. Die Verdiensterhöhungsbeiträge werden in der Regel im Monat der Erhöhung des versicherten Verdienstes gesamthaft bezogen. Bei ratenweisem Bezug kann die Kasse den technischen Zins verrechnen.

Teuerungsausgleich für Rentenbezügerinnen und -bezüger

Art. 9 Die Kasse gewährt zu ihren Lasten den Rentenberechtigten den vom Regierungsrat festgesetzten Teuerungsausgleich.

Anlage der verfügbaren Gelder

Art. 10 1 Das Kassenvermögen ist in der Regel durch eine Staatsbank des Kantons Bern anzulegen. Die allgemeinen Anlagegrundsätze des Bundesrechts (Sicherheit, Ertrag, Risikoverteilung, Liquidität, vgl. Art. 71 Abs. 1 BVG) sind zu beachten.

[2] Die Anlageform und weitere Rahmenbedingungen der Geldanlage werden zwischen der Bank und der Kasse, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse, abgesprochen. Die Verwaltungskommission kann andere Banken oder ihnen nahestehende Institutionen mit der Anlage und/oder der Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens beauftragen.

[3] Die Verwaltungskommission bestimmt den Teil des Vermögens, den die Kasse zur Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum der Kassenmitglieder verwenden darf. Sie legt die Bedingungen und die Zinssätze fest.

Staatsgarantie

Art. 11 [1] Der Staat garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

[2] Der Staat zahlt 4% Zins auf dem fehlenden Deckungskapital. Auf dem frankenmässigen Anstieg des Fehlbetrages ab 1. Januar 1990 vergüten die angeschlossenen Institutionen und Körperschaften dem Staat die ihm daraus erwachsende Verpflichtung, entsprechend ihrem Anteil an der Summe der versicherten Verdienste.

Streitigkeiten

Art. 12 [1] Streitigkeiten zwischen der Kasse, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Mitgliedern werden vom Versicherungsgericht des Kantons Bern entschieden.

[2] Beschwerden zur Überprüfung der Statuten auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des privaten und öffentlichen Rechts, einschliesslich der Bundesverfassung, sind beim Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern zu erheben.

Anpassung der Statuten an das BVG

Art. 13 Bei Änderung der Gesetzgebung zum BVG wird die Kasse ermächtigt, Bestimmungen zur vorläufigen Anpassung der Statuten zu erlassen. Solche Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Finanzierung von Erhöhungen des versicherten Verdienstes auf den 1. Januar 1990

Art. 14 Die Finanzierung des Einbaus der generellen und individuellen Besoldungserhöhungen auf 1. Januar 1990 erfolgt nach den neuen Bestimmungen dieses Dekretes und der Statuten.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 17. September 1973 über die Bernische Lehrerversicherungskasse aufgehoben.

Bern, 16. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16. Mai 1989

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Versicherungskassendekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Ziffer 5 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 und auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsform und Zweck

Art. 1 [1] Die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Kasse genannt) ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

[2] Sie versichert die im Staatsdienst stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

[3] Die Kasse kann mit Zustimmung der Finanzdirektion das Personal von selbständigen Anstalten sowie von nichtstaatlichen Betrieben und Organisationen, die mit der Staatsverwaltung oder einer der Landeskirchen in ständiger und enger Verbindung stehen, aufnehmen. Die Verwaltungskommission schliesst schriftliche Anschlussvereinbarungen ab.

Verhältnis zum BVG

Art. 2 [1] Die Kasse nimmt als registrierte Vorsorgeeinrichtung an der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG genannt) teil.

[2] Die Kasse erbringt Leistungen nach den Bestimmungen des Dekretes, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach BVG.

Abkürzungen und Begriffe

Art. 3 [1] In diesem Dekret werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AHVG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 1/2	Verordnung 1/2 über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IVG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Invalidenversicherung
OR	Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung

[2] In diesem Dekret bedeutet:

Arbeitgeber:	Der Kanton und die der Kasse angeschlossenen Organisationen.
Arbeitnehmer:	Die weiblichen und männlichen Lohnbezüger des Kantons und der angeschlossenen Organisationen.
Beiträge:	Alle von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichtenden wiederkehrenden und einmaligen Geldleistungen, ausgenommen die Einkaufssummen und Freizügigkeitsleistungen.
Beitragsjahre:	Die Jahre, während denen der Arbeitnehmer der Pensionskasse als Mitglied angehört und Beiträge bezahlt hat; Jahre in der Risikoversicherung zählen nicht als Beitragsjahre (Art. 17).
Einfacher Zins:	Zins ohne Zinseszins (Art. 50)
Freizügigkeitsleistung:	Leistung, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Versicherungsfalles dient.
Jahreslohn:	Besoldung, Gehalt oder Lohn sowie AHV-beitragspflichtige Zulagen und Zuschläge während eines Jahres.
Koordinierter Lohn BVG:	Für die Belange des BVG massgebender versicherter Verdienst (Art. 15).
Kassenmitglieder bzw. Mitglieder:	Alle Personen, die der Renten- oder Risikoversicherung angehören oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses eine Alters-, Invaliden- oder Sonderrente beziehen. Handelt es sich um andere Mitgliedschaften, ist dies jeweils präzisiert (z. B. Mitglied der Verwaltungskommission).

Angeschlossene Organisationen:	Selbständige Anstalten sowie nichtstaatliche Betriebe und Organisationen, deren Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz 3 in die Kasse aufgenommen werden.
Rentenversicherung:	Gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
Risikoversicherung:	Gewährt Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen des BVG.
Versicherungsjahre:	Beitragsjahre und eingekaufte Jahre (Art. 17).
Versicherter Jahresverdienst:	Teil des Jahreslohnes, der für die Versicherung massgebend ist (Art. 14).

Kassenmitglieder

Art. 4 [1] Die Kassenmitgliedschaft ist für Arbeitnehmer obligatorisch, die das 17. Altersjahr vollendet haben und deren Löhne den im BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigen, sofern sie im Staatsdienst stehen oder nach Artikel 1 Absatz 3 Kassenmitglied werden.

[2] Arbeitnehmer, deren Löhne den im BVG festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigen, können auf ihren Wunsch in die Kasse aufgenommen werden, sofern sie einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens einem Viertel einer Vollbeschäftigung aufweisen.

[3] Zu den im Staatsdienst stehenden Arbeitnehmern gehören

a die Mitglieder des Regierungsrates,

b die Mitglieder des Obergerichtes, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Präsidentin oder der Präsident der kantonalen Steuerrekurskommission,

c die Professorinnen und Professoren der Universität Bern und die Lehrkräfte an staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht der Lehrerversicherungskasse angehören,

d die Geistlichen der drei Landeskirchen,

e das Staatspersonal der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung,

f das Personal der unselbständigen staatlichen Anstalten und Betriebe.

Besondere Personalkategorien

Art. 5 Die Finanzdirektion ist befugt, die Voraussetzungen für die Aufnahme einzelner Kategorien von Arbeitnehmern mit besonderen Anstellungsbedingungen näher zu umschreiben. Bei besonderen Arbeitsverhältnissen sind Sonderregelungen möglich. Individuelle Angelegenheiten entscheidet die Verwaltungskommission endgültig.

Ausnahmen von der Mitgliedschaft

Art. 6 [1] Nicht in die Kasse aufgenommen werden in der Regel Arbeitnehmer, die

a ein befristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;

b nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit mindestens im Rahmen des BVG versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

c im Sinne des IVG zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;

d voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die Kasse richten.

[2] Auf Wunsch des Arbeitnehmers und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann die Kasse auch Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b bzw. c aufnehmen.

[3] Ist ein über 50 Jahre alter Arbeitnehmer bereits bei einer andern registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert, so kann die Kasse auf seinen Antrag von seiner Aufnahme absehen. Die Arbeitgeber überweisen die Arbeitgeberbeiträge an die andere Vorsorgeeinrichtung gemäss deren Bestimmungen, höchstens aber im Umfang der Beiträge gemäss Artikel 65.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 7 [1] Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antritt des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

[2] Die Mitgliedschaft endet, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

[3] Bezüger von Alters- und Invalidenrenten oder Sonderrenten nach Artikel 47 Absatz 2 behalten die Mitgliedschaft.

[4] Für die Risiken Tod oder Invalidität bleibt das Mitglied während 30 Tagen nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei der Kasse versichert, sofern es nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis beginnt, für das es der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht.

[5] Ein Mitglied, das über 50 Jahre alt ist und der Kasse während mindestens 15 Beitragsjahren ununterbrochen angehört hat, kann bei der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses die Mitgliedschaft mit unverändertem versichertem Verdienst beibehalten. Das Mitglied hat neben dem persönlichen Beitrag auch den Arbeitgeberbeitrag zu entrichten. Kommt das Mitglied vor dem vollendeten 60. Altersjahr mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so kann es

ausgeschlossen werden und erhält die Freizügigkeitsleistung gemäss Dekret. Invalidenleistungen werden nur ausgerichtet, wenn ein entsprechender Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) vorliegt oder wenn eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des IVG durch einen vertrauensärztlichen Befund bestätigt wird.

Gliederung der Kasse

Art. 8 [1] Die Kasse gliedert sich in
a Rentenversicherung
b Risikoversicherung

[2] Vorbehältlich Absatz 3 werden alle Mitglieder in die Rentenversicherung aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt ohne oder mit Vorbehalt.

[3] Der Risikoversicherung werden folgende Mitglieder zugewiesen, sofern sie nur für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen und nicht schriftlich den Beitritt zur Rentenversicherung wünschen:
a Personen in der beruflichen Grundausbildung,
b Praktikantinnen und Praktikanten,
c Studentinnen und Studenten, Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten,
d Aushilfen und Stellvertretungen.

[4] Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt in jedem Fall ohne Vorbehalt. Der Übertritt in die Rentenversicherung erfolgt spätestens auf den I. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

[5] Die Kasse führt zusätzlich eine Unterstützungskasse.

Gesundheitsnachweis

Art. 9 [1] Bei der Aufnahme in die Rentenversicherung stellt die Kasse gestützt auf eine persönliche Gesundheitserklärung fest, ob die Versicherung gegen Invalidität ohne oder mit Vorbehalt möglich ist.

[2] In Zweifelsfällen kann eine ärztliche Eintrittsuntersuchung auf Kosten der Kasse angeordnet werden.

[3] Das Mitglied kann auf eigene Kosten weitere Beweismittel über seinen Gesundheitszustand beibringen.

[4] Ein Mitglied mit Vorbehalt kann jederzeit gestützt auf das Zeugnis eines Vertrauensarztes über einen guten Gesundheitszustand ohne Vorbehalt versichert werden. Nach zehn Beitragsjahren fällt der Vorbehalt unabhängig vom Gesundheitszustand weg.

[5] Das Mitglied, welches keine oder nur eine unvollständige Gesundheitserklärung abgibt, hat im Invaliditätsfall lediglich Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 35 bzw. auf die Mindestleistungen nach BVG.

6 Stellt sich nachträglich heraus, dass das Mitglied bei der Aufnahme fahrlässig oder absichtlich unrichtige Angaben gemacht hat, so kann die Kasse rückwirkend den entsprechenden Vorbehalt anbringen. Ist das Mitglied bereits wegen Invalidität pensioniert, so sind die zuviel bezogenen Beträge zurückzubezahlen.

Auskunftspflicht

Art. 10 1 Die Mitglieder der Kasse und die Bezüger von Kassenleistungen sind verpflichtet:

a den Organen der Kasse über alle Tatsachen, welche die Beziehung zur Kasse betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu beschaffen;

b den Vertrauensärzten über alle Tatsachen, die für eine Beurteilung des Gesundheitszustandes und eine allfällige spätere Invalidität von Bedeutung sein können, die notwendigen Auskünfte zu erteilen, und falls diese Auskünfte nicht ausreichen, ihre behandelnden Ärztinnen oder Ärzte und Versicherungsträger vom Berufsgeheimnis bzw. von der Schweigepflicht gegenüber den Vertrauensärzten und der Kasse zu entbinden.

2 Kosten, die der Kasse aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Pflichten erwachsen, hat die fehlbare Person der Kasse zurückzuerstatten.

Freizügigkeitsabkommen

Art. 11 Die Verwaltungskommission wirkt darauf hin, besondere Vereinbarungen über den Übertritt aus andern und in andere Kassen abzuschliessen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

Übertritt von andern Versicherungskassen

Art. 12 1 Arbeitnehmer, die in ihrer früheren Tätigkeit einer Versicherungskasse angehört haben, treten nach Massgabe der nach Artikel 11 von der Verwaltungskommission abgeschlossenen Vereinbarung in die Kasse über.

2 Bestehen keine solchen Vereinbarungen, so gilt das ordentliche Verfahren für den Eintritt in die Kasse. Vorbehalten bleibt Artikel 55.

Rechtspflege

Art. 13 1 Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Verwaltungsgericht entschieden. Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Kasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen.

2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 73 BVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

3 Die Kasse wird durch die Finanzdirektion vertreten.

II. Bemessungsgrundlagen

Versicherter Jahresverdienst

Art. 14 1 Für die Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes werden folgende Bezüge berücksichtigt:

a Jahresgrundbesoldung einschliesslich 13. Monatsgrundbesoldung;
b Teuerungszulagen;
c abzüglich prozentualer Koordinationsabzug von sechs Prozent der Bezüge nach Buchstaben a und b;
d abzüglich summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV-IV-Renten durch den Regierungsrat festgelegt wird.

[2] Über den Einbezug von besonderen Zulagen und Nebenbezügen entscheidet unter Berücksichtigung der Normen des BVG der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

[3] Für die Arbeitnehmer angeschlossener Organisationen setzt die Kasse den versicherten Verdienst sinngemäss nach Absatz 1 fest.

[4] Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich der summenmässige Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

[5] Für die Bestimmung des versicherten Verdienstes in Sonderfällen, insbesondere wenn die Einkommenshöhe oder der Beschäftigungsgrad stark schwankt, kann der versicherte Verdienst pauschal nach dem Durchschnittslohn der betreffenden Arbeitnehmerkategorie bzw. nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad im Einzelfall festgesetzt werden.

Koordinierter Lohn gemäss BVG

Art. 15 [1] Für die Belange des BVG ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der koordinierte Lohn nach Artikel 8 BVG massgebend.

[2] Folgende Grundsätze sind anwendbar
a Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt;
b Der koordinierte Jahreslohn kann zum voraus aufgrund des letztbekannten Jahreslohnes bestimmt werden; die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen werden dabei berücksichtigt;
c In Fällen, in denen Einkommenshöhe oder Beschäftigungsgrad stark schwankt, kann der koordinierte Lohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der betreffenden Arbeitnehmerkategorie bzw. nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad im Einzelfall festgesetzt werden.

Nicht versicherbarer Lohn

Art. 16 [1] Das Mitglied wird für den Lohn, den es von einem der Kasse nicht angeschlossenen Arbeitgeber bezieht, nicht versichert.

[2] Ist der Arbeitgeber der Bernischen Lehrerversicherungskasse angeschlossen, ist die Einschränkung gemäss Absatz 1 nicht anwend-

bar. Die beiden Kassenvorsteher bestimmen in gegenseitiger Absprache, bei welcher Kasse die Versicherung geführt wird.

Versicherungsjahre und Beitragsjahre

Art. 17 [1] Als Versicherungsjahre zählen die Jahre, für die das Mitglied Beiträge bezahlt, die nach Freizügigkeitsabkommen (Art. 11) angerechneten Jahre sowie die eingekauften Jahre.

[2] Als Beitragsjahre zählen die Jahre, während denen das Mitglied der Kasse angehört und Beiträge bezahlt hat; die nach Freizügigkeitsabkommen angerechneten Jahre gelten insoweit als Beitragsjahre als dies in den Abkommen vorgesehen ist.

[3] Die Mitgliedschaftsdauer in der Risikoversicherung und die geleisteten Beiträge werden dem in die Rentenversicherung übertretenden Mitglied nicht angerechnet.

III. Leistungen der Kasse

1. Gemeinsame Bestimmungen

Form der Leistungen

Art. 18 [1] Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden grundsätzlich in Form von Renten erbracht.

[2] Die Kasse kann anstelle von Renten eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- und Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt.

[3] Bei Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wegen Altersrücktritts kann das Mitglied verlangen, dass ihm anstelle der Altersleistungen nach BVG eine Kapitalabfindung ausgerichtet wird, soweit es das Kapital zur Finanzierung von Wohneigentum im Sinne von Artikel 37 Absatz 4 BVG verwendet. Die Kapitalabfindung darf höchstens die Hälfte des Altersguthabens nach BVG betragen.

[4] Leistungen der Unterstützungskasse werden in Form von einmaligen oder von wiederkehrenden Leistungen erbracht.

[5] Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rente im Einvernehmen mit dem rentenberechtigten Mitglied auf Beschluss der Verwaltungskommission durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden.

[6] Das Begehren um Ausrichtung einer Kapitalabfindung gemäss Absatz 3 oder Absatz 5 ist in der Regel spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruches zu stellen.

Ausrichtung der Renten

Art. 19 [1] Die wiederkehrenden Leistungen der Kasse werden jeweils Anfang Monat auf das Konto überwiesen, welches die rentenberechtigte Person bezeichnet. Baranweisungen werden nur auf begründeten Antrag vorgenommen.

2 Die Kasse ist berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich eine Lebensbescheinigung sowie einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse zu verlangen.

3 Von Mitgliedern mit Wohnsitz im Ausland kann die Kasse für die Ausrichtung der Leistungen zusätzliche Bescheinigungen verlangen.

4 Die Rente wird in der Regel auf ein Konto in der Schweiz überwiesen.

Teuerungsausgleich

Art. 20 1 Die Kasse gewährt den Rentenbezügern den jeweils für das aktive Staatspersonal geltenden Teuerungsausgleich.

2 Der Teuerungsausgleich auf den Renten gemäss BVG richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

3 Mitgliedern, die nach Artikel 7 Absatz 5 die Mitgliedschaft beibehalten haben, oder ihren Hinterlassenen wird auf den laufenden Renten ein Teuerungsausgleich gewährt, wenn die Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 55. Altersjahres und nach 20 Beitragsjahren erfolgte.

Erlöschen des Rentenanspruches

Art. 21 1 Der Anspruch auf eine Rente erlischt spätestens beim Tode der anspruchsberechtigten Person.

2 Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

Anrechnung fremder Versicherungsleistungen

Art. 22 1 Treffen für den gleichen Versicherungsfall Leistungen der Kasse mit solchen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder Militärversicherung zusammen, so gehen die Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung vor.

2 Die Kasse erbringt ihre Leistungen anteilsmässig, wenn der Tod oder die Invalidität des versicherten Mitgliedes nicht ausschliesslich auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche die Leistungspflicht der Unfallversicherung oder der Militärversicherung begründet.

3 Erreicht die Leistung der Unfall- oder der Militärversicherung nicht die Höhe der Leistung der Kasse, wenn diese allein leistungspflichtig wäre, so zahlt die Kasse eine Komplementärrente in der Höhe dieses Unterschiedes. Integritäts- oder Genugtuungsleistungen der Unfall- oder der Militärversicherung werden nicht berücksichtigt.

Abtretung und Verpfändung

Art. 23 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Artikel 40 BVG betreffend Finanzierung von Wohneigentum.

2 Werden Vorsorgegelder zur Finanzierung von Wohneigentum verpfändet, darf die gesicherte Geldforderung nicht höher sein als das

jeweils vorhandene Altersguthaben gemäss BVG. Der Umfang der Verpfändung darf das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG, wie es im Alter von 50 Jahren vorhanden war, in keinem Fall übersteigen.

3 Werden Zahlungen der Kasse aufgrund der Verpfändung gemäss Artikel 40 BVG fällig, werden die Leistungen der Kasse entsprechend gekürzt.

Verrechnung

Art. 24 1 Mit dem Anspruch auf Kassenleistungen können gegenüber dem Mitglied und den Hinterlassenen verrechnet werden:
a Ausstehende Beiträge, Einkaufssummen oder nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen des Mitgliedes;
b Rückerstattungsansprüche der Kasse.

2 Die Kasse kann die Verrechnung zeitlich angemessen verteilen.

3 Hat die Kasse eine Freizügigkeitsleistung erbracht, so wird diese auf später auszurichtende Hinterlassenen- und Invalidenleistungen angerechnet.

Berichtigung von Kassenleistungen, Verjährung

Art. 25 1 Stellt sich heraus, dass eine Kassenleistung irrtümlich zu tief festgesetzt wurde, so werden geschuldete Beträge mit Zinsen nachbezahlt.

2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutgläubigem Bezug und Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden.

3 Forderungen auf wiederkehrende Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen auf einmalige Beiträge und Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 OR sind anwendbar.

Haftung Dritter

Art. 26 1 Gegenüber einem Dritten, der für ein Ereignis haftet, das Versicherungsleistungen auslöst, tritt die Kasse bis zur Höhe ihrer dekretsmässigen Leistungen in die Rechte der Anspruchsberechtigten ein.

2 Der Versicherte oder seine Hinterlassenen sind verpflichtet, der Kasse ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem Haftpflichtigen zu melden und bis zur Höhe der dekretsmässigen Leistungen abzutreten, soweit sie den gleichen Zweck verfolgen wie die Leistungen der Kasse. Wird die Abtretung unterlassen oder verweigert, so können die Kassenleistungen gekürzt werden.

Überversicherung

Art. 27 1 Die Kasse kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

[2] Als anrechenbare Einkünfte gelten Renten- oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 24 BVV 2. Ehepaar-, Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden zur Hälfte, Zusatzrenten für die Ehefrau, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen überhaupt nicht angerechnet.

[3] Personen, die Invalidenleistungen beziehen, wird das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet.

[4] Leistungsberechtigte müssen der Vorsorgeeinrichtung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben. Wird die Auskunft verweigert oder unterlassen, so können die Kassenleistungen gekürzt werden.

2. Altersleistungen

Rücktrittsalter, Beginn des Leistungsanspruches

Art. 28 [1] Die Altersrente wird spätestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres des Mitgliedes fällig.

[2] Ein Mitglied kann die Ausrichtung der Altersrente ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres verlangen, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst ist.

[3] Für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsteht der Anspruch frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres, wobei der Rücktritt nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen kann. Der Anspruch auf Altersrente wird spätestens am Ende des Schulsemesters fällig, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

Höhe der Altersrente

Art. 29 [1] Die Altersrente wird in Prozenten des zur Zeit des Rücktrittes versicherten Verdienstes bemessen.

[2] Die Altersrente beträgt höchstens 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktrittes versicherten Jahresverdienstes. Das Mitglied hat Anspruch auf die maximale Rente, wenn es zum Zeitpunkt des Rücktrittes 38 Versicherungsjahre aufweist und das 63. Altersjahr vollendet hat.

[3] Für alle übrigen Fälle richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der im Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten Versicherungsjahre. Für ganze Jahre ist nachstehende Tabelle massgebend.

[4] Die Verwaltungskommission regelt die Höhe der Altersrente, wenn das Mitglied darauf verzichtet, die Einkaufssumme für die Erhöhung des Beschäftigungsgrades gemäss Artikel 56 zu leisten oder wenn ausnahmsweise nach einer Verminderung des Beschäftigungsgrades keine Freizügigkeitsleistung ausgerichtet wurde.

Renten in Prozenten des versicherten Verdienstes

Massgebendes Eintrittsalter	Anzahl Versicherungsjahre	Rücktrittsalter 60	61	62	63	64	65
20	40–45	56,2	59,5	63,4	65,0	65,0	65,0
21	39–44	55,0	58,5	62,6	65,0	65,0	65,0
22	38–43	53,8	57,5	61,8	65,0	65,0	65,0
23	37–42	52,6	56,5	61,0	65,0	65,0	65,0
24	36–41	51,4	55,5	60,2	65,0	65,0	65,0
25	35–40	50,2	54,5	59,4	65,0	65,0	65,0
26	34–39	48,6	52,9	57,7	63,2	65,0	65,0
27	33–38	46,9	51,2	56,0	61,4	65,0	65,0
28	32–37	45,3	49,5	54,2	59,6	65,0	65,0
29	31–36	43,7	47,9	52,5	57,8	63,6	65,0
30	30–35	42,1	46,2	50,8	56,0	61,7	65,0
31	29–34	40,5	44,5	49,1	54,2	59,7	65,0
32	28–33	38,9	42,9	47,3	52,4	57,8	63,8
33	27–32	37,3	41,2	45,6	50,6	55,9	61,8
34	26–31	35,7	39,6	43,9	48,8	54,0	59,7
35	25–30	34,1	37,9	42,2	47,0	52,1	57,7
36	24–29	32,5	36,2	40,4	45,3	50,2	55,7
37	23–28	30,9	34,6	38,7	43,5	48,3	53,6
38	22–27	29,3	32,9	37,0	41,7	46,4	51,6
39	21–26	27,8	31,3	35,3	39,9	44,5	49,5
40	20–25	26,2	29,6	33,6	38,1	42,6	47,5
41	19–24	24,6	28,0	31,9	36,3	40,7	45,4
42	18–23	23,0	26,3	30,2	34,6	38,8	43,4
43	17–22	21,4	24,7	28,4	32,8	36,9	41,4
44	16–21	19,8	23,0	26,7	31,0	35,0	39,4
45	15–20	18,3	21,4	25,0	29,3	33,1	37,3
46	14–19	16,7	19,8	23,4	27,5	31,2	35,3
47	13–18	15,1	18,2	21,7	25,7	29,3	33,3
48	12–17	13,6	16,5	20,0	24,0	27,5	31,3
49	11–16	12,0	14,9	18,3	22,2	25,6	29,3
50	10–15	10,6	13,4	16,6	20,5	23,8	27,4
51	9–14	9,4	12,0	15,0	18,8	22,1	25,5
52	8–13	8,2	10,6	13,3	17,1	20,4	23,6
53	7–12	7,0	9,2	11,7	15,4	18,7	21,7
54	6–11	5,8	7,8	10,1	13,7	17,0	19,8
55	5–10	4,6	6,4	8,5	12,1	15,3	18,0
56	4– 9	3,6	5,0	7,2	10,5	13,6	16,2
57	3– 8	2,6	4,0	6,0	9,0	11,9	14,4
58	2– 7	1,6	3,0	4,8	7,5	10,2	12,6
59	1– 6	0,8	2,0	3,6	6,0	8,5	10,8

Massgebendes Eintrittsalter	Anzahl Versicherungsjahre	Rücktrittsalter 60	61	62	63	64	65
60	1– 5	–	1,0	2,4	4,5	6,8	9,0
61	1– 4	–	–	1,2	3,0	5,1	7,2
62	1– 3	–	–	–	1,5	3,4	5,4
63	1– 2	–	–	–	–	1,7	3,6
64	1	–	–	–	–	–	1,8

Rentenzuschlag

Art. 30 Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten, die noch keine AHV- oder IV-Rente beziehen, haben bis zu deren Bezug Anspruch auf einen Rentenzuschlag, der auf Antrag der Verwaltungskommission vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Anspruch auf Alters-Kinderrenten

Art. 31 [1] Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben für ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Alters-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Rentenberechtigt sind Kinder, die im Falle des Todes der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 45 hätten.

[2] Der Anspruch beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Altersrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Altersrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 45 nicht mehr erfüllt sind.

[3] Die Höhe der Alters-Kinderrente beträgt 10/65 der Altersrente.

3. Invalidenleistungen

Anspruch auf Invalidenrente

Art. 32 [1] Ist ein Mitglied nach Feststellung der Kasse für seine bisherige Beschäftigung ganz oder teilweise invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn ihm keine andere zumutbare Arbeit bei gleicher Besoldung zugewiesen werden kann.

[2] Die Kasse entscheidet gestützt auf einen vertrauensärztlichen Befund.

[3] Besteht Aussicht, dass das Mitglied die Berufsfähigkeit wieder erlangen kann, so wird die Invalidenrente in der Regel befristet ausgesprochen.

[4] Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung der Besoldung.

Vollrente oder Teilrente

Art. 33 [1] Die Invalidenrente wird in Prozenten des zur Zeit der Invalidierung versicherten Jahresverdienstes bemessen (Vollrente).

[2] Wird ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen mit gekürzter Besoldung weiter beschäftigt oder an eine Stelle mit kleinerem an-

rechenbaren Jahresverdienst versetzt, so wird die Teilrente in Prozenten der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Verdienst bemessen. Bei späterer vollständiger Invalidität oder beim Altersrücktritt erhält es neben der Teilrente eine aufgrund des neuen versicherten Verdienstes berechnete Rente.

Höhe der Invalidenrente

Art. 34 Die Invalidenrente beträgt 65 Prozent des versicherten Jahresverdienstes gemäss Artikel 14. Hätte das Mitglied bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht, so ist die Invalidenrente identisch mit dem entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruch.

Höhe der Invalidenrente an Mitglieder mit Vorbehalt

Art. 35 [1] Die Leistungen im Invaliditätsfall an Mitglieder mit Vorbehalt werden entsprechend der Zahl der effektiven Beitragsjahre abgestuft und betragen:

Zahl der vollen Beitragsjahre bei Beginn der Rentenberechtigung	In Prozenten des Rentenanspruches gemäss Artikel 34
weniger als 4	30%
4	40%
5	50%
6	60%
7	70%
8	80%
9	90%

[2] Besteht zwischen dem Grund des Vorbehaltes und der Ursache der Invalidität kein Zusammenhang, so wird die Rente gemäss Artikel 34 ausgerichtet.

Rentenzuschlag

Art. 36 [1] Bezügerinnen oder Bezüger von Invalidenrenten, die noch keine AHV- oder IV-Rente beziehen, haben Anspruch auf Rentenzuschläge im Sinne von Artikel 30.

[2] Der Rentenzuschlag fällt ganz oder teilweise weg, sobald die rentenbeziehende Person oder ihr Ehegatte eine entsprechende AHV- oder IV-Leistung bezieht, oder wenn sie es trotz Aufforderung unterlässt, bei der IV einen Rentenanspruch geltend zu machen.

[3] In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission von einer Kürzung des Rentenzuschlages zu Gunsten eines invaliden Mitgliedes ganz oder teilweise absehen.

Besondere Rentenkürzung

Art. 37 Hat das Mitglied die Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so kann die Invalidenrente bis auf die Hälfte

herabgesetzt werden. Die Ansprüche der Hinterlassenen bleiben ungeschmälert.

Revision, Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Art. 38 [1] Die Kasse kann bei veränderten Verhältnissen jederzeit die Revision einer zugesprochenen Invalidenrente anordnen.

[2] Geht eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Invalidenrente wieder ein Dienstverhältnis ein, das gemäss Artikel 4 zur Mitgliedschaft bei der Kasse führt, so endigt der Rentenanspruch, und das Mitglied wird gestützt auf den neuen anrechenbaren Jahresverdienst versichert. Die früheren Versicherungs- und Beitragsjahre sowie die Dauer des Rentenbezugs werden ihm als Versicherungs- bzw. Beitragsjahre angerechnet.

[3] Ist der neue versicherte Verdienst niedriger als der frühere, so wird für die Differenz weiterhin eine Teilrente ausgerichtet.

[4] Ist der neue versicherte Verdienst höher als der frühere, so ist auf der Erhöhung der in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Verdiensterhöhungsbeitrag zu entrichten. Artikel 56 bleibt vorbehalten.

[5] Erfolgt die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bei einem der Kasse nicht angeschlossenen Arbeitgeber, so wird bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse eine Revision vorgenommen. In diesem Falle wird eine Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 50 im Umfang der wieder erlangten Arbeitsfähigkeit an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Anspruch auf Invaliden-Kinderrente

Art. 39 [1] Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten haben für ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrenten. Rentenberechtigt sind Kinder, die im Falle des Todes der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 45 hätten.

[2] Der Anspruch beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Invalidenrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 45 nicht mehr erfüllt sind.

[3] Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 10/65 der Invalidenrente.

4. Hinterlassenenleistungen

Anspruch auf Ehegattenrente

Art. 40 [1] Beim Tod des Mitgliedes hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:

a für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder

b das 35. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens fünf Jahre verheiratet war.

[2] Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

[3] Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt, sobald die Besoldungs- oder Rentenzahlung an das verstorbene Mitglied endet.

[4] Der Rentenanspruch gemäss Absatz 1 kann gekürzt oder verweigert werden, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Mitgliedes vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Höhe der Ehegattenrente

Art. 41 [1] Die Ehegattenrente beträgt:

a 40 Prozent des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes; hätte das Mitglied bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht, so beträgt die Ehegattenrente 40/65 des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruches oder

b 40/65 der vom verstorbenen Mitglied zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente. War die zuletzt bezogene Invalidenrente gemäss Artikel 35 wegen Vorbehalt gekürzt, so wird von der ungekürzten Invalidenrente gemäss Artikel 34 ausgegangen.

Kürzung der Ehegattenrente

Art. 42 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so wird die Ehegattenrente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um zwei Prozent des Rentenbetrages gekürzt. Die Kürzung reduziert sich für jedes über fünf hinausgehende volle Jahr, das die Ehe gedauert hat, um einen Zehntel.

Wiederverheiratung

Art. 43 [1] Heiratet der überlebende Ehegatte, so bleibt ihm sein Rentenanspruch gewahrt; dieser ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe. Die wiederverheiratete Person kann innert Jahresfrist nach der Heirat die Ausrichtung einer Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten verlangen.

[2] Erhält die wiederverheiratete Person bei Auflösung der neuen Ehe von einer anderen Pensionskasse eine Ehegattenrente, hat sie nur Anspruch auf die Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

[3] Mit der Ausrichtung der Abfindung erlischt jeder weitere Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Ehegattenrente

Art. 44 [1] Der geschiedene Ehegatte ist dem Verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.

[2] Die Leistung der Kasse wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

Anspruch auf Waisenrente

Art. 45 [1] Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes haben Anspruch auf Waisenrenten.

[2] Anspruchsberechtigt sind Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne von Art. 252 ZGB besteht, oder Pflege- und Stiefkinder, wenn das verstorbene Mitglied nachweisbar für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

[3] Der Anspruch auf Waisenrente beginnt, sobald die Besoldungs- oder Rentenzahlung an das verstorbene Mitglied endet.

[4] Der Anspruch auf Waisenrente endet, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Er besteht jedoch weiter bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:
a bis zum Abschluss der Ausbildung oder
b bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens zu zwei Dritteln invalid sind.

Höhe der Waisenrente

Art. 46 [1] Die Waisenrente beträgt:
a 10 Prozent des versicherten Jahresverdienstes, im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes; hätte das Mitglied bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht, so beträgt die Waisenrente 10/65 des entsprechenden anwartschaftlichen Anspruches auf Altersrente oder
b 10/65 der vom verstorbenen Mitglied zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente. War die zuletzt bezogene Invalidenrente gemäss Artikel 35 wegen Vorbehalt gekürzt, so wird von der ungekürzten Invalidenrente gemäss Artikel 34 ausgegangen.

[2] Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.

5. Leistungen bei Nichtwiederwahl oder Entlassung

Im Staatsdienst stehende Personen

Art. 47 [1] Wird das Mitglied ohne sein Verschulden nach mindestens vier Beitragsjahren nicht wiedergewählt oder entlassen, so erhält es eine nach der Zahl der vollen Beitragsjahre abgestufte Abfindung, die sich aus dem einfachen Betrag der vom Mitglied eingebrachten Einkaufssumme samt einfachem Zins sowie einem Prozentsatz der vom Mitglied geleisteten Beiträge gemäss folgender Skala zusammensetzt:

Zahl der vollen Beitragsjahre	Prozente der vom Mitglied geleisteten Beiträge ohne Zinsen
4	120
5	140
6	160
7	180
8 und mehr	200

[2] Wird ein über 45-jähriges Mitglied ohne sein Verschulden nach mindestens 15 Beitragsjahren nicht wiedergewählt oder entlassen, so erhält es anstelle einer Abfindung eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente gemäss Artikel 32, gegebenenfalls ergänzt durch Kinderrenten gemäss Artikel 39. Ein Rentenzuschlag wird nicht ausgerichtet.

[3] Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für im Staatsdienst stehende Beamtinnen und Beamte. Für im Staatsdienst stehendes, öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestelltes Personal sind diese Bestimmungen ebenfalls anwendbar, sofern es sich nicht um befristete oder ihrer Natur nach befristete Arbeitsverhältnisse handelt. Im Staatsdienst stehende Arbeitnehmer im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sind ausgenommen.

[4] Der Regierungsrat entscheidet, ob die Nichtwiederwahl oder Entlassung unverschuldet ist. Dieser Entscheid ist für die Kasse verbindlich.

[5] Der Staat erstattet der Kasse die Mehrleistung gegenüber Artikel 50 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 29 zurück.

[6] Die Abfindung wird gemäss den Regeln von Artikel 49 Absätze 2–4 ausgerichtet.

[7] Nimmt eine Person, die eine Sonderrente bezieht, die Erwerbstätigkeit wieder auf, so kommen sinngemäss die Artikel 27 und 38 zur Anwendung.

Personal der angeschlossenen Organisationen

Art. 48 [1] Artikel 47 gilt für die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen sinngemäss, wenn diese Organisationen bei der Aufnahme keine Erklärung abgeben, die seine Anwendbarkeit ausschliesst.

[2] Bei jeder Nichtwiederwahl oder Entlassung durch eine angeschlossene Organisation hat diese in der Kündigung festzustellen, ob die Nichtwiederwahl oder Entlassung vom Mitglied verschuldet ist. Ihr Entscheid ist für die Kasse verbindlich.

[3] Die angeschlossene Organisation ist verpflichtet, eine allfällige

gerichtliche Auseinandersetzung selber zu führen und dem Staat den Streit zu verkünden.

4 Die angeschlossene Organisation erstattet der Kasse die Mehrleistung gegenüber Artikel 50 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 29 zurück.

5 Im Falle der Auflösung des Anschlussvertrages richten sich die Rechte der Mitglieder nach den Bestimmungen des Anschlussvertrages.

6. Freizügigkeitsleistungen

Leistungsanspruch

Art. 49 1 Die Kassenmitglieder, die ohne Anspruch auf eine Kassenleistung aus der Kasse austreten, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

2 Die Kasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos.

3 Die Freizügigkeitsleistung wird in der Regel bar ausbezahlt, wenn das Mitglied insgesamt weniger als neun Monate der beruflichen Vorsorge unterstellt war.

4 Die Freizügigkeitsleistung kann auf Begehren bar ausbezahlt werden, wenn
a das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt;
b es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nach BVG nicht mehr untersteht, oder
c eine verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau die Erwerbstätigkeit aufgibt.

Höhe der Freizügigkeitsleistungen

Art. 50 1 Die Freizügigkeitsleistung entspricht der vom Mitglied eingebrachten Einkaufssumme samt einfachem Zins und den vom Mitglied nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a, c und d geleisteten Beiträgen ohne Zinsen. Eine allfällige direkte Beteiligung des Staates an der Einkaufssumme gilt nicht als vom Mitglied eingebrachte Einkaufssumme. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere bei späterer oder ratenweiser Zahlung der Einkaufssumme.

2 Dazu kommt für jedes volle Beitragsjahr ein Zuschlag von 4 Prozent (Vollendung des Beitragsjahres bis zum Alter von 35 Jahren) bzw. von 5 Prozent (Vollendung des Beitragsjahres nach dem Alter von 35 Jahren) der vom Mitglied geleisteten Beiträge nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a, c und d ohne Einkaufssumme.

3 Vorbehalten bleiben weitergehende Bundesvorschriften.

7. Freiwillige Leistungen

Leistungen an Verwandte

Art. 51 [1] Die Kasse kann freiwillige Leistungen ausrichten, wenn
a die bedürftigen Hinterlassenen eines Mitgliedes keine oder nur geringfügige Hinterlassenenrenten beanspruchen können;
b die Geschwister, Eltern oder Grosseltern, für deren Lebensunterhalt das Mitglied überwiegend aufgekommen ist, durch seinen Tod in eine Notlage geraten.

[2] Die wiederkehrenden freiwilligen Leistungen betragen höchstens 40 Prozent des anrechenbaren versicherten Jahresverdienstes. Anstelle einer wiederkehrenden Leistung kann eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

[3] Ändern sich die Verhältnisse, so können die Leistungen erhöht, vermindert oder eingestellt werden.

8. Risikoversicherung

Höhe der Leistungen

Art. 52 Die Risikoversicherung erbringt ausschliesslich Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die nach den Mindestvorschriften des BVG berechnet werden.

9. Unterstützungskasse

Zuweisungen

Art. 53 Der Unterstützungskasse werden zugewiesen:
a Kassenleistungen und Rückerstattungen, auf deren Ausrichtung anspruchsberechtigte Personen ohne besondere Zweckbestimmung verzichten;
b Zuwendungen an die Kasse, soweit die Spenderin oder der Spender nichts anderes bestimmt;
c Zinserträge auf dem Vermögen der Unterstützungskasse.

Unterstützungen

Art. 54 Mitgliedern oder deren Angehörigen, oder Personen, die mit dem Mitglied während längerer Zeit im gemeinsamen Haushalt lebten, können Beiträge aus der Unterstützungskasse gewährt werden, wenn sie durch Krankheit oder Tod des Mitgliedes oder durch andere Ereignisse in eine Notlage geraten.

IV. Sonderregelungen

1. Allgemeines

Wiedereintritt

Art. 55 [1] Ein Wiedereintritt wird wie eine Neuaufnahme behandelt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

[2] Liegen höchstens drei Jahre zwischen Austritt und Wiedereintritt, oder war das Mitglied in der Zeit zwischen Austritt und Wiedereintritt keiner anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so können die früheren Versicherungsjahre angerechnet werden, wenn die

beim Austritt ausbezahlte Freizügigkeitsleistung samt Zinsen wieder einbezahlt wird. Zu entrichten sind vom Mitglied in diesem Falle allfällige beim seinerzeitigen Austritt noch ausstehende Beiträge inklusive Zinsen. Ist der neue versicherte Verdienst höher als beim Austritt, ist das Deckungskapital, im Minimum aber der auf das Mitglied entfallende Verdiensterhöhungsbeitrag gemäss Artikel 64 zu leisten.

Änderung des Beschäftigungsgrades

Art. 56 [1] Wird der versicherte Verdienst wegen Erhöhung des Beschäftigungsgrades heraufgesetzt, so wird die Einkaufssumme aufgrund der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Verdienst und des Alters bei der Erhöhung berechnet.

[2] Wird der versicherte Verdienst ohne Ausrichtung einer Versicherungsleistung wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter dienstlicher Beanspruchung herabgesetzt, so wird für die Differenz eine entsprechende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Liegen Herabsetzung und Erhöhung des Beschäftigungsgrades nicht mehr als drei Jahre auseinander, so werden lediglich die Beiträge ausgeglichen. Zudem erstattet das Mitglied eine allfällig bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung nach Absatz 2 zurück.

[4] Auf Gesuch des Mitgliedes wird der Übertritt von einem Ausbildungsverhältnis in ein ordentliches Anstellungsverhältnis wie eine Beschäftigungsgraderhöhung behandelt.

Herabsetzung der Besoldung im Einzelfall

Art. 57 [1] Wird der anrechenbare Jahresverdienst wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter dienstlicher Beanspruchung herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, so kann das Mitglied den bisherigen versicherten Verdienst beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Verdienst sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen.

[2] Der freiwillig weiterversicherte Verdienst bleibt unverändert, es sei denn

a der aus bezahlter Beschäftigung versicherte Verdienst werde wegen einer individuellen Besoldungserhöhung oder einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades hinaufgesetzt. In diesem Falle wird der freiwillig weiterversicherte Verdienstteil um diese Erhöhung gekürzt;

b das Mitglied erkläre seinen Verzicht auf eine Weiterführung des erhöhten Versicherungsschutzes.

Unbezahlter Urlaub

Art. 58 [1] Bei unbezahltem Urlaub bleibt das Mitglied für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Es hat dafür eine Risikoprämie

von drei Prozent auf dem letzten versicherten Verdienst zu entrichten.

[2] Die Urlaubszeit gilt nicht als Mitgliedschaftszeit und wird für die Bestimmung der Rente nicht angerechnet. Das Mitglied kann jedoch diese Zeit innert Jahresfrist nach dem Urlaub durch Bezahlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge einkaufen.

[3] Die einschlägige Regelung betreffend kürzerer unbezahlter Urlaube der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtenverordnung) bleibt vorbehalten.

[4] Wird ein Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit beurlaubt, um in seinem Heimatstaat Militärdienst zu leisten, ruht die Versicherung während dieses Urlaubes. Kehrt es nicht mehr in den Staatsdienst zurück oder tritt ein Versicherungsfall ein, so wird die Freizügigkeitsleistung nach Artikel 50 ausgerichtet.

2. Sonderregelung für Regierungsrat

Regierungsrat

Art. 59 [1] Sofern im folgenden keine besonderen Regelungen aufgestellt werden, finden für die Mitglieder des Regierungsrates die Bestimmungen dieses Dekretes Anwendung.

[2] Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen sind der Kasse zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet. Für den Einkauf von fünf zusätzlichen Versicherungsjahren, höchstens aber bis zum 30. Altersjahr zurück, übernimmt der Staat die Kosten. Die restliche Einkaufssumme geht zu Lasten des Mitgliedes des Regierungsrates.

[3] Beim Ausscheiden aus dem Amt richtet sich die Höhe der Leistung nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der im Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten Dienstjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem erfolgten Einkauf auf das 30. Altersjahr zurück ist folgende Tabelle massgebend:

Rente in Prozenten des versicherten Verdienstes

Bedingung: Einkauf auf das 30. Altersjahr zurück

Alter beim Rücktritt	Dienstjahre als Regierungsrat											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 u. mehr
bis 35	K	K	K	K	K	K	10	20	20	20	20	25
36							13	23	23	23	23	28
37							16	26	26	26	26	31
38						K	19	29	29	29	29	34
39						12	22	32	32	32	32	37
40						15	25	35	35	35	35	40
41					K	18	28	38	38	38	38	43
42					11	21	31	41	41	41	41	46
43				K	14	24	34	44	44	44	44	49
44			K	12	17	27	37	47	47	47	47	52
45			10	15	20	30	40	50	50	50	50	55
46		K	13	18	23	33	43	53	53	53	53	57
47		11	16	21	26	36	46	56	56	56	56	59
48	K	14	19	24	29	39	49	59	59	59	59	61
49	12	17	22	27	32	42	52	62	62	62	62	63
50	15	20	25	30	35	45	55	65	65	65	65	65
51	18	22,5	27	31,5	36,5	46	55,5	65	65	65	65	65
52	21	25	29	33	38	47	56	65	65	65	65	65
53	24	27,5	31	34,5	39,5	48	56,5	65	65	65	65	65
54	27	30	33	36	41	49	57	65	65	65	65	65
55	30	32,5	35	37,5	42,5	50	57,5	65	65	65	65	65
56	33	35	37	39	44	51	58	65	65	65	65	65
57	36	37,5	39	40,5	45,5	52	58,5	65	65	65	65	65
58	39	40	41	42	47	53	59	65	65	65	65	65
59	42	42,5	43	43,5	48,5	54	59,5	65	65	65	65	65
60	45	45	45	45	50	55	60	65	65	65	65	65
61	49	49	49	49	53	57	61	65	65	65	65	65
62	53	53	53	53	56	59	62	65	65	65	65	65
63	57	57	57	57	59	61	63	65	65	65	65	65
64	61	61	61	61	62	63	64	65	65	65	65	65
65 und mehr	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65

K = Kapitalabfindung

Die Leistungen werden in Abweichung zu Artikel 28 mit dem Ausscheiden aus dem Amt fällig.

4 Die Kapitalabfindung setzt sich aus dem Betrag der vom Mitglied des Regierungsrates und vom Staat geleisteten Einkaufssumme samt einfachem Zins, sowie aus 200 Prozent der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Beiträge ohne Zinsen zusammen. Die Abfindung wird gemäss den Regeln von Artikel 49 Absätze 2–4 ausgerichtet.

5 Die Rente wird für jedes nicht bis zum 30. Altersjahr zurück eingekaufte Versicherungsjahr um 2 Prozent des versicherten Lohnes gekürzt.

6 Bezieht ein Mitglied des Regierungsrates eine Rente, aber noch keine AHV- oder IV-Rente, hat es Anspruch auf Rentenzuschläge im Sinne von Artikel 30, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nach Vollendung des 60. Altersjahres oder nach Vollendung des 55. Altersjahres und mindestens 12 Dienstjahren im Regierungsrat erfolgt.

7 Der Staat vergütet der Kasse die Mehrleistung gegenüber Artikel 50 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Artikel 29.

8 Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor dem Alter 60 ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit der Rente sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres gesamtes Erwerbseinkommen übersteigt, so wird diese Rente um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt.

3. Sonderregelung für das Polizeikorps

Polizeikorps

Art. 60 1 Sofern im folgenden keine besonderen Regelungen aufgestellt werden, finden für die Mitglieder des Polizeikorps die Bestimmungen dieses Dekretes Anwendung.

2 Korpsangehörige, die aus gesundheitlichen Gründen zum Dienst im Polizeikorps untauglich geworden sind, können vom kantonalen Polizeikommando zur vorzeitigen Pensionierung beantragt werden.

3 Korpsangehörige haben Anspruch auf die maximale Altersrente von 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktrittes versicherten Jahresverdienstes, wenn sie zum Zeitpunkt des Rücktrittes 35 Versicherungsjahre aufweisen und das 60. Altersjahr vollendet haben.

4 Die Korpsangehörigen entrichten einen zusätzlichen ordentlichen Beitrag von 1,5 Prozent des versicherten Verdienstes.

5 Der Staat entrichtet einen zusätzlichen ordentlichen Beitrag von 1,5 Prozent des versicherten Verdienstes.

6 Die Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 90 bleiben vorbehalten.

V. Finanzierung

Einkauf

Art. 61 [1] Das Mitglied kann sich bis zum 20. Altersjahr zurück einkaufen.

[2] Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen sind der Kasse zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet.

[3] Die Einkaufssumme wird aufgrund des versicherten Verdienstes, des Alters beim Eintritt in die Kasse, und der Zahl der einzukaufenden Versicherungsjahre berechnet, muss aber mindestens dem Beitrag nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b für die einzukaufende Zeit entsprechen.

[4] Die für die Ermittlung der Einkaufssumme massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt.

[5] Die Einkaufssumme wird bei der Aufnahme fällig. Bei späterer oder ratenweiser Zahlung ist die nicht einbezahlte Einkaufssumme zu verzinsen.

Späterer Entscheid zugunsten eines Einkaufes

Art. 62 Das Mitglied hat der Kasse innert Jahresfrist nach der Aufnahme mitzuteilen, ob und wie weit es sich einkaufen will. Es kann später auf den Entscheid zurückkommen und sich unter den von der Verwaltungskommission festgelegten Bestimmungen für weitere Versicherungsjahre einkaufen, sofern es bei guter Gesundheit ist. Die Abklärung des Gesundheitszustandes erfolgt im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 9.

Staatsbeitrag an Einkaufssummen

Art. 63 Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen der Staat einen angemessenen Anteil an der Einkaufssumme übernimmt. Er beschränkt sich dabei auf Personen, an deren Anstellung der Staat ein besonderes Interesse hat.

Beiträge der Mitglieder

Art. 64 [1] Die Mitglieder der Rentenversicherung entrichten:

a einen ordentlichen Beitrag von 8 Prozent des versicherten Verdienstes;

b einen Beitrag von 2 Promille des versicherten Verdienstes für die Finanzierung der Rentenzuschläge gemäss Artikel 30 und Artikel 36; dieser Beitrag wird beim Austritt aus der Kasse nicht zurückerstattet;

c einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent jeder individuellen Erhöhung des versicherten Jahresverdienstes bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad. Ist das Mitglied im Zeitpunkt der individuellen Besoldungserhöhung noch nicht 25 Jahre alt, so entfällt dieser Beitrag;

d einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent jeder generellen Erhöhung des versicherten Verdienstes.

[2] Die Mitglieder der Risikoversicherung leisten einen Beitrag von 1 Prozent des koordinierten Lohnes gemäss Artikel 15.

Beiträge der Arbeitgeber

Art. 65 [1] Die Arbeitgeber entrichten:

a einen ordentlichen Beitrag von 10 Prozent des versicherten Verdienstes;

b einen Beitrag von 2 Promille des versicherten Verdienstes für die Finanzierung der Rentenzuschläge gemäss Artikel 30 und Artikel 36;

c einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 60 Prozent jeder individuellen Erhöhung des versicherten Jahresverdienstes bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad. Ist das Mitglied im Zeitpunkt der individuellen Besoldungserhöhung noch nicht 25 Jahre alt, so entfällt dieser Beitrag;

d einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 180 Prozent jeder generellen Erhöhung des versicherten Jahresverdienstes. Der Regierungsrat kann für den Bereich der Staatsverwaltung auf die Entrichtung dieses Beitrages verzichten; in diesem Falle ist die nicht einbezahlte Summe als Schuld des Staates separat auszuweisen und vom Staate in der Folge marktkonform zu verzinsen.

[2] Für die Mitglieder der Risikoversicherung leisten die Arbeitgeber einen Beitrag von 1 Prozent des koordinierten Lohnes gemäss Artikel 15.

[3] Für individuelle Lohnerhöhungen ab Alter 55, die das normale Mass deutlich übersteigen, kann die Verwaltungskommission von den angeschlossenen Organisationen höhere Ansätze verlangen.

Fälligkeit der Beiträge

Art. 66 [1] Die Beiträge der Mitglieder werden von der Besoldung abgezogen, wobei die Verdiensterhöhungsbeiträge in der Regel in zwölf gleichen Raten erhoben werden. Die Kasse kann in begründeten Fällen eine Verteilung über einen längeren Zeitraum genehmigen, wobei in diesem Falle ein Zins erhoben wird.

[2] Die Beiträge der Arbeitgeber gemäss Artikel 65 werden monatlich bezogen. Die Verdiensterhöhungsbeiträge werden im Monat der Erhöhung des versicherten Verdienstes gesamthaft bezogen.

Verwaltungskosten

Art. 67 Die Verwaltungskosten der Versicherungskasse werden vom Staat übernommen. Durch Beschluss des Regierungsrates werden die angeschlossenen Arbeitgeber zu einem kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag verpflichtet.

Anpassung der Beiträge zur Finanzierung der Rentenzuschläge

Art. 68 Die Beiträge von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b werden periodisch von der Verwaltungskommission bezüglich Kostendeckung überprüft und auf deren Antrag vom Regierungsrat angepasst.

Besondere Aufwendungen gemäss BVG

Art. 69 [1] Die Beiträge zur Finanzierung des Sicherheitsfonds gemäss Artikel 59 BVG werden aus den Mitteln der Kasse bezahlt.

[2] Die Kasse erbringt den Nachweis für die Erfüllung der Sondermassnahmen pauschal gemäss Art. 46 BVV2.

VI. Organisation und Verwaltung

1. Allgemeine Bestimmungen

Organe

Art. 70 Die Organe der Kasse sind
a die Abgeordnetenversammlung
b die Verwaltungskommission
c die Vorsteherin oder der Vorsteher der Versicherungskasse (im folgenden Vorsteher der Kasse)

Schweigepflicht

Art. 71 [1] Alle Mitglieder der Kassenorgane sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Versicherungskasse sind zur Verschwiegenheit über Kassenangelegenheiten persönlicher Natur und über die ihnen zur Kenntnis gegebenen persönlichen Daten und Angaben von Mitgliedern der Kasse verpflichtet.

[2] Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ der Kasse bzw. aus dem Staatsdienst weiter. Die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäss Artikel 76 ff BVG strafbar.

Auskunftspflicht

Art. 72 Die Kasse stellt den Mitgliedern mindestens alle vier Jahre ein Leistungsblatt zu. Auf Anfrage sind dem Mitglied alle notwendigen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

Verantwortlichkeit

Art. 73 Die Mitglieder der Kassenorgane sind gemäss Artikel 52 BVG für den Schaden verantwortlich, den sie der Kasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Verwaltungsgrundsätze

Art. 74 [1] Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

[2] Die Verpflichtungen der Kasse aus der Versicherung werden nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik festgestellt. Eine versicherungstechnische Bilanz ist jährlich zu erstellen.

[3] Einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse ist durch geeignete Massnahmen zu begegnen. Der Regierungsrat leitet die dazu notwendigen Massnahmen nach Anhörung der Verwaltungskommission ein.

4 Das verfügbare Kassenvermögen ist in der Regel unter Vorbehalt von Absatz 5 durch eine Staatsbank des Kantons Bern anzulegen. Die allgemeinen Anlagegrundsätze gemäss Artikel 71 Absatz 1 BVG (Sicherheit, Ertrag, Risikoverteilung, Liquidität) sind zu beachten. Die Anlageform und weitere Rahmenbedingungen der Geldanlage werden zwischen der Bank und der Kasse, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse abgesprochen. Die Verwaltungskommission kann andere Banken oder ihnen nahestehende Institutionen mit der Anlage und/oder der Verwaltung von Teilen des Kassenvermögens beauftragen.

5 Die Verwaltungskommission bestimmt den Teil des Vermögens, den die Kasse für die Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum der Kassenmitglieder verwenden darf. Sie legt die Bedingungen und die Zinssätze sowie das Verfahren der Gesuchsprüfung fest.

6 Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden den Abgeordneten sowie auf Wunsch auch den übrigen Mitgliedern zugestellt.

Staatsgarantie und Zinsleistungen

Art. 75 1 Der Staat garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

2 Der Staat leistet der Kasse einen Zinsertrag von 4 Prozent pro Jahr auf dem fehlenden Deckungskapital. Auf dem frankenmässigen Anstieg des Fehlbetrages seit dem 1. Januar 1990 vergüten die angeschlossenen Organisationen dem Staat die ihm daraus erwachsende Verpflichtung entsprechend ihrem Anteil an der Summe der versicherten Verdienste.

3 Bei einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse haben die angeschlossenen Organisationen an allfällige Sanierungsmassnahmen anteilmässig beizutragen.

2. Abgeordnetenversammlung

Organisation

Art. 76 1 Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus 180 Abgeordneten, die Kassenmitglieder sein müssen, zusammen.

2 Die Abgeordneten werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

3 Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer angemessenen Vertretung der Landesteile und der angeschlossenen Organisationen sowie die Entschädigung der Abgeordneten.

4 Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der Vorsteher der Kasse, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sowie die anerkannte Expertin oder der anerkannte Experte (im folgenden aner-

kannter Experte für die berufliche Vorsorge) haben beratende Stimme.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 77 [1] Die Abgeordnetenversammlung
a genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu Handen des Regierungsrates;
b besitzt das Vorschlagsrecht in allen Fragen, die den Kassenbetrieb, das Dekret und die Ausführungsbestimmungen betreffen.

[2] Die Abgeordnetenversammlung erlässt für ihre Tätigkeit ein Geschäftsreglement und wählt
a das Präsidium (Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident),
b das Sekretariat (je eine Person deutscher und französischer Sprache),
c das interne Revisorat (zwei Revisorinnen oder Revisoren),
d fünf Mitglieder der Verwaltungskommission.

3. Verwaltungskommission

Organisation

Art. 78 [1] Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je fünf Mitgliedern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Sie konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

[2] Die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die übrigen Arbeitgebervertreter werden vom Regierungsrat, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Abgeordnetenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

[3] Mindestens ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmermandat entfällt auf die angeschlossenen Organisationen.

[4] Die Kommission wird von der Finanzdirektorin oder vom Finanzdirektor präsidiert.

[5] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als nichtentschieden und muss an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Kommt es auch dann zu keinem Entscheid, bestimmt die Aufsichtsbehörde einen Schiedsrichter.

[6] Der Vorsteher der Kasse, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bernischen Lehrerversicherungskasse nehmen an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

[7] Der Regierungsrat setzt die Entschädigung fest.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 79 [1] Die Verwaltungskommission ist zuständig für

a alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind;

b den Erlass von sämtlichen Ausführungsbestimmungen, soweit in diesem Dekret nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder eine andere staatliche Behörde als zuständig bezeichnet wird;

c den Erlass eines Geschäftsreglementes, das insbesondere Aufgaben und Kompetenzen der Kassenverwaltung festlegt;

d den Abschluss der Anschlussvereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 3;

e den Abschluss von Freizügigkeitsvereinbarungen gemäss Artikel 11;

f die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie des Berichtes der Kontrollstelle zu Handen der Abgeordneten;

g die Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung.

[2] Sie wählt

a die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus den Arbeitnehmervertretern;

b die Vertrauensärzte;

c die Kontrollstelle sowie den anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 53 BVG unter Vorbehalt der Zustimmung der Finanzdirektion.

[3] Sie ist befugt, zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

[4] Sie ist befugt, weitere Personen zur Beratung in wichtigen Kassenfragen beizuziehen. Für diese Personen gilt sinngemäss Artikel 71.

[5] Die Verwaltungskommission ist vor Änderungen des Dekretes im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 und Absatz 5 BVG anzuhören.

4. Die Verwaltung

Geschäftsführung

Art. 80 Die Geschäftsführung der Kasse und das Sekretariat der Verwaltungskommission obliegen dem Vorsteher der Kasse, welche administrativ dem kantonalen Personalamt unterstellt ist.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 81 [1] Der Vorsteher der Kasse fällt die Entscheide in den laufenden Kassengeschäften im Rahmen des Geschäftsreglementes.

[2] Er bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission vor und stellt Antrag auf ihre Erledigung.

5. Kontrolle

Die Kontrollstelle

Art. 82 [1] Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechtmässigkeit
a der Jahresrechnung, der Mitgliederkonten und der Altersgutschriftenkonten der Schattenrechnung gemäss BVG;
b der Geschäftsführung, insbesondere der Beitragserhebung und der Ausrichtung von Leistungen;
c der Vermögensanlage.

[2] Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Kontrollstelle zuhanden der Verwaltungskommission und des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

[3] Die Kontrollstelle führt zusammen mit den Rechnungsrevisoren der Abgeordnetenversammlung eine abschliessende Beratung durch. An dieser nehmen auch ein Mitglied der Verwaltungskommission und der Vorsteher der Kasse teil.

Der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge

Art. 83 [1] Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch
a ob die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
b ob die dekretsmässigen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

[2] Der Experte berichtet über seinen Befund zuhanden der Verwaltungskommission und des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eintrittsgeneration

Art. 84 Der Eintrittsgeneration gehören die Mitglieder an, die bei Inkrafttreten dieses Dekretes mehr als 20 Jahre alt sind, jedoch das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Garantie von Ansprüchen

Art. 85 [1] Männlichen Mitgliedern der Eintrittsgeneration werden soviele Versicherungsjahre angerechnet, dass der bisherige, in Prozenten des letzten versicherten Jahresverdienstes bemessene anwartschaftliche Altersrentenanspruch im Alter 65 gewahrt bleibt.

[2] Weiblichen Mitgliedern der Eintrittsgeneration werden soviele Versicherungsjahre angerechnet, dass der bisherige in Prozenten des letzten versicherten Jahresverdienstes bemessene anwartschaftliche Altersrentenanspruch im Alter 63 gewahrt bleibt.

[3] Mitgliedern der Eintrittsgeneration, die innert 10 Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekretes altershalber zurücktreten, bleibt der in Prozenten des letzten versicherten Jahresverdienstes bemessene

Altersrentenanspruch gewahrt, selbst wenn der Rücktritt zwischen den Altern 60 und 63 (Frauen) bzw. 62 und 65 (Männer) erfolgt.

4 Kürzungen wegen nicht oder nur teilweise bezahltem Eintrittsgeld oder wegen einer nur teilweise bezahlten Einkaufssumme bleiben bestehen.

5 Für die Mitglieder des Regierungsrates der Eintrittsgeneration gelten diese Garantien, unter Anwendung der Bestimmungen von Artikel 59, sinngemäss.

Einkauf

Art. 86 Mitglieder der Eintrittsgeneration haben der Kasse innert Jahresfrist mitzuteilen, ob und wie weit sie sich noch einkaufen wollen. Die Einkaufssumme wird aufgrund des Eintrittsalters und des versicherten Verdienstes bei Inkrafttreten dieses Dekretes berechnet. Für spätere Einkäufe gilt die Regelung nach Artikel 62. Die Mitglieder sind von der Versicherungskasse über die möglichen Einkaufssummen und deren Auswirkungen auf die Renten persönlich zu informieren.

Aufhebung der Sparkasse

Art. 87 1 Die Mitglieder der Sparkasse, die am 1. Januar 1990 noch nicht 55-jährig sind, treten in die Rentenversicherung über. Die bisherigen Versicherungs- und Beitragsjahre werden angerechnet, Kürzungen wegen nicht oder nur teilweise bezahltem Eintrittsgeld bzw. wegen einer nur teilweise bezahlten Einkaufssumme werden berücksichtigt. Artikel 85 wird sinngemäss angewendet. Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1980 in die Kasse eingetreten sind, haben keine Gesundheitserklärung auszufüllen.

2 Die älteren Mitglieder der Sparkasse können innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Dekretes wählen, ob sie zu den Bedingungen von Absatz 1 in die Rentenversicherung übertreten, oder Mitglieder der Sparkasse bleiben wollen. Im letzteren Fall behalten die bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit, die Beiträge werden aber gemäss den neuen Bestimmungen erhoben; Übertritte sind später nur nach Artikel 55 des Dekretes vom 8. November 1967 möglich.

Laufende Renten und daraus entstehende anwartschaftliche Leistungen

Art. 88 1 Die bei Inkrafttreten dieses Dekretes laufenden Renten richten sich nach den bisherigen Bestimmungen. Die Kinderrenten gemäss Artikel 27 und 25 BVG sind weiterhin in den Alters- und Invalidenleistungen der Kasse enthalten.

2 Die daraus nachfolgenden anwartschaftlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den bisherigen Bestimmungen. Die neuen Bestimmungen sind massgebend, wenn ein Anspruch beim Tode eines pensionierten oder invaliden Mitgliedes nach dem 1. Januar 1990 nur nach den neuen Bestimmungen ausgelöst wird.

Angeschlossene Organisationen

Art. 89 Schon bisher angeschlossene Organisationen können die Erklärung nach Artikel 48 Absatz 1 noch während eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Dekretes abgeben.

Weitere Übergangsbestimmungen

Art. 90 Die Verwaltungskommission kann mit Zustimmung der Finanzdirektion weitere Übergangsbestimmungen unter Einschluss der Übergangsbestimmungen für das Polizeikorps erlassen.

Finanzierung von Erhöhungen des versicherten Jahresverdienstes auf den 1. Januar 1990

Art. 91 Die Finanzierung des Einbaus der generellen und individuellen Lohnerhöhungen auf den 1. Januar 1990 erfolgt bereits nach den neuen Bestimmungen.

Gewährung von festen Zulagen

Art. 92 Der Regierungsrat wird ermächtigt, in einer Verordnung die Ausrichtung von festen Zulagen an Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der Versicherungskasse der Bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse mit bescheidenen Renten der AHV/IV vorzusehen und deren Höhe zu bestimmen.

Inkrafttreten; Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 93 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben

- Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung; vorbehalten bleibt die Anwendung dieses Dekretes im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen;
- Dekret vom 12. November 1970 über die Gewährung von festen Zulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse;
- Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die vorläufige Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- Verordnung vom 13. Juni 1973 betreffend die Wahl der Abgeordneten der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.
- Reglement für die Abgeordnetenversammlung und die Verwaltungskommission der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 22. März 1957.

Vollzug

Art. 94 [1] Der Vollzug des Dekretes obliegt den Organen der Kasse.

[2] Der Regierungsrat und die Finanzdirektion fassen die ihnen durch dieses Dekret übertragenen Beschlüsse.

Bern, 16. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17. Mai 1989

Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 18 ff. des Gesetzes vom 27. August 1981 über Bewirtschaftungsbeiträge,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Erstellung der Inventare und die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete.

Bewirtschaftungsauflagen

Art. 2 [1] Das Naturschutzinspektorat setzt die zur Sicherung des Trockenstandortes oder Feuchtgebietes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen im Bewirtschaftungsvertrag fest.

[2] Es kann insbesondere Auflagen vorsehen hinsichtlich Entwässerung, Bewässerung, Düngung, Nutzung, Bepflanzung, Bearbeitung, Unkrautbekämpfung und Schnitt.

Einmalige Beiträge

Art. 3 Massnahmen zur Verminderung einer übermässigen Verbuschung können durch einmalige Beiträge unterstützt werden, wenn der Bestand an kleinen Bäumen, Sträuchern, Zwergsträuchern und Adlerfarn (Pteridium aquilinum) mehr als 20 Prozent des Trockenstandortes oder Feuchtgebietes bedeckt.

Andere Beiträge

Art. 4 [1] Werden ordentliche Bewirtschaftungsbeiträge beansprucht, sind für das betreffende Gebiet Beiträge als Folge einer Unterschutzstellung nach Baugesetz ausgeschlossen.

[2] Andere Beiträge können beansprucht werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Inventare

Inventar der Trockenstandorte

Art. 5 In das Inventar der Trockenstandorte werden Flächen mit den folgenden Pflanzengesellschaften aufgenommen:

– Trespen-Halbtrockenrasen	(Mesobromion)
– Trespen-Trockenrasen	(Xerobromion)
– Blaugrasrasen	(Seslerion)
– Rostseggenrasen	(Caricion ferrugineae)
– Artenreicher Borstgrasrasen	(Nardion)
– Artenreicher Straussgras-Rotschwingelrasen	(Agrostio-Festucetum)

Inventar der Feuchtgebiete

Art. 6 In das Inventar der Feuchtgebiete werden Flächen mit den folgenden Pflanzengesellschaften aufgenommen:

– Röhricht	(Phragmition oder Pseudophragmition)
– Bultfreies Grosseggenried	(Magnocaricion)
– Braunseggensumpf	(Caricion fuscae)
– Davallseggensumpf	(Caricion davallianae)
– Sumpfdotterblumenwiese	(Calthion)
– Spierstaudenried	(Filipendulion)
– Pfeifengraswiese	(Molinion coeruleae)
– Schnabelriedschlenken	(Rhynchosporion albae)
– Saure Kleinseggenwiese	(Caricion lasiocarpae)
– Hochmoor-Torfmoos-Gesellschaft	(Sphagnion magellanici)

III. Beiträge für Trockenstandorte

Zusammensetzung

Art. 7 [1] Der ordentliche Bewirtschaftungsbeitrag für Trockenstandorte besteht aus

a dem Grundbeitrag;

b Zuschlägen für

- mittlere Verbuschung (bei Weiden),
- Mahdhindernisse (bei Wiesen und Mähweiden),
- erschwerten Heutransport (bei Wiesen),
- grosse Artenvielfalt (bei Wiesen und Weiden).

[2] Wirft der Trockenstandort einen bedeutenden landwirtschaftlichen Ertrag ab, wird der Grundbeitrag herabgesetzt (Abzug für bedeutenden Ertrag; Art. 13).

Grundbeitrag

Art. 8 Der Grundbeitrag beträgt

a 400 Franken pro Hektare Wiesland;

b 250 Franken pro Hektare Weideland.

Zuschlag für Verbuschung

Art. 9 [1] Der Zuschlag für mittlere Verbuschung beträgt 150 Franken pro Hektare Weideland.

[2] Als mittlere Verbuschung gilt ein Bestand an kleinen Bäumen und Sträuchern, der zwischen drei und 20 Prozent der Fläche bedeckt.

Zuschlag für Mahdhindernisse

Art. 10 [1] Der Zuschlag für Mahdhindernisse beträgt

a 150 Franken pro Hektare Wiesland oder Mähweide bei fünf bis 100 Hindernissen pro Hektare (mittlere Erschwernis);

b 500 Franken pro Hektare Wiesland oder Mähweide bei über 100 Hindernissen pro Hektare (grosse Erschwernis).

[2] Als Mahdhindernisse gelten Objekte, die ein Motormäher nicht passieren kann.

Zuschlag für Heutransport

Art. 11 [1] Der Zuschlag für erschwerten Heutransport beträgt 500 Franken pro Hektare Wiesland.

[2] Der Heutransport ist erschwert, wenn das Heu über eine Distanz von mindestens 30 Metern von Hand, mit dem Heutuch oder mit dem Heuseil befördert werden muss. Die Distanz wird auf der Karte gemessen.

Zuschlag für Artenvielfalt

Art. 12 [1] Der Zuschlag für grosse Artenvielfalt beträgt

a 300 Franken pro Hektare Wiesland,

b 250 Franken pro Hektare Weideland.

[2] Grosse Artenvielfalt liegt vor, wenn auf der ganzen Fläche folgende Pflanzen vorkommen:

a Im Mittelland Pflanzen aus mindestens vier der sieben Pflanzenarten

– Wiesensalbei	(Salvia pratensis)
– Futter-Esparsette	(Onobrychis viciifolia)
– Kleiner Wiesenknopf	(Sanguisorba minor)
– Gemeine oder Schopfige Kreuzblume	(Polygala vulgaris, comosa)
– Hufeisenklee	(Hippocrepis comosa)
– Hauhechel	(Ononis spinosa/repens)
– Orchideen (alle Arten)	(Orchidaceae)

b Im Oberland Pflanzen aus mindestens fünf der sieben Pflanzenarten

– Wiesensalbei	(Salvia pratensis)
– Futter-Esparsette	(Onobrychis viciifolia)
– Gebräuchliche Betonie	(Betonica officinalis)
– Gemeine Kugelblume	(Globularia punctata)
– Weidenblättriges Rindsauge	(Buphthalmum salicifolium)
– Knäuelblütige Glockenblume	(Campanula glomerata)
– Edelgamander	(Teucrium chamaedrys)

c Im Berner Jura Pflanzen aus mindestens fünf der sieben Pflanzenarten

- Wiesensalbei (Salvia pratensis)
- Aufrechter Ziest (Stachys recta)
- Knäuelblütige Glockenblume (Campanula glomerata)
- Gemeine Kugelblume (Globularia punctata)
- Frühlings- oder Echte Schlüsselblume (Primula veris)
- Gemeine oder Schopfige Kreuzblume (Polygala vulgaris, comosa)
- Berggamander (Teucrium montanum)

Abzug für bedeutenden Ertrag

Art. 13 [1] Der Abzug für bedeutenden landwirtschaftlichen Ertrag beträgt 200 Franken pro Hektare Wies- oder Weideland.

[2] Ein Trockenstandort wirft einen bedeutenden landwirtschaftlichen Ertrag ab, wenn

a die Artengruppe aus Weissklee (Trifolium repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) mehr als zehn Prozent der Fläche bedeckt oder

b die Artengruppe aus Weissklee (Trifolium repens) und Rotklee (Trifolium pratense) mehr als 20 Prozent der Fläche bedeckt.

Fläche

Art. 14 [1] Für Trockenstandorte mit einer Fläche unter zehn Aren wird kein Beitrag ausgerichtet.

[2] Bei baumbestandenen Weiden (Wytweiden) wird für die von Bäumen beanspruchte Fläche ein angemessener Abzug von der Gesamtfläche festgesetzt.

IV. Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1989 in Kraft.

Bern, 17. Mai 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17. Mai 1989

Verordnung über die Aufhebung der Altersgrenzen bei den Aufnahmen in die öffentlichen Seminare des Kantons Bern

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. April 1976 über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Kindergärtnerinnenseminaren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Anmeldung

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Vor dem Antritt zum Aufnahmeverfahren müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
a und *b* unverändert.
c aufgehoben.

[3] Der selbstverfassten, handgeschriebenen Anmeldung mit Lebenslauf sind beizulegen:
a das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, bei Unmündigen mitunterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;
b Bericht über den Gesundheitszustand der Bewerberin;
c Kopien der Schulzeugnisse des 8. und 9. Schuljahres sowie der seither besuchten Schulen.
d und *e* aufgehoben.

[4] (neu) Im weiteren sind einzureichen
a von Bewerberinnen, die zur Zeit keine Schule besuchen, wenn möglich ein Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise über die bisherige Tätigkeit mit Zeugnissen und Referenzliste;
b von den übrigen Bewerberinnen ein Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen und charakterliche Anlagen der Bewerberin. Dieser Bericht soll ferner eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten. Diese Empfehlung stützt sich auf die Leistung der Bewerberin, ihre Intelligenz, ihre Arbeitsweise, ihren Willen, ihren Charakter und ihre voraussichtliche Eignung

für den Kindergärtnerinnenberuf. Der Bericht ist verschlossen einzureichen.

Aufnahmeverfahren *a* Prüfung

Art. 5 [1] Alle Bewerberinnen werden unter Vorbehalt von Artikel 5a zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten. Rest unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

b Besonderes Aufnahmeverfahren

Art. 5a (neu) [1] Ein besonderes Aufnahmeverfahren wird durchgeführt

a für Bewerberinnen, welche bei Seminareintritt das 20. Altersjahr erreicht haben werden;

b für Bewerberinnen, welche in eine bestehende Seminarklasse eintreten wollen;

c für Inhaberinnen eines Maturitätszeugnisses.

[2] Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere in Weisungen.

Aufnahmeantrag

Art. 5b (neu) Die Aufnahmekonferenz stellt nach dem Aufnahmeverfahren die Ergebnisse fest und äussert sich auf Grund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für die einzelne Bewerberin. Der Seminardirektor stellt, gestützt auf die Meinungsäusserung der Aufnahmekonferenz, der Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili der Schulkommission) Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 10 Aufgehoben.

Aufnahmeentscheid

Art. 12 Absatz 1 zweites Lemma:
«bestandene Prüfung» wird ersetzt durch «bestandenes Aufnahmeverfahren».

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 16 Aufgehoben.

II.

Die Verordnung vom 17. Juni 1987 über die Aufnahme der Schüler/innen an der Abteilung für Kindergärtner/innen der Ecole normale de Bienne wird wie folgt geändert:

Anmeldung

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Der selbstverfassten, handgeschriebenen Anmeldung mit Lebenslauf sind beizulegen:

1. das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, bei Unmündigen mitunterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;
2. Bericht über den Gesundheitszustand des Bewerbers/der Bewerberin;
3. Kopien der Schulzeugnisse des 8. und 9. Schuljahres sowie der seither besuchten Schulen.
4. Aufgehoben.

[3] Im weiteren sind einzureichen
1. von Bewerbern/Bewerberinnen, die zur Zeit keine Schule besuchen, wenn möglich ein Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise über die bisherige Tätigkeit mit Zeugnissen und Referenzliste;
2. von den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen ein Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen und charakterliche Anlagen des Bewerbers/der Bewerberin. Dieser Bericht soll ferner eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten. Diese Empfehlung stützt sich auf die Leistung des Bewerbers/der Bewerberin, seine/ihre Intelligenz, seine/ihre Arbeitsweise, seinen/ihren Willen, seinen/ihren Charakter und seine/ihre voraussichtliche Eignung für den Kindergärtner/innenberuf. Der Bericht ist verschlossen einzureichen.

[4 und 5] Aufgehoben.

Aufnahmeverfahren *a* Prüfung

Art. 5 [1] Alle Bewerber/innen werden unter Vorbehalt von Artikel 5 a zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten. Rest unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

b Besonderes Aufnahmeverfahren

Art. 5 a (neu) [1] Ein besonderes Aufnahmeverfahren wird durchgeführt
1. für Bewerber/innen, welche bei Seminareintritt das 20. Altersjahr erreicht haben werden;
2. für Bewerber/innen, welche in eine bestehende Seminarklasse eintreten wollen;
3. für Inhaber/innen eines Maturitätszeugnisses.

[2] Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere in Weisungen.

Aufnahmeantrag

Art. 5 b (neu) Die Aufnahmekonferenz stellt nach dem Aufnahmeverfahren die Ergebnisse fest und äussert sich auf Grund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für den/die einzelne/n Bewerber/in. Der/Die Seminardirektor/in stellt, gestützt auf die Meinungsäusserung der Aufnahmekonferenz, der Erziehungsdirektion Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Art. 11 Aufgehoben.

Aufnahmeentscheid

Art. 13 Absatz 1 Ziffer 2:
«bestandene Prüfung» wird ersetzt durch «bestandenes Aufnahmeverfahren».

III.

Die Verordnung vom 24. Januar 1979 über das Aufnahmeverfahren an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Anmeldung

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Der selbstverfassten, handgeschriebenen Anmeldung mit Lebenslauf sind beizulegen:
a das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, bei Unmündigen mitunterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;
b Bericht über den Gesundheitszustand des Bewerbers;
c Kopien der Schulzeugnisse des 8. und 9. Schuljahres sowie der seither besuchten Schulen.
d aufgehoben.

[3] Im weiteren sind einzureichen
a von Bewerbern, die zur Zeit keine Schule besuchen, wenn möglich ein Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise über die bisherige Tätigkeit mit Zeugnissen und Referenzliste;
b von den übrigen Bewerbern ein Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen und charakterliche Anlagen des Bewerbers. Dieser Bericht soll ferner eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten. Diese Empfehlung stützt sich auf die Leistung des Bewerbers, seine Intelligenz, seine Arbeitsweise, seinen Willen, seinen Charakter und seine voraussichtliche Eignung für den Lehrerberuf. Der Bericht ist verschlossen einzureichen.

[4 und 5] Aufgehoben.

Aufnahmeverfahren
a Prüfungsbefreiung

Art. 5 [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Vorbehalten bleibt Artikel 6 a.

b Prüfung

Art. 6 [1] Alle übrigen Bewerber werden unter Vorbehalt von Artikel 6 a zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten. Rest unverändert.

[2] Unverändert.

3 Aufgehoben.

c Besonderes Aufnahmeverfahren

Art. 6a (neu) 1 Ein besonderes Aufnahmeverfahren wird durchgeführt

a für Bewerber, welche bei Seminareintritt das 20. Altersjahr erreicht haben werden;

b für Bewerber, welche in eine bestehende Seminarklasse eintreten wollen;

c für Inhaber eines Maturitätszeugnisses. Für diese werden besondere Ausbildungskurse geführt.

2 Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere in Weisungen.

Aufnahmeantrag

Art. 6b (neu) Die Aufnahmekonferenz stellt nach dem Aufnahmeverfahren die Ergebnisse fest und äussert sich auf Grund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für den einzelnen Bewerber. Der Seminardirektor stellt, gestützt auf die Meinungsäusserung der Aufnahmekonferenz, der Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili der Schulkommission) Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Art. 10 Aufgehoben.

Art. 11 Aufgehoben.

Aufnahmeentscheid

Art. 13 Absatz 1 zweites Lemma:
«bestandene Prüfung» wird ersetzt durch «bestandenes Aufnahmeverfahren».

IV.

Die Verordnung vom 7. August 1985 über die Aufnahmen sowie über die Beurteilung und die Promotion der Schüler am deutschsprachigen staatlichen Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer wird wie folgt geändert:

Anmeldung

Art. 2 1 Unverändert.

2 Der selbstverfassten, handgeschriebenen Anmeldung mit Lebenslauf sind beizulegen:

a das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, bei Unmündigen mitunterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;

b Bericht über den Gesundheitszustand des Bewerbers;

c Kopien der Schulzeugnisse des 8. und 9. Schuljahres sowie der seither besuchten Schulen.

d aufgehoben.

3 Im weiteren sind einzureichen

a von Bewerbern, die zur Zeit keine Schule besuchen, wenn möglich ein Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise über die bisherige Tätigkeit mit Zeugnissen und Referenzliste;

b von den übrigen Bewerbern ein Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen und charakterliche Anlagen des Bewerbers. Dieser Bericht soll ferner eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten. Diese Empfehlung stützt sich auf die Leistung des Bewerbers, seine Intelligenz, seine Arbeitsweise, seinen Willen, seinen Charakter und seine voraussichtliche Eignung für den Lehrerberuf. Der Bericht ist verschlossen einzureichen.

4 und 5 Aufgehoben.

Aufnahmeverfahren *a* Prüfung

Art. 4 [1] Alle Bewerber werden unter Vorbehalt von Artikel 4a zu einer Prüfung aufgeboten. Rest unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

b Besonderes Aufnahmeverfahren

Art. 4a (neu) [1] Ein besonderes Aufnahmeverfahren wird durchgeführt

a für Bewerber, welche bei Seminareintritt das 20. Altersjahr erreicht haben werden;

b für Bewerber, welche in eine bestehende Seminarklasse eintreten wollen;

c für Inhaber eines Maturitätszeugnisses.

[2] Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere in Weisungen.

Aufnahmeantrag

Art. 4b (neu) Die Aufnahmekonferenz stellt nach dem Aufnahmeverfahren die Ergebnisse fest und äussert sich auf Grund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für den einzelnen Bewerber. Der Seminardirektor stellt, gestützt auf die Meinungsäusserung der Aufnahmekonferenz, der Erziehungsdirektion Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Aufnahmeentscheid

Art. 6 Absatz 1 zweites Lemma:
«erfüllte Prüfungsanforderungen» wird ersetzt durch «bestandenes Aufnahmeverfahren».

Aufnahmen in bestehende Seminarklassen

Art. 9 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Art. 10 Aufgehoben.

Art. 11 Aufgehoben.

V.

Die Verordnung vom 8. Oktober 1986 über die Aufnahme sowie über die Beurteilung und die Promotion der Schüler/innen an der Abteilung für Haushaltungslehrer/innen der Ecole normale de Bienne wird wie folgt geändert:

Anmeldung

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Der selbstverfassten, handgeschriebenen Anmeldung mit Lebenslauf sind beizulegen:

1. das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, bei Unmündigen mitunterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;
2. Bericht über den Gesundheitszustand des Bewerbers/der Bewerberin;
3. Kopien der Schulzeugnisse des 8. und 9. Schuljahres sowie der seither besuchten Schulen.
4. aufgehoben.

[3] Im weiteren sind einzureichen

1. von Bewerbern/Bewerberinnen, die zur Zeit keine Schule besuchen, wenn möglich ein Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise über die bisherige Tätigkeit mit Zeugnissen und Referenzliste;
2. von den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen ein Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen und charakterliche Anlagen des Bewerbers/der Bewerberin. Dieser Bericht soll ferner eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten. Diese Empfehlung stützt sich auf die Leistung des Bewerbers/der Bewerberin, seine/ihre Intelligenz, seine/ihre Arbeitsweise, seinen/ihren Willen, seinen/ihren Charakter und seine/ihre voraussichtliche Eignung für den Haushaltungslehrer/innenberuf. Der Bericht ist verschlossen einzureichen.

[4 und 5] Aufgehoben.

Aufnahmeverfahren
a Prüfungsbefreiung

Art. 5 [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Vorbehalten bleibt Artikel 6 a.

b Prüfung

Art. 6 [1] Alle übrigen Bewerber/innen werden unter Vorbehalt von Artikel 6 a zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten. Rest unverändert.

2 und 3 Unverändert.

4 Aufgehoben.

c Besonderes Aufnahmeverfahren

Art. 6a (neu) 1 Ein besonderes Aufnahmeverfahren wird durchgeführt

1. für Bewerber/innen, welche bei Seminareintritt das 20. Altersjahr erreicht haben werden;
2. für Bewerber/innen, welche in eine bestehende Seminarklasse eintreten wollen;
3. für Inhaber/innen eines Maturitätszeugnisses.

2 Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere in Weisungen.

Aufnahmeantrag

Art. 6b (neu) Die Aufnahmekonferenz stellt nach dem Aufnahmeverfahren die Ergebnisse fest und äussert sich auf Grund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für den/die einzelne/n Bewerber/in. Der/Die Seminardirektor/in stellt, gestützt auf die Meinungsäusserung der Aufnahmekonferenz, der Erziehungsdirektion Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Art. 10 Aufgehoben.

Art. 11 Aufgehoben.

Aufnahmeentscheid

Art. 13 Absatz 1 Ziffer 2:
«bestandene Prüfung» wird ersetzt durch «bestandenes Aufnahmeverfahren».

VI.

Das Reglement vom 20. März 1959 für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 18 1 und 4 Unverändert.

2 und 3 Aufgehoben.

Art. 19 Aufgehoben.

Art. 20 Aufgehoben.

VII.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1989 in Kraft.

Bern, 17. Mai 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17. Mai 1989

Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken (Selbstzahler)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

III.

1. Die Taxe für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken beträgt pro Behandlungstermin:
   a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern
      aa ärztliche Leistungen

	Fr.
Umfassendere Konsultation Arzt mit Therapie, pro Sitzung	83.—
Gruppenpsychotherapie, pro Sitzung und Patient	49.—
Telefonische Konsultation mit psychiatrischen Bemühungen von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation	32.—
Konsilium Arzt extern, gleich wie umfassendere Konsultation, pro Sitzung	83.—
Familiengesprächstherapie (wenn Notwendigkeit therapeutische Massnahmen auf breiter Basis, mit dem Patienten, mit Angehörigen, Fürsorgeinstanzen usw. in einer einzigen Sitzung zu bearbeiten), pro Sitzung	125.—

      bb nicht ärztliche Leistungen (Psychologen)

Konsultation, pro Sitzung	42.—
Gruppenpsychotherapie, pro Sitzung und Patient	25.—
Telefonische Konsultation von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation	16.—
Konsilium Psychologe extern, pro Sitzung	42.—

	Fr.
Familiengesprächstherapie, pro Sitzung	62.—
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
aa ärztliche Leistungen	
Umfassendere Konsultation Arzt mit Therapie, pro Sitzung	182.—
Gruppenpsychotherapie unter ärztlicher Leitung, pro Sitzung und Patient	110.—
Telefonische Konsultation mit psychiatrischen Bemühungen von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation	70.—
Konsilium Arzt extern, gleich wie umfassendere Konsultation, pro Sitzung	182.—
Familiengesprächstherapie (wenn Notwendigkeit, therapeutische Massnahmen auf breiter Basis, mit dem Patienten, mit Angehörigen, Fürsorgeinstanzen usw. in einer einzigen Sitzung zu bearbeiten), pro Sitzung	272.—
bb nicht ärztliche Leistungen (Psychologen)	
Konsultation, pro Sitzung	91.—
Gruppenpsychotherapie, pro Sitzung und Patient	55.—
Telefonische Konsultation von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation	35.—
Konsilium Psychologe extern, pro Sitzung	91.—
Familiengesprächstherapie, pro Sitzung	136.—

2. Die Taxe für ambulante Behandlung in der kantonalen jugendpsychiatrischen Poliklinik beträgt pro Behandlungstermin:

a für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	
Einzeltherapie	83.—
Gruppentherapie	49.—
b für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
Einzeltherapie	182.—
Gruppentherapie	110.—

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
Er tritt auf den 1. Juni 1989 in Kraft. Er ersetzt Abschnitt III der mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1988 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 17. Mai 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18. Mai 1989

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Besoldungsklassen des Staatspersonals

Art. 3 [1] Für die auf 112 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte) stabilisierten Grundbesoldungen bestehen unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 1 folgende Besoldungsklassen:

Klassen	Fr.		
1	34 090	–	37 090
2	34 720	–	38 040
3	35 320	–	39 610
4	35 840	–	41 720
5	36 710	–	44 070
6	37 510	–	46 730
7	38 510	–	49 610
8	40 080	–	52 160
9	41 930	–	55 310
10	44 110	–	58 150
11	46 630	–	61 350
12	49 450	–	64 870
13	52 470	–	68 590
14	55 670	–	73 050
15	59 160	–	77 280
16	62 530	–	81 950
17	66 530	–	86 610
18	70 690	–	91 510
19	75 240	–	96 740
20	79 910	–	102 030
21	84 950	–	107 710

Klassen	Fr.
22	90 300 – 114 420
23	95 840 – 121 300
24	101 360 – 128 820
25	107 550 – 137 010
26	113 740 – 145 200
27	120 260 – 154 400
28	127 300 – 163 460

[2] Unverändert.

Familienzulage

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Die Familienzulage beträgt jährlich 2796 Franken.

[3] Unverändert.

Kinderzulage

Art. 8 [1] Dem vollamtlich tätigen Staatspersonal wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 1380 Franken ausgerichtet.

[2–5] Unverändert.

Übergangsbestimmungen

Art. 19 [1] Artikel 3 Absatz 1 tritt per 1. Januar 1990 in Kraft. In der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1989 bestehen für die auf 112 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100) stabilisierten Grundbesoldungen folgende Besoldungsklassen:

Klassen	Fr.
1	33 420 – 36 360
2	34 030 – 37 290
3	34 630 – 38 830
4	35 150 – 40 890
5	35 990 – 43 190
6	36 770 – 45 810
7	37 750 – 48 630
8	39 290 – 51 130
9	41 100 – 54 220
10	43 240 – 57 000
11	45 710 – 60 150
12	48 480 – 63 600
13	51 440 – 67 240
14	54 580 – 71 620
15	58 000 – 75 760
16	61 300 – 80 340
17	65 230 – 84 910
18	69 310 – 89 710

Klassen	Fr.		
19	73 760	–	94 840
20	78 350	–	100 030
21	83 280	–	105 600
22	88 530	–	112 170
23	93 960	–	118 920
24	99 370	–	126 290
25	105 440	–	134 320
26	111 510	–	142 350
27	117 900	–	151 380
28	124 820	–	160 260

[2] Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Juli 1989 leisten die Mitglieder der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung fünf Monatsbetreffnisse, und der Staat leistet sieben Monatsbetreffnisse. Die Mitglieder im Dienste einer angeschlossenen Organisation und die betreffenden Arbeitgeber entrichten dieselben Monatsbetreffnisse. Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Januar 1990 entrichten die Mitglieder der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent, der Staat einen solchen von 180 Prozent. Die Mitglieder im Dienste einer angeschlossenen Organisation und die betreffenden Arbeitgeber entrichten dieselben Monatsbetreffnisse. Der Regierungsrat kann für den Bereich der Staatsverwaltung auf die Entrichtung dieses Beitrages von 180 Prozent verzichten; in diesem Fall ist die nicht einbezahlte Summe als Schuld des Staates separat auszuweisen und zu verzinsen.

[3] Auf den 1. Juli 1989 werden in die Grundrenten der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung die Teuerungszulagen bis zum Stand von 112 Punkten des Landesindexes für Konsumentenpreise eingebaut. Dieser Einbau kann für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der angeschlossenen Organisationen durch die Entrichtung des Deckungskapitals erfolgen. Sofern das Dekkungskapital nicht bezahlt wird, sind in Abweichung zu Artikel 20, Absatz 1 des am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Dekretes über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung, die nicht eingekauften Teuerungszulagen noch jährlich zu vergüten.

[4–7] Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt per 1. Juli 1989 in Kraft.

Bern, 18. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18. Mai 1989

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Aufbau und Höhe der Besoldungen

Art. 3 [1] Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Lehrerinnen und Lehrer werden bei einer auf 112 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte) stabilisierten Grundbesoldung wie folgt besoldet:

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8 [a]	3. Maximum 40/12 [a]	4. Maximum 45/15 [a]
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kindergärtnerin	38 370	1 380	49 410	2 760	52 170	54 930	56 310
2. Arbeitslehrerin	46 500	1 875	61 500	3 750	65 250	69 000	70 875
3. Haushaltungslehrerin [b] Primarlehrer	49 230	1 965	64 950	3 930	68 880	72 810	74 775
4. Sekundarlehrer	59 025	2 655	80 265	5 310	85 575	90 885	93 540
5. Lehrer an Fortbildungs-, Anschluss- und Vorbereitungsklassen [c]	64 875	2 655	86 115	5 310	91 425	96 735	99 390
6. Lehrkräfte an höheren Mittelschulen							

a) Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.
b) Für den Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulpflicht.
c) In Verbindung mit einer höheren Mittelschule.

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8 a)	3. Maximum 40/12 a)	4. Maximum 45/15 a)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A – Lehrer mit Gymnasiallehrerpatent – Lehrer mit Handelslehrerpatent – Musiklehrer mit Konzertdiplom oder mit besonderer musikpädagogischer Ausbildung – Methodiklehrer – Lehrer mit Doktorat oder Lizentiat	70 785	2 640	91 905	5 280	97 185	102 465	107 745
B – Sekundarlehrer – Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung – Turnlehrer II – Gesanglehrer mit anerkannter Fachausbildung – Musiklehrer mit Lehrdiplom	66 660	2 520	86 820	5 040	91 860	96 900	101 940
C – Turnlehrer mit Diplom I – Fachlehrer	62 670	2 415	81 990	4 830	86 820	91 650	96 480
D – Haushaltungslehrerin und Arbeitslehrerin an Seminaren	55 485	2 550	75 885	5 100	80 985	86 085	88 635
E – Kindergärtnerin an Seminaren	52 425	2 400	71 625	4 800	76 425	81 225	83 625

a) Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

2 und 3 Unverändert.

4 (neu) Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Juli 1989 leisten die Mitglieder der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse fünf, der Staat leistet sieben Monatsbetreffnisse. Die Mitglieder im

Dienste einer angeschlossenen Institution und die betreffenden Arbeitgeber entrichten dieselben Monatsbetreffnisse.

5 (neu) Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Januar 1990 entrichten die Mitglieder der beiden Versicherungskassen einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent, der Staat einen solchen von 180 Prozent. Die Mitglieder im Dienste einer angeschlossenen Institution und die betreffenden Arbeitgeber entrichten dieselben Monatsbetreffnisse. Der Regierungsrat kann für den in den beiden Versicherungskassendekreten vorgesehenen Bereich auf die Entrichtung dieses Beitrages von 180 Prozent verzichten; in diesem Fall ist die nicht einbezahlte Summe als Schuld des Staates separat auszuweisen und zu verzinsen.

6 (neu) Auf den 1. Juli 1989 werden in die Grundrenten der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse die Teuerungszulagen bis zum Stand von 112 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise eingebaut. Dieser Einbau kann für die Rentenbezüger der angeschlossenen Institutionen durch die Entrichtung des Deckungskapitals erfolgen. Sofern das Deckungskapital nicht bezahlt wird, sind in Abweichung zu Artikel 20 Absatz 1 des am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Dekretes über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung sowie in Abweichung zu Artikel 9 des am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Dekretes über die Bernische Lehrerversicherungskasse die nicht eingekauften Teuerungszulagen noch jährlich zu vergüten.

Zulagen

Art. 7 1 Die jährlichen Zulagen gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen werden, sofern die erforderlichen Ausweise vorliegen, wie folgt festgesetzt:

		Fr.
a	Führung von besonderen Klassen und Erteilung von Spezialunterricht: Ausweis der Erziehungsdirektion über die Absolvierung eines bernischen Ausbildungskurses für Lehrkräfte an besonderen Klassen	7 344
	Ausweis eines Heilpädagogischen Seminars oder der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopäden (mindestens zwei Jahre Vollausbildung)	9 183
b	Führung einer erweiterten Oberschule	4 899
c	Führung einer Weiterbildungsklasse	9 183
d	Führung einer Übungsklasse für Seminare	9 183

2 Unverändert

Familienzulagen

Art. 11 1 Unverändert.

2 Die Familienzulage beträgt jährlich 2796 Franken.

3 Unverändert.

Kinderzulage

Art. 12 [1] Lehrkräften mit vollem Pensum wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 1380 Franken ausgerichtet.

[2–5] Unverändert.

II.

Da Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 erst per 1. Januar 1990 in Kraft treten, werden für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1989 die auf 112 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte) stabilisierten jährlichen Grundbesoldungen und Zulagen, sofern die erforderlichen Ausweise vorliegen, wie folgt festgesetzt:

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8 [a]	3. Maximum 40/12 [a]	4. Maximum 45/15 [a]
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kindergärtnerin	37 620	1 350	48 420	2 700	51 120	53 820	55 170
2. Arbeitslehrerin	45 600	1 830	60 240	3 660	63 900	67 560	69 390
3. Haushaltungslehrerin [b]							
Primarlehrer	48 270	1 920	63 630	3 840	67 470	71 310	73 230
4. Sekundarlehrer	57 870	2 595	78 630	5 190	83 820	89 010	91 605
5. Lehrer an Fortbildungs-, Anschluss- und Vorbereitungsklassen [c]	63 600	2 595	84 360	5 190	89 550	94 740	97 335
6. Lehrkräfte an höheren Mittelschulen							
A – Lehrer mit Gymnasiallehrerpatent							
– Lehrer mit Handelslehrerpatent							
– Musiklehrer mit Konzertdiplom oder mit besonderer musikpädagogischer Ausbildung							
– Methodiklehrer							

[a] Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.
[b] Für den Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulpflicht.
[c] In Verbindung mit einer höheren Mittelschule.

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8 a)	3. Maximum 40/12 a)	4. Maximum 45/15 a)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
– Lehrer mit Doktorat oder Lizentiat	69 300	2 595	90 060	5 190	95 250	100 440	105 630
B – Sekundarlehrer – Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung – Turnlehrer II – Gesanglehrer mit anerkannter Fachausbildung – Musiklehrer mit Lehrdiplom	65 370	2 460	85 050	4 920	89 970	94 890	99 810
C – Turnlehrer mit Diplom I – Fachlehrer	61 440	2 355	80 280	4 710	84 990	89 700	94 410
D – Haushaltungslehrerin und Arbeitslehrerin an Seminaren	54 330	2 505	74 370	5 010	79 380	84 390	86 895
E – Kindergärtnerin an Seminaren	51 360	2 355	70 200	4 710	74 910	79 620	81 975

a) Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

Zulagen:

		Fr.
a	Führung von besonderen Klassen und Erteilung von Spezialunterricht: Ausweis der Erziehungsdirektion über die Absolvierung eines bernischen Ausbildungskurses für Lehrkräfte an besonderen Klassen	7 200
	Ausweis eines Heilpädagogischen Seminars oder der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopäden (mindestens zwei Jahre Vollausbildung)	9 003
b	Führung einer erweiterten Oberschule	4 803
c	Führung einer Weiterbildungsklasse	9 003
d	Führung einer Übungsklasse für Seminare	9 003

III.

Diese Änderung tritt per 1. Juli 1989, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 per 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 18. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23. Mai 1989

Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 [1] Der Staat fördert das obligatorische und freiwillige Schiesswesen ausser Dienst. Er kann dafür Beiträge ausrichten an:

a Gemeinden und Gemeindeverbände mit geringer Steuerkraft sowie an anerkannte Schiessvereine für die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Schiessanlagen;

b anerkannte kantonale und lokale Schützenverbände und Schiessvereine zur Erhaltung und Förderung des Schiesswesens ausser Dienst.

[2] Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

II. Schiessanlagen

Beitragsberechtigung *a* Voraussetzung

Art. 2 [1] Beiträge können ausgerichtet werden für Anlagen, auf denen obligatorische Bundesübungen geschossen werden können und die sich für die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit eignen.

[2] Beiträge werden zugesichert, wenn die Anlage den Vorschriften des Bundes über den Bau und den Betrieb von Schiessanlagen entspricht. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

[3] Beiträge werden nur gewährt, wenn das Beitragsgesuch eingereicht und der Entscheid darüber gefällt worden ist, bevor mit der Realisierung der beitragsberechtigten Anlagekategorie(n) begonnen wird.

b Anlage-Kategorien

Art. 3 Beiträge können an folgende Kategorien ausgerichtet werden:

1. Landerwerb für Schiessanlage,
2. Erstellung, Erneuerung und Erweiterung des Schützenhauses,
3. Erstellung, Erneuerung und Erweiterung des Scheibenstandes,
4. Lärmschutzmassnahmen,

5. Umrüstung auf elektronische Trefferanzeige,
6. Schiessblenden.

Beitragsbemessung und Beitragshöhe
a Beitragsbemessung

Art. 4 [1] Die Beiträge werden nach der Scheibenzahl bemessen.

[2] Für die Beitragsbemessung dürfen höchstens soviele Scheiben berücksichtigt werden, als für die Durchführung eines reibungslosen Schiessbetriebes notwendig sind.

b Beitragshöhe

Art. 5 [1] Für jede Anlagekategorie setzt der Regierungsrat einen Beitragsrahmen fest.

[2] Die Unterteilung zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz erfolgt nach dem Steuerkraftindex gemäss den Bestimmungen über den Finanzausgleich.

[3] Für Schiessanlagen im Eigentum von Schiessvereinen ist der Steuerkraftindex der Standortgemeinde massgebend.

c Ausserordentliche Fälle

Art. 6 [1] In ausserordentlichen Fällen, insbesondere zur Förderung von Regional- und Gemeinschafts-Schiessanlagen, kann das finanzkompetente Organ höhere Beitragssätze anwenden oder höhere Maximalbeiträge bewilligen oder Beiträge auch an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände mit einer höheren Steuerkraft bewilligen.

[2] Bei der Umwandlung einer kommunalen Anlage in eine Regional- oder Gemeinschafts-Schiessanlage sind bereits geleistete Staatsbeiträge und der Zustandswert der Anlage angemessen zu berücksichtigen.

III. Förderung des Schiesswesens

Beiträge an Schiessverbände und -vereine

Art. 7 [1] Den kantonalen Schützenverbänden können für jede am Feldschiessen teilnehmende Person Beiträge ausgerichtet werden.

[2] Den anerkannten Schiessvereinen können für jede ausgebildete Jungschützin und für jeden ausgebildeten Jungschützen Beiträge ausgerichtet werden.

[3] Der Regierungsrat setzt die Ansätze fest.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Vollzug

Art. 8 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Militärdirektion, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wird.

Inkrafttreten

Art. 9 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 23. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. Oktober 1989

Der Regierungsrat sellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 5187 vom 13. Dezember 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1990

23. Mai 1989

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 40 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundlagen

1. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt

a das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Verwaltungsjustizbehörden im Kanton und in den Gemeinden,

b die Wahl und die Organisation des Verwaltungsgerichts.

[2] Abweichendes Bundesrecht, insbesondere solches aus dem Gebiete der Sozialversicherung, und staatliche Abkommen bleiben vorbehalten.

2. Behörden

2.1 Begriff

Art. 2 [1] Als Behörden gelten

a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,

b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und

c Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlichrechtlicher Aufgaben verfügen.

[2] Wer verfügt, handelt als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

[3] Die Verwaltungsjustizbehörden entscheiden über Beschwerden und beurteilen Klagen oder Appellationen.

2.2 Zuständigkeit

Grundsätze

Art. 3 [1] Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit der Behörden fest.

[2] Abweichende Absprachen zwischen Behörden und Parteien sind unbeachtlich. Vorbehalten bleiben Schiedsabreden nach dem Gemeindegesetz.

[3] Die Behörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

Weiterleitung, Meinungsaustausch

Art. 4 [1] Hält sich die angerufene Behörde für unzuständig, so leitet sie die Eingabe an die zuständige Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde weiter und teilt dies dem Absender mit.

[2] Hat sie Zweifel an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungsaustausch mit jener Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.

2.3 Streitigkeiten um die Zuständigkeit

Verwaltungsbehörden

Art. 5 [1] Hält sich eine Verwaltungsbehörde für zuständig, so kann sie dies in einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung feststellen, wenn ihre Zuständigkeit bestritten wird.

[2] Hält sich eine Verwaltungsbehörde im Gegensatz zu den Parteivorbringen für unzuständig und scheidet auch eine Weiterleitung nach Artikel 4 Absatz 1 aus, so tritt sie auf die Eingabe nicht ein.

Untere Verwaltungsjustizbehörden

Art. 6 [1] Hält sich eine untere Verwaltungsjustizbehörde für zuständig, so kann sie dies in einem selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid feststellen, wenn ihre Zuständigkeit bestritten wird.

[2] Hält sich eine untere Verwaltungsjustizbehörde im Gegensatz zu den Parteivorbringen für unzuständig und scheidet auch eine Weiterleitung nach Artikel 4 Absatz 1 aus, so tritt sie auf die Eingabe nicht ein; das Vorgehen nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Regierungsrat und Verwaltungsgericht

Art. 7 Wird die Zuständigkeit in einer öffentlichrechtlichen Angelegenheit sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht oder verneint und kann im Rahmen des Meinungsaustausches keine Einigung erzielt werden, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung).

Verwaltungs-, Zivil- oder Strafrechtspflege

Art. 8 [1] Erachtet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Obergericht die bernischen Zivil- oder Strafgerichte für zuständig, so sind die Akten zusammen mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung).

[2] Ist eine untere Verwaltungsjustizbehörde der Meinung, die bernischen Zivil- oder Strafgerichte seien zuständig, so leitet sie die Akten zum Entscheid über die Zuständigkeit an die Rechtsmittelbehörde weiter.

2.4 Ausstand und Ablehnung

Art. 9 [1] Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, tritt in den Ausstand, wenn sie

a in der Sache ein persönliches Interesse hat;
b am Vorentscheid mitgewirkt hat;
c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder Kindesannahme verbunden ist; die Auflösung der Ehe hebt den Ausstandsgrund nicht auf;
d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht;
e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
f aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

[2] Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen endgültig. Ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Justizdirektion endgültig.

[3] Für den Regierungsrat gelten die besonderen Vorschriften über seine Organisation; vorbehalten bleiben auch die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und den Ausstand nach dem Gemeindegesetz.

2.5 Rechtshilfe

Art. 10 [1] Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.

[2] Zur Behandlung ausserkantonaler oder ausländischer Rechtshilfegesuche sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

[3] Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunfts- und Anzeigepflicht sowie über die Aussage vor Gericht, den Datenschutz und das Steuergeheimnis.

3. Beteiligte

Prozessfähigkeit

Art. 11 [1] Wer nach dem Zivilrecht handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei selbständig vor den Behörden verfolgen und verteidigen.

[2] Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen sind befugt, mit Bezug auf die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit wil-

len zustehen, und die Rechtsgeschäfte, die sie nach den Bestimmungen des Zivilrechtes selbständig vornehmen können, vor den Behörden aufzutreten.

Parteien

Art. 12 [1] Im Verwaltungsverfahren gilt als Partei, wer von der zu erlassenden Verfügung mehr als jedermann betroffen ist und sich am Verfahren beteiligt oder daran von Amtes wegen beteiligt wird.

[2] Im Beschwerdeverfahren ist Partei
a wer bereits vor der Vorinstanz Parteirechte ausübte und dies weiterhin tun will,
b jede Drittperson, die neu beschwert wird und Parteirechte ausüben will.

[3] Am Beschwerdeverfahren ist die Vorinstanz wie eine Partei beteiligt.

[4] Im Klageverfahren stehen sich die Klägerin oder der Kläger und der oder die Beklagte als Parteien gegenüber.

Streitgenossenschaft und Rechtsnachfolge

Art. 13 [1] Die Befugnis oder die Pflicht mehrerer Personen, in einem Verfahren Rechte gemeinsam geltend zu machen oder zu verteidigen, richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

[2] Gleiches gilt für die Rechtsnachfolge im Verfahren.

Beiladung und Intervention

Art. 14 [1] Die instruierende Behörde lädt Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren bei, wenn deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden; dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

[2] Beigeladene haben im Verfahren Parteistellung.

[3] Die Intervention Dritter ist nur im Klageverfahren zulässig; sie richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Vertretung

Art. 15 [1] Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

[2] Sind an einem Verfahren mehr als zehn Personen durch eine Kollektiveingabe oder durch vervielfältigte Eingaben beteiligt, so kann ihnen die instruierende Behörde Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils setzen. Bei Säumigkeit setzt sie dieses fest.

[3] Bei Anwältinnen und Anwälten, welche die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern besitzen, wird die Vollmacht vermutet; diese ist jedoch innert nützlicher Frist nachzureichen.

[4] Ausser auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung sind vor den Verwaltungsjustizbehörden zur Prozessvertretung nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Sie müssen die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern besitzen.

[5] Staat und Gemeinden können ihre Parteirechte auch durch dazu ermächtigte Beamtinnen oder Beamte ausüben.

[6] Parteien, die im Ausland wohnen, haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu verzeigen. Zustellungen an Parteien, die kein Zustellungsdomizil verzeigen, können unterbleiben oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

II. Verfahrensgrundsätze

1. Rechtshängigkeit eines Verfahrens

Art. 16 [1] Das Verwaltungsverfahren wird mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig.

[2] Das Verwaltungsjustizverfahren wird mit Einreichung der Beschwerde- oder Klageschrift hängig.

2. Vereinigung und Trennung von Verfahren

Art. 17 [1] Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die instruierende Behörde die Verfahren vereinigen.

[2] Die instruierende Behörde kann gemeinsam eingereichte Eingaben trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

3. Feststellung des Sachverhalts

Pflichten und Befugnisse der Behörden

Art. 18 [1] Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

[2] Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein.

[3] Sie sind zur vorsorglichen Beweisführung befugt.

Beweismittel

Art. 19 [1] Die Behörden können insbesondere folgende Beweismittel heranziehen:

a Urkunden,
b Amtsberichte,
c Auskünfte der Parteien oder Dritter,
d Parteiverhör,
e Zeugenaussage,
f Augenschein,
g Gutachten von Sachverständigen und
h technische Mittel mit Urkundencharakter.

2 Die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Steuerrechts.

3 Ausser der zuständigen Behörde selber ist zur förmlichen Einvernahme (Art. 19 Abs. 1 Buchst. *d* und *e*) nur befugt, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt.

4 Der Regierungsrat, seine Direktionen sowie die Gemeinden können Personen ausserhalb einer Verwaltungsbehörde mit einer amtlichen Untersuchung beauftragen und sie zur Beweisaufnahme ermächtigen.

Mitwirkung der Parteien

Art. 20 1 Wer aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

2 Verweigert er die Mitwirkung, so wird auf das Begehren nicht eingetreten, es sei denn, an dessen Behandlung bestehe ein öffentliches Interesse.

3 Im übrigen gelten die in der Gesetzgebung vorgesehenen besonderen Mitwirkungspflichten.

4. Rechtliches Gehör

Anhörung

Art. 21 1 Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt oder entscheidet.

2 Sie kann darauf verzichten:
a bei nicht selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheiden;
b wenn Gefahr im Verzuge ist;
c soweit den Parteibegehren entsprochen wird;
d bei Verfügungen, die mit Einsprache anfechtbar sind;
e bei Vollstreckungsverfügungen.

Mitwirkungsrechte

Art. 22 Die Parteien sind berechtigt, an Instruktionsverhandlungen und amtlichen Augenscheinen teilzunehmen, Personenbefragungen beizuwohnen und um Beantwortung von Ergänzungsfragen zu ersuchen.

Akteneinsicht

Art. 23 [1] Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.

[2] Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

[3] Auf abgeschlossene Verfahren ist das Datenschutzgesetz anwendbar.

Recht zur Stellungnahme

Art. 24 Die Parteien sind berechtigt, zum Ergebnis eines Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

5. Neue Vorbringen

Neue Tatsachen und Beweismittel

Art. 25 Die Parteien dürfen solange neue Tatsachen und Beweismittel in das Verfahren einbringen, als weder verfügt noch entschieden noch mit prozessleitender Verfügung das Beweisverfahren förmlich geschlossen worden ist.

Änderung von Rechtsbegehren oder Klagegrund

Art. 26 Für die Änderung des Rechtsbegehrens oder des Klagegrunds sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Klageänderung sinngemäss anwendbar.

6. Vorsorgliche Massnahmen

Voraussetzungen

Art. 27 [1] Die instruierende Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen in folgenden Fällen vor dem Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides vorsorgliche Massnahmen anordnen

a zur Beseitigung gesetzwidriger oder gefährlicher Anlagen und Zustände, zur Ausführung dringender Arbeiten und zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen;

b gegen die wesentliche Veränderung oder Veräusserung der Streitsache;

c zum Schutz von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung

1. ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder
2. ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

[2] Vorsorgliche Massnahmen können von Amtes wegen oder auf Antrag abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.

Verhältnis zur Hauptsache

Art. 28 [1] Zusammen mit der Anordnung der vorsorglichen Massnahme ist Frist zur Einreichung der Klage in der Hauptsache anzusetzen, wenn diese noch nicht hängig ist.

[2] Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

Rechtsschutz

Art. 29 [1] Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme im Sinne dieses Gesetzes unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Hauptsache.

[2] Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage.

Schadenersatz, Sicherstellung

Art. 30 [1] Wird der Partei, gegen welche sich die vorsorgliche Massnahme richtet, Schaden verursacht, so kann sie von der antragstellenden Gegenpartei Ersatz verlangen, wenn diese in der Hauptsache unterliegt.

[2] Ist ein Schaden zu befürchten, so kann die gesuchstellende Partei vor Erlass der vorsorglichen Massnahme zu einer angemessenen Sicherheitsleistung angehalten werden; diese darf erst zurückgegeben werden, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Die Behörde ist befugt, zur Klageanhebung eine Frist anzusetzen; nach deren unbenütztem Ablauf wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben.

[3] Die Schadenersatzklage wird vom Verwaltungsgericht beurteilt; sie muss innert Jahresfrist seit dem Wegfall der Massnahme eingereicht werden.

[4] Verantwortlichkeitsansprüche gegen das Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

7. Form und Sprache des Verfahrens

Schriftlichkeit

Art. 31 Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden ist schriftlich, es sei denn, die Gesetzgebung schreibe etwas anderes vor oder die Behörde ordne eine Verhandlung an.

Form und Sprache von Parteieingaben

Art. 32 [1] Parteieingaben sind in deutscher oder französischer Sprache bei der zuständigen Behörde einzureichen. Eingaben an Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie an das Regierungsstatthalteramt sind in der Amtssprache des jeweiligen Amtsbezirkes einzureichen.

[2] Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

[3] Im Verwaltungsjustizverfahren sind Parteieingaben mindestens im Doppel einzureichen. Fehlt die zweite Ausfertigung, oder benö-

tigt die Behörde mehr als zwei Ausfertigungen, so kann sie die Partei auffordern, diese nachzureichen.

Rückweisung zur Verbesserung

Art. 33 [1] Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.

[2] Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird.

[3] Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.

Sprache der Instruktion

Art. 34 [1] Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter instruieren in der für ihren Amtsbezirk geltenden Amtssprache.

[2] Die übrigen Behörden instruieren in der Sprache des von der Sache her betroffenen Amtsbezirks. Ansonsten richtet sich die Sprache der Instruktion nach der in der Eingabe gewählten Amtssprache.

[3] Im Einverständnis mit den Parteien können die für den ganzen Kanton zuständigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in der andern Landessprache instruieren.

Übersetzung

Art. 35 [1] Fremdsprachige Beweisurkunden sind auf Verlangen der Behörde oder einer Partei in eine der beiden Landessprachen zu übersetzen.

[2] Übersetzerinnen oder Übersetzer sind als Sachverständige zu behandeln.

8. Öffentlichkeit der Verhandlung

Instruktionsverhandlungen

Art. 36 Zu den Instruktionsverhandlungen haben Dritte nur mit Zustimmung der instruierenden Behörde und der am Verfahren Beteiligten Zutritt.

Urteilsverhandlung

Art. 37 [1] Das Verwaltungsgericht berät und fällt das Urteil öffentlich, ausser

a die Wahrung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen erheischten den Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Gesetzgebung sehe solches vor;
b auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts;
c beim Entscheid klarer Fälle (Art. 126 Abs. 3);
d im Rahmen der einzelrichterlichen Zuständigkeit (Art. 128).

[2] Die andern Verwaltungsjustizbehörden und die Verwaltungsbehörden beraten und entscheiden unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit.

9. Einstellung, Abschreibung und Aufhebung des Verfahrens

Einstellung

Art. 38 Die instruierende Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines andern Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist.

Abschreibung

Art. 39 [1] Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab.

[2] Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen.

Aufhebung von Amtes wegen

Art. 40 [1] Die Verwaltungsjustizbehörden sind befugt, ein bei ihnen hängiges Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren von Amtes wegen aufzuheben, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze derart verletzt sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

[2] Sie sind ferner befugt, eine Verfügung oder einen Entscheid einer ihnen untergeordneten Behörde oder einer Vorinstanz von Amtes wegen aufzuheben, wenn diese zum Erlass der Verfügung oder des Entscheides offensichtlich nicht zuständig waren.

10. Fristen

Berechnung

Art. 41 [1] Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

[2] Fällt der letzte Tag einer Frist auf den 2. Januar, den Karfreitag, den 26. Dezember, einen Samstag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

[3] Besondere Fristbestimmungen des Bundesrechts sowie der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Wahrung

Art. 42 [1] Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden.

2 Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

3 Fristen sind auch gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen bernischen oder eidgenössischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist.

Erstreckung und Wiederherstellung

Art. 43 1 Behördlich angesetzte Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird; gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden.

2 Eine versäumte Frist kann auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn für die Säumnis entschuldbare Gründe vorliegen. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat.

3 Wird die Wiederherstellung gewährt, so beträgt die Frist zur Nachholung des Versäumten zehn Tage.

11. Zustellung und Eröffnung

Art. 44 1 Verfügungen und Entscheide werden grundsätzlich durch die Post zugestellt.

2 Ausser bei Massenverfügungen und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung werden Verfügungen und Entscheide entweder mit eingeschriebener Post oder mit gerichtlicher Urkunde zugestellt. Kopien zur Kenntnisnahme können mit gewöhnlicher Post zugestellt werden.

3 Im übrigen gelten für die Zustellung die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss.

4 Die Behörde kann Verfügungen und Entscheide ohne Begründung im Amtsblatt eröffnen

a gegenüber einer Partei, die unbekannten Aufenthalts ist oder sich im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Zustelladresse bezeichnet hat,

b an eine Vielzahl von Beteiligten, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.

5 Aus mangelhafter Eröffnung darf niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen.

12. Verfahrensdisziplin

Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Behörden

Art. 45 Auf Eingaben, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, wird nicht eingetreten.

Ordnungsbusse

Art. 46 Wer mutwillig prozessiert, im Verfahren Sitte und Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann durch die instruierende Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, bei Rückfall bis zu 3000 Franken, bestraft werden.

Wegweisung von der Verhandlung

Art. 47 Personen, die eine Verhandlung stören oder Anordnungen nicht befolgen, können durch die instruierende Behörde von der Verhandlung, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei, weggewiesen und mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Verbot des Berichtens

Art. 48 Den Behörden ist untersagt, ausserhalb des Verfahrens eine bei ihnen hängige Angelegenheit mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter zu besprechen.

III. Verwaltungsverfahren

1. Vorrang der Verfügung

Art. 49 [1] Die zuständige Behörde regelt öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse von Amtes wegen oder auf Gesuch hin mit einer Verfügung, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor oder verweise zur Streiterledigung auf den Klageweg.

[2] Als Verfügung gilt auch das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung.

2. Verfahren auf Erlass einer Verfügung

Zweck und Durchführung

Art. 50 [1] Die Verwaltungsbehörde führt das Verfahren auf Erlass einer Verfügung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durch.

[2] Auf das Gesuch ist einzutreten, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

Rechtsanwendung

Art. 51 [1] Die Verwaltungsbehörde wendet das Recht von Amtes wegen an.

[2] Sie entscheidet in der Sache, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

Inhalt der Verfügung

Art. 52 [1] Eine Verfügung muss enthalten

a die Bezeichnung der verfügenden Behörde,
b die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützt,
c die Verfügungsformel und die Kostenregelung,
d den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung),
e die Adressatinnen oder Adressaten,
f das Datum und
g die Unterschrift; bei Massenverfügungen kann darauf verzichtet werden.

2 Die Verwaltungsbehörden können eine Verfügung ohne Begründung eröffnen, wenn
a unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird;
b die Eröffnung durch amtliche Publikation erfolgt;
c sich diese ohne weiteres aus den Begleitumständen des Verfahrens ergibt.

3. Einsprache

Grundsatz

Art. 53 1 Die Gesetzgebung kann vorsehen, dass gegen die Verfügung Einsprache zu erheben ist, bevor das Rechtsmittelverfahren offensteht. Die Rechtsmittelbelehrung hat darauf aufmerksam zu machen.

2 Für die Einsprachebefugnis und die aufschiebende Wirkung der Einsprache gelten sinngemäss die Bestimmungen zur Verwaltungsbeschwerde.

Form und Frist

Art. 54 Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 bei der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Neue Verfügung

Art. 55 1 Die Verwaltungsbehörde prüft gestützt auf die Einsprache nochmals den Sachverhalt und verfügt neu.

2 Sie ist dabei nicht an die Parteibegehren gebunden.

3 Kann die neue Verfügung Dritte beschweren, so sind diese anzuhören, bevor neu verfügt wird.

4. Wiederaufnahme des Verfahrens, Berichtigung von Verfügungen

Wiederaufnahme

Art. 56 1 Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn
a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf die Verfügung eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis anderswie erbracht werden;
b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind;
c zwingende öffentliche Interessen es rechtfertigen.
Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.

2 Vorbehalten bleibt eine andere gesetzliche Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Änderung der Verfügung.

3 Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens müssen innert 60 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden.

4 Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung ist eine Abänderung der Verfügung nur aus den in Absatz 1 Buchstabe *a* genannten Gründen zulässig.

Neue Verfügung

Art. 57 1 Tritt die Verwaltungsbehörde auf das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens ein und erachtet sie es als begründet oder hat sie von Amtes wegen zu handeln, so hebt sie die Verfügung ganz oder teilweise auf und verfügt gegebenenfalls neu.

2 Verfügungen über ein Wiederaufnahmebegehren und die neue Verfügung in der Sache sind in gleicher Weise anfechtbar wie die ursprüngliche Verfügung.

Schadenersatz

Art. 58 1 Wer gutgläubig Vorkehren getroffen hat und durch die Aufhebung oder Änderung der Verfügung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Ersatz, wenn er oder sie den Grund zur neuen Verfügung nicht selber gesetzt hat.

2 Der Anspruch richtet sich gegen die Körperschaft, deren Verwaltungsbehörde neu verfügt hat.

Berichtigung

Art. 59 Muss wegen eines Redaktions- oder Kanzleifehlers die Verfügungsformel berichtigt werden, so läuft die Rechtsmittelfrist neu.

IV. Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren

1. Gegenstand der Verwaltungsbeschwerde

Grundsatz

Art. 60 1 Die Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2 Vorbehalten bleibt das besondere Gemeindebeschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Zwischenverfügungen

Art. 61 1 Zwischenverfügungen sind selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

2 Als solche gelten insbesondere Verfügungen über
a die Zuständigkeit,
b die Einstellung des Verfahrens,
c die Auskunfts-, Zeugnis- oder Editionspflicht und den Ausschluss einer Partei von der Zeugeneinvernahme,
d die Verweigerung der Akteneinsicht,
e die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
f vorsorgliche Massnahmen und Anordnungen betreffend die aufschiebende Wirkung.

[3] Anfechtbare Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[4] Im übrigen sind Zwischenverfügungen nur zusammen mit der Endverfügung anfechtbar.

2. Zuständigkeiten

Direktion

Art. 62 [1] Die in der Sache zuständige Direktion des Regierungsrates beurteilt Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen

a von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen), sofern nicht die Gesetzgebung ein Rechtsmittel unmittelbar an eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht,

b der Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,

c der Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b,* soweit die Gesetzgebung es vorsieht,

d anderer Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c,* soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht.

[2] Die Direktion entscheidet als letzte kantonale Instanz, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

Regierungsstatthalter

Art. 63 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt

a Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b,* ausser die Gesetzgebung sehe hiefür die Beschwerde an eine andere Instanz vor, und

b Gemeindebeschwerden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

[2] Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der verfügenden Behörde, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Regierungsrat

Art. 64 Der Regierungsrat beurteilt Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterämter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht

a ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,

b das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an eine eidgenössische Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde vorsieht,

c die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter endgültig entscheidet.

3. Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Beschwerdebefugnis

Art. 65 Zur Verwaltungsbeschwerde ist befugt
a wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat und
b jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

Beschwerdegründe

Art. 66 [1] Mit Verwaltungsbeschwerde können gerügt werden
a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens,
c Unangemessenheit, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

[2] An einer Vollstreckungsverfügung kann nur die Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit des Vollzugs gerügt werden.

Form und Frist

Art. 67 [1] Die Verwaltungsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

[2] Zur Anfechtung von Zwischenverfügungen beträgt die Frist zehn Tage.

Aufschiebende Wirkung

Art. 68 [1] Die Verwaltungsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

[2] Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme.

[3] Eine solche Anordnung ist als Zwischenverfügung selbständig anfechtbar; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

[4] Während der Rechtshängigkeit eines Beschwerdeverfahrens kann die instruierende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen oder wiederherstellen.

[5] Als wichtige Gründe gelten insbesondere
a ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert, oder
b ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

Instruktion 1. Allgemein

Art. 69 [1] Erweist sich die Verwaltungsbeschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die instruierende Be-

hörde der Vorinstanz und den übrigen am Verfahren Beteiligten Doppel zu und führt den Schriftenwechsel durch.

[2] Die Vorinstanz hat der Beschwerdeinstanz innert gleicher Frist die Akten einzureichen.

[3] Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder eine Verhandlung durchgeführt werden.

2. Regierungsrat als Beschwerdeinstanz

Art. 70 [1] Ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, so obliegt die Beschwerdeinstruktion

a der sachlich zuständigen Direktion, wenn sie nicht selber verfügt hat oder nicht durch anderes Mitwirken befangen erscheint,

b der Justizdirektion in den übrigen Fällen und

c der Präsidialabteilung des Regierungsrates, wenn die Justizdirektion verfügt hat.

[2] Die instruierende Behörde stellt dem Regierungsrat Antrag und übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus.

[3] Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen anfechtbare Zwischenverfügungen der instruierenden Direktion oder der Präsidialabteilung ist der Regierungsrat.

Neue Verfügung

Art. 71 [1] Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.

[2] Die Beschwerdeinstanz setzt das Verfahren fort, soweit es durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

Beschwerdeentscheid

Art. 72 [1] Kann auf die Beschwerde eingetreten werden, so entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache oder weist die Akten ausnahmsweise und mit verbindlichen Anordnungen an die Vorinstanz zurück.

[2] Der Beschwerdeentscheid enthält sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

Änderung der Verfügung durch die Beschwerdeinstanz

Art. 73 [1] Zuungunsten der beschwerdeführenden Partei darf die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Beschwerdeentscheid nur wegen Rechtsverletzung, nicht aber wegen Unangemessenheit geändert werden.

[2] Die Beschwerdeinstanz gewährt dazu das rechtliche Gehör; einem Beschwerderückzug muss sie stattgeben, ausser die Gesetzgebung bestimme es anders.

3 Beabsichtigt die Beschwerdeinstanz, die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Beschwerdeentscheid zu ändern, so gewährt sie erstmalig betroffenen Dritten dazu vorgängig das rechtliche Gehör, wenn sich diese am bisherigen Beschwerdeverfahren nicht haben beteiligen können.

V. Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

1. Vor Verwaltungsgericht

1.1 Zuständigkeit

1. Grundsatz

Art. 74 1 Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen.

2 Für die Anfechtung von Zwischenverfügungen und Zwischenentscheiden gilt sinngemäss Artikel 61.

2. Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde 2.1 nach dem verfahrensrechtlichen Inhalt

Art. 75 Ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in der Hauptsache unzulässig, so ist sie es auch gegen
a Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide,
b Abschreibungsverfügungen,
c Kostensprüche,
d Rechtsverweigerungen oder Rechtsverzögerungen und Entscheide darüber sowie
e Vollstreckungsverfügungen.

2.2 wegen Zuständigkeit anderer Instanzen

Art. 76 1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Grossen Rates und des Obergerichts.

2 Gegen Verfügungen und Entscheide anderer Behörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig, wenn diese Behörden nach der Gesetzgebung letztinstanzlich entscheiden. Sie bleibt aber zulässig, wenn die Verfügung oder der Entscheid der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, es sei denn, es habe bereits eine besondere verwaltungsunabhängige Justizbehörde entschieden.

3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, die unmittelbar bei einer eidgenössischen Verwaltungsbehörde oder bei einer eidgenössischen Rekurskommission angefochten werden können.

2.3 nach dem Gegenstand

Art. 77 1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide betreffend
a Wahlen,
b vom Volk oder Parlament vorgenommene Wiederwahlen,

c die Genehmigung von Erlassen oder Allgemeinverfügungen,
d den Erlass und die Genehmigung von Plänen, Tarifen und Beizugsgebieten (Perimeter) sowie die Zulässigkeit und die baurechtlichen Folgen von Planungseinsprachen und Planungszonen,
e die Aufnahme in und die Entlassung aus Schutzinventaren sowie die Genehmigung solcher Inventare,
f die Bildung und Auflösung von Körperschaften, Anstalten oder Personenverbindungen,
g Bewilligungen und Konzessionen, wenn kein Rechtsanspruch auf deren Erteilung, Verleihung oder Übertragung besteht,
h die Erteilung oder Verweigerung des Enteignungsrechts,
i die Inanspruchnahme öffentlicher Sachen,
k finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand, wenn auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht,
l den Erlass oder die Stundung geschuldeter Abgaben sowie die Einräumung von Abgabeerleichterungen und Abgabevergünstigungen,
m das Ergebnis von Berufs-, Fach- oder anderen Fähigkeitsprüfungen,
n andere Gegenstände, wofür das Bundesrecht die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen letzter Instanzen des Kantons ausschliesst, wenn die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

[2] Hingegen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig gegen Verfügungen und Entscheide über den Widerruf und die Aufhebung begünstigender Verfügungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *g, i* und *k.*

2.4 nach Sach- und Rechtsgebieten

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

a politisches Stimm- und Wahlrecht sowie Amtszwang,
b öffentliches Dienstrecht: erstmalige Begründung des Dienstverhältnisses, Beförderung sowie administrative Versetzung ohne Lohneinbusse,
c Disziplinarwesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Disziplinarmassnahmen
1. im öffentlichen Dienstrecht, soweit nicht bloss Verwarnungen, Verweise oder Kostenschlüsse angefochten sind,
2. nach den Vorschriften des Notariatsrechts,

d Bildungswesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen betreffend:
1. die Zulassung zu einer Prüfung,
2. die Führung von Privatschulen,
3. Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, an denen Private beteiligt sind,

e Strassen- und Schiffahrtsverkehr mit Einschluss des Ausweisentzugs,
f Wasserbau; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen
1. Wasserbaupolizeiverfügungen,
2. Verfügungen auf Geldleistungen, soweit es nicht um solche über den Beitrag einer Gemeinde an die Wasserbaukosten einer andern Gemeinde geht,
g Militär, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung,
h Kirchenwesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen betreffend
1. die Aufnahme in, die Beurlaubung vom oder die Streichung aus dem Kirchendienst, sowie die Einstellung im Amt,
2. vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Kirchendienst,
i Inventar- und Registersachen sowie Angelegenheiten nach Artikel 5–9 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch,
k Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit,
l Strafvollzug,
m Verwaltungsstrafrecht, soweit die Strafjustizbehörden zuständig sind und
n Arbeitsmarkt: Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte.

1.2 Besondere Verfahrensvorschriften

Beschwerdebefugnis

Art. 79 Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist befugt:
a wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheides hat und
b jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

Beschwerdegründe

Art. 80 Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gerügt werden
a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens und
c Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden
1. aus dem Gebiet der Sozialversicherung,
2. über öffentlichrechtliche Geldleistungen, ausser bei Abgabeveranlagungen nach Ermessen,
3. wenn die Gesetzgebung diese Rüge vorsieht.

Form und Frist

Art. 81 [1] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

[2] Zur Anfechtung von Zwischenentscheiden und Zwischenverfügungen beträgt die Frist zehn Tage.

Aufschiebende Wirkung

Art. 82 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung; Artikel 68 ist sinngemäss anwendbar.

Instruktion

Art. 83 Die Instruktion des Beschwerdeverfahrens richtet sich sinngemäss nach Artikel 69 und 71.

Urteil

Art. 84 [1] Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid oder die angefochtene Verfügung auf, so urteilt es in der Sache oder weist die Akten zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

[2] Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf das Verwaltungsgericht in seinem Urteil nicht über die Parteibegehren hinausgehen.

[3] Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Es kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs die Verfügung zuungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat.

[4] Im übrigen enthält das Urteil sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

2. Vor anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Zuständigkeit

Art. 85 Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit anderer verwaltungsunabhängiger Justizbehörden fest.

Verfahren

Art. 86 Soweit die Gesetzgebung keine besonderen Verfahrensvorschriften aufstellt, richtet sich das Verfahren vor den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden nach diesem Gesetz; namentlich finden die Artikel 65–73 sinngemäss Anwendung.

VI. Klageverfahren

1. Zuständigkeiten

Verwaltungsgericht

Art. 87 Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz

a Verantwortlichkeitsansprüche aus öffentlichem Recht gegen den Staat sowie von Dritten gegen Personen im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis des Staates,

b Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen, an denen der Staat beteiligt ist,

c Ansprüche aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit es die Gesetzgebung vorsieht,

d vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht, wenn es die Gesetzgebung vorsieht oder keine andere Verwaltungsjustizbehörde zuständig ist,
e Abberufungsbegehren von Disziplinarbehörden.

Regierungsstatthalter

Art. 88 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin
a Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gemeinden aus öffentlichem Recht,
b vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden,
c vermögensrechtliche Ansprüche Privater aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden,
d unter Vorbehalt von Artikel 87 Buchstabe *b* Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen und
e vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht.

Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden

Art. 89 Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden urteilen auf Klage hin, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

2. Besondere Verfahrensvorschriften

Subsidiarität, Widerklage

Art. 90 [1] Die verwaltungsrechtliche Klage ist unzulässig, wenn der behauptete Anspruch auf dem Beschwerdeweg geltend gemacht werden kann.

[2] Die Zulässigkeit der Widerklage richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Instruktion

Art. 91 [1] Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, richtet sich die Instruktion des Klageverfahrens sinngemäss nach Artikel 69.

[2] Die Behörde kann die Parteien zu einer Einigungsverhandlung vorladen.

Urteil

Art. 92 [1] Die Behörde würdigt die Vorbringen der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nach pflichtgemässem Ermessen.

[2] Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf die Behörde nicht über die Parteibegehren hinausgehen.

[3] Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Es kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs zuungunsten der klagenden Partei entscheiden oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat.

4 Im übrigen enthält das Urteil sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

3. Appellation

Begriff

Art. 93 1 Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, können im Klageverfahren ergangene Urteile unterer Verwaltungsjustizbehörden mit Appellation vor das Verwaltungsgericht gebracht werden.

2 Diesem stehen die gleichen Erkenntnisbefugnisse wie der Vorinstanz zu.

Verfahren

Art. 94 1 Die Appellation ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 beim Verwaltungsgericht einzulegen.

2 Gegenüber Zwischenentscheiden im Sinne von Artikel 61 beträgt die Appellationsfrist zehn Tage.

3 Im übrigen gelten die Artikel 91 und 92 sinngemäss.

VII. Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. Revision

Gründe

Art. 95 Ein rechtskräftiger Entscheid einer Verwaltungsjustizbehörde kann auf Gesuch hin abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden,

b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach dem fraglichen Entscheid entstanden sind.

Frist

Art. 96 1 Das Revisionsbegehren muss innert 60 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes gestellt werden.

2 Nach Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung des Entscheides ist eine Abänderung oder Aufhebung eines Entscheides nur noch aus den in Artikel 95 Buchstabe *a* genannten Gründen zulässig.

Revisionsgesuch

Art. 97 1 Das Revisionsgesuch ist bei der Verwaltungsjustizbehörde einzureichen, deren Entscheid revidiert werden soll.

2 Im Gesuch ist anzugeben, welche Änderung des früheren Entscheids und gegebenenfalls welche Rückleistung verlangt wird.

3 Ferner sind im Revisionsgesuch unter sinngemässer Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 der Revisionsgrund und dessen rechtzeitige Geltendmachung darzulegen.

Verfahren, aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen

Art. 98 1 Zur Behandlung des Revisionsgesuchs gelten sinngemäss die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den angefochtenen Entscheid.

2 Die Verwaltungsjustizbehörde kann während des Revisionsverfahrens den Vollzug des angefochtenen Entscheids aufschieben und weitere vorsorgliche Anordnungen treffen; sie kann dafür eine Sicherheitsleistung verlangen.

Entscheid

Art. 99 1 Findet die Verwaltungsjustizbehörde, der behauptete Revisionsgrund treffe zu, so hebt sie den früheren Entscheid auf und befindet neu.

2 Der Entscheid über ein Revisionsgesuch unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie jener Entscheid, der Anlass zum Revisionsgesuch gegeben hat.

2. Erläuterung und Berichtigung

Art. 100 1 Ist ein Entscheid unvollständig oder unklar oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt die Verwaltungsjustizbehörde von Amtes wegen oder auf schriftliches Gesuch hin die nötige Erläuterung oder Berichtigung vor.

2 Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung ist binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids zu stellen; zu seiner Erledigung brauchen die andern Parteien nicht angehört zu werden.

3 Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung hemmt den Lauf der Rechtsmittelfrist nicht.

4 Der erläuterte oder berichtigte Entscheid ersetzt den ursprünglichen.

5 Im übrigen gilt Artikel 98 sinngemäss.

3. Aufsichtsrechtliche Anzeige

Art. 101 1 Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

2 Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte, kann aber verlangen, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben werde.

VIII. Kosten

1. Spezialgesetzlicher Vorbehalt

Art. 102 Spezialgesetzliche Vorschriften zur Regelung der Kosten gehen den Artikeln 103–110 vor.

2. Arten

Verfahrenskosten

Art. 103 [1] Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr und den Beweiskosten.

[2] Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemässem Ermessen fest.

[3] Kosten für behördlich angeordnete Beweismassnahmen trägt vorläufig das Gemeinwesen; die Behörde kann angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn die Beweismassnahme von einer Partei beantragt worden ist.

Parteikosten

Art. 104 [1] Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand.

[2] Bei aufwendigen Verfahren kann die Verwaltungsjustizbehörde Privaten, die ihren Prozess selber geführt haben, eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz zuerkennen.

[3] Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

3. Kostenvorschuss, Kostensicherstellung, Kostenbefreiung

Art. 105 [1] Im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen oder Parteikosten sicherzustellen.

[2] Hat jedoch die gesuchstellende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden. Bezahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenützt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.

[3] Im Klageverfahren richtet sich die Pflicht zur Sicherstellung der Parteikosten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung; unter den gleichen Voraussetzungen kann die Behörde von der klagenden Partei einen angemessenen Vorschuss der Verfahrenskosten verlangen.

4 Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht werden vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Grundsätze der Kostenverlegung

Solidarhaft

Art. 106 Soweit im Entscheid nichts anderes bestimmt wird, tragen Streitgenossen die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten unter Solidarhaft zu gleichen Teilen.

Verlegungsgrundsätze 1. im Verwaltungsverfahren

Art. 107 1 Die Behörde setzt allfällige Verfahrenskosten in der Verfügung fest.

2 Das Einspracheverfahren wird kostenlos durchgeführt.

3 Es besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz.

2. im Beschwerdeverfahren

Art. 108 1 Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben.

2 Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.

3 Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint.

3. im Klageverfahren

Art. 109 1 Verfahrens- und Parteikosten sind nach Massgabe des Unterliegens auf die Parteien zu verlegen.

2 Hat die obsiegende Partei zuviel gefordert oder den Prozessaufwand durch unnötige Weitläufigkeiten vermehrt, so kann je nach den Umständen auf eine verhältnismässige Teilung der Verfahrens- und Parteikosten erkannt werden.

4. bei Rückzug, Abstand oder Gegenstandslosigkeit

Art. 110 1 Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei.

2 Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, so sind die Verfahrens- und Parteikosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen. Die Verfahrens- und Parteikosten können aus Billigkeitsgründen dem Gemeinwesen auferlegt werden.

3 Mit Zustimmung der instruierenden Behörde können die Parteien Abweichendes vereinbaren.

5. Unentgeltliche Prozessführung

Voraussetzungen und Umfang

Art. 111 1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei ihre Prozessbedürftigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist.

2 Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

3 Das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung kann rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens vor der jeweils mit der Sache befassten Behörde bewilligt werden.

4 Die instruierende Behörde kann das Recht auf unentgeltliche Prozessführung entziehen, wenn die Voraussetzungen zu dessen Gewährung während des Verfahrens dahinfallen.

Verfahren und Rechtsmittel

Art. 112 1 Für den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung werden keine Verfahrenskosten erhoben; die Anwältin oder der Anwalt wird bei amtlicher Beiordnung nach den besonderen Bestimmungen des Dekrets über die Anwaltsgebühren entschädigt. Der obsiegenden Gegenpartei im Gesuchsverfahren steht kein Parteikostenersatz zu.

2 Wird das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung verweigert oder entzogen, so unterliegt dieser Entscheid dem gleichen Rechtsmittel wie die Sache selber. Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

Kostenbezug und Nachzahlung

Art. 113 Der Kostenbezug und die Pflicht zur Nachzahlung durch die Partei richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

IX. Vollstreckung

Rechtskraft als Voraussetzung

Art. 114 1 Verfügungen, Beschwerdeentscheide und Urteile sind vollstreckbar, wenn sie keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegen oder wenn einem solchen die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist oder von Gesetzes wegen fehlt.

2 Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende, rechtskräftige Verfügungen und Beschwerdeentscheide von Behörden im Sinne von Artikel 2 sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

3 Ein vor einer Verwaltungsjustizbehörde abgeschlossener oder von ihr genehmigter Vergleich sowie ein von ihr genehmigter Rückzug oder Abstand sind vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Urteil.

Zuständigkeit

Art. 115 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

Vorgehen

Art. 116 1 Die Behörde setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihnen für den Versäumnisfall die Zwangsvollstreckung an, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Mit dieser Androhung ist der Hinweis auf die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Falle des Ungehorsams zu verbinden.

2 Zusammen mit der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens nach unbenütztem Ablauf der zur Erfüllung gesetzten Frist verfügt die Behörde, wann und wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird (Vollstreckungsverfügung).

3 Die Vollstreckungsverfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung oder das Urteil in der Sache.

Zwangsvollstreckung 1. gegenüber Privaten

Art. 117 1 Verfügungen, Beschwerdeentscheide und Urteile auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

2 Verpflichtet die Verfügung, der Beschwerdeentscheid oder das Urteil zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen, so erfolgt die Zwangsvollstreckung durch kostenpflichtige Ersatzvornahme oder amtlichen Zwang, notfalls mit Hilfe der Polizei.

3 Wenn die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, kann gegen eine Verfügung der Vollstreckungsbehörde, mit der diese die Kosten der Ersatzvornahme bestimmt, unmittelbar beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig.

2. gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts

Art. 118 1 Verfügungen, Beschwerdeentscheide oder Urteile, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vollstreckt.

[2] In den übrigen Fällen setzt die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Erfüllung und trifft bei Säumnis aufsichtsrechtliche Massnahmen.

X. Wahl und Organisation des Verwaltungsgerichts

1. Gerichtsverfassung

Verwaltungsgericht

Art. 119 [1] Für den ganzen Kanton wird ein Verwaltungsgericht mit Sitz in Bern eingesetzt, das aus mindestens zwölf und höchstens neunzehn Richterinnen oder Richtern sowie aus acht Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern besteht.

[2] Das Verwaltungsgericht gliedert sich in je eine verwaltungsrechtliche und eine sozialversicherungsrechtliche Abteilung sowie in die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

Wahlen

Art. 120 [1] Der Grosse Rat wählt für eine Amtsdauer von acht Jahren

a fünf bis acht Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die verwaltungsrechtliche Abteilung,

b sechs bis zehn Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die sozialversicherungsrechtliche Abteilung,

c eine Richterin oder einen Richter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter französischer Muttersprache in die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

[2] Er wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig.

[3] Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Wählbarkeit

Art. 121 [1] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Anwältin oder Anwalt beziehungsweise Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt, und beide Landessprachen kennen.

[2] Sie dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

[3] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Protokollführerin beziehungsweise Protokollführer des Verwaltungsgerichts sein.

Vertretung

Art. 122 [1] Die Richterinnen und Richter vertreten einander innerhalb der Abteilung gegenseitig.

[2] Ausnahmsweise sowie zur Bildung der Spruchbehörde in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte können sie auch in einer anderen Abteilung mitwirken.

Gerichts- und Kammerschreiber

Art. 123 [1] Zur rechtsgültigen Besetzung der Spruchbehörden gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers; diese Aufgabe obliegt der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber beziehungsweise den Kammerschreiberinnen oder Kammerschreibern.

[2] Dem Verwaltungsgericht stehen eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber zur Verfügung; der Grosse Rat setzt deren Zahl fest.

[3] Die Protokollführerinnen und Protokollführer sollen in der Regel über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Anwältin oder Anwalt beziehungsweise Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt.

2. Spruchbehörden und Spruchkompetenzen

Zuständigkeit des Plenums

Art. 124 Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt über die Abberufung von Mitgliedern des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission sowie der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers, der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators und der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs.

Zuständigkeit der Abteilungen

Art. 125 [1] Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung beurteilt alle Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts; Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[2] Alle übrigen vom Verwaltungsgericht in deutscher Sprache zu beurteilenden Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Abteilung.

[3] Die Abteilung für französischsprachige Geschäfte entscheidet alle vor Verwaltungsgericht in französischer Sprache zu behandelnden Streitigkeiten.

Kammer als Spruchbehörde

Art. 126 [1] Die Abteilungen beraten und urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern.

[2] Sie beraten und urteilen in Fünferbesetzung
a über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
b bei Kompetenzkonflikten,
c über Abberufungsbegehren, soweit nicht das Plenum des Verwaltungsgerichts zuständig ist.

3 Klare Fälle können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg beurteilt werden.

4 Kein Kammermitglied darf sich der Stimme enthalten.

Abteilungspräsident

Art. 127 1 Die verwaltungsrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Abteilung wählen für die Dauer von vier Jahren je eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten; die Richterin oder der Richter französischer Muttersprache steht der französischsprachigen Abteilung vor.

2 Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezeichnet die mitwirkenden Richter.

3 Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident überwacht die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte.

Einzelrichterliche Zuständigkeit

Art. 128 1 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 8000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

2 Sie genehmigen, soweit erforderlich, von den Parteien abgeschlossene Vergleiche.

3 Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, die die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt.

4 Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

3. Gerichtsverwaltung

Plenum des Verwaltungsgerichts

Art. 129 1 Die vollamtlichen Richterinnen und Richter bilden das Plenum.

2 Dem Plenum stehen zu

a die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts für eine Amtsdauer von vier Jahren;

b die Wahl der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers und, auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung, der Kammerschreiberinnen oder der Kammerschreiber;

c die Disziplinargewalt über die Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsgerichts;

d Entscheide über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht der Verwaltungskommission oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen;

e der Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts;
f der Antrag an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts;
g die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden des Grossen Rates.

[3] Damit das Plenum gültig verhandeln und beschliessen kann, müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

[4] Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Sind die Stimmen gleichgeteilt, so gibt diejenige der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Präsident des Verwaltungsgerichts

Art. 130 Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum vor und vertritt das Gericht nach aussen.

Verwaltungskommission

Art. 131 [1] Die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber bilden unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts die Verwaltungskommission.

[2] Die Verwaltungskommission wählt das Kanzleipersonal und besorgt alle administrativen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Plenum oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen.

4. Aufsicht und Geschäftsbericht

Art. 132 [1] Das Verwaltungsgericht steht unter der Aufsicht des Grossen Rates.

[2] Es erstattet dem Grossen Rat alljährlich einen Geschäftsbericht.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Erstmalige Wahl des Verwaltungsgerichts nach diesem Gesetz

Art. 133 Der Grosse Rat wählt das Verwaltungsgericht erstmals im Herbst 1989 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Anwendbares Verfahrensrecht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Art. 134 [1] Hängige Verwaltungsverfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde erledigt.

[2] In diesen Fällen werden Verwaltungsbeschwerden ebenfalls von der nach bisherigem Recht zuständigen Justizbehörde beurteilt.

[3] Die Zulässigkeit eines an eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde gerichteten Rechtsmittels beurteilt sich in jedem Fall nach neuem Recht.

3. Teilweise Übertragung der Verfügungszuständigkeit

Art. 135 [1] Unterliegt die Streitsache der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und ist die Direktion nach altem Recht verfügende Behörde, so geht die Befugnis, Verfügungen zu erlassen, an die der Direktion unmittelbar unterstellte Verwaltungseinheit über, es sei denn, die Direktion habe nach der Gesetzgebung als Aufsichtsbehörde zu verfügen.

[2] Vorbehalten bleiben die auf der Finanzkompetenzordnung beruhenden Verfügungsbefugnisse, abweichende neue Bestimmungen über die Organisation einzelner Direktionen des Regierungsrates und die Verfügungsbefugnis im Bereich des öffentlichen Dienstrechts.

4. Änderung von Begriffen des bisherigen Rechts

Art. 136 [1] Der Begriff «Weiterziehung» wird für das Beschwerdeverfahren durch «Beschwerde» und für das Klageverfahren durch «Appellation» ersetzt.

[2] Ausser im Steuerrecht wird der Begriff «Rekurs» durch «Beschwerde» ersetzt.

[3] Die Begriffe «Versicherungsgericht» und «Verwaltungs- und Versicherungsgericht» werden durch «Verwaltungsgericht» ersetzt.

5. Änderungen einzelner Gesetze und Dekrete (Reihenfolge nach der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung)

Art. 137 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (BSG 152.01):

Art. 7 [1 und 2] Unverändert.

[3] Hat der Regierungsrat über Verwaltungsbeschwerden zu entscheiden, so hat dasjenige Mitglied des Regierungsrates, welches die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid unterzeichnet hat, nur beratende Stimme.

2. Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) (BSG 153.01):

Art. 24 Disziplinarbehörden sind

1. der Grosse Rat über das Obergericht und dessen Kammern, das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission sowie über die Mitglieder dieser Behörden und über den Ratssekretär;

Ziffer 2 unverändert.

3. das Obergericht mittels
   a einer speziellen Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern über einzelne Mitglieder des Obergerichts für Beschwerden im Sinne der Zivilprozessordnung und des Strafverfahrens, über seine Beamten, den Generalprokurator und seinen Stellvertreter im Sinne des Artikels 97, die Bezirksprokuratoren im Sinne des Artikels 96, die übrigen Gerichtsbehörden und -beamten im Sinne des Artikels 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, die Anwaltskammer und deren Mitglieder und die Prüfungskommission für Fürsprecher und deren Mitglieder, soweit im nachfolgenden nicht eine Ausnahme gemacht ist;
   b seiner zuständigen Kammern entsprechend den Vorschriften
   – der Zivilprozessordnung (Art. 374 ff.); im Falle des Artikels 376 Absatz 2 ZPO amtet die Disziplinarkammer;
   – des Strafverfahrens (Art. 64, 66, 68 und 69 StrV).

   Falls eine andere Disziplinarstrafe als der Verweis oder die Geldbusse in Frage kommt, überweist die Kammer die Akten mit ihrem Antrag der Disziplinarkammer;
4. das Verwaltungsgericht im Plenum über seine Beamten und Mitglieder, für letztere soweit Verfehlungen im Rahmen hängiger Verfahren gerügt werden;
5. die Steuerrekurskommission über ihre Beamten.

Art. 31 [1] Über die Abberufung von Mitgliedern des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission sowie des Staatsschreibers, des Generalprokurators und des Ratssekretärs urteilt das Verwaltungsgericht im Plenum.

[2] Andere Abberufungsbegehren beurteilt die verwaltungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts.

Art. 34 [1] Das Abberufungsbegehren wird von der Disziplinarbehörde durch Klage beim Verwaltungsgericht hängig gemacht.

[2] Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere diejenigen über das Klageverfahren.

[3] Die Disziplinarbehörde kann sich im Abberufungsverfahren vertreten lassen.

Art. 35 streichen.

Art. 36 [1–3] Unverändert.

[4] Für die Amtsenthebung aus rechtlichen Gründen (Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes und dergleichen) gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Abberufungsverfahren.

Art. 40 [1] Der Beamte kann von einem Dritten nur mit Bewilligung der Disziplinarbehörde für Amtspflichtverletzungen vermögensrechtlich belangt werden.

[2] Wird die Verantwortlichkeitsklage beim Verwaltungsgericht im Anschluss an ein Strafverfahren angebracht, so ist keine Bewilligung nötig.

[3] Unverändert.

Art. 47 [1] Über vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis verfügt erstinstanzlich das Personalamt nach Anhörung der betroffenen Direktion.

[2] Diese Verfügung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

[3–5] Aufgehoben.

Art. 48 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Gemeinderat oder der Regierungsrat stellen den Abberufungsantrag beim Verwaltungsgericht durch Klageerhebung gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

3. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (BSG 153.311):

Art. 17 [1] Über vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis verfügt erstinstanzlich das Personalamt nach Anhörung der betroffenen Direktion.

[2] Diese Verfügung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

[3 und 4] Aufgehoben.

4. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (BSG 170.11):

Art. 35 [1] Unverändert.

[2] Enthält es darüber keine Vorschriften, so kann die übergeordnete Gemeindebehörde je nach der Schwere der Verfehlung einen Verweis erteilen, Busse bis 300 Franken oder Einstellung in den Amtsverrichtungen bis zu drei Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung verfügen. Für das Abberufungsverfahren gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis

der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) sinngemäss.

3 und 4 Unverändert.

Art. 43 Streitigkeiten aus der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit beurteilt auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.

7. Rechtspflege
a Gemeinde- und Verwaltungsbeschwerde

Art. 57 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

2 Gemeindebeschwerde kann geführt werden
a gegen Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten,
b gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

3 Der gemeindeinterne Rechtsmittelweg bleibt vorbehalten.

b Gemeindebeschwerde, Beschwerdegründe

Art. 58 Unverändert

c Beschwerdebefugnis

Art. 59 1 Zur Gemeindebeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat.

2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, sowie gegen Wahlen kann ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person Gemeindebeschwerde führen.

d Gemeindebeschwerdefrist

Art. 60 1 Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

2 Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten am Tage der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung zu laufen.

3 Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

e Vertretung der Gemeinde

Art. 61 1 Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates, so obliegt die Vertretung dieser Organe im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat, es sei denn, der Grosse Gemeinderat ordne im Einzelfall seine Vertretung für Beschwerden gegen seine Beschlüsse anders.

f Erstinstanzlicher Entscheid

Art. 62 1 Über Gemeindebeschwerden urteilt als erste Instanz der Regierungsstatthalter.

2 Über Verwaltungsbeschwerden urteilt als erste Instanz ebenfalls der Regierungsstatthalter, es sei denn, die Gesetzgebung sehe eine andere Beschwerdeinstanz vor.

g Oberinstanzlicher Entscheid

Art. 63 1 Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden, sofern nicht:
a die Beschwerde ans Verwaltungsgericht möglich ist,
b die Beschwerde an eine andere verwaltungsunabhängige Justizbehörde möglich ist,
c der Regierungsstatthalter endgültig entscheidet.

2 Beschwerdebefugt sind der Gemeinderat und jedermann, der am vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren teilgenommen hat, soweit er unterlegen ist, sowie wer durch den Beschwerdeentscheid erstmals beschwert ist.

3 Hat der Regierungsstatthalter eine Wahl oder einen Beschluss der Stimmberechtigten aufgehoben oder abgeändert, so ist ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person zur Anfechtung befugt, auch wenn sie am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hat.

4 In Wahlsachen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, in anderen Angelegenheiten 30 Tage seit der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters.

5 Die Überprüfungsbefugnis des Regierungsrates entspricht derjenigen des Regierungsstatthalters.

h Ergänzende Vorschriften

Art. 64 Im übrigen gelten für die Beschwerdeverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

5. Gesetz vom 5. Dezember 1986 über das landwirtschaftliche Bodenrecht (BSG 215.124.1).

Art. 59 1 Entscheide der Landwirtschaftsdirektion gestützt auf dieses Gesetz unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, ausser es stehe die Beschwerde an die Eidgenössische Pachtrekurskommission offen.

6. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (BSG 271.1):

Art. 1 1 Unverändert.

2 Sie haben von Amtes wegen zu untersuchen, ob eine ihnen unterbreitete Streitigkeit Zivilprozessache ist. Trifft dies nicht zu, ist die Klage zurückzuweisen.

3 Erachtet ein Zivilgericht die bernischen Verwaltungsjustizbehörden für zuständig, so sind die Akten mit begründetem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Verneint das Obergericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat die Zuständigkeit der Zivilgerichte, so gehen die Akten mit seinem Entscheid an das Verwaltungsgericht oder an den Regierungsrat. Stimmt die angegangene Verwaltungsjustizbehörde nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen des Obergerichts der Grosse Rat (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung).

7. Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51):

Art. 25 Verfügungen über vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Dekret können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

2–4 Aufgehoben.

8. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (BSG 752.41):

Art. 118 1 und 2 Unverändert.

3 Die Gemeinde der gelegenen Sache kann den Anschluss verfügen. (Rest gestrichen.)

9. Einführungsgesetz vom 4. Juni 1961 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (BSG 841.21):

Beschwerde gegen Präsidialbeschlüsse

Art. 5a Die Mitglieder der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts urteilen als Einzelrichter über Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund von Präsidial- und Sekretariatsbeschlüssen im Sinne von Artikel 60bis IVG.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Allgemeiner Art

Art. 138 1 Vorschriften des bisherigen Rechts, die für die Beurteilung von Streitigkeiten auf den Klageweg verweisen, werden aufgehoben, es sei denn,

a dieses Gesetz bestimme etwas anderes oder

b die Gesetzgebung sehe für den Entscheid über Ansprüche in erster Instanz eine besondere verwaltungsunabhängige Justizbehörde vor.

2 Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach der Regierungsrat über Beschwerden endgültig entscheidet, werden aufgehoben, soweit sie in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

[3] Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach gegen Verfügungen der Gemeindeorgane nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden kann, werden aufgehoben.

[4] Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach bei der verfügenden Behörde Einsprache zu erheben ist, bevor das Beschwerdeverfahren durchgeführt werden kann, werden aufgehoben; beibehalten wird das Einspracheverfahren

a wenn erste Beschwerdeinstanz eine Bundesbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde ist,
b im Steuerrecht gegen Veranlagungsverfügungen,
c nach den Vorschriften des Baugesetzes gegen Verfügungen betreffend Grundeigentümerbeiträge,
d nach den Vorschriften des Baulandumlegungsdekrets gegen Verfügungen des Umlegungsausschusses,
e im Landwirtschaftsrecht gegen Verfügungen über Beiträge an Tierhalter, Bewirtschafter und Pflanzenproduzenten,
f nach den Vorschriften des Dekrets vom 13. November 1986 über die Feuerpolizei gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung und der Gemeinden,
g bei Verfügungen der Arbeitsmarktbehörden nach den Vorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer,
h im Strassenverkehrsrecht.

[5] Andere Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, sind aufgehoben.

Zuständigkeit

Art. 139 Die im bisherigen Recht vorgesehenen einzelrichterlichen Zuständigkeiten des Präsidenten des Verwaltungsgerichts gehen auf die Präsidentin oder den Präsidenten der verwaltungsrechtlichen Abteilung über.

Aufhebung von Erlassen

Art. 140 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.
b Gesetz vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrats.
c Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

7. Bereinigung der bisherigen Gesetzgebung

Art. 141 [1] Der Grosse Rat bringt bis spätestens 1994 durch Dekret die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften in Gesetzen und Dekreten mit diesem Gesetz in Übereinstimmung.

[2] Entsprechend bereinigt der Regierungsrat auf den gleichen Zeitpunkt hin die Verordnungen.

8. Inkrafttreten

Art. 142 [1] Die Vorschriften über die Wahl des Verwaltungsgerichts treten auf den 1. Oktober 1989 in Kraft.

[2] Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 23. Mai 1989

Im Namen Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. Oktober 1989

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24. Mai 1989

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 16 des Dekretes über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss vom 11. November 1987 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird wie folgt geändert:

Ziffern 1–3 unverändert.

Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 26 Millionen Franken pro Jahr.

b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung und den Beitragsskalen H (Abwasserbeseitigung, finanzschwache Gemeinden), I (Abwasserbeseitigung, finanzstarke Gemeinden) und K (Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffern 5–12 unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Bern, 24. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

31. Mai 1989

Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Diplommittelschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe *g* des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für definitiv und provisorisch gewählte Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Diplommittelschulen.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 2 Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für das Dienstverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer die Bestimmungen der kantonalen Beamtengesetzgebung, bezüglich der Besoldung und der Lehrverpflichtung diejenigen des Lehrerbesoldungsgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

II. Anstellungsbedingungen

Wahlvoraussetzungen

Art. 3 [1] An staatliche Diplommittelschulen dürfen nur Lehrerinnen und Lehrer definitiv gewählt werden, die ein bernisches Patent des Höheren Lehramtes, ein bernisches Sekundarlehrerpatent mit ergänzenden Studien (z. B. Lizentiat und/oder Doktorat) oder einen den Anforderungen des Unterrichts entsprechenden Fachausweis (z. B. Fachleute des Gesundheitswesens mit zusätzlicher pädagogisch-didaktischer Ausbildung) besitzen.

[2] Die Erziehungsdirektion entscheidet über
a die Anerkennung der ergänzenden Studien und der Fachausweise gemäss Absatz 1;
b die Gleichwertigkeit anderer Ausweise oder Befähigungen.

Definitive Wählbarkeit

Art. 4 [1] Lehrerinnen und Lehrer, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllen, sind definitiv wählbar, wenn sie mindestens ein halbes Pensum an staatlichen Diplommittelschulen unterrichten.

[2] Wenn an einer staatlichen Diplommittelschule aus schulorganisatorischen Gründen kleinere Pensen angeboten werden müssen, ist

eine definitive Wahl auf Antrag der Diplommittelschulkommission bereits ab vier Lektionen möglich.

Wahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters

Art. 5 Als Leiterin oder als Leiter einer staatlichen Diplommittelschule ist wählbar, wer die Bedingungen für die definitive Wahl als Lehrerin oder als Lehrer erfüllt.

Amtsdauer, Rücktritt

Art. 6 Amtsdauer und Rücktritt der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Diplommittelschulen richten sich nach den Artikeln 50 und 51 des Gesetzes über die Mittelschulen.

Pflichtlektionen

Art. 7 [1] Die Pflichtlektionenzahl für vollbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer richtet sich nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer.

[2] Die Erziehungsdirektion legt die Pflichtlektionenzahl für die Schulleiterinnen und Schulleiter fest. Dabei ist die Entlastung von administrativen Arbeiten durch Drittpersonen zu berücksichtigen.

[3] Den Schulleiterinnen und Schulleitern werden in der Regel keine Zusatzlektionen entschädigt.

[4] Jede Lehrkraft unterrichtet täglich höchstens sechs Lektionen. Sofern die Schulorganisation eine höhere Lektionenbelastung bedingt, kann die zuständige Diplommittelschulkommission Ausnahmen ermöglichen.

Entlastungslektionen

Art. 8 Die Erziehungsdirektion erlässt Weisungen über die Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Diplommittelschulen bei der Übernahme besonderer Verpflichtungen im Auftrag der Schule.

III. Besoldungswesen

Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer

Art. 9 [1] Aufbau und Höhe der Besoldungen von Lehrerinnen und Lehrern an staatlichen Diplommittelschulen richten sich nach Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 6 (Lehrkräfte an höheren Mittelschulen) des Dekretes vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen.

[2] Die Besoldung der Lehrkräfte mit Teilpensen richtet sich nach der jeweiligen Lektionenverpflichtung pro Semester. Sofern diese Teilpensen zusätzlich zu einer anderweitigen vollen Beschäftigung erteilt werden, ist die Besoldung nach den Bestimmungen für Zusatzlektionen zu berechnen.

[3] Die Lehrerinnen und Lehrer werden gemäss Absatz 1 in folgende Besoldungsstufen eingeteilt:

1. Besoldungsstufe A
   a Lehrkräfte mit Gymnasiallehrerpatent;

b diplomierte Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht;
c Musiklehrerinnen und -lehrer mit Konzertdiplom oder mit besonderer musikpädagogischer Ausbildung;
d Lehrerinnen und Lehrer mit Doktorat oder Lizentiat.

2. Besoldungsstufe B
a Sekundarlehrerinnen und -lehrer mit ergänzenden Studien;
b Lehrerinnen und Lehrer, deren Zusatzausbildung von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannt wird;
c Zeichenlehrerinnen und -lehrer mit anerkannter Fachausbildung;
d eidgenössisch diplomierte Turnlehrerinnen und -lehrer II;
e Musiklehrerinnen und -lehrer mit Lehrdiplom.

3. Besoldungsstufe C
a Werklehrerinnen und -lehrer, deren Ausbildung von der Erziehungsdirektion für den Unterricht an der DMS anerkannt wird;
b eidgenössisch diplomierte Turnlehrerinnen und -lehrer I.

4. Besoldungsstufe D
a Haushaltungslehrerinnen und -lehrer;
b Arbeitslehrerinnen und -lehrer;
c Fachleute des Gesundheitswesens mit zusätzlicher pädagogisch-didaktischer Ausbildung;
d Schreib- und Bürotechniklehrerinnen und -lehrer mit mindestens zwei Diplomen.

5. Besoldungsstufe E
Schreib- und Bürotechniklehrerinnen und -lehrer mit einem Diplom.

[4] Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Diplommittelschulkommission über die Einstufung der Ausweise, die nicht in Absatz 3 aufgeführt sind.

[5] Lehrerinnen und Lehrer, die an eine staatliche Diplommittelschule provisorisch gewählt werden, ohne die erforderlichen Ausweise zu besitzen, erhalten 90 Prozent der ordentlichen Besoldung. Die Erziehungsdirektion bestimmt aufgrund des Ausbildungsgangs und der zu unterrichtenden Fächer die massgebende Besoldungsstufe.

Besoldung der Schulleiterinnen und der Schulleiter

Art. 10 [1] Die Erziehungsdirektion setzt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Besoldung der Schulleiterinnen und der Schulleiter im Rahmen der Klassen 17 bis 22 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung fest.

[2] Schulleiterinnen und Schulleiter unterliegen bezüglich Stellenkontingentierung den Bestimmungen wie sie für Lehrkräfte gelten.

Besoldung der Lehrkräfte an höheren Mittelschulen und an Diplommittelschulen

Art. 11 Für Lehrkräfte an höheren Mittelschulen, die gleichzeitig an einer der höheren Mittelschule angegliederten Diplommittelschule unterrichten, gelten die Weisungen der Erziehungsdirektion über die Besoldung von Lehrern, welche an verschiedenen Schulstufen unterrichten, sinngemäss.

Besoldungsauszahlung

Art. 12 Der Kanton zahlt den Lehrerinnen und Lehrern an staatlichen Diplommittelschulen die Besoldungen gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung aus.

IV. Übergangsbestimmung

Besitzstandgarantie

Art. 13 [1] Allen definitiv gewählten Lehrerinnen und Lehrern an staatlichen Diplommittelschulen wird bei gleichbleibendem Pensum für die Besoldung nominell der Besitzstand gewährt.

[2] Wer die Besitzstandgarantie beansprucht, hat dies der Erziehungsdirektion spätestens bis drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich zu melden.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 14 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a Regierungsratsbeschluss Nr. 1585 vom 30. März 1988 über die Besoldung, das Anstellungsverhältnis und die definitive Wahl der Lehrkräfte an der Diplommittelschule Marzili, Bern;

b Regierungsratsbeschluss Nr. 1861 vom 26. April 1989 über die Besoldung, das Anstellungsverhältnis und die Wahl der Lehrkräfte an der Diplommittelschule Moutier.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Bern, 31. Mai 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4. Juni 1989

Volksbeschluss betreffend Kantonsbeitrag für eine Rollmaterialbeschaffung zugunsten des Regionalverkehrs Bern–Solothurn (RBS)

---

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 (Buchstabe a) des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird dem RBS für technische Verbesserungen (Beschaffung von zusätzlichem Rollmaterial) ein Kantonsbeitrag von 22 836 800 Franken in Form einer rückzahlbaren Subvention bewilligt.

2. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 1. Quartal 1988. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Gegebenenfalls ist zu deren Deckung ein Zusatzkredit zu erwirken.

3. Der Verpflichtungskredit geht zulasten von Konto 2220.205640-1003626. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Fr.
1989:	5 423 740.—
1990:	7 462 740.—
1991:	4 078 000.—
1992:	3 425 520.—
1993:	2 446 800.—

   Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund 27 630 400 Franken; Kanton Solothurn 5 532 800 Franken.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

Bern, 22. November 1988 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Juni 1989

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Juni 1989

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Kantonsbeitrag für eine Rollmaterialbeschaffung zugunsten des Regionalverkehrs Bern–Solothurn (RBS) ist mit 161 007 gegen 48 192 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4. Juni 1989

Volksbeschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen

---

Gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, zur Finanzierung staatlicher Investitionen Anleihen bis zum Betrage von 500 Mio. Franken aufzunehmen. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt, das Ausmass, die jährliche Limite und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

Bern, 5. September 1988

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Juni 1989

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Juni 1989

beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen ist mit 121 530 gegen 79 660 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21. Juni 1989

Verordnung über die Anstellungsbedingungen des Personals für die Waldpflege

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21 des Beamtengesetzes vom 7. Februar 1954, die Dienstordnung vom 9. November 1954 und auf Artikel 4 des Dekrets vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Diese Verordnung gilt für die im bernischen Staatsforstbetrieb tätigen Forstwarte und Forstwartinnen und die Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen.

[2] Soweit sie keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Beamtenverordnungen oder das Obligationenrecht.

Anstellungsverhältnis

Art. 2 [1] Angestellte mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als 70 Arbeitstagen pro Jahr werden öffentlichrechtlich auf Kündigung angestellt, sofern das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet wird.

[2] Das übrige Personal wird nach Obligationenrecht angestellt.

Eröffnung der Anstellung und Arbeitsvertrag

Art. 3 [1] Die öffentlichrechtliche Anstellung wird schriftlich eröffnet.

[2] Für Anstellungen nach Obligationenrecht ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen kann vom schriftlichen Vertrag abgesehen werden.

Probezeit

Art. 4 Der erste Monat gilt als probeweises Arbeitsverhältnis, das beidseitig mit mindestens 14 Tagen Kündigungsfrist auf Ende einer Woche gekündigt werden kann.

Kündigungsfristen

Art. 5 [1] Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden:

a bei öffentlichrechtlich angestelltem Personal

im 1. Dienstjahr:	1 Monat
im 2. und 3. Dienstjahr:	2 Monate

vom 4. bis 10. Dienstjahr: 3 Monate
ab 11. Dienstjahr: 4 Monate

b bei obligationenrechtlich angestelltem Personal
im 1. Dienstjahr: 1 Monat
vom 2. bis 9. Dienstjahr: 2 Monate
ab 10. Dienstjahr: 3 Monate

[2] Ist das Arbeitsverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen oder geht ein solches aus dem angegebenen Zweck der Arbeit hervor, endet es ohne Kündigung mit dem Ablauf dieser Zeit, sofern nichts anderes verabredet ist.

[3] Bei öffentlichrechtlich angestelltem Personal hat die Kündigung schriftlich zu erfolgen.

Verhalten des Angestellten

Art. 6 Der Angestellte ist verpflichtet, die Arbeitsordnung des Betriebes und die allgemein verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Arbeitszeit

Art. 7 [1] Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 9½ Stunden. Bei Vollbeschäftigten darf der Jahresdurchschnitt nicht mehr als 42 Stunden pro Woche betragen.

[2] Die Kreisforstämter und der Lawinendienst setzen die Arbeitszeit im Einvernehmen mit den Angestellten unter Berücksichtigung der lokalen, saisonalen und betrieblichen Gegebenheiten fest.

[3] In Ausnahmefällen (Gebirgsarbeitsplätze) kann die tägliche Höchstarbeitszeit mit Zustimmung der Forstinspektion zeitweise überschritten werden.

[4] Die Arbeitszeit wird ab Sammelstelle gerechnet.

Ferien

Art. 8 [1] Der Ferienanspruch richtet sich nach der Beamtenverordnung.

[2] Er wird Angestellten im Stundenlohn durch Ausrichtung einer Ferienentschädigung abgegolten. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich oder bei Austritt.

[3] Die Ferien sind zu beziehen.

Besoldung

Art. 9 [1] Die Besoldung richtet sich nach dem kantonalen Dekret.

[2] Sie wird in der Regel auf Basis des Stundenlohnes ausgerichtet.

Familien- und Kinderzulagen

Art. 10 [1] Familien- und Kinderzulagen werden gemäss kantonalem Dekret ausgerichtet.

[2] Die Zulagen können in Form eines Zuschlages zum Stundenlohn ausbezahlt werden.

13. Monatsbesoldung

Art. 11 [1] Der Angestellte hat Anspruch auf die 13. Monatsbesoldung gemäss kantonalem Dekret.

[2] Die 13. Monatsbesoldung beträgt 8,3 Prozent der ausgerichteten Bruttobesoldung einschliesslich Familien- und Kinderzulagen sowie Ferienentschädigung.

[3] Die Auszahlung erfolgt halbjährlich oder bei Austritt.

Dienstaltersgeschenk

Art. 12 Dienstaltersgeschenke werden gemäss kantonalem Dekret ausgerichtet.

Besondere Lohnzuschläge

Art. 13 [1] Für besonders schwierige und gefährliche Arbeiten können Lohnzuschläge ausgerichtet werden.

[2] Die Forstdirektion erlässt die nötigen Weisungen.

Militär- und Zivilschutzdienst

Art. 14 Die Entschädigungen während des Militär- und Zivilschutzdienstes richten sich nach der Beamtenverordnung.

Schlechtwetterentschädigung

Art. 15 [1] Der Angestellte hat Anspruch auf eine Entschädigung für witterungsbedingten Arbeitsausfall (Schlechtwetterentschädigung). Diese wird im Maximum für 30 Stunden innerhalb eines Monats ausgerichtet.

[2] Arbeitsunterbrüche bei schlechtem Wetter werden vom Förster angeordnet.

[3] Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche der Angestellten gemäss Arbeitslosenversicherung.

Entschädigung bei Abwesenheit

Art. 16 Die Entschädigung bei Abwesenheit richtet sich für öffentlichrechtliche Angestellte nach der Beamtenverordnung.

Feiertagsentschädigung

Art. 17 [1] Als Feiertage werden entschädigt:

a ganzer Tag: Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, 26. Dezember

b halber Tag: 24. und 31. Dezember.

[2] Am Vortag von Karfreitag und Auffahrt wird der Arbeitsschluss um eine Stunde vorverschoben. Diese Stunde wird entschädigt.

Krankheit

Art. 18 [1] Der Angestellte muss bei einer anerkannten Krankenkasse für die Krankenpflegekosten (ärztliche Behandlung und Arznei) sowie für ein Spitalgeld versichert sein.

[2] Bei Abwesenheit infolge Krankheit wird der Lohn gemäss Beamtenverordnung ausgerichtet.

[3] Die Anspruchsdauer reduziert sich im Verhältnis zur jährlichen Beschäftigungsdauer.

Unfall

Art. 19 [1] Die Angestellten sind bei der SUVA nach deren Bestimmungen gegen Unfall versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Staat, jene für die Nichtberufsunfallversicherung werden von den Angestellten und vom Staat gemäss Regierungsratsbeschluss getragen.

[2] Bei Abwesenheit infolge Unfalls wird der Lohn gemäss Beamtenverordnung ausgerichtet. Obligationenrechtlich Angestellte erhalten während der SUVA-Karenztage den vollen Lohn.

[3] Die Anspruchsdauer reduziert sich im Verhältnis zur jährlichen Beschäftigungsdauer.

[4] Nach Ablauf dieses Anspruchs wird nur noch das SUVA-Taggeld ausgerichtet.

[5] Angestellte, die neben ihrer Tätigkeit im Staatswald selbständig erwerbend sind, sollen eine private Taggeldversicherung abschliessen.

Versicherungskasse

Art. 20 Der Regierungsrat regelt die Aufnahme der Angestellten in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.

Arbeitslosenversicherung

Art. 21 Das Personal ist gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Prämien werden von den Angestellten und vom Staat je zur Hälfte getragen.

Entschädigungen

Art. 22 [1] Die Angestellten haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:

a Verpflegungszulage;
b Fahrzeugentschädigung;
c Unterkunftsentschädigung bei Verbauungen;
d Maschinen- und Werkzeugentschädigung;
e Entschädigung für die Anschaffung von Sicherheitsausrüstung.

[2] Die Entschädigungen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

[3] Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Beamtenverordnung.

Fortbildung

Art. 23 Der Staat ist für die nötige fachliche Fortbildung besorgt.

Inkrafttreten und Aufhebung

Art. 24 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 3. Dezember 1980 über die Anstellungsbedingungen der Forstwarte und Waldarbeiter der bernischen Staatsforstverwaltung aufgehoben.

Bern, 21. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Ergänzende Richtlinien für die Klasseneinreihung

Waldarbeiter II	(Staatsbannwarte II)	Klassen 2 und 3
	Ungelerntes und angelerntes Personal ohne Berufspraxis, das Hilfsfunktionen ausübt.	
Waldarbeiter I	(Staatsbannwarte I)	Klassen 4 und 5
	Angelerntes Personal mit Arbeitserfahrung im Wald (Holzerkurs) und Verbauungswesen, das nach Weisungen selbständig Arbeiten ausführen kann.	
Forstwarte II		Klassen 5 und 6
	Personal mit abgeschlossener Berufslehre als Forstwart, das nach Weisung selbständig Arbeiten verrichtet. Angelerntes Personal mit langjähriger Erfahrung, das in allen Bereichen gleichwertige Arbeit leistet wie gelerntes Personal.	
Forstwarte I		Klassen 7 und 8
	Ständiges Personal mit abgeschlossener Berufslehre als Forstwart oder Spezialisten mit einschlägiger Ausbildung, die als Förster-Stellvertreter, Gruppenführer, für die Lehrlingsausbildung oder für Spezialarbeiten eingesetzt werden können.	

Als Dienstjahr für die Dienstalterszulage zählt jedes Kalenderjahr, in welchem mindestens 70 Arbeitstage im Betrieb gearbeitet wurden.

21. Juni 1989

Verordnung betreffend die Ausübung der Schiffahrt auf den Gewässern des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und 2, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt, Artikel 78 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung bezweckt die Regelung der Ausübung der Schiffahrt auf den Gewässern des Kantons Bern.

Ausübung der Schiffahrt

Art. 2 [1] Die Schiffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Bern ist im Rahmen dieser Verordnung frei.

[2] Die Schiffahrtsbehörde kann auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Bern die Schiffahrt verbieten, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern.

Einschränkung der Schiffahrt

Art. 3 [1] Die Schiffahrt ist aus Gründen des Naturschutzes verboten auf folgenden Gewässern:

Gewässername	Naturschutzgebiet (Einschränkungen des Verbots)
Grimselsee	Grimsel
Engstlensee	
Wyssensee Hofstetten	
Jägglisglunte Brienz	
Brunnen Brienz	
Hinterburgsee	Hinterburg-Oltscheren
Faulensee Ringgenberg	
Teich	Lütschisand (Bönigen)
Teich	Lütscheren (Interlaken)
Teich	Güetital (Spiez)
Stauweiher Spiez	
Thunersee	Weissenau
Thunersee	Unteres Kandergrien

Gewässername	Naturschutzgebiet (Einschränkungen des Verbots)
Thunersee	Gwattlischenmoos
Thunersee	Seeallmend
Lauenensee	Gelten-Iffigen
Iffigensee	Gelten-Iffigen
Lenkerseeli	
Seebergsee	Spillgerten
Bruchsee Jaunpass	
Aegelsee Diemtigen	
Teich	Kandergrund (Reutigen)
Teich	Schmittmoos (Amsoldingen)
Amsoldingersee	
Uebeschisee	
Geistsee Längenbühl	
Teich	Wachseldornmoos
Bielersee	Heidenweg und St. Petersinsel (Uferstreifen 50–75 m)
Bielersee	Aaredelta Hagneck (vor Seeschwalbenfloss)
Neuenburgersee	Fanel (Zone A, in Zone C Motorbootfahrverbot)
Lobsigensee	
Alte Aare	(Motorbootfahrverbot)
Giessen	Alte Aare
Alte Aare/Alte Zihl	Häftli (Zone A, in Zone B Motorbootfahrverbot)
Aare	Niederried-Stausee (z. T. zeitlich beschränkt, z. T. Motorbootfahrverbot)
Wohlensee	Hasli-Ufer
	Teuftalbucht
Teich	Vieille Birse (Sorvilier, Court)
Teiche	Wengimoos (Wengi b. Büren)
Fräschelsweiher	
Weiher	Inser-Torfstich
Teich	Widi bei Grächwil (Meikirch)
Etang de La Noz	Bellelay
Etang Pâturage de Sagne (Vauffelin)	
Etang de Châtillon (Prêles)	
Teich	Les Chauffours (Sorvilier)
Teich	Mühlau-Radelfingenau
Teich	Faverried (Ferenbalm)
Teich	Erlen (Köniz)

Gewässername	Naturschutzgebiet (Einschränkungen des Verbots)
Weiher und Teich	Inser-Weiher
Treiten-Weiher	
Weiher	Büeltigen (Kallnach)
Etang de La Praye (Nods)	
Teich	Lätti Gals
Wierezwilweiher	
Siselenweiher	
Farmattgiesse (Büren)	
Teich	Hirsried (Laupen)
Teich	Schinteregge (Hermrigen, Merzligen)
Kleiner Moossee	
Grosser Moossee	(Ausnahme: Ausübung privates Fischrecht)
Baggerseen, Giessen und Teiche	Aarelandschaft Thun–Bern
Aarestau Bannwil	Vogelraupfi (Kanal und 50 m breite Aarezone)
Aarestau Wynau	Aarestau Wynau (10 m-Uferstreifen)
Gantrischseeli	
Teich	Mürgelibrunnen (Wangenried)
Gerzensee	
Schlossweiher Sumiswald	
Weiher	Enggisteinmoos (Worb)
Weiher	In der Stelli (Dittingen)
Grubenseeli Koppigen	
Bleienbacher-Torfsee	
Sängeliweiher	
Weiher	Birshollen (Laufen)
Gerlafinger-Weiher	
Mumenthaler-Weiher	
Weiher	Rüfenachtmoos (Worb)
Teiche	Länggengraben (Etzelkofen)

[2] Schiffsfahrten für Unterhaltsarbeiten an Ufern von Gewässern sind gestattet.

[3] Die Schiffahrtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen erteilen, soweit nicht das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter entgegenstehen.

Private Gewässer

Art. 4 Unter öffentliche Aufsicht gestellte private Gewässer sowie private Gewässer, auf welchen die Schiffahrt gewerbsmässig betrie-

ben wird, unterstehen ebenfalls den Vorschriften der eidgenössischen Binnenschiffahrtsgesetzgebung und dieser Verordnung.

Andere Einschränkungen

Art. 5 Der Betrieb und die Beschränkung der Zahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. März 1982 über Betrieb und Kennzeichnung von Schiffen.

Übertretungen

Art. 6 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt mit Busse bestraft.

Aufhebung von Erlassen

Art. 7 Es wird folgender Erlass aufgehoben: Verordnung vom 28. März 1979 betreffend die Einführung zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1989 in Kraft.

Bern, 21. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21. Juni 1989

Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Präsidialabteilung,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben wird wie folgt geändert:

Art. 2 [1] Die Verwendung der Sport-Toto-Gelder soll in der Regel erfolgen in Anlehnung an die «Allgemeine Wegleitung» vom 15. November 1966, die die Sport-Toto-Gesellschaft zuhanden der Kantonsregierungen herausgegeben hat.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung aus Sport-Toto-Mitteln.

Art. 3 [1] Die den Direktionen nach Artikel 1 zugewiesenen Gelder können wie folgt verwendet werden:

a Staatskanzlei: Angemessene finanzielle Leistungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit Sportanlässen von mindestens regionaler Bedeutung, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen und durch ihre Ausstrahlung der Förderung des Sportes dienen.
Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch andere im öffentlichen Interesse liegende Aktivitäten unterstützen, wenn sie der Volksgesundheit und der körperlichen Ertüchtigung dienen.

b–f unverändert.

[2] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1989 in Kraft.

Bern, 21. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Einführungsverordnung zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung wird wie folgt geändert:

Organe

Art. 1 Der Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung obliegt
1.–5. unverändert.
6. der kantonalen Kommission für Tierschutz,
7. den Regierungsstatthaltern,
die bisherigen Ziffern 6., 7., 8. und 9. werden zu Ziffern 8., 9., 10. und 11.

6. Kommission für Tierschutz
6.1 Zusammensetzung, Wahl

Art. 6a (neu) [1] Der Regierungsrat wählt eine kantonale Kommission für Tierschutz.
Ihr gehören an
a der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin;
b drei Vertreter von bernischen Tierschutzorganisationen;
c ein Vertreter der bernischen Tierärzteschaft;
d ein Vertreter aus dem Bereich Nutztierhaltung;
e ein Vertreter aus dem Bereich Wildtierhaltung oder Fachhandel, und
f eine Fachperson mit Hochschulabschluss in Ethologie oder Wildbiologie.

[2] Die interessierten Organisationen können dem Regierungsrat Vertreter zur Wahl vorschlagen.

[3] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahlen erfolgen auf den gleichen Zeitpunkt wie diejenigen für das Staatspersonal.

6.2 Aufgaben

Art. 6b (neu) [1] Die Kommission begutachtet zuhanden des Veterinäramtes
a Geschäfte und Vollzugsfragen, die ihr das Veterinäramt vorlegt, und

b Vollzugsfragen, die Kommissionsmitglieder zur Behandlung vorschlagen.

[2] Der Aufgabenkreis umfasst das Gebiet des Tierschutzes, ausgenommen den Bereich der Tierversuche.

[3] Das Veterinäramt kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Kommission mit Abklärungen oder mit der Ausarbeitung von Gutachten beauftragen.

[4] Der Landwirtschaftsdirektor kann der Kommission Geschäfte und Vollzugsfragen zur Stellungnahme unterbreiten.

[5] Auf Verlangen eines Mitglieds ist in Stellungnahmen der Kommission auch die abweichende Meinung der Kommissionsminderheit wiederzugeben.

6.3 Organisation

Art. 6c (neu) [1] Die Kommission wird einberufen
a vom Veterinäramt, so oft es die Geschäfte erfordern oder
b wenn drei Mitglieder es verlangen.

[2] Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin führt den Vorsitz. Er oder sie kann sich geeignet vertreten lassen.

[3] Das Veterinäramt führt das Sekretariat der Kommission. Über jede Kommissionssitzung wird ein Protokoll geführt, das auch die Minderheitsanträge enthält.

[4] Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Fachpersonen beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

6.4 Entschädigung

Art. 6d (neu) [1] Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den für staatliche Kommissionen geltenden Bestimmungen.

[2] Das Veterinäramt kann Kommissionsmitgliedern, denen es Abklärungen oder besondere Aufgaben übertragen hat, den zusätzlichen Aufwand angemessen entschädigen.

7. Regierungsstatthalter

Art. 6e (neu) Die Regierungsstatthalter können vom kantonalen Veterinäramt für besondere Vollzugsaufgaben beigezogen werden.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 1989 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28. Juni 1989

Verordnung über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VPB) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1983 über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VPB) wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Besoldungstabellen

Tabelle 1 (gültig vom 1. Juli bis 31. Dezember 1989)

Besoldungsstufen	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Zuschlag	2. Maximum 35/8*	3. Maximum 40/12*	4. Maximum 45/15*
I	69 300	2 595	90 060	5 190	95 250	100 440	105 630
II	62 280	2 595	83 040	5 190	88 230	93 420	96 015
III A	57 870	2 415	77 190	4 830	82 020	86 850	89 265
III B	54 330	2 310	72 810	4 620	77 430	82 050	84 360
III C	51 360	2 175	68 760	4 350	73 110	77 460	79 635

Tabelle 2 (gültig ab 1. Januar 1990)

Besoldungsstufen	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Zuschlag	2. Maximum 35/8*	3. Maximum 40/12*	4. Maximum 45/15*
I	70 785	2 640	91 905	5 280	97 185	102 465	107 745
II	63 600	2 640	84 720	5 280	90 000	95 280	97 920
III A	59 070	2 460	78 750	4 920	83 670	88 590	91 050
III B	55 440	2 355	74 280	4 710	78 990	83 700	86 055
III C	52 380	2 220	70 140	4 440	74 580	79 020	81 240

Die angegebenen Beträge entsprechen den Jahresgrundbesoldungen ohne Sozialzulagen und ohne 13. Monatsbesoldung.
Die Grundbesoldungen entsprechen einem Indexstand von 112 Punkten (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte).

* Zurückgelegtes Altersjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1989 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28. Juni 1989

Verordnung über die Besoldung der Lehrer an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 10. Juli 1974 über die Besoldung der Lehrer an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen wird wie folgt geändert:

Aufbau und Höhe der Grundbesoldung

Art. 12 [1] Die an Handelsmittelschulen definitiv gewählten Lehrkräfte mit vollem Beschäftigungsgrad beziehen folgende Grundbesoldungen:

Besoldungsstufen *a*	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Zuschlag	2. Maximum 35/8 *b*	3. Maximum 40/12 *b*	4. Maximum 45/15 *b*
I	70 785	2 640	91 905	5 280	97 185	102 465	107 745
II	63 600	2 640	84 720	5 280	90 000	95 280	97 920
III A	59 070	2 460	78 750	4 920	83 670	88 590	91 050
III B	55 440	2 355	74 280	4 710	78 990	83 700	86 055
III C	52 380	2 220	70 140	4 440	74 580	79 020	81 240

a Grundbesoldungen ohne Sozialzulagen und ohne 13. Monatsbesoldung. Die Grundbesoldungen entsprechen einem Indexstand von 112 Punkten (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte).

b Unverändert

[2–5] Unverändert.

[6] (neu) Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Juli 1989 leisten die Mitglieder der Versicherungskasse des bernischen Staatspersonals bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse fünf Monatsbetreffnisse, und der Staat leistet sieben Monatsbetreffnisse.

[7] (neu) Für die Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Januar 1990 entrichten die Mitglieder der beiden Versicherungskassen einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent, der Staat einen solchen von 180 Prozent. Der Regierungsrat kann auf die Entrichtung dieses Beitrags von 180 Prozent verzichten; in diesem Fall ist die nicht einbezahlte Summe als Schuld des Staates separat auszuweisen und zu verzinsen.

II. Übergangsbestimmung

Da Artikel 12 Absatz 1 erst per 1. Januar 1990 in Kraft tritt, werden in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1989 die auf 112 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte) stabilisierten Grundbesoldungen wie folgt festgelegt:

Besoldungsstufen *a*	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Zuschlag	2. Maximum 35/8 *b*	3. Maximum 40/12 *b*	4. Maximum 45/15 *b*
I	69 300	2 595	90 060	5 190	95 250	100 440	105 630
II	62 280	2 595	83 040	5 190	88 230	93 420	96 015
III A	57 870	2 415	77 190	4 830	82 020	86 850	89 265
III B	54 330	2 310	72 810	4 620	77 430	82 050	84 360
III C	51 360	2 175	68 760	4 350	73 110	77 460	79 635

III. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt per 1. Juli 1989, Artikel 12 Absatz 1 per 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5. Juli 1989

Verordnung über den Besuch von öffentlichen Kindergärten, Primar- und Mittelschulen durch bernische Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen sowie durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern (Schulgeldverordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Kindergartengesetzes (KGG) vom 23. November 1983, Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (PSG), die Artikel 6 Absatz 3, 14a Absatz 3 und 14d Absatz 3 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (MSG), die Artikel 11 und 14 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (GALL) sowie die Artikel 10 Absatz 1 und 21 Absatz 1 Buchstabe *c* des Diplommittelschulgesetzes (DMSG) vom 17. Februar 1986,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Diese Verordnung gilt für

a bernische Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb des Kantons Bern einen öffentlichen Kindergarten, eine öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht, eine öffentliche Weiterbildungsklasse (WBK), ein öffentliches Gymnasium, ein öffentliches Seminar oder eine öffentliche Diplommittelschule besuchen;

b ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler, die im Kanton Bern einen nach Artikel 12 KGG geführten Kindergarten, eine öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht, eine öffentliche Weiterbildungsklasse, ein öffentliches Gymnasium, ein öffentliches Seminar oder eine öffentliche Diplommittelschule besuchen.

[2] Interkantonale Schulabkommen, insbesondere das Regionale Schulabkommen 1981 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (nachstehend RSA genannt), bleiben vorbehalten.

Höhe des Schulgeldes

Art. 2 Die Erziehungsdirektion zahlt bzw. verlangt in der Regel Schulgelder entsprechend den Ansätzen des RSA; anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

II. Schulbesuch bernischer Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen

1. Allgemeines

Bewilligung

Art. 3 Der Besuch der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *a* genannten ausserkantonalen Schulen bedarf, sofern eine Schulung ganz oder teilweise zulasten des Staates erfolgt, der vorgängigen Bewilligung durch die Erziehungsdirektion. Wird eine Gemeinde finanziell belastet, ist sie anzuhören.

Voraussetzungen

Art. 4 Eine Bewilligung kann auf ein rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erteilt werden für den Besuch

- eines Kindergartens, einer Primarschule, einer WBK oder einer Sekundarschule bei regionalen Schulzusammenschlüssen von Gemeinden in Grenzgebieten sowie wenn der Schulweg durch den Schulbesuch im Nachbarkanton wesentlich erleichtert wird oder zwingende Gründe den ausserkantonalen Schulbesuch erfordern;
- von gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht, eines Gymnasiums, einer Diplommittelschule oder eines Seminars für Schülerinnen und Schüler aus Grenzgebieten, wenn der Besuch aus örtlichen Gründen erfolgt, so insbesondere, wenn solche bernischen Schulen nur mit grösserem Zeitaufwand oder mit höheren Reise- oder Verpflegungskosten besucht werden können.

2. Besuch eines Kindergartens, einer Schule innerhalb der Schulpflicht oder einer Weiterbildungsklasse

Bernische Schülerinnen und Schüler

Art. 5 Als bernische Schülerinnen und Schüler gelten diejenigen Kinder und Jugendlichen, die sich im Sinne von Artikel 9 PSG dauernd im Kanton Bern aufhalten.

Schulgeldübernahme

Art. 6 Die Erziehungsdirektion entrichtet dem Träger der ausserkantonalen Schule das Schulgeld für den Schulbesuch.

Beteiligung der Aufenthaltsgemeinde

Art. 7 [1]Die Erziehungsdirektion belastet der zuständigen bernischen Aufenthaltsgemeinde einen Betriebskostenanteil von 30 Prozent des zum Ansatz des RSA bezahlten Schulgeldes und einen Besoldungskostenanteil entsprechend den Bestimmungen über die Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen; bei anderen Ansätzen regelt die Erziehungsdirektion die Weiterbelastung.

[2] Beim Besuch von gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht wird der Aufenthaltsgemeinde nebst einem Besoldungskostenanteil gemäss Absatz 1 von der Erziehungsdirektion ein Schulgeld nach den jeweils geltenden Weisungen über die Erhebung von Schulkostenbeiträgen der Gemeinden für Gymnasialschülerinnen und -schüler innerhalb und ausserhalb der Schulpflicht belastet.

[3] Artikel 9a Absätze 1 und 2 PSG bleiben vorbehalten.

3. Besuch eines Gymnasiums

Bernische Schülerinnen und Schüler

Art. 8 Als bernische Schülerinnen und Schüler gelten Jugendliche, deren gesetzliche Vertretung im Kanton Bern Wohnsitz hat oder die im Kanton Bern eigenen Wohnsitz gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches begründet haben.

Schulgeldübernahme

Art. 9 Die Erziehungsdirektion entrichtet dem Träger der ausserkantonalen Schule das Schulgeld für den Schulbesuch.

Beteiligung der Wohnsitzgemeinde

Art. 10 Die Erziehungsdirektion belastet der bernischen Wohnsitzgemeinde ein Schulgeld gemäss den Weisungen für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen der Gemeinden für Gymnasialschülerinnen und -schüler innerhalb und ausserhalb der Schulpflicht. Den diesen Betrag übersteigenden Anteil übernimmt der Staat.

4. Besuch einer Diplommittelschule oder eines Seminars

Bernische Schülerinnen und Schüler

Art. 11 Als bernische Schülerinnen und Schüler gelten Jugendliche, deren gesetzliche Vertretung im Kanton Bern Wohnsitz hat oder die im Kanton Bern eigenen Wohnsitz gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches begründet haben.

Schulgeldübernahme

Art. 12 [1] Die Erziehungsdirektion entrichtet dem Träger der ausserkantonalen Schule das Schulgeld für den Schulbesuch.

[2] Dieses Schulgeld geht zulasten des Staates.

III. Schulbesuch ausserkantonaler und ausländischer Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern

1. Besuch eines Kindergartens, einer Schule innerhalb der Schulpflicht oder einer Weiterbildungsklasse

Ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler

Art. 13 Als ausserkantonale bzw. ausländische Schülerinnen und Schüler gelten diejenigen Kinder und Jugendlichen, die sich nicht dauernd im Sinne von Artikel 9 PSG im Kanton Bern aufhalten.

Regelung

Art. 14 [1] Die Träger der Schulen regeln den Schulbesuch ausserkantonaler und ausländischer Kinder und Jugendlicher sowie das

damit verbundene Schulgeld direkt mit der gesetzlichen Vertretung bzw. dem ausserkantonalen Träger der Schule.

2 Kantonsintern erfolgt die Schulung ausserkantonaler oder ausländischer Kinder und Jugendlicher voll zulasten der Sitzgemeinde der bernischen Schule. Abrechnungsmässig sind möglich:

a Die Sitzgemeinde der Schule vereinnahmt das Schulgeld. Die Erziehungsdirektion belastet sie für die Lehrerbesoldungskosten im Rahmen der Lastenverteilung mit einem vollen Anteil (inkl. die sonst vom Staat getragenen vier Siebentel).

b Die Sitzgemeinde der Schule vereinbart mit der ausserkantonalen Gemeinde bzw. dem zuständigen Kanton ein Schulgeld gemäss den Ansätzen des RSA und ersucht die Erziehungsdirektion um Rechnungsstellung und Inkasso. Die Erziehungsdirektion stellt dem an dieser Vereinbarung beteiligten Kanton bzw. der ausserkantonalen Wohnsitzgemeinde Rechnung für das Schulgeld entsprechend dem jeweils geltenden Tarif des RSA.

3 Bei einer Regelung nach Absatz 2 Buchstabe *b* wird der Sitzgemeinde der Schule von der Erziehungsdirektion ein Betriebskostenanteil von 30 Prozent des eingenommenen Schulgeldes vergütet. Der Besoldungskostenanteil von 70 Prozent des Schulgeldes wird im Rahmen der Lastenverteilung für die Lehrerbesoldungen in der entsprechenden Schulstufe als Ertrag berücksichtigt; die ausserkantonalen oder ausländischen Kinder und Jugendlichen werden in diesem Falle der Sitzgemeinde im Rahmen der Lastenverteilung nicht angerechnet.

2. Besuch eines Gymnasiums

Ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler

Art. 15 1 Als ausserkantonale bzw. ausländische Schülerinnen und Schüler gelten diejenigen, deren gesetzliche Vertretung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat.

2 Mündige Schülerinnen und Schüler, deren Eltern ausserhalb des Kantons Bern Wohnsitz haben, gelten als ausserkantonal bzw. ausländisch, sofern sie nicht vor dem Schuleintritt während mindestens zweier Jahre im Kanton Bern gewohnt und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

Schulbesuch

Art. 16 1 Ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler dürfen in ein Gymnasium grundsätzlich nur dann aufgenommen werden, wenn sie sich selbst bzw. wenn sich ihre gesetzliche Vertretung schriftlich zur Bezahlung des Schulgeldes verpflichten.

2 Für Schülerinnen und Schüler, deren gesetzliche Vertretung den Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern verlegt, ist die Frage des Schulgeldes rechtzeitig vor dem Wohnsitzwechsel zu regeln.

Höhe des Schulgeldes

Art. 17 Die Sitzgemeinde stellt den ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schülern bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung Schulgelder entsprechend dem jeweils geltenden Tarif des RSA in Rechnung.

Betriebskostenrechnung

Art. 18 Die Schulgeldeinnahmen sind von der Sitzgemeinde der Betriebskostenrechnung des Gymnasiums gutzuschreiben.

3. Besuch einer Diplommittelschule oder eines Seminars

Ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler

Art. 19 [1] Als ausserkantonale bzw. ausländische Schülerinnen und Schüler gelten diejenigen, deren gesetzliche Vertretung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat.

[2] Mündige Schülerinnen und Schüler, deren Eltern ausserhalb des Kantons Bern Wohnsitz haben, gelten als ausserkantonal bzw. ausländisch, sofern sie nicht vor dem Schuleintritt während mindestens zweier Jahre im Kanton Bern gewohnt und dabei aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

Bewilligung

Art. 20 Der Besuch kantonaler Diplommittelschulen und kantonaler Seminare durch ausserkantonale oder ausländische Schülerinnen und Schüler bedarf der Bewilligung durch die Erziehungsdirektion, der Besuch des Seminars Marzili der Bewilligung der Gemeinde Bern.

Höhe des Schulgeldes

Art. 21 Der Staat (für das Seminar Marzili die Gemeinde Bern) stellt den ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schülern bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung Schulgelder entsprechend dem jeweils geltenden Tarif des RSA in Rechnung.

Schulgeldeinnahmen

Art. 22 [1] Die Schulgeldeinnahmen für den Besuch des Seminars Marzili sind durch die Gemeinde Bern dessen Betriebskostenrechnung gutzuschreiben.

[2] Die dem Staat entrichteten Schulgelder stellen allgemeine Staatseinnahmen dar.

Rückerstattung von Schulgeldern

Art. 23 [1] Ausserkantonale und ausländische Absolventinnen und Absolventen von staatlichen Seminaren erhalten die von ihnen oder von ihrer gesetzlichen Vertretung bezahlten Schulgelder ohne Zins zurück, sobald sie innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Patentierung mindestens während zweier Jahre an einem öffentlichen Kindergarten oder an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern unterrichtet haben.

[2] Die Unterrichtsverpflichtung muss dabei mindestens einem halben Pflichtpensum entsprechen. Bei kleineren Pensen wird die mini-

mal geforderte Anstellungszeit von zwei Jahren entsprechend verlängert.

[3] Gesuche um Rückerstattung von Schulgeldern sind von den betreffenden Lehrkräften zusammen mit den notwendigen Belegen der Erziehungsdirektion einzureichen.

IV. Besondere Bestimmungen

Ausnahmen

Art. 24 Die Erziehungsdirektion kann in Härtefällen eine von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelung treffen.

Weitere Bestimmungen

Art. 25 Die Erziehungsdirektion regelt, soweit notwendig, das Nähere.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 26 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a Verordnung vom 23. März 1965 betreffend Übernahme der Schulgelder für den Besuch ausserkantonaler Gymnasien;

b Regierungsratsbeschluss Nr. 154 vom 15. Januar 1975 über den ausserkantonalen Schulbesuch für Schüler innerhalb der gesetzlichen Schulpflicht;

c Regierungsratsbeschluss Nr. 155 vom 15. Januar 1975 über Schulgelder an höheren Mittelschulen;

d Regierungsratsbeschluss Nr. 628 vom 11. Februar 1975 über Schulgelder an höheren Mittelschulen;

e Regierungsratsbeschluss Nr. 1568 vom 25. April 1973 über Schulgelder für ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler an Seminaren.

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1989/90 in Kraft.

Bern, 5. Juli 1989

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5. Juli 1989

Verordnung über die Verwendung von Lotteriegeldern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern wird wie folgt geändert:

Verteilung

Art. 8 [1] Unverändert.

[2] Vom Reingewinn der SEVA (Art. 7 Bst. *a*) fliessen vorab zehn Prozent in den Verkehrsfonds (Art. 12).

[3] Unverändert.

Anteil ASCOOP

Art. 14 Aufgehoben.

Art. 19 [1] Unverändert.

[2] Für die SEVA-Genossenschafter ist die Polizeidirektion zuständig.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 183 vom 16. Januar 1940 über die Gewinnbeteiligung der ASCOOP aufgehoben.

Bern, 5. Juli 1989

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19. Juli 1989

Regierungsratsbeschluss über die Poliklinik-Selbstzahler-Tarife des Kantonalen Frauenspitals Bern ab 1. April 1989

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe, auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

Tarife für die ambulanten Behandlungen und Untersuchungen

Pauschale für Konsultationen gemäss Krankenkasse-Poliklinik-Vereinbarung	Fr.
Kategorie I	36.–
Kategorie II	75.–
Kategorie III	113.–
Kategorie IV	186.–
Kategorie V	333.–
Kategorie VI	502.–
Kategorie VII (ambulante Geburten)	Detailabrechnung

Zuschlag für Anästhesie bei Konsultationen der	Fr.
Kategorie IV	93.–
Kategorie V	167.–
Kategorie VI	251.–

Diese Tarife werden angewendet:
- bei allen Patienten ohne Krankenkassen-Versicherung;
- bei allen nicht kassenpflichtigen Konsultationen;
- bei Patienten mit Wohnsitz im Ausland;
- bei Patienten, welche bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert sind.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt rückwirkend auf den 1. April 1989 in Kraft.
Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 24. Juli 1985 genehmigten Polikliniktarife für Selbstzahlerinnen im Kantonalen Frauenspital Bern und ergänzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 1989 festgesetzten Tarife und Kostenvorschuss-Regelung des Kantonalen Frauenspitals Bern.

Bern, 19. Juli 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Müller*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

19. Juli 1989

Regierungsratsbeschluss über die Selbstzahler-Labortarife des Kantonalen Frauenspitals Bern ab 1. Juni 1989

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

IX. Tarife für Nebenleistungen

Leistungsart	Tarifwerke	Taxpunktwert		
		1. Klasse Fr.	2. Klasse Fr.	3. Klasse Fr.
a Labor	Analysenliste	2.20	1.75	1.10

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt rückwirkend auf den 1. Juni 1989 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 1989 festgesetzten Labortarife im Kantonalen Frauenspital Bern.

Bern, 19. Juli 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Müller*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

16. August 1989

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) wird wie folgt geändert:

Anhang zur Stipendienverordnung

Anerkannte stipendienberechtigte Höchstwerte (Jahresbeträge) gemäss Artikel 3 des Stipendiendekretes

1. Unverändert.

2. Wohnkosten

	Fr.
– Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahren bzw. bei den Eltern wohnend	2 740.—
– 1-Personen-Haushalt	6 860.—
– 2- bis 3-Personen-Haushalt	8 240.—
– 4-Personen-Haushalt	10 390.—
– 5- und mehr Personen-Haushalt	13 930.—

3. Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. August 1989 in Kraft.

Bern, 16. August 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28. August 1989

Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

gestützt auf Artikel 3 der Staatsverfassung,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt geändert:

Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten

Art. 4 In kantonalen Angelegenheiten sind stimmberechtigt:

a alle bernischen Kantonsbürger und -bürgerinnen, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind;

b alle Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit drei Monaten im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 28. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29. August 1989

Grossratsbeschluss betreffend Übertragung einer weiteren Aufgabe an die Hypothekarkasse des Kantons Bern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Räumlichkeiten für die staatliche Verwaltungstätigkeit

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat kann die Hypothekarkasse des Kantons Bern beauftragen, zum Zwecke der Beschaffung von Räumlichkeiten für die staatliche Verwaltungstätigkeit vorsorglich Grundstücke zu erwerben oder an solchen andere dingliche Rechte zu begründen.

   Diese Grundstücke sind dem Staat anschliessend zu Eigentum abzutreten oder mietweise zu überlassen.

2. Die Genehmigung der Verträge gemäss Ziffer 1 Absatz 2 dieses Beschlusses durch die finanzkompetenten Organe des Staates bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 29. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29. August 1989

Dekret über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 5. November 1979 über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern wird wie folgt geändert:

Organisation

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Die Schule wird mit einer Mensa geführt. Ein allfälliges Defizit geht zulasten der Betriebsrechnung. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[3] (neu) Die Organisation der Schule ist durch das vorliegende Dekret und durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt. Im übrigen sind die Bestimmungen der Primar- und der Mittelschulgesetze anzuwenden, wobei der Staat an die Stelle der Schulgemeinde tritt.

II.

Diese Dekretsänderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 29. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

6. September 1989

Verordnung über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (Evangelisch-reformierte Landeskirche)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des Dekrets vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen und auf Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 9. Februar 1982 über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter,

auf Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

Funktionsentschädigungen

Art. 1 Für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen gelten folgende Entschädigungsansätze:

	Fr.
1. Predigt (mit Taufe oder Abendmahl)	125.—
2. Zweiter Gottesdienst am gleichen Tag in gleicher Kirchgemeinde (mit gleicher Predigt)	50.—
3. Kinderlehre (Jugendgottesdienst)	50.—
4. Unterweisung, je Lektion	50.—
5. Trauung	90.—
6. Bestattung (inkl. Besuch im Trauerhaus)	105.—
7. Urnenbeisetzung	25.—
8. Andere Funktionen, je Stunde:	
a Seelsorge (z. B. Spital- und Hausbesuche)	25.—
b Büroarbeit (administrative Aufgaben) und ähnliche Funktionen	18.—

Spesenvergütungen

Art. 2 [1] Die Reisekosten werden wie folgt vergütet:

a Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel (angezeigt für längere Strecken und bei Bestehen günstiger Bahnverbindungen): Preis der Fahrkarte erster Klasse.

b Bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges (Automobil): 50 Rappen je Kilometer (kürzester Weg); die Kilometerzahl für die Dienstfahrt ist in der Abrechnung anzugeben.

[2] Müssen aus dienstlichen Gründen Hauptmahlzeiten (Mittag- oder Nachtessen) auswärts eingenommen werden, besteht Anspruch auf Vergütung von 24 Franken je Hauptmahlzeit.

3 Für das Übernachten mit Frühstück werden folgende Entschädigungen gewährt:

a Ohne Vorlage von Belegen die effektiven Auslagen, höchstens jedoch 60 Franken.

b Gegen Vorlage entsprechender Belege bis 100 Franken.

Entschädigungspflicht des Staates

Art. 3 1 Die Entschädigungen gemäss den Ansätzen dieser Verordnung gehen bei Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivilschutzdienst, Urlaub aus Dienstaltersgeschenk und unbezahltem Urlaub des staatlich besoldeten Stelleninhabers und bei Vakanz einer ordentlichen Pfarrstelle zulasten des Staates.

2 In Kirchgemeinden mit zwei oder mehr Pfarrern, einschliesslich Hilfspfarrer und Gemeindevikar, haben sich diese ordentlicherweise gegenseitig kostenlos zu vertreten.

Anspruchsberechtigte

Art. 4 1 Ist gegenseitige Vertretung innerhalb der Kirchgemeinde nicht möglich, so sind in erster Linie die Regionalpfarrer, pensionierte Pfarrer oder Pfarrer aus der näheren Umgebung beizuziehen.

2 Anspruch auf Entschädigungen gemäss dieser Verordnung haben ferner

a Kandidaten der Theologie, wenn und soweit sie von der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern und von der kirchlichen Oberbehörde zur Leistung kirchlicher Dienste ermächtigt sind;

b Nicht-Theologen, wenn und soweit sie von der kirchlichen Oberbehörde zur Leistung kirchlicher Dienste ermächtigt sind.

Abrechnung

Art. 5 1 Über die zulasten des Staates geleisteten Stellvertretungsdienste ist monatlich mit der Kirchendirektion abzurechnen, welche die Auszahlung der Entschädigungen an die Stellvertreter veranlasst.

2 Mit der Abrechnung sind der Kirchendirektion zuzustellen:

a ein Arztzeugnis, falls die krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als vier Tage gedauert hat;

b die Soldmeldekarte für geleisteten Militär- oder Zivilschutzdienst. Die Soldmeldekarte ist der Kirchendirektion auch dann zuzustellen, wenn während des Militär- oder Zivilschutzdienstes des Stelleninhabers keine Stellvertretung erforderlich war.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6 Die Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (Evangelisch-reformierte Landeskirche) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bern, 6. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12. September 1989

Dekret über die Gebühren des Verwaltungsgerichtes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege und Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz der Gebührenpflicht

Art. 1 Das Verwaltungsgericht bezieht für die gesamte richterliche Tätigkeit und die damit verbundenen Kanzleiarbeiten die hienach festgesetzten Pauschalgebühren, sofern weder das kantonale Recht noch das Bundesrecht noch interkantonale oder internationale Vereinbarungen etwas anderes vorsehen.

Gegenstand der Pauschalgebühr

Art. 2 In der Pauschalgebühr sind die Ausfertigungskosten, die Post-, Telegraf- und Telefonspesen sowie die Einband- und Zustellungskosten eingeschlossen. Nicht inbegriffen sind Beweiskosten wie Expertenhonorare, Zeugengelder, Augenscheinkosten und dergleichen.

Bemessungsgrundsätze 1. Regelfall

Art. 3 Das Verwaltungsgericht setzt die Pauschalgebühr im Rahmen des Tarifs nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen fest.

2. Besondere Fälle

Art. 4 Für besonders umfangreiche und zeitraubende Fälle oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Pauschalgebühr bis zum zweifachen Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

3. Erledigung ohne Urteil

Art. 5 Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, so kann auf eine Pauschalgebühr verzichtet werden.

Gebührenbezug

Art. 6 [1] Die Pauschalgebühr und die Beweiskosten werden durch die Gerichtskanzlei erhoben.

[2] Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die kantonalen Staatskassen.

II. Gebührentarife

Gerichtsgebühren

Art. 7 Die Pauschalgebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen:

		Fr.
a	bei Beschwerden	100.– bis 6 000.–
b	bei Klagen	100.– bis 10 000.–
c	bei Appellationen	100.– bis 6 000.–
d	bei Beschwerden gegen Zwischenentscheide, bei Verfahren um vorsorgliche Beweisführung, bei Gesuchen um vorsorgliche Massnahmen, Ablehnung, Wiedereinsetzung, Revision oder Erläuterung	100.– bis 2 000.–
e	bei einzelrichterlicher Streiterledigung	100.– bis 2 000.–
f	im Bereich des Sozialversicherungsrechts, bei leichtfertiger oder mutwilliger Prozessführung	100.– bis 2 000.–

Kanzleigebühren

Art. 8 [1] Für Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen, welche nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind, werden Kanzleigebühren von vier bis zehn Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

[2] Die Kanzleigebühren für Fotokopien werden nach Anhörung des Verwaltungsgerichts durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

III. Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 9 Dieses Dekret gilt für alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Geschäfte.

Aufhebung von Erlassen

Art. 10 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Dekret vom 9. November 1983 betreffend die Gebühren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 12. September 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12. September 1989

Dekret über die Zahl der Kammerschreiber am Verwaltungsgericht

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung und Artikel 123 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Zahl der Kammerschreiber beim Verwaltungsgericht wird auf 14 bis 17 festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 12. September 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14. September 1989

Dekret über Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 c des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Ziel

Art. 1 Dieses Dekret bezweckt, die Umstellung von landwirtschaftlichen Gewerben auf biologischen Landbau nach anerkannten Produktionsgrundsätzen durch einmalige Staatsbeiträge zu fördern, um die inländische Nachfrage nach biologischen Nahrungsmitteln soweit möglich mit inländischen Erzeugnissen zu befriedigen und die Umwelt zu schonen.

Produktionsgrundsätze

Art. 2 [1] Der Regierungsrat bestimmt die massgebenden Produktionsgrundsätze.

[2] Er kann die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer biologischer Landbauorganisationen ganz oder teilweise anwendbar erklären.

[3] Sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer biologischer Landbauorganisationen anwendbar, gilt die Umstellung als erfolgt, wenn die Vereinigung das Gewerbe als Kontrollbetrieb anerkannt und die Ermächtigung erteilt hat, die Erzeugnisse unter der Kollektivmarke für Produkte aus biologischem Anbau in Verkehr zu bringen.

Beitragsberechtigung

Art. 3 [1] Beitragsberechtigt ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr ein eigenes oder gepachtetes landwirtschaftliches Gewerbe zu Erwerbszwecken bewirtschaftet.

[2] Der Beitrag wird nach Artikel 7 der eidgenössischen Kostenbeitragsverordnung vom 20. April 1983 gekürzt, wenn das Einkommen oder Vermögen beziehungsweise der Gewinn oder das Kapital des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin die dort festgelegten Grenzen übersteigt. Massgebend ist die letzte kantonale Steuerveranlagung.

[3] Für Gewerbe, die unter der Verwaltung eines Gemeinwesens bewirtschaftet werden, wird kein Beitrag ausgerichtet.

Beitragsbemessung 1. Zusammensetzung

Art. 4 [1] Der Staatsbeitrag besteht aus einem Beitrag für die Bewirtschaftungsfläche und einem Beitrag für Strukturkosten.

[2] Der Regierungsrat kann die Ansätze an veränderte Verhältnisse anpassen.

2. Beitrag für die Bewirtschaftungsfläche

Art. 5 [1] Der Beitrag für die Bewirtschaftungsfläche bemisst sich nach folgenden Ansätzen:

a 800 Franken pro Hektare Ackerbaufläche;
b 500 Franken pro Hektare Futterbaufläche (Naturwiesen, Kunstwiesen, Silomais);
c 200 Franken pro Hektare Weidefläche (Dauerweiden);
d 3000 Franken pro Hektare Bewirtschaftungsfläche mit Spezialkulturen.

[2] Massgebend ist die Kulturfläche im ersten Jahr nach Umstellungsbeginn. Später verfügbar gemachte Kulturflächen sind zusätzlich anrechenbar, wenn sie vor Abschluss der Umstellung vertraglich gesichert wurden. Umfasst ein Betrieb Flächen mit verschiedenen Ansätzen, gilt für jeden Flächenanteil der entsprechende Ansatz.

[3] Der Beitrag für die Bewirtschaftungsfläche kann für höchstens 20 Hektaren bezogen werden.

[4] Als Spezialkulturen gelten Obst-, Gemüse-, Beeren-, Kräuter- und Rebkulturen.

3. Beitrag für Strukturkosten

Art. 6 Der Beitrag für Strukturkosten beträgt 3000 Franken pro Betrieb mit einer Bewirtschaftungsfläche unter fünf Hektaren, 5000 Franken ab fünf Hektaren oder wenn eine Spezialkulturfläche von wenigstens einer halben Hektare bewirtschaftet wird.

Bewirtschaftungsfläche

Art. 7 [1] Die Bewirtschaftungsfläche umfasst die eigene und die vertraglich gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche sowie eigene und vertraglich gesicherte Nutzungs- und Anteilsrechte an Alpen.

[2] Als vertraglich gesichert gelten Land und Alpberechtigungen, wenn sie

a gemäss schriftlicher Vereinbarung für mindestens sechs Jahre seit Beginn der Umstellung für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehen oder
b zwischen Beginn und Abschluss der Umstellung gemäss schriftlicher Vereinbarung für mindestens sechs Jahre für die Bewirtschaftung verfügbar gemacht werden.

[3] Das Recht zur Bestossung mit zwei Grossvieheinheiten entspricht einer Hektare Weidefläche.

Mindestgrösse

Art. 8 [1] Beträgt die Bewirtschaftungsfläche weniger als drei Hektaren, wird kein Beitrag ausgerichtet.

[2] Für Betriebe unter drei Hektaren mit Spezialkulturen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die Spezialkulturfläche mindestens eine halbe Hektare beträgt.

Verfahren

Art. 9 [1] Das Beitragsbegehren ist bei der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau einzureichen.

[2] Der Regierungsrat bestimmt, welche Unterlagen dem Begehren beizulegen sind.

[3] Die kantonale Zentralstelle für Ackerbau setzt den Staatsbeitrag fest.

Vorschuss

Art. 10 [1] Wer die Umstellung eingeleitet hat, kann bei der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau die Ausrichtung eines Vorschusses beantragen.

[2] Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Vorschusses fest und bestimmt, welche Unterlagen dem Begehren beizulegen sind.

[3] Der Vorschuss beträgt die Hälfte des ordentlichen Staatsbeitrages.

[4] Die kantonale Zentralstelle für Ackerbau setzt die Vorschussleistungen fest.

Kontrolle

Art. 11 [1] Die kantonale Zentralstelle für Ackerbau ist ermächtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die Beitragsvoraussetzungen noch erfüllt sind, wenn ein Staatsbeitrag oder Vorschuss ausgerichtet wurde.

[2] Sie kann Dritte mit Kontrollaufgaben und Abklärungen beauftragen.

[3] Auf Verlangen ist der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau und ihren Beauftragten Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren.

Rückerstattung

Art. 12 [1] Beiträge und Vorschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten,

a soweit sie zu Unrecht bezogen wurden;
b wenn die Umstellung nicht innert fünf Jahren seit Bezug des Vorschusses abgeschlossen ist;
c wenn der biologische Landbau vor Ablauf von zwölf Jahren seit Beginn der Umstellung wieder aufgegeben wird.

[2] Rückerstattungspflichtig sind die Beitragsempfänger und Beitragsempfängerinnen sowie ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen.

[3] Die kantonale Zentralstelle für Ackerbau setzt die Rückerstattungsbeträge fest. Sie kann in Härtefällen ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichten.

Rechtspflege

Art. 13 [1] Gegen Verfügungen der kantonalen Zentralstelle für Akkerbau kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus.

[3] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Inkrafttreten; Befristung

Art. 14 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

[2] Die Geltungsdauer der Artikel 1–10 dieses Dekrets ist auf zehn Jahre befristet.

Bern, 14. September 1989 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 4599 vom 8. November 1989:
Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 1989

20. September 1989

Verordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 14. Februar 1978 (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Februar 1978 zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1] Das Gewässerschutzamt bezeichnet für Gifte, die der Besitzer nicht selber unschädlich machen oder den Verkaufsstellen zurückgeben kann, Annahmestellen.

[2] Die Gemeinden können mit Bewilligung und unter Aufsicht des Gewässerschutzamtes eigene Sammelstellen betreiben.

[3] Das Gewässerschutzamt sorgt für die Unschädlichmachung der in den kantonalen Giftsammelstellen angelieferten Gifte.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft

Bern, 20. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. September 1989

Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 11 Gebühren des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes

I. Ausweise für Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Schiffen

	Fr.
2. Ausstellen eines Lernfahrausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- oder Personendaten)	50.—
5. Erstmaliges Ausstellen eines schweizerischen Führerausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)	
a unverändert	
b für alle übrigen Motorfahrzeuge oder für Schiffe	70.—
6. aufgehoben	
7. Eintragen oder Löschen von Kategorien oder Auflagen in einem bestehenden Lernfahr- oder Führerausweis	20.—
8. Austauschen eines bernischen, ausserkantonalen oder eidgenössischen Lernfahr- oder Führerausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)	
a unverändert	
b für alle übrigen Motorfahrzeuge oder für Schiffe	40.—

III. Ausweise für Fahrzeughalter

A. Fahrzeugausweise für Motorfahrzeuge, Anhänger und Schiffe

	Fr.
1. Ausstellen einer neuen Kombination Halter/Fahrzeug/Kontrollschild (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)	
a nach Standortverlegung aus einem andern Kanton oder aus dem Fürstentum Liechtenstein bei gleichem Halter	40.—
b in allen übrigen Fällen	70.—
2. Ausstellen eines Kollektiv-Fahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten) . .	70.—
3. Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebs sowie Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen	20.—
13. Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	
a vor erstmaliger Erteilung	150.—
b vor wiederholter Erteilung	50.—

IV. Sonderbewilligungen

	Fr.
1. Bewilligung für eine radsportliche, motorsportliche, marschsportliche oder nautische Veranstaltung	20.— bis 800.—
2. Bewilligung für Ausnahmefahrzeug, Ausnahmetransport oder Versuchsfahrt	20.— bis 1200.—
5. Behandlung eines Gesuches um Erteilung einer Bewilligung zur Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen (wenn die Bewilligung nicht erteilt wird) .	40.— bis 800.—
8. Andere, nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht	20.— bis 400.—
Die Bewilligung zur Verwendung von Landwirtschaftstraktoren für Altstoff-	

und Altpapiersammlungen der Schulen wird gebührenfrei erteilt.
9. aufgehoben
10. aufgehoben
11. aufgehoben

V. Kontrollschilder und Kennzeichen

5. aufgehoben

VI. Fahrlehrer

	Fr.
2. Ausstellen eines Fahrlehrerausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)	70.—
3. Austauschen eines ausserkantonalen Fahrlehrerausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten) .	40.—
7. aufgehoben	
8. Entzug des Fahrlehrerausweises	80.— bis 400.—

VII. Strassensignalisation

aufgehoben

X. Schiffsprüfungen

3. Nachprüfung	die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Grund- und Zusatzgebühren, mindestens aber 40.—

Art. 12 Gebühren des Polizeikorps des Kantons Bern

1. unverändert
2. unverändert
3. Seepolizei

	Fr.
– Grundtaxe pro Einsatz	20.— bis 150.—
– Materialbenützung je nach Einsatz	20.— bis 500.—
– Materialersatz (Verbrauch/Beschädigung)	effektive Kosten
– Zentrifugal-Wasserpumpe pro Stunde .	40.—
– Taucheinsätze für Dritte pro Taucher und Stunde.....	50.—
– Boote	
– Ruderboote pro Stunde	20.—

	Fr.
– Boote mit Aussenbordmotoren pro Stunde	60.—
– Boote mit Innenbordmotor pro Stunde	80.—
– Boote mit 2 Innenbordmotoren pro Stunde	100.—
– Bergungskosten bei eingeschalteten Sturmwarnleuchten pro Ereignis	ab 50.—
– Lagergebühr für beschlagnahmte Boote auf staatseigenem Areal oder in staatseigenen Räumen pro Tag	2.— bis 5.—
– In privaten Räumen oder auf privaten Grundstücken	effektive Kosten
– Kran «Mars-Uto» pro Bewegung (zeitlichen Aufwand max. 30 Min.):	
mit Kreuz und Gurten	50.—
ohne Kreuz und Gurten	30.—
(Das Überschreiten des erwähnten Zeitaufwandes wird mit zusätzlich Fr. 30.– pro weitere 30 Min. verrechnet)	
Stehenlassen eines Bootes am Kran für Reparaturen und Unterhalt (Wasserpauschale inbegriffen)	
pro Tag	50.—
pro halber Tag	30.—
Stehenlassen eines Bootes auf dem Kranplatz mit Transportbock pro Tag	20.—
Strombenützung pauschal pro Tag	5.—

4. unverändert
5. unverändert

Art. 13 Gebühren des Amtes für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

1. unverändert	
2. Behandlung eines Gesuches um Ehemündigerklärung (Art. 96 Abs. 2 ZGB)	100.— bis 200.—
3. Bewilligung der Eheschliessung zwischen ausländischen Verlobten	
a Ohne Wohnsitz in der Schweiz (Art. 43 Abs. 2 IPRG bzw. Art. 168a ZStV)	100.— bis 300.—

b Nach den Voraussetzungen des Heimatstaates eines der Verlobten (Art. 44 Abs. 2 IPRG bzw. Art. 168b ZStV)	Fr. 100.—	bis 200.—
Wenn beide Bestimmungen anwendbar sind, höchstens		300.—
4. aufgehoben		
5. aufgehoben		
6.–9. unverändert		
10. aufgehoben		
11. unverändert		
12. Bescheinigung in Zivilstands- und Bürgerrechtsangelegenheiten	20.—	bis 50.—
13. Beschaffung und/oder Veranlassung der summarischen Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache von ausländischen Zivilstandsurkunden ..... zuzüglich Spesen	20.—	bis 50.—
14. aufgehoben		
15. unverändert		

II.

Diese Änderungen treten mit Ausnahme von Artikel 11 V Ziffer 5 auf den 1. November 1989 in Kraft. Die Inkraftsetzung von Artikel 11 V Ziffer 5 erfolgt mit der Neuregelung der Abgabe von Fahrradvignetten auf den 1. Januar 1990.

Bern, 20. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24. September 1989

Volksbeschluss betreffend die Volksinitiative «7 statt 9 Regierungsräte»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Bernische Verfassungsinitiative «7 statt 9 Regierungsräte» eingereichte Volksinitiative mit 17 808 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (RRB Nr. 4700 vom 28. Oktober 1987).

Art. 2 Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfes auf und verlangt die Aufnahme folgender Bestimmung in die Staatsverfassung:

Artikel 33 Absatz 1

Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist ein Regierungsrat von sieben Mitgliedern.

Art. 3 Die Volksinitiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 6. Februar 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Oktober 1989

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 24. September 1989

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Volksinitiative «7 statt 9 Regierungsräte» ist mit 56 633 gegen 49 122 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27. September 1989

Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der Grossratswahlen vom 29. April 1990

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes (GPR) und des Dekretes (DPR) vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte,

auf Antrag der Präsidialabteilung,

beschliesst:

1. Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise

Gestützt auf Artikel 24c GPR und aufgrund der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 2. Dezember 1980 werden die Mandate wie folgt an die Wahlkreise verteilt:

	Einwohner	Mandate
1. Wahlkreisverband Oberland-Ost		
Wahlkreis Interlaken	33 408	7
Wahlkreis Oberhasli	7 867	2
2. Wahlkreisverband Oberland-West		
Wahlkreis Frutigen	15 904	3
Wahlkreis Niedersimmental	18 160	4
Wahlkreis Obersimmental	7 487	2
Wahlkreis Saanen	7 029	2
3. Wahlkreis Thun	78 231	17
4. Wahlkreisverband Mittelland-Süd		
Wahlkreis Laupen	11 913	3
Wahlkreis Schwarzenburg	8 344	2
Wahlkreis Seftigen	30 418	7
5. Wahlkreis Konolfingen	49 359	11
6. Wahlkreisverband Emmental		
Wahlkreis Signau	23 728	5
Wahlkreis Trachselwald	22 431	5
7. Wahlkreisverband Mittelland-Nord		
Wahlkreis Burgdorf	42 013	9
Wahlkreis Fraubrunnen	30 757	7

	Einwohner	Mandate
8. Wahlkreisverband Oberaargau		
Wahlkreis Aarwangen	37 860	8
Wahlkreis Wangen	23 186	5
9. Wahlkreisverband Seeland		
Wahlkreis Aarberg	26 603	6
Wahlkreis Büren	19 234	4
Wahlkreis Erlach	8 978	2
Wahlkreis Nidau	35 411	8
10. Wahlkreis Biel	56 068	12
11. Wahlkreisverband Berner Jura		
Wahlkreis Courtelary	22 606	5
Wahlkreis Moutier	23 737	5
Wahlkreis La Neuveville	5 319	2
12. Wahlkreis Laufen	13 625	3
13. Wahlkreis Bern-Stadt	145 254	31
14. Wahlkreis Bern-Land	107 161	23

2. Zentralstellen

In den Wahlkreisverbänden werden folgende Zentralstellen bezeichnet:

1. Wahlkreisverband Oberland-Ost	Regierungsstatthalteramt Interlaken
2. Wahlkreisverband Oberland-West	Regierungsstatthalteramt Niedersimmental
3. Wahlkreisverband Mittelland-Süd	Regierungsstatthalteramt Seftigen
4. Wahlkreisverband Emmental	Regierungsstatthalteramt Signau
5. Wahlkreisverband Mittelland-Nord	Regierungsstatthalteramt Burgdorf
6. Wahlkreisverband Oberaargau	Regierungsstatthalteramt Aarwangen
7. Wahlkreisverband Seeland	Regierungsstatthalteramt Nidau
8. Wahlkreisverband Berner Jura	Regierungsstatthalteramt Moutier

3. Wahlvorschläge

3.1 Inhalt

Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel) tragen. Die Regionallisten (Art. 40 Abs. 2 GPR und Art. 15 Abs. 1 DPR) sind nach geographischen Gesichtspunkten zu bezeichnen.
Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als dem Wahlkreis gemäss Ziffer 1 Mandate zustehen, und keinen Namen mehr als zweimal.
Ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlkreis vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.
Die Kandidaten sind in dieser Reihenfolge nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.

3.2 Unterzeichner

Jeder Wahlvorschlag wird von mindestens 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse unterzeichnet. Für die Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.
Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.
Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden als Vertreter und Stellvertreter.
Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter, sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung der Listen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

3.3 Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 26. Februar 1990, 17.00 Uhr,* beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

3.4 Bereinigung

Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden mit Ordnungsnummern versehen. Die Numerierung der einzelnen Listen erfolgt ge-

mäss dem Eingang beim Regierungsstatthalteramt. Die Regionallisten erhalten fortlaufende Nummern.
Ein Vorgeschlagener kann bis *Freitag, 2. März 1990,* beim Regierungsstatthalteramt schriftlich erklären, dass er seinen Vorschlag ablehne.
Leidet ein Wahlvorschlag an einem anderen Mangel oder lehnt ein Vorgeschlagener den Vorschlag ab, so wird dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert deren er den Mangel beheben kann. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, ob sie den Vorschlag annehmen.
Bis *Freitag, 2. März 1990,* muss ein auf mehreren Listen Vorgeschlagener erklären, auf welcher Liste sein Name stehen soll.
Allfällige Änderungen an den Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am Montag, *5. März 1990, 17.00 Uhr,* beim Regierungsstatthalteramt eintreffen.

4. Listenverbindungen

Zwei oder mehr Listen können bis *Montag, 5. März 1990,* durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Artikel 40 Absatz 2 GPR bleibt vorbehalten. Für Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Unterzeichner oder ihrer Vertreter sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.
In den Wahlkreisen Bern-Stadt, Bern-Land, Biel, Konolfingen, Laufen und Thun sind die Listenverbindungen dem Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises zu melden.
In den Wahlkreisverbänden sind die Listenverbindungen der Zentralstelle zu melden.

5. Wahlzettel

5.1 Druck und Gestaltung

Das Regierungsstatthalteramt (in Wahlkreisverbänden das zuständige Regierungsstatthalteramt als Zentralstelle) lässt nach den Weisungen der Staatskanzlei für sämtliche Listen Wahlzettel sowie eine Wahlanleitung drucken. Die Staatskanzlei bestimmt die Druckereien.
Die Kandidatenangaben enthalten Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort. Die Unterzeichner können auf dem Wahlvorschlag beantragen, dass auch eine allfällige Mitgliedschaft in einer Exekutive (Einwohnergemeinde) oder in einem Parlament angegeben wird.
Der Vertreter der Listenunterzeichner erhält während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen.

5.2 Zusätzliche Wahlzettel

Bis *Montag, 5. März 1990,* können die Listenunterzeichner beim Regierungsstatthalteramt (in Wahlkreisverbänden bei der Zentralstelle) schriftlich zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.
Die zusätzlichen Wahlzettel mit Vordruck sind zum Selbstkostenpreis inklusive Porto abzugeben; Rabatte werden keine gewährt.
Die Druckereien liefern die zusätzlichen Wahlzettel direkt den Bestellern.

5.3 Zustellung der Wahlzettel; Werbematerial

Die Stimmberechtigten erhalten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den vollständigen Satz der Wahlzettel sowie die Wahlanleitung.
Es steht den Gemeinden frei, den Stimmberechtigten in einem besonderen Umschlag auch Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zu den gleichen Bedingungen zuzustellen.

5.4 Ausfüllen der Wahlzettel

Der Wahlzettel darf nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden.
Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen derartiger Wahlzettel ist verboten (Art. 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

6. Fristen

Die in diesem Beschluss angegebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die verlangte Eingabe am letzten Tag der Frist während der ordentlichen Bürozeit der Behörde oder zu deren Handen der schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde.
Eine Ausnahme bilden die in Ziffer 3.3 und in Ziffer 3.4 Abschnitt 5 angegebenen Fristen, die nur gewahrt sind, wenn die Wahlvorschläge bzw. Änderungsanträge ungeachtet ihrer allfälligen Aufgabedaten am *Montag, 26. Februar 1990 bzw. Montag, 5. März 1990, bis 17.00 Uhr* beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises eintreffen.

7. Erleichterte Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe und die Stellvertretung sind zulässig (Art. 10 und 12 GPR).

8. Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Arbeit der Regierungsstatthalterämter und der Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Anleitungen.

9. Unentgeltlichkeit der Akten

Alle Akten, welche im Zusammenhang mit den Grossratswahlen erstellt werden, sind gebührenfrei.

10. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist in den Amtsblättern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18. Oktober 1989

Verordnung betreffend die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken,

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

Bewilligungsbehörde

Art. 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das Grundstück liegt, ist die zuständige kantonale Behörde zur Bewilligung einer vorzeitigen Veräusserung eines nichtlandwirtschaftlichen Grundstückes gemäss Artikel 4 des Bundesbeschlusses.

Rechtspflege

Art. 2 [1] Gegen Verfügungen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann bei der kantonalen Justizdirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

[2] Gegen den Entscheid der Justizdirektion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Verfahren

Art. 3 [1] Das Verwaltungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

[2] In den Verfahren vor dem Regierungsstatthalteramt und vor der Justizdirektion kann sich die gesuchstellende oder beschwerdeführende Partei auch durch die beurkundende Notarin oder den beurkundenden Notar vertreten lassen.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt mit dem Bundesbeschluss in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18. Oktober 1989

Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

Art. 8 [1] Kapitalaufwendungen und -beiträge des Staates und der Gemeinden von mehr als 50 000 Franken, die zur Gründung, Übernahme, Ausstattung, Erneuerung oder Erweiterung einer Wohlfahrts-, Vor- oder Fürsorgeeinrichtung dienen, gelten nicht als Betriebsaufwendungen.

[2] Unverändert.

[3] Die diesbezüglichen Vorschriften des Dekrets über die Aufwendungen für Fürsorgeheime sind sinngemäss anwendbar.

Art. 9 [1] Besondere Wohlfahrts-, Vor- und Fürsorgeeinrichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden müssen durch ein von der Fürsorgedirektion genehmigtes Reglement geschaffen werden.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 11 [1] Unverändert.

[2] Dieser Teil wird nach Anhörung der Gemeinde vom Regierungsrat bestimmt.

Art. 12 Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinde die Aufwendungen für eine besondere kommunale Wohlfahrts-, Vor- oder Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 1 von der Lastenverteilung ausschliessen, wenn die Einrichtung den Vorschriften von Artikel 9 bis 11 nicht genügt sowie wenn sie keine nennenswerte Tätigkeit entfaltet oder keinem wesentlichen Bedürfnis entspricht und

der Bevölkerung zuzumuten ist, eine entsprechende Einrichtung zu benützen, die in einer anderen Gemeinde zur Verfügung steht.

Art. 14 Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinde die Beiträge der Gemeinden für eine lokale oder regionale privatrechtliche Wohlfahrts-, Vor- oder Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 1 ganz oder teilweise von der Lastenverteilung ausschliessen, wenn die Einrichtung sich den Vorschriften des Artikels 13 nicht unterzieht sowie wenn sie keine nennenswerte Vor- oder Fürsorgetätigkeit entfaltet oder keinem wesentlichen öffentlichen Bedürfnis entspricht und der Bevölkerung zuzumuten ist, eine entsprechende Einrichtung zu benützen, die in einer anderen Gemeinde zur Verfügung steht.

II.

Diese Änderung ist ab Inkrafttreten auf alle hängigen Verfahren nach Artikel 11, 12 oder 14 anwendbar.

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18. Oktober 1989

Verordnung über die Staatsvertretung in leitenden Organen von Fürsorgeheimen

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 140 Absatz 2 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961,

auf Antrag der Fürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1 [1] Dem Staat sind in mindestens einem leitenden Organ der Trägerschaft jedes Fürsorgeheimes, das mit Staatsbeiträgen unterstützt wird, zwei Staatsvertretersitze oder bei kleineren Heimen ein Staatsvertretersitz einzuräumen.

[2] Die Einräumung der Staatsvertretersitze ist in der Regel in Statuten oder Reglementen der betroffenen Institution oder in besonderen Vereinbarungen festzuhalten.

Art. 2 [1] Die Wahl der Staatsvertreterinnen und Staatsvertreter erfolgt durch den Regierungsrat nach den Vorschriften und unter den Voraussetzungen der Verordnung über den Finanzhaushalt.

[2] Die Aufgaben der Staatsvertreterinnen und Staatsvertreter richten sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Finanzhaushalt.

Art. 3 Verweigert die Trägerschaft eines mit Staatsbeiträgen unterstützten Fürsorgeheimes die Einräumung einer Staatsvertretung gemäss Artikel 1, kann der Regierungsrat Beitragsleistungen kürzen oder verweigern.

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18. Oktober 1989

Regierungsratsbeschluss betreffend Zuschüsse für minderbemittelte Personen; Festlegung der massgebenden Einkommensgrenzen und des Kinderzuschlags

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Februar 1971 / 17. November 1976 / 15. November 1977 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen beschliesst:

1. Zuschüsse werden gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen folgende Beträge nicht erreicht:
   13 700 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern;
   20 550 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.
2. Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 4850 Franken.
3. Ist der Gesuchsteller unverheiratet oder lebt er vom Ehegatten getrennt, so entfällt der Zuschlag für das erste Kind und es ist für ihn und das erste Kind die Einkommensgrenze für Ehepaare massgebend.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 23. Dezember 1987. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 18. Oktober 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

461

25. Oktober 1989

Verordnung über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK) wird wie folgt geändert:

c Einkommensgrenzen

Art. 3 [1] Ergänzungsleistungen werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Rentenbezügers folgende Grenzen nicht erreicht:

	Fr.
a bei Alleinstehenden und bei minderjährigen Bezügern einer Invalidenrente	13 700.—
b bei Ehepaaren	20 550.—
c bei Waisen	6 850.—

[2 bis 4] Unverändert.

Art. 6 [1]

a bis *g* unverändert;

h der jährliche Mietzins, soweit er bei Alleinstehenden 800 Franken bzw. 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern übersteigt; der Mietzinsabzug beträgt jedoch höchstens 7000 Franken bei Alleinstehenden bzw. 8400 Franken bei Ehepaaren oder Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern.

[2] Unverändert.

[3] Der Mietzins nach Absatz 1 Buchstabe *h* besteht aus dem Nettomietzins und einem jährlichen Pauschalbetrag für die Nebenkosten von 600 Franken bei Alleinstehenden bzw. 800 Franken bei den andern Bezügerkategorien; Bewohnern von Heimen und Heilanstalten kann kein Abzug für Mietzins und Nebenkosten gewährt werden.

Art. 6a [1] Die Kosten bei dauerndem Aufenthalt in einem Heim oder einer Heilanstalt können je nach Stufe der Pflegebedürftigkeit bis zu folgendem täglichen Höchstbetrag berücksichtigt werden:

	Fr.
a bei schwerer Pflegebedürftigkeit	bis 205.—
b bei mittlerer Pflegebedürftigkeit	bis 145.—
c bei leichter Pflegebedürftigkeit	bis 96.—
d bei geringer Pflegebedürftigkeit	bis 70.—

[2] Für die persönlichen Auslagen wird monatlich zusätzlich folgender Betrag berücksichtigt:

	Fr.
a bei schwerer Pflegebedürftigkeit	175.—
b bei mittlerer Pflegebedürftigkeit	225.—
c bei leichter Pflegebedürftigkeit	300.—
d bei geringer Pflegebedürftigkeit	350.—

[3] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7. November 1989

Dekret über die besonderen unterrichtlichen Massnahmen im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Dekret regelt die besonderen unterrichtlichen Massnahmen im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule.

Zielsetzungen

Art. 2 Die besonderen Massnahmen in den beiden Schuljahren dienen der Beobachtung und Förderung der Kinder und haben unter anderem zum Ziel, die weitere Schulung des Kindes in Zusammenarbeit mit den Eltern abzuklären.

Unterrichtsziele und -inhalte

Art. 3 Die Unterrichtsziele und -inhalte des 5. und 6. Schuljahres richten sich nach dem jeweils geltenden Lehrplan für die deutsch- bzw. französischsprachigen Primarschulen des Kantons Bern.

II. Besondere Massnahmen

Innere Differenzierung

Art. 4 Der Unterricht im 5. und 6. Schuljahr wird grundsätzlich im Klassenverband unter Anwendung von Massnahmen der inneren Differenzierung erteilt.

Abteilungsweiser Unterricht

Art. 5 Als weitere Massnahme zur Beobachtung, zur individuellen Hilfestellung und zur Förderung kann abteilungsweiser Unterricht erteilt werden.

Anzahl Lektionen

Art. 6 Für den abteilungsweisen Unterricht kann die für die Führung der Klasse verantwortliche Lehrkraft im 5. und 6. Schuljahr wöchentlich bis zu je drei Mehrlektionen gegenüber denjenigen der entsprechenden Lektionentafel des Lehrplans ansetzen. Wird das 5. und 6. Schuljahr, allenfalls mit weiteren Schuljahren, gemeinsam in einer Klasse geführt, können bis zu drei Mehrlektionen für diese Klasse angesetzt werden. Für die einzelne Schülerin bzw. den einzel-

nen Schüler bleibt die wöchentliche Gesamtlektionenzahl gemäss Lehrplan bei der Aufteilung der Klasse in jedem Fall unverändert.

Besoldungskosten

Art. 7 Die sich aus der Führung des abteilungsweisen Unterrichts im Ausmass von Artikel 6 ergebenden zusätzlichen Besoldungskosten werden in die Lastenverteilung nach dem Gesetz über die Lehrerbesoldungen einbezogen.

III. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 8 Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 7. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

7. November 1989

Dekret über die Organisation der Staatskanzlei

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung sowie Artikel 69 des Grossratsgesetzes vom 8. November 1988,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben der Staatskanzlei

Aufgaben

Art. 1 [1] Die Staatskanzlei steht dem Grossen Rat und dem Regierungsrat als allgemeine Stabsstelle zur Verfügung.

[2] Der Staatskanzlei obliegen namentlich die folgenden Aufgaben. Sie

a plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind,
b wirkt bei der Gesetzgebung mit und besorgt die Publikation von Erlassen,
c koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Staatsverwaltung,
d führt Wahlen und Abstimmungen durch,
e koordiniert die Zusammenarbeit der Staatsverwaltung mit den Mitwirkungskörperschaften,
f betreut Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern,
g besorgt die Archivierung,
h besorgt die Information der Öffentlichkeit und betreut die Öffentlichkeitsarbeit für den Kanton,
i betreut administrativ das Ratssekretariat.

II. Gliederung

Ämter; Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Art. 2 [1] Die Staatskanzlei umfasst die folgenden Einheiten:

a Amt für Zentrale Dienste,
b Amt für Sprachendienste,
c Staatsarchiv,
d Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit,
e Ratssekretariat,
f Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

[2] Das Ratssekretariat ist der Staatskanzlei administrativ unterstellt; für die Ausübung seiner Funktionen ist es einzig dem Grossen Rat und seinen Organen verantwortlich.

[3] Die übrigen Ämter und die Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern sind der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber direkt unterstellt.

[4] Die Ämter gliedern sich je nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen und Dienststellen.

III. Kompetenzen, Aufgaben der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers

Oberleitung

Art. 3 [1] Die Staatskanzlei steht unter der Oberleitung der Regierungspräsidentin bzw. des Regierungspräsidenten.

[2] Diese vertreten die Präsidialgeschäfte im Grossen Rat.

Staatsschreiberin/ Staatsschreiber

Art. 4 [1] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber führt die Staatskanzlei. Innerhalb der Staatsverwaltung hat die Staatskanzlei die gleiche Stellung wie eine Direktion.

[2] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber
a unterstützt und berät die Präsidien des Regierungsrates und des Grossen Rates,
b wirkt mit bei der Vorbereitung und Durchführung der Sessionen,
c vertritt die Kanzleigeschäfte im Grossen Rat,
d berät den Regierungsrat bei der Gesamtplanung auf der Regierungsebene,
e bereitet den Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik vor und erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Vollzug,
f erarbeitet zuhanden des Regierungsrates Richtlinien über die Vorbereitung der dem Regierungsrat zu unterbreitenden Geschäfte und koordiniert diese,
g leitet die Direktionssekretärenkonferenz,
h leitet die Redaktionskommission.

[3] Der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber steht für die Vorbereitung der ihr bzw. ihm persönlich obliegenden Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung.

Führung der Staatskanzlei

Art. 5 [1] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber trifft alle Entscheide im Geschäftsbereich der Staatskanzlei, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch Gesetz oder Verfügung einem Amt übertragen ist.

[2] Die interne Geschäftsordnung der Staatskanzlei regelt insbesondere die Stabsorganisation, die Ablauforganisation, die Kompetenz-

delegation, die Zusammenarbeit der Ämter sowie die gegenseitige Information.

[3] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber genehmigt die Reglemente der Ämter und der Kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Stellenbeschreibungen der Vizestaatsschreiberinnen bzw. Vizestaatsschreiber, der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie der Leiterin bzw. des Leiters der Kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Vizestaatsschreiberin/ Vizestaatsschreiber

Art. 6 [1] Die Vizestaatsschreiberinnen bzw. Vizestaatsschreiber sind die Stellvertreter der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers.

[2] Sie leiten unter Vorbehalt von Artikel 12 je ein Amt der Staatskanzlei.

[3] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber kann ihnen weitere Obliegenheiten übertragen.

Amtsvorsteherinnen/ Amtsvorsteher; Leiterin/Leiter

Art. 7 [1] Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihres Amtes oder ihrer Stelle.

[2] Sie umschreiben die Organisation ihrer Verwaltungseinheit in Reglementen und legen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest.

IV. Aufgaben der Ämter und der Kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Amt für Zentrale Dienste

Art. 8 [1] Das Amt für Zentrale Dienste koordiniert die Tätigkeit der Ämter. Es

a bearbeitet, soweit nichts anderes festgelegt wird, alle Anträge und Vorlagen, für die die Ämter nicht abschliessend zuständig sind,

b sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Belange der Staatskanzlei von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere im Planungsbereich,

c ist unter Beizug der Ämter verantwortlich für die Bearbeitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse, betreut die Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte und überwacht den Vollzug erheblich erklärter Motionen und Postulate,

d betreut unter Beizug der Ämter das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren,

e unterstützt mit seinen Diensten die Ämter und sorgt für die Bearbeitung derjenigen Aufgaben, die nicht einem anderen Amt zugewiesen sind.

[2] Das Amt für Zentrale Dienste besorgt im weiteren die inneren Dienste der Staatskanzlei. Es

a betreut den Rechtsdienst, einschliesslich Beschwerdewesen, Aufsicht über das Amtsblatt, Gesetzespublikation und Gesetzgebung, insbesondere im Bereich der politischen Rechte,

b betreut zentral die Rechnungsführungen, das Finanz- und Rechnungswesen der Staatskanzlei und führt das interne Controlling durch,

c betreut das Personalwesen der Staatskanzlei,

d betreut die Informatik der Staatskanzlei,

e koordiniert den Geschäftsverkehr zwischen Staatsverwaltung, Regierungsrat, Grossem Rat sowie den Ratsorganen,

f betreut den An- und Verkauf aller staatlichen Drucksachen, besorgt ihre Vervielfältigung und den Versand und überwacht die Qualität der in der gesamten Staatsverwaltung hergestellten Drucksachen,

g besorgt die Rathausverwaltung und stellt die Weibeldienste sicher,

h führt das Sekretariat sowie die Kanzlei und erteilt Legalisationen.

Amt für Sprachendienste und Sekretariat für jurassische Angelegenheiten

Art. 9 Das Amt für Sprachendienste

a ist zuständig für Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons,

b überprüft Texte, die vom Grossen Rat und vom Regierungsrat erlassen werden, auf die Übereinstimmung der Fassungen in den beiden Amtssprachen und auf ihre sprachliche Richtigkeit,

c übersetzt für die Bedürfnisse der Staatskanzlei,

d unterstützt und berät die Übersetzungsdienste der Direktionen,

e leitet die Terminologiearbeiten und verwaltet die Terminologie-Datenbank der Staatsverwaltung,

f betreut die Zusammenarbeit der Staatsverwaltung mit den Mitwirkungskörperschaften,

g betreut den Dienst der Juradelegation des Regierungsrates,

h führt das französischsprachige Sekretariat der Staatskanzlei und des Grossen Rates,

i koordiniert die Simultanübersetzung,

k unterstützt die Sekretariate der Deputationen.

Staatsarchiv

Art. 10 [1] Das Staatsarchiv

a sammelt, erschliesst und verwahrt das archivalische Kulturgut des Kantons Bern und sorgt für seine Erhaltung,

b ist Aufbewahrungsort aller erhaltungswürdigen Archivalien der Zentralverwaltung,

c stellt der Öffentlichkeit in einem Lesesaal die Archivbestände nach Ablauf einer Sperrfrist von 30 Jahren zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern nicht Interessen des Staates oder des Persönlichkeitsschutzes im Wege stehen,

d stellt zuhanden der Staatsverwaltung Dokumentationen zusammen, erstattet Gutachten, fördert die private Forschung, wirkt bei der Forschung selbst mit und leistet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
e sorgt für die Ablieferung von Archivalien durch die dazu Verpflichteten; legt im Einvernehmen mit Behörden und Direktionen fest, welche Archivalien erhaltungswürdig sind; steht dabei als Beratungsstelle für Fragen der Registratur und Aktenablage zur Verfügung,
f führt eine Bibliothek mit einer Sammlung der bernischen Amtsdruckschriften, Belegexemplaren aller Druckerzeugnisse der Staatsverwaltung von dokumentarischem Wert sowie Werken zur bernischen Geschichte,
g beaufsichtigt die Archive der Bezirke und die «Alte Abteilung» der Gemeindearchive in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen.

[2] Dem Staatsarchiv als zentraler Sammelstelle sind ablieferungspflichtig
a der Grosse Rat und seine Kommissionen,
b der Regierungsrat, die von ihm eingesetzten Kommissionen sowie die Direktionen der Zentralverwaltung und ihre Dienststellen,
c das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Kantonale Steuerrekurskommission.

Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit
a gewährleistet die Information der Öffenlichkeit über Beschlüsse und Absichten des Regierungsrates und orientiert über die Tätigkeit der Staatsverwaltung,
b orientiert über Leistungen und Eigenschaften der bernischen Wirtschaft und Kultur sowie über geeignete Aktivitäten von Behörden und Staatsverwaltung,
c koordiniert die Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit der Staatsverwaltung und sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild der Staatsverwaltung,
d koordiniert die Information bei ausserordentlichen Ereignissen,
e bearbeitet medienpolitische Geschäfte des Regierungsrates und berät ihn in seiner Öffentlichkeitsarbeit,
f ist Kontaktstelle für die Beziehung zwischen der Staatsverwaltung und den Medien,
g steht der Staatsverwaltung für die Schulung im Umgang mit den Medien und im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung,
h kann von Organen des Grossen Rates für die Verbreitung von Informationen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit beansprucht werden.

Ratssekretariat

Art. 12 [1] Das Ratssekretariat ist der Staatskanzlei administrativ unterstellt und wird von der Ratssekretärin bzw. vom Ratssekretär geleitet.

[2] Das Ratssekretariat
a führt die ihm übertragen Sekretariate der grossrätlichen Kommissionen,
b nimmt die Aufgaben des Grossratsrevisorates wahr,
c berät die Organe des Grossen Rates und die Ratsmitglieder in Rechtsfragen,
d führt eine Dokumentation,
e bereitet parlamentseigene Vorlagen und Geschäfte vor.

Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Art. 13 [1] Die Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern setzt sich ein für die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern, für ihre Gleichstellung in allen Lebensbereichen und für die Beseitigung direkter und indirekter Diskriminierungen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

[3] Die Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern legt dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Gestützt auf diesen Bericht beschliesst der Grosse Rat über die Weiterführung dieser Stelle.

V. Personal

Wahl

Art. 14 [1] Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber wird vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Die Vizestaatsschreiberinnen bzw. Vizestaatsschreiber werden durch den Regierungsrat gewählt.

[3] Für die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber und die Vizestaatsschreiberinnen bzw. Vizestaatsschreiber gelten folgende Wahlvoraussetzungen:
a eine der genannten Personen muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen,
b eine der genannten Personen muss französischer Muttersprache sein.

[4] Die Wahl der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs sowie der Leiterin bzw. des Leiters des Grossratsrevisorates richtet sich nach Artikel 46 des Grossratsgesetzes.

Vom Grossen Rat bewilligte Stellen

Art. 15 [1] Der Grosse Rat schafft zusätzlich zu den im Grossratsgesetz vorgesehenen Stellen
a zwei Vizestaatsschreiberstellen,

b eine Staatsarchivarstelle,
c eine Amtsvorsteherstelle,
d eine Stelle für die Leiterin bzw. den Leiter der Kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
e höchstens 14 Abteilungsvorsteher- oder Adjunktenstellen.

[2] Mindestens 4 Dekretsstellen müssen von Beamtinnen oder Beamten französischer Muttersprache besetzt werden.

Vom Regierungsrat bewilligte Stellen

Art. 16 [1] Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für wissenschaftliche, fachtechnische und administrative Beamtinnen und Beamte.

[2] Bei Stellen des Ratssekretariates gilt Artikel 46 Absatz 3 des Grossratsgesetzes.

[3] Für befristete Aufgaben können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obligationenrechtlich angestellt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 17 [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne Aufgaben in Abweichung von diesem Dekret andern Ämtern der Staatskanzlei zuweisen.

Änderung von Erlassen

Art. 18 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Das Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung:

Titel: **Dekret über die Organisation des Regierungsrates**

Art. 13 (neu zum Kapitel II.)
Randtitel (neu): Büro
Absatz 1 und 2 aufgehoben.

Art. 14–20 Aufgehoben.

Kapitel IV. wird neu zu **Kapitel III.**

Art. 23
Absatz 2: «Präsidialabteilung» wird ersetzt durch «Staatskanzlei»

Kapitel V. wird neu zu **Kapitel IV.**

Kapitel VI. wird neu zu **Kapitel V.**

2. Das Dekret vom 14. September 1988 über den Staatlichen Lehrmittelverlag:

Art. 2 Buchstaben *a–d* Unverändert.

e Herstellung von Lehrmitteln, Erledigung von Versand- und anderen Spezialaufträgen der Erziehungsdirektion.

3. Das Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion:

Art. 5 Ziffer 10. Aufgehoben.

Kapitel 10. Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen (AWK) aufgehoben.

Art. 22–23 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Er kann die einzelnen Artikel gestaffelt in Kraft setzen, um die Reorganisation schrittweise durchzuführen.

Bern, 7. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 4729 vom 22. November 1989:

1. Das vom Grossen Rat am 7. November 1989 verabschiedete Dekret über die Organisation der Staatskanzlei wird unter Vorbehalt von Ziffer 3–5 auf den 1. Januar 1990 teilweise in Kraft gesetzt.
2. Der Übergang von der bisherigen zur neuen Organisationsstruktur kann, soweit nötig, für einzelne Verwaltungsbereiche schrittweise vollzogen werden. Die Staatskanzlei erlässt die notwendigen Verfügungen.
3. In Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Organisationsdekretes setzt der Regierungsrat die Bestimmungen betreffend das Ratssekretariat (Art. 1 Abs. 2 Bst. i, Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 sowie Art. 12) auf den 1. Juni 1990 in Kraft.
4. Die Bestimmungen betreffend die Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Art. 1 Abs. 2 Bst. f und Art. 13) werden gleichzeitig mit den noch zu erarbeitenden Ausführungsbestimmungen oder mit der personellen Besetzung der Stelle in Kraft gesetzt.
5. Die Bestimmung betreffend die Änderung des Dekrets über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 18 Ziff. 3), und damit die Aufhebung des Amtes für Wirtschafts- und Kulturausstellungen, wird erst nach Abschluss der Entflechtung und Integration einzelner Verwaltungseinheiten des Amtes in die Staatskanzlei in Kraft gesetzt.

14. November 1989

Verordnung über Forschungsuntersuchungen am Menschen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und Artikel 7 Absatz 1 des Patientendekrets vom 14. Februar 1989,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Die im Anhang wiedergegebenen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften für Forschungsuntersuchungen am Menschen werden für anwendbar erklärt. Sie sind bei sämtlichen Forschungsuntersuchungen zu befolgen.

Art. 2 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 14. November 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften für Forschungsuntersuchungen am Menschen

I. Zielsetzung

Bei allen wissenschaftlichen Forschungsuntersuchungen am Menschen muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen solchen, die eine direkte Bedeutung für Diagnose, Therapie und Prophylaxe bei der zu untersuchenden Person haben und solchen, die der allgemeinen medizinischen Forschung dienen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Grundsätze ärztlicher Ethik, die für das Handeln des Arztes bestehen, haben ebenfalls Geltung für die Forschungsuntersuchungen am Menschen.
   Die Suche nach neuen Therapien ist dann eine zwingende Aufgabe, wenn die Gesundheit nicht mit vorbeugenden Massnahmen bewahrt werden kann oder wenn die Behandlung einer Krankheit zu wenig wirkungsvoll bleibt. Jede Forschung, welche die menschliche Gesundheit zu verbessern sucht, setzt eine Ethik voraus, welche auf die Bewahrung der Gesundheit zielt.
2. Forschungsuntersuchungen am Menschen dürfen nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen in ausreichend ausgerüsteten Institutionen und unter der Verantwortung eines Arztes ausgeführt werden.
3. Forschungsuntersuchungen am Menschen müssen sich auf Labor- oder Tierversuche oder andere, wissenschaftlich bewährte Methoden und Erkenntnisse stützen können.
4. Forschungsuntersuchungen am Menschen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Wichtigkeit des Zweckes in ärztlich vertretbarem Verhältnis zu den einzugehenden Risiken steht.
5. Jeder Forschungsuntersuchung am Menschen muss eine sorgfältige Abschätzung der damit verbundenen Gefahren im Vergleich zu dem zu erwartenden Nutzen für die zu untersuchende Person beziehungsweise für die Allgemeinheit vorangehen. Da-

bei sind auch mögliche Änderungen der Persönlichkeitsstruktur und der Urteilsfähigkeit miteinzubeziehen.

6. Der Leiter des Forschungsprojektes hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Untersuchungen, die nicht vorwiegend im Interesse der zu untersuchenden Person veranlasst werden, ein angemessener Versicherungsschutz für den Fall einer nachweislich auf die Untersuchungen zurückgeführten Schädigung besteht, ungeachtet einer Haftpflicht der handelnden Person.

7. Die medizinischen und ethischen Aspekte einer geplanten Forschungsuntersuchung sind Konsultativgremien zu unterbreiten (medizinisch-ethischen Kommissionen, siehe «Richtlinien für die Organisation und Tätigkeit der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften»). Die Ergebnisse der angemeldeten Untersuchungen sind einer solchen medizinisch-ethischen Kommission zu melden. Die Zusammensetzung dieser Konsultativgremien der Krankenhäuser und Institute wird je nach Art der Institution selbständig festgelegt. Dabei sollen stets die Pflegepersonen angehört werden.

8. Die Zustimmungserklärung der zu untersuchenden Person beziehungsweise ihres gesetzlichen Vertreters ist im Sinne der nachstehenden Paragraphen eine wesentliche Voraussetzung und darf nicht unter Anwendung von Zwang eingeholt werden. Eine freiwillig gegebene, rechtsgültige Zustimmung nach vorheriger Aufklärung vermindert im übrigen die berufliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung des Untersuchungsleiters nicht.

9. Der Leiter des Forschungsprojekts muss sich vergewissern, dass die hierbei beteiligten Mitarbeiter, insbesondere das Pflegepersonal, über Ziel und Durchführung des Projektes richtig aufgeklärt werden.

10. Forschungsuntersuchungen am Menschen müssen protokolliert werden. Die Protokolle sind unabhängig von der Krankengeschichte zu führen und aufzubewahren. Auch in der Krankengeschichte muss die Forschungsuntersuchung vermerkt werden.

III. Forschungsuntersuchungen im Interesse der zu untersuchenden Person

1. Bei der Behandlung des Kranken muss dem Arzt die Anwendung einer neuen therapeutischen Massnahme freistehen, wenn sie geeignet sein könnte, das Leben des Patienten zu retten, seine Gesundheit wiederherzustellen oder seine Leiden zu lindern. In dem Masse, in dem dies möglich und der psychischen Verfassung des

Patienten angemessen ist, muss der Arzt ihn aufklären und seine freie Zustimmung einholen. Ist der Patient urteilsunfähig, so wird seine Zustimmung durch die seines gesetzlichen Vertreters ersetzt.

2. Der Arzt kann mit dem Ziel, neue medizinische Erkenntnisse zu erlangen, die Forschungsuntersuchung mit der Behandlung nur in dem Umfang verbinden, als es der diagnostische, therapeutische oder prophylaktische Wert für den Patienten rechtfertigt und daraus kein erhebliches Risiko resultiert.

IV. Andere Forschungsuntersuchungen

1. Auch bei diesen Forschungsuntersuchungen am Menschen bleibt es Aufgabe des Arztes, Leben und Gesundheit der zu untersuchenden Person zu schützen.

2. *a* Der Arzt muss die zu untersuchende Person, wenn sie urteilsfähig ist, über Art und Sinn der Forschungsuntersuchung sowie die damit für Leben und Gesundheit verbundenen allfälligen Gefahren aufklären.
   b Forschungsuntersuchungen am Menschen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem sich die zu untersuchende Person aufgrund der vorausgegangenen Aufklärung freiwillig einverstanden erklärt hat.
   c Die zu untersuchende Person muss sich in einem solchen geistigen, körperlichen und rechtlichen Zustand befinden, dass sie in der Lage ist, in vollem Umfang ihre freie Entscheidung zu treffen.

3. Forschungsuntersuchungen an handlungsunfähigen Personen sind nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und nur dann zulässig, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht an handlungsfähigen Personen durchgeführt werden können. Ist die handlungsunfähige Person urteilsfähig, so bedarf es auch ihrer Zustimmung. Nichttherapeutische Forschungsuntersuchungen an urteilsunfähigen Personen sind unzulässig, wenn sie die Gefahr einer Beeinträchtigung bedingen.

4. Die Zustimmungserklärung wird mündlich oder schriftlich abgegeben und soll in einem Protokoll festgehalten werden. Die moralische Verantwortung für eine nichttherapeutische Forschungsuntersuchung am Menschen trägt jedoch immer der leitende Wissenschafter und niemals die zu untersuchende Person, obgleich sie aus freien Stücken zugestimmt hat.

5. *a* Der Untersuchungsleiter muss das Recht jedes Menschen auf geistige und körperliche Unversehrtheit respektieren; besondere Bedeutung kommt dieser Forderung dann zu, wenn die in

die Untersuchung einbezogene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Leiter der Untersuchung steht.

b Der zu untersuchenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter muss es jederzeit freistehen, die Forschungsuntersuchung abbrechen zu lassen. Der Untersuchungsleiter und seine Mitarbeiter sind ihrerseits verpflichtet, die Forschungsuntersuchung abzubrechen, wenn der zu untersuchenden Person eine erhebliche oder irreversible Schädigung droht.

6. Bei vorhersehbarem Risiko erheblicher oder irreversibler Schädigung oder des Todes ist eine Forschungsuntersuchung nicht erlaubt.

1. Dezember 1970/17. November 1981

14. November 1989

Verordnung über Sterbehilfe und Todesfeststellung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und Artikel 17 des Patientendekrets vom 14. Februar 1989,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Die im Anhang wiedergegebenen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften für Sterbehilfe und Todesfeststellung werden für anwendbar erklärt. Sie sind bei der Sterbehilfe und der Todesfeststellung zu befolgen.

Art. 2 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 14. November 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften für Sterbehilfe und Todesfeststellung

Richtlinien für die Sterbehilfe

I. Behandlung

a In bezug auf die Behandlung ist der Wille des urteilsfähigen Patienten nach dessen gehöriger Aufklärung zu respektieren, auch wenn er sich nicht mit medizinischen Indikationen deckt.

b Beim bewusstlosen oder sonst urteilsunfähigen Patienten dienen medizinische Indikationen als Beurteilungsgrundlage für das ärztliche Vorgehen im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Hinweise auf den mutmasslichen Willen des Patienten sind dabei zu berücksichtigen. Dem Patienten nahestehende Personen müssen angehört werden; rechtlich aber liegt die letzte Entscheidung beim Arzt. Ist der Patient unmündig oder entmündigt, so darf die Behandlung nicht gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes eingeschränkt oder abgebrochen werden.

c Bestehen bei einem auf den Tod Kranken oder Verletzten Aussichten auf eine Besserung, kehrt der Arzt diejenigen Massnahmen vor, welche der möglichen Heilung und Linderung des Leidens dienen.

d Beim Sterbenden, auf den Tod Kranken oder lebensgefährlich Verletzten,
- bei dem das Grundleiden mit infauster Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat und
- der kein bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung wird führen können,

lindert der Arzt die Beschwerden. Er ist aber nicht verpflichtet, alle der Lebensverlängerung dienenden therapeutischen Möglichkeiten einzusetzen.

II. Beistand

Der Arzt und das Pflegepersonal bemühen sich, ihrem auf den Tod kranken, lebensgefährlich verletzten oder sterbenden Patienten, mit dem ein Kontakt möglich ist, auch menschlich beizustehen.

III. Pflege

Der auf den Tod kranke, lebensgefährlich verletzte und der sterbende Patient haben einen Anspruch auf die ihren Umständen entsprechende und in der gegebenen Situation möglichen Pflege.

5. November 1976/17. November 1981

Richtlinien für die Definition und die Diagnose des Todes

1. Ein Mensch ist als tot zu betrachten, wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
   a Irreversibler Herzstillstand mit dadurch unterbrochener Blutzirkulation im Organismus und damit auch im Gehirn;
   b vollständiger, irreversibler Funktionsausfall des Gehirns.
2. Der vollständige und irreversible Funktionsausfall des Gehirns, einschliesslich des Hirnstammes, trotz vorhandener Herzaktion, ist anzunehmen beim normo- oder hypothermen menschlichen Organismus, wenn jeglicher Einfluss von muskelrelaxierenden oder zentralnervös dämpfenden Substanzen, jegliche Vergiftung und jegliches Koma metabolischer Ursache mit Sicherheit ausgeschlossen und die nachfolgenden Todeszeichen gleichzeitig und während mindestens sechs Stunden vorhanden sind:

2.1 Tiefe Bewusstlosigkeit genau bekannter Ursache.
2.2 Beide Pupillen weit und lichtstarr.
2.3 Fehlen des okulo-zephalen Reflexes (Fehlen von Bulbusbewegungen bei rascher passiver Kopfrotation).
2.4 Fehlen des Kornealreflexes.
2.5 Fehlen jeglicher Reaktion auf schmerzhafte Trigeminusreizung (starker Druck auf die Austrittsstelle des zweiten Astes, unterhalb des Orbita-Unterrandes).
2.6 Fehlen des Hustenreflexes (beim Absaugen in den Bronchien) und des Pharyngealreflexes (beim Berühren der Pharynxhinterwand).
2.7 Fehlen der Spontanatmung: Apnoe.
2.8 Das Weiterbestehen rein rückenmarksbedingter Reflexe und Rückzugsbewegungen der Gliedmassen bei schmerzhafter Reizung ist mit der Diagnose des Hirntodes vereinbar.

3. Die unter 2.1 bis 2.8 erwähnten klinischen Zeichen genügen zur Erhärtung der Hirntoddiagnose, wenn eine eindeutige primäre Hirnschädigung vorliegt.
4. Im Falle einer Hirnschädigung durch Anoxie oder schwere metabolische Störung müssen die unter 2.1 bis 2.8 erwähnten Zei-

chen während mehr als 48 Stunden nachweisbar sein. Im Falle einer Vergiftung muss die Ausscheidung des Giftes bewiesen sein.

5. Weitere Kriterien des Hirntodes sind:

5.1 Totaler intrakranieller Kreislaufunterbruch, nachgewiesen durch Kontrast-Arteriographie der vier Hirnarterien oder Radioisotopen-Angiographie.

5.2 Ein intrakranieller Druck, der bei fortlaufender Messung den systolischen Blutdruck während mehr als 20 Minuten übersteigt.

6. Als Zeitpunkt des Todes gilt derjenige der Diagnose des Todes.

7. Nur ein Arzt ist befähigt, den Tod festzustellen.

8. Da der Hirntod dem Tod gleichgesetzt ist,
   a ist der Arzt befugt, die künstliche Beatmung und die Kreislaufunterstützung endgültig abzusetzen;
   b ist die Entnahme überlebender Organe zulässig.

9. Ist bei primärem Hirntod die Entnahme von Organen vorgesehen, so muss er durch einen für die Diagnose zuständigen, vom Transplantationsteam unabhängigen Arzt bestätigt werden.

25. Januar 1969/6. Mai 1983

15. November 1989

Verordnung über die Berufslehre (VBL) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines

Anwendungsbereich

Art. 1 [1] Der bisherige Artikel 1 wird zu Absatz 1.

[2] (neu) Wo im folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

III. Lehraufsicht

1. Anwendungsbereich und Organisation

Anwendungsbereich

Art. 7 [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Das KAB erlässt Weisungen über die Organisation und die Aufgabenteilung innerhalb der Lehraufsicht sowie über die Durchführung der Betriebsbesuche.

Konstituierung

Art. 10 [1] Unverändert.

[2] Der nebenamtliche Sekretär ist Mitglied der LAK und wird von der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt.

[3] Der hauptamtliche Sekretär nimmt als Vertreter des KAB mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

2. Aufgaben der LAK

Sekretär

Art. 18 [1] Dem Sekretär obliegen insbesondere:
a und *b* unverändert;
c Überprüfung der Lehrverträge;
d aufgehoben;
e–g unverändert;
h Erledigung administrativer Aufgaben;
i unverändert.

[2] Unverändert.

IX. Entschädigungen

Stundenansatz

Art. 64 Sitzungen und Verrichtungen einschliesslich Reisezeiten werden nach Stundenansatz entschädigt.

Erwerbsausfall

Art. 65 [1] Erleidet ein Kommissionsmitglied, ein Experte oder eine beigezogene Person nachweisbar einen Erwerbsausfall, richtet das KAB auf Antrag hin für die effektiv ausgefallenen Arbeitsstunden eine zusätzliche Entschädigung aus.

[2] Die Entschädigung darf weder den nachgewiesenen Verdienstausfall noch den Höchstansatz gemäss Anhang übersteigen.

Sonderentschädigungen 1. Kommissionspräsident und Chefexperte

Art. 66 [1] Dem Präsidenten der LAK und der KPK wird die Entschädigung für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen dem Aufwand entsprechend ausgerichtet.

[2] Unverändert.

3. Nebenamtlicher Sekretär

Art. 68 [1] Unverändert.

[2] Für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen wird ihm die Entschädigung dem Aufwand entsprechend ausgerichtet.

[3 und 4] Unverändert.

Transportkosten

Art. 69 [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 15. November 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Entschädigungen Fr.

1. Stundenansatz (Art. 64) ..... 17.—
2. Erwerbsausfall inkl. ordentliches Taggeld (Art. 65)
   Stundenansatz, total höchstens ..... 25.—
3. Transport- und Übernachtungskosten (Art. 69 und 70)
   a je Autokilometer ..... –.50
   b je Übernachtung
   ohne Vorlage von Belegen ..... 60.—
   gegen Vorlage entsprechender Belege bis höchstens . 100.—
4. Pauschalvergütungen für nebenamtliche Sekretäre (Art. 68)
   a für jeden Lehr- und Anlehrvertrag in gewerblichen Berufen ..... 21.—
   b für jeden Lehr-, Anlehr- und Praktikumsvertrag in kaufmännischen Berufen ..... 20.—
   c Schreibmaschine im Jahr ..... 120.—
   d Telefonabonnement im Jahr ..... 140.—
   e Büromaterial und Telefongespräche ..... nach Abrechnung
5. Kantonsbeiträge für Verbandsprüfungskommissionen (Art. 49 Abs. 1)
   a Für jeden Prüfling in gewerblichen Berufen 17.50
   b für jeden kaufmännischen Prüfling 14.50

15. November 1989

Wasserbauverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 des Wasserbaugesetzes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Wasserbaugesetz (WBG), soweit nicht besondere Verordnungen oder Regierungsratsbeschlüsse bestehen oder hier Weisungen der Baudirektion oder des Tiefbauamtes vorgesehen werden.

Anwendung

Art. 2 Bei Gewässern, die durch das Wasserbaugesetz, den Gewässerrichtplan oder durch Beschluss des Regierungsrates für den Unterhalt, den Wasserbau und die Aufsicht einer andern als der Baudirektion unterstellt sind, wenden diese Direktionen das Wasserbaugesetz und diese Verordnung sinngemäss an, soweit die andern Gesetze (Art. 4 Abs. 1 WBG) nichts anderes vorsehen.

II. Gewässerunterhalt und Wasserbau

1. Unterhalt
1.1 Grundsätze

Art. 3 [1] Die Handlungsgrundsätze von Artikel 15 des Wasserbaugesetzes gelten auch für den Gewässerunterhalt.

[2] Die Unterhaltsmassnahmen dürfen rechtskräftigen Wasserbauplänen oder -bewilligungen und dem Gewässerrichtplan nicht widersprechen.

1.2 Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses (Art. 6 Abs. 3 Bst. *b* WBG)

Art. 4 [1] Punktuelle Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken, wie die Sanierung von Uferanrissen, das Reparieren schadhafter Stellen (Ersetzen von Blocksteinen, Auswechseln von Längshölzern, Ausbessern von Ufermauern und ähnliches), Unterfangungen und die naturnähere Gestaltung sind grundsätzlich von geringem Ausmass im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe *b* des Wasserbaugesetzes.

[2] Als Wasserbauwerk im Sinne von Absatz 1 gilt der Uferabschnitt, der gleichartig verbaut ist. Als gleichartig gelten jeweils unter sich alle Arten von Betonmauern, Pflästerungen, Uferrollierungen, Blocksatz oder kombinierten Verbauungen (Block und Holz mit Bestokkung, Lebendverbau) und dergleichen.

[3] Zeitlich und sachlich zusammenhängende Erneuerungsarbeiten sind als Einheit zu betrachten.

[4] Die Erneuerungsarbeiten gelten jedoch nicht mehr als gering, wenn der Aufwand dafür mehr als ein Viertel der Kosten des vollen Ersatzes des Wasserbauwerkes beträgt.

[5] Unabhängig von diesem Kostenverhältnis gilt als gering der gleichartige Ersatz von einzelnen Blockrampen, Tromholzschwellen, Block- oder Holzüberfällen und ähnlichem, sofern die Fischwanderung durch die Überfallhöhe nicht beeinträchtigt ist.

1.3 Weiterer Unterhalt

Art. 5 Vorkehren im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 des Wasserbaugesetzes sind beispielsweise auch das Einhicken der Ufergehölze, das Einhängen von Rauhbäumen, das Ausbessern kleiner Uferanrisse, das Erstellen kleiner Blockrampen oder das Errichten einzelner Tromholzschwellen, Block- oder Holzüberfälle, sofern die Arbeiten auf naturnahe Art und Weise ausgeführt werden und die Fischwanderung nicht beeinträchtigt wird.

2. Überflutungsgebiete

Art. 6 [1] Überflutungsgebiete können ausgeschieden werden, wenn keine Menschen und keine wesentlichen Bauten oder Anlagen ernsthaft gefährdet werden und die zu erwartende Überflutungshäufigkeit die landwirtschaftliche Nutzung nicht in unzumutbarem Masse beeinträchtigt.

[2] Die Ausscheidung von Überflutungsgebieten kann mit den erforderlichen Nutzungsbeschränkungen verbunden werden.

3. Notarbeiten

Art. 7 [1] Zur Notarbeit zählen die Massnahmen, die unmittelbar nach einem Hochwasser nötig sind, um innert nützlicher Frist eine angemessene Sicherheit wiederherzustellen, wie das Ausbessern einer angegriffenen Verbauung und das Ausräumen von Abflusshindernissen aus dem Gerinne.

[2] Auch bei Notarbeiten sind die Handlungsgrundsätze von Artikel 15 des Wasserbaugesetzes zu beachten.

4. Massnahmen von geringer wasserbaulicher Bedeutung (Art. 20 Abs. 2 WBG)

Art. 8 [1] Zu den Massnahmen von geringer wasserbaulicher Bedeutung im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe *a* des Wasserbaugesetzes gehören vor allem

a Vorhaben, welche die Abflussverhältnisse nicht wesentlich beeinflussen;

b Vorhaben, welche die Böschung und die Sohle nicht wesentlich verändern.

[2] Mehrere sachlich und zeitlich zusammenhängende Massnahmen gelten als ein einziges Vorhaben.

III. Verfahren

1. Gewässerrichtplan

1. Erlass des Gewässerrichtplans
1.1 Grundlagen, Konzepte, Entwurf

Art. 9 [1] Bei der Erarbeitung der Grundlagen und Konzepte und des Entwurfs zum Gewässerrichtplan arbeitet das Tiefbauamt mit allen am Wasserbau interessierten kantonalen Stellen, wie dem Raumplanungs- und dem Meliorationsamt, dem Forst-, dem Naturschutz- und dem Fischereiinspektorat sowie dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt zusammen, falls diese betroffen sind.

[2] Es zieht bei Bedarf die Gemeinden und Regionen und weitere interessierte Stellen bei.

1.2 Mitwirkungsverfahren

Art. 10 Das Tiefbauamt führt das Mitwirkungsverfahren in sinngemässer Anwendung von Artikel 58 des Baugesetzes durch.

1.3 Beschluss

Art. 11 [1] Nach Bereinigung des Entwurfs durch das Tiefbauamt führt die Baudirektion das Mitberichtsverfahren unter den Direktionen durch und stellt dem Regierungsrat Antrag.

[2] Der Regierungsrat beschliesst endgültig über den Gewässerrichtplan.

2. Änderung des Gewässerrichtplans
2.1 Grundsatz

Art. 12 Für Änderungen des Gewässerrichtplans findet das gleiche Verfahren Anwendung wie für dessen erstmaligen Erlass.

2.2 Änderung im Zusammenhang mit einem Wasserbauprojekt

Art. 13 [1] Wird ein Wasserbauplan oder eine Wasserbaubewilligung, die dem Gewässerrichtplan nicht entsprechen (Art. 25 Abs. 5 und Art. 30 Abs. 1 Bst. *b* WBG), rechtskräftig, passt die Baudirektion den Gewässerrichtplan an.

[2] Die Baudirektion kann die durch rechtskräftige, abweichende Wasserbaupläne oder Wasserbaubewilligungen notwendig gewordenen Anpassungen des Gewässerrichtplanes auch alle zwei Jahre als Sammelbeschluss vornehmen.

2. Wasserbauplan- und Wasserbaubewilligungsverfahren

1. Wasserbauplanverfahren
1.1 Minimale Unterlagen

Art. 14 [1] Für die Beurteilung eines Wasserbauplanes sind mindestens folgende Unterlagen erforderlich:

a technischer Bericht mit Nachweis des Bedürfnisses im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes;
b Kostenvoranschlag;
c Übersichtsplan (Massstab 1:25000 oder 1:50000);
d Situationsplan (Massstab in der Regel 1:1000);
e Längenprofil;
f typische Querprofile (Massstab in der Regel 1:100);
g Normalprofile;

h Fotodokumentation zur bestehenden Situation;
i gegebenenfalls ein Landerwerbsplan (Massstab in der Regel 1: 1000);
k der Mitwirkungsbericht; Artikel 27 des Wasserbaugesetzes bleibt vorbehalten;
l der Bericht über die Umweltverträglichkeit, wo er bundesrechtlich vorgeschrieben ist.

[2] Bei der Kombination eines generellen Projekts mit Ausführungsprojekten sind die Teile, die ohne Wasserbaubewilligungsverfahren ausgeführt werden sollen, deutlich zu bezeichnen.

[3] Die Unterlagen sind für die Vorprüfung in einfacher, für die Genehmigung in dreifacher Ausfertigung beim Tiefbauamt einzureichen.

[4] Mit Zustimmung des Tiefbauamtes kann auf einzelne Unterlagen verzichtet werden.

1.2 Zusätzliche Unterlagen

Art. 15 Das Tiefbauamt kann weitere Unterlagen, wie z.B. eine Übersicht im Massstab 1:10000 oder 1:5000, die separate Darstellung einzelner Spezialbauwerke, eine hydrogeologische Untersuchung, ein Inventar der natürlichen Lebensräume, einen Bepflanzungs- oder Gestaltungsplan oder die Beschreibung des späteren Gewässerunterhalts verlangen, falls diese für die Beurteilung des Projekts erforderlich sind.

1.3 Form und Inhalt

Art. 16 Form und Inhalt der Unterlagen richten sich nach den Wegleitungen und Weisungen des Tiefbauamtes.

1.4 Verfahren

Art. 17 [1] Für das Verfahren gelten Artikel 23 ff. des Wasserbaugesetzes.

[2] Das Tiefbauamt holt die besonderen Bewilligungen und die Mitberichte der übrigen interessierten kantonalen Stellen ein.

1.5 Besondere Bewilligungen i.S.v. Art. 5 WBG

Art. 18 [1] Das Tiefbauamt kann das Verfahren einstellen, wenn dies im Blick auf ein Verfahren für eine besondere Bewilligung als zweckmässig erscheint.

[2] Ist die besondere Bewilligung rechtskräftig verweigert, wird das beim Tiefbauamt hängige Verfahren durch Nichteintreten erledigt.

[3] Erscheint es verfahrensökonomisch als sinnvoll, kann das Tiefbauamt das Verfahren zu Ende führen, bevor über die besondere Bewilligung verfügt ist.

2. Wasserbaubewilligungsverfahren; Unterlagen

Art. 19 [1] Im Wasserbaubewilligungsverfahren sind mindestens folgende Unterlagen erforderlich:

a technischer Bericht mit Nachweis des Bedürfnisses im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes;
b Kostenvoranschlag;
c Übersichtsplan (Massstab 1:25000 oder 1:50000);
d Situationsplan (Massstab in der Regel 1:1000);
e Normalprofile.

[2] Die Unterlagen sind zur Bewilligung in dreifacher Ausfertigung beim Tiefbauamt einzureichen.

[3] Artikel 14 Absatz 4, 15 und 16 sind anwendbar. Bei Bedarf kann das Tiefbauamt auch Längen- und Querprofile oder eine Fotodokumentation über die bestehenden Verhältnisse verlangen.

[4] Für das Verfahren gilt Artikel 31 des Wasserbaugesetzes. Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 18 dieser Verordnung sind sinngemäss anwendbar.

3. Anforderungen an die Projekt- und Ausführungsgenauigkeit

Art. 20 [1] Im detaillierten Projekt (Art. 26 Abs. 1 WBG) ist die örtliche Lage einer Wasserbaumassnahme an einem Fliessgewässer so genau wie möglich anzugeben. Die ohne Änderung der Bewilligung oder des Wasserbauplans zulässigen Abweichungen bei der Ausführung betragen
a ausserhalb des Siedlungsbereiches: in der Längsrichtung ±25 Meter, quer zum Gewässer ±5 Meter;
b innerhalb des Siedlungsbereiches: in der Längsrichtung ±5 Meter, quer zum Gewässer ±1 Meter.

[2] Im generellen Projekt (Art. 26 Abs. 2 WBG) genügt die Angabe des Bereichs, in welchem die Massnahme vorgesehen ist.

[3] Bei stehenden Gewässern muss auch im detaillierten Projekt nur der Bereich oder Streifen angegeben werden, in welchem eine Massnahme vorgesehen ist oder sich auswirken kann. Am Ufer ist jedoch die örtliche Lage so genau anzugeben, wie dies für die vorgesehene Bauweise ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

[4] Die Toleranzen gemäss Absatz 1 bis 3 gelten nicht für den Landerwerb.

[5] Ist es unmöglich, die Einzelheiten der Wasserbaumassnahmen vor der Ausführung festzulegen, so muss im detaillierten Projekt wenigstens der Ausbaucharakter so genau wie möglich festgelegt werden. Die Angabe des Ausbaucharakters genügt auch für Massnahmen in stehenden Gewässern. Das Tiefbauamt kann einen wegleitenden Katalog von verschiedenen Wasserbaumassnahmen herausgeben.

4. Unterhaltsanzeige

Anzeige

Art. 21 [1] Die Unterhaltsanzeige erfolgt auf dem Formular des Tiefbauamtes mindestens 30 Tage vor Inangriffnahme. Sie wird in drei Exemplaren beim Tiefbauamt eingereicht.

[2] Sie umfasst
a den Situations- oder Übersichtsplan;
b das Normalprofil (Skizzen oder Normblätter genügen);
c eine kurze Beschreibung mit Kostenschätzung;
d die Angabe, ob es sich um ein reines Bachforellen- oder sonst ein Fischgewässer handelt;
e Angaben über Bepflanzung und über gestalterische Massnahmen;
f für zeitlich und sachlich zusammenhängende Unterhaltsarbeiten ein Unterhaltsprogramm;
g die Bezeichnung einer über das Vorhaben orientierten Kontaktperson (Name, Adresse, Telefonnummer).

[3] Der Wasserbau- oder Erfüllungspflichtige kann sämtliche Unterhaltsarbeiten in einem Kalenderjahr in einer Unterhaltsanzeige pro Gewässer zusammenfassen. Die Sammelanzeige ist mindestens 30 Tage vor Inangriffnahme der ersten Massnahme einzureichen.

Koordination und formelle Prüfung

Art. 22 [1] Betrifft die Unterhaltsanzeige ein Gewässer, das der Aufsicht einer andern Direktion untersteht, so leitet das Tiefbauamt die Anzeige unverzüglich an die zuständige Direktion weiter.

[2] Sonst prüft das Tiefbauamt unmittelbar nach Eingang der Anzeige, ob sie den Formerfordernissen von Artikel 21 genügt. Es kann zur Verbesserung Frist ansetzen und gleichzeitig die Ausführung der Arbeiten vorläufig untersagen.

[3] Das Tiefbauamt leitet je ein Exemplar der formrichtigen Anzeige an das Fischerei- und das Naturschutzinspektorat zur Behandlung der fischereilichen und naturschützerischen Belange weiter und orientiert andere betroffene Stellen.

Materielle Prüfung

Art. 23 [1] Für die materielle Prüfung gilt Artikel 35 Absatz 4 des Wasserbaugesetzes.

[2] Das Tiefbauamt prüft zusätzlich, ob die angezeigten Arbeiten den Handlungsgrundsätzen von Artikel 15 des Wasserbaugesetzes und dem Gewässerrichtplan entsprechen.

Beitragszusicherung

Art. 24 [1] Die Zusicherung des Staatsbeitrages an den Unterhaltsanzeiger erfolgt so rasch als möglich, nicht aber vor dem Vorliegen der erforderlichen besonderen Bewilligungen.

[2] Unterhaltsarbeiten, die vor der Beitragszusicherung angefangen oder ausgeführt werden, begründen keinen Anspruch auf einen Beitrag.

5. Kantonaler Wasserbauplan

Erarbeitung des Projekts; Information und Mitwirkung

Art. 25 Das Tiefbauamt ist zuständig zur Erarbeitung des Projekts. Die Artikel 9, 10, 14 und 20 sind anwendbar. Auf Information und Mitwirkung kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben Gegenstand des Gewässerrichtplans ist.

Auflage und Einsprache

Art. 26 [1] Das Tiefbauamt legt das Projekt zusammen mit dem Mitwirkungsbericht in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet der Plan eine Massnahme vorsieht, 30 Tage öffentlich auf und publiziert die Auflage mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsprache.

[2] Für das Recht zur Einsprache und für die Form der Einsprache gelten die Absätze 2 und 3 des Artikels 24 des Wasserbaugesetzes.

[3] Der Regierungsstatthalter führt die Einigungsverhandlung in Gegenwart einer Vertretung des Tiefbauamtes. Mit dem Protokoll und mit seinem Bericht leitet er die Vorlage an das Tiefbauamt.

Beschluss und Wirkung

Art. 27 [1] Auf Antrag des Tiefbauamtes beschliesst die Baudirektion den kantonalen Wasserbauplan, wenn er recht- und zweckmässig ist und im öffentlichen Interesse liegt.

[2] Die Absätze 5 und 6 des Artikels 25 des Wasserbaugesetzes sind anwendbar.

[3] Für die Wirkungen gilt Artikel 26 des Wasserbaugesetzes sinngemäss.

6. Staatlicher Wasserbau

Anwendbares Verfahren im Falle von Art. 9 Abs. 3 WBG

Art. 28 [1] Wo der Staat selbst die Wasserbaupflicht trägt, erlässt die Baudirektion für Wasserbauprojekte den kantonalen Wasserbauplan. Artikel 4 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes bleibt vorbehalten.

[2] Wenn gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes eine Wasserbaubewilligung genügt, erarbeitet das Tiefbauamt das Projekt. Artikel 31 des Wasserbaugesetzes ist sinngemäss anwendbar. Bewilligungsbehörde ist in diesem Falle die Baudirektion.

[3] Der Gewässerunterhalt wird vom Tiefbauamt in Absprache mit den übrigen betroffenen kantonalen Stellen durchgeführt.

IV. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

Zum Beitrag berechtigende Kosten

Art. 29 [1] Der Staat gewährt seine Beiträge nur an die ausgewiesenen, direkten Kosten
a von rechtmässig ausgeführten Wasserbauwerken;
b von rechtmässigen Unterhaltsmassnahmen;
c der Beschaffung von Grundlagen;
d von konzeptionellen Planungen und generellen Projekten.
Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen auch an die Projektierungskosten nicht ausgeführter Detailplanungen und an Versicherungsprämien ein Beitrag geleistet werden.

[2] Nicht als direkte Kosten gelten insbesondere:
a Verwaltungskosten, wie Sitzungsgelder, Entschädigungen für Besichtigungen, Auslagen für Büro und Büromaterialien, Porti, Telefonspesen und ähnliches;
b Kosten für den Zinsendienst;
c Versicherungsprämien;
d Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar; vorbehalten bleiben die Kosten für die mit einem Projekt genehmigten Anschaffungen.

[3] An die in Absatz 2 ausgeschlossenen Kosten werden nur dann Beiträge gewährt, wenn der Wasserbaupflichtige oder der Erfüllungspflichtige die Arbeit in eigener Regie ausführt, und nur soweit sie im Falle der Vergebung an Dritte im Werklohn oder in der Vergütung enthalten wären.

[4] Nicht als rechtmässig ausgeführte Arbeiten gelten insbesondere:
a nicht dem bewilligten Projekt gemäss ausgeführte Arbeiten sowie Mehrarbeiten, die offensichtlich auf Mängel bei der Ausführung zurückzuführen sind;
b Wasserbauwerke, die ohne Plangenehmigung, Wasserbaubewilligung oder besondere Bewilligung angefangen oder erstellt worden sind; Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 33 des Wasserbaugesetzes bleiben vorbehalten;
c Gewässerunterhaltsmassnahmen, die in wesentlicher Abweichung von der Unterhaltsanzeige oder ohne besondere Bewilligung ausgeführt worden sind.
Die nachträgliche Bewilligung oder Genehmigung bleibt vorbehalten.

[5] Das finanzkompetente Organ kann weitere Subventionsbedingungen festlegen.

Akontozahlungen

Art. 30 Der Staat kann, wenn der Beitrag zugesichert und mit der Ausführung der Massnahmen begonnen wurde, an ausgewiesene Teilkosten Akontozahlungen leisten.

Periodische Prüfung

Art. 31 Die Baudirektion überprüft alle vier Jahre, ob die durchschnittlichen Beitragssätze des Wasserbaugesetzes eingehalten werden.

2. Beiträge des Staates an den Unterhalt

Wesentlicher Unterhalt

Art. 32 [1] Der Unterhalt i.S.v. Artikel 6 des Wasserbaugesetzes und Artikel 3 bis 5 dieser Verordnung gilt als wesentlich, wenn er

a pro Unterhaltsanzeige Kosten von mehr als 3000 Franken verursacht und

b – dazu dient, das Durchflussvermögen des Gewässers zu gewährleisten, oder
– notwendig ist, um die Stabilität des Gewässerbettes oder die Funktionstüchtigkeit der Wasserbauwerke zu erhalten, oder
– dazu dient, das Gewässer naturnäher zu gestalten, oder
– die Erhaltung des Uferweges bezweckt, falls dieser ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dient.

[2] Einzelheiten regelt das Tiefbauamt in Weisungen oder Wegleitungen.

Bemessung des Beitrags

Art. 33 [1] Der Beitrag des Staates an die Unterhaltskosten richtet sich im Durchschnitt zu 7/10 nach der Steuerkraft und zu 3/10 nach der Wasserbaulast.

[2] Die Wasserbaulast ergibt sich aus den durch den angezeigten Unterhalt voraussichtlich verursachten Kosten und den in den letzten fünf Kalenderjahren beim betreffenden Wasserbauträger entstandenen Unterhaltskosten im Verhältnis zur absoluten Steuerkraft der Gemeinde. Es werden nur die Unterhaltskosten berücksichtigt, an welche Beiträge gewährt wurden; es gilt das Bruttoprinzip.

[3] Die Einzelheiten werden im Anhang I geregelt.

3. Entschädigung in Überflutungsgebieten

Nutzungsbeschränkung

Art. 34 [1] Soweit bereits durch die Nutzungsbeschränkung gemäss Artikel 6 Absatz 2 nachweislich eine Vermögenseinbusse entsteht, wird dafür eine einmalige angemessene Entschädigung ausgerichtet.

[2] Die Vorschriften des Enteignungsgesetzes bleiben vorbehalten.

Überflutungsschäden

Art. 35 [1] Die Festsetzung der Ansätze für die angemessene Entschädigung der Überflutungsschäden erfolgt unter Berücksichtigung des Ernteertrags der üblichsten Kulturen, der Ernteerschwerungen, der Ersatzkultur und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie erfolgt im Anhang II, zusammen mit der Festsetzung der Beiträge an höhere Versicherungsprämien.

[2] Die Schadenregulierung ist Sache der Baudirektion oder eines von ihr beauftragten Dritten.

[3] Der Geschädigte meldet eine Überflutung so rechtzeitig dem Tiefbauamt oder dem beauftragten Dritten, dass es oder der Dritte den Schaden besichtigen kann, spätestens aber innert 10 Tagen.

[4] Auf Antrag des Tiefbauamtes oder des beauftragten Dritten verfügt das finanzkompetente Organ die Entschädigung. Die Auszahlung richtet sich nach den verfügbaren Voranschlagskrediten.

Beitrag an den Staat

Art. 36 [1] Der Beitrag der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der Schwellenkorporation an die Entschädigungen des Staates in Überflutungsgebieten richtet sich im Durchschnitt zu 7/10 nach der Steuerkraft und zu 3/10 nach der Wasserbaulast im Sinne von Artikel 33 Absatz 2.

[2] Die Einzelheiten werden im Anhang II geregelt.

4. Beiträge des Staates an die übrigen Wasserbaukosten (Art. 36 Bst. a, d, e, f und g und Art. 40 WBG)

Art. 37 [1] Der Beitrag des Staates an die übrigen Wasserbaukosten richtet sich im Durchschnitt zu 3/5 nach der Steuerkraft und zu je 1/5 nach der Wasserbaulast und der Bedeutung des Vorhabens.

[2] Die Wasserbaulast ergibt sich aus den mit dem Projekt voraussichtlich entstehenden Kosten und den im Zeitpunkt des Beitragsbegehrens beim betreffenden Wasserbauträger noch bestehenden Verpflichtungen für Wasserbauprojekte im Verhältnis zur absoluten Steuerkraft der Gemeinde. Noch bestehende Verpflichtungen werden nur berücksichtigt, wenn staatliche Beiträge gewährt oder zugesichert wurden; es gilt das Bruttoprinzip.

[3] Die Art der Massnahme (Neubau, Erneuerung oder Ersatz vorhandener Schutzbauten, Renaturierung, Planung) und ihre Wirkung (regional/örtlich, innerhalb/ausserhalb Siedlungsgebiet) machen die Bedeutung des Vorhabens aus.

[4] Die Einzelheiten werden im Anhang III geregelt. Der Regierungsrat kann im Härtefall den Beitrag angemessen erhöhen (Art. 40 Abs. 6 WBG).

V. Aufsicht

1. Entscheid des Tiefbauamtes bei Zweifeln über den Anwendungsbereich des Gesetzes (Art. 3 WBG)

Art. 38 [1] Das Tiefbauamt entscheidet auf Gesuch eines Wasserbau- oder Erfüllungspflichtigen oder eines Grundeigentümers, ob ein Gewässer im Sinne von Artikel 3 des Wasserbaugesetzes vorliegt.

[2] Sein Entscheid ist nach Artikel 51 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes anfechtbar.

2. Wasserbaupolizei
2.1 örtlicher Bereich gemäss Art. 48 WBG

Art. 39 [1] Der 10-Meter-Bereich gemäss Artikel 48 des Wasserbaugesetzes wird ab der oberen Böschungskante gemessen.

[2] Wo eine Uferböschung fehlt, wird der 10-Meter-Bereich bei Fliessgewässern ab der Hochwasserlinie, bei stehenden Gewässern ab dem mittleren Hochwasserstand gemessen.

2.2 Kiesentnahmen

Art. 40 [1] Für die Erteilung einer Konzession oder einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung für die Kiesentnahme gelten vorab die Voraussetzungen von Artikel 49 des Wasserbaugesetzes.

[2] Eine Konzession darf im Unterschied zur Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn das Gewässer keine oder nur eine geringe Geschiebetransportkapazität aufweist.

[3] Soll dem Gewässer während längerer Zeit Kies entnommen werden oder bedingt die Kiesentnahme erhebliche Investitionen, wird keine Bewilligung, sondern allenfalls eine Konzession erteilt.

[4] Das Tiefbauamt kann die Fördermenge beschränken, die Konzession oder Bewilligung mit andern Bedingungen oder Auflagen versehen oder befristen.

[5] Der Tarif der Abgaben für Kiesentnahmen wird im Anhang IV geregelt.

3. Publikation des Wasserbaupolizeigesuches

Art. 41 Ist die Wasserbaupolizeibewilligung eine besondere Bewilligung zu einem Vorhaben, das in einem andern Verfahren geprüft wird, so genügt eine gemeinsame Publikation.

VI. Die Schwellenkorporation

1. Neugründung

Entwurf der Reglemente, des Perimeters und des Mitgliederverzeichnisses

Art. 42 [1] Der Gemeinderat arbeitet Entwürfe für das Gemeindereglement (Organisationsreglement oder sonst ein Reglement), das Korporationsreglement und den Perimeterplan des einzubeziehenden Grundeigentums aus und erstellt ein Verzeichnis der Eigentümer der betroffenen Grundstücke (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ZGB).

[2] Im Gemeindereglement wird festgelegt, welche Gewässer die Korporation zu betreuen hat und wie die Aufgaben zwischen Gemeinde und Korporation verteilt werden sollen.

[3] Das Korporationsreglement muss mindestens folgende Sachbereiche regeln:
a die Aufgaben der Korporation;
b die Organe und deren Kompetenzen und Pflichten;

c das notwendige Mehr bei Wahlen;
d die Mittelbeschaffung;
e die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4 Im Mitgliederverzeichnis können auch Inhaber von Durchleitungs- oder Wegrechten erfasst werden, falls diese in die Schwellenkorporation aufgenommen werden sollen.

Vorprüfung

Art. 43 1 Die Entwürfe des Reglements und des Perimeterplans werden beim Tiefbauamt in dreifacher Ausfertigung zur Vorprüfung eingereicht.

2 Die Vorprüfung durch das Tiefbauamt erfolgt unter Anhörung der Gemeindedirektion.

Einspracheverfahren

Art. 44 1 Der Gemeinderat lässt die Reglementsentwürfe sowie die Entwürfe des Perimeterplans und des Mitgliederverzeichnisses während 30 Tagen mit Hinweis auf die Einsprachebefugnis öffentlich auflegen.

2 Die Bekanntmachung der Auflage erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindeverordnung. Auswärts wohnende Grundeigentümer, die ihre Wohnadresse auf der Gemeindeschreiberei hinterlegt haben, sind schriftlich zu benachrichtigen.

3 Zur Einsprache berechtigt sind
a die Behörden des Staates und der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen und Schwellenkorporationen zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen;
b wer berührt ist und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

4 Die Einsprache ist schriftlich und begründet während der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

5 Einspracheverhandlungen sind in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat oder Stadtrat vor der Beratung der Vorlagen in diesem Rat, in den übrigen Gemeinden vor der Gemeindeabstimmung abzuhalten.

Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten

Art. 45 Die Regelung im Gemeindereglement gemäss Artikel 42 Absatz 2 ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Für die Orientierung gelten die Vorschriften der Gemeindeverordnung.

Genehmigung des Gemeindereglementes und des Perimeterplans

Art. 46 1 Der Gemeinderat reicht das Gemeindereglement und den Entwurf des Perimeterplans und des Mitgliederverzeichnisses mit den Einsprachen und seinen Anträgen beim Regierungsstatthalter zur Genehmigung durch die Baudirektion ein. Er legt den Entwurf des Korporationsreglementes bei.

[2] Der Regierungsstatthalter überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die Baudirektion.

[3] Die Baudirektion überprüft das Gemeindereglement und den Entwurf des Perimeterplans auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und bereinigt das Mitgliederverzeichnis. Sie hört dabei die Gemeindedirektion an.

[4] Die Baudirektion kann nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer gesetzwidrige oder unzweckmässige Regelungen im Genehmigungsbeschluss ändern.

[5] Die Baudirektion entscheidet vorerst nur über die Einsprachen, die das Gemeindereglement, den Perimeterplan oder das Mitgliederverzeichnis betreffen. Noch nicht geprüft werden die Einsprachen gegen Bestimmungen des Korporationsreglementsentwurfes.

[6] Die Genehmigung des Gemeindereglementes, des Perimeterplans und des Mitgliederverzeichnisses erfolgt unter dem Vorbehalt der Gründung der Schwellenkorporation.

[7] Die Einsprecher und die Gemeinde können den Entscheid der Baudirektion innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Wirkungen des Perimeterplans und des Mitgliederverzeichnisses

Art. 47 [1] Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhaber von Durchleitungs- und Wegrechten.

[2] Sie bilden die Grundlage für die Einladung zur Gründungsversammlung durch den Gemeinderat.

Gründungsversammlung

Art. 48 [1] In der Gründungsversammlung hat jedes künftige Korporationsmitglied eine Stimme
– für jedes Grundstück, dessen Eigentümer es ist, und
– für jedes Baurecht und,
falls die Durchleitungs- und Wegberechtigten in die Schwellenkorporation aufgenommen werden sollen (Art. 42 Abs. 4), eine Stimme
– für jedes Durchleitungsrecht und
– für jedes Wegrecht.

[2] Die Gründung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dem Reglement zustimmt.

[3] Nach Annahme des Reglements wählt die Versammlung nach den dortigen Bestimmungen die Organe. Ist während der Gründungsversammlung die Zahl derer, die zu wählen sind, vergrössert worden, ist für die Wahl eine neue Versammlung einzuberufen.

Genehmigung des Korporationsreglementes

Art. 49 [1] Die Baudirektion genehmigt das Korporationsreglement und entscheidet über die unerledigten Einsprachen nach den Regeln des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung. Sie hört die Gemeindedirektion vor dem Entscheid an.

[2] Der Entscheid der Baudirektion kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden, und zwar
- die Verweigerung der Genehmigung von der Gemeinde und den in eigenen schützenswerten Interessen Betroffenen;
- die Genehmigung von der Schwellenkorporation und den Einsprechern, wenn ihren Anträgen nicht entsprochen wurde.

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, und zwar für Beteiligte seit Eröffnung, für neu Betroffene seit Publikation des Entscheides.

Wirkung

Art. 50 [1] Mit der Genehmigung ihres Reglementes erwirbt die Schwellenkorporation die Rechtspersönlichkeit. Sie steht unter den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Organe werden jedoch nicht vereidigt.

[2] Die Erfüllungspflicht für die übertragenen Wasserbauaufgaben geht mit der Genehmigung auf die Schwellenkorporation über, ausser im Genehmigungsbeschluss werde ein anderes Datum festgelegt.

Vor der Genehmigung eingegangene Verpflichtungen

Art. 51 [1] Ist vor der Genehmigung im Namen der Schwellenkorporation gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

[2] Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Schwellenkorporation eingegangen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Genehmigung von der Schwellenkorporation übernommen, so werden die Handelnden befreit und es haftet nur noch die Schwellenkorporation.

2. Änderung des Perimeters oder des Reglementes

Art. 52 [1] Für die Änderung des Gemeindereglementes, des Korporationsreglementes oder des Perimeters gilt die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

[2] Eine Änderung der betreuten Gewässerstrecken oder der von der Korporation übernommenen Aufgaben setzt die Änderung des Gemeindereglementes voraus. Sie kommt nur zustande, wenn ihr sowohl die Stimmberechtigten der Gemeinde als auch die Korporation zustimmen.

[3] In der Korporation wird in der bisherigen und der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung über die Änderung des Pe-

rimeters beschlossen. Der Perimeter wird nicht geändert, wenn einer dieser Beschlüsse nicht zustande kommt. Über die Änderung des Korporationsreglementes wird danach in der neuen Zusammensetzung abgestimmt.

4 Die Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Baudirektion. Diese hört die Gemeindedirektion an.

5 Der Entscheid der Baudirektion kann von der Schwellenkorporation, der Gemeinde und den Einsprechern innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

3. Auflösung der Schwellenkorporation

Auflösungsbeschluss

Art. 53 1 Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat und dem Tiefbauamt an.

2 Ist der Gemeinderat der Ansicht, die Auflösung erfolge zur Unzeit, und können sich der Gemeinderat und die Korporation über den Auflösungszeitpunkt nicht einigen, so kann die Gemeinde innerhalb von 60 Tagen seit der Ankündigung gemäss Absatz 1 beim Tiefbauamt beantragen, es habe verbindlich festzulegen, auf welchen Zeitpunkt die Auflösung zulässig sei.

3 Die Korporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Artikel 51 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes angefochten werden.

4 Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt.

Wirkung

Art. 54 1 Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllungspflicht für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde über.

2 Die Anpassung des Gemeindereglementes erfolgt innert eines Jahres seit dem Auflösungsbeschluss der Schwellenkorporation.

Liquidation

Art. 55 1 Die Liquidation obliegt den Organen der Schwellenkorporation.

2 Ergibt sich ein Liquidationsüberschuss und hat die Gemeinde der Korporation in den letzten fünf Jahren Beiträge geleistet, die nicht

projektgebunden waren, so sind die Beiträge der Gemeinde anteilmässig zurückzuerstatten.

3 Das verbleibende Vermögen darf nur an die Korporationsmitglieder verteilt werden, falls das Korporationsreglement dies vorsieht. Andernfalls geht es an die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Wasserbauaufgaben an den ehemals der Korporation unterstellten Gewässern. Die Korporation kann es der Gemeinde auch zur freien Verfügung überlassen, doch kann sie keine andere Zweckbindung vorbehalten.

VII. Übergangsbestimmungen

1. Allgemeines
1.1 Abschliessende Regelung im Wasserbaugesetz

Art. 56 Wo das Wasserbaugesetz einen Gegenstand abschliessend regelt, sind widersprechende Bestimmungen eines Gemeinde-, Gemeindeverbands- oder Korporationsreglementes sofort aufgehoben. Das gilt insbesondere für Umfang und Träger der Wasserbaupflicht, Planungs- und Handlungsgrundsätze, Verfahren, Vorteilsabgaben und Aufsicht.

1.2 Fristwahrung, Nachfrist

Art. 57 1 Die Fristen zur Anpassung der Gemeinde-, Verbands- oder Korporationsreglemente gelten durch die Einreichung beim Regierungsstatthalter zur Genehmigung durch die Baudirektion als gewahrt.

2 Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Baudirektion eine Nachfrist setzen. Sie kann die Nachfristansetzung mit der Androhung verbinden, nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist die Anpassung von Amtes wegen vorzunehmen.

2. Anpassung der Vorschriften in Gemeinden mit bestehenden Schwellenkorporationen (Art. 61 WBG)
2.1 Grundsatz

Art. 58 Solange in der Gemeinde und in der Schwellenkorporation nichts anderes beschlossen wird, gilt die Erfüllung der Wasserbauaufgaben an den Gewässern, die unter altem Recht von der Schwellenkorporation betreut wurden, als übertragen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes.

2.2 Gemeindebeschluss

Art. 59 1 Die Gemeinde entscheidet innert eines Jahres seit Inkrafttreten des Wasserbaugesetzes, ob sie die übrigen Gewässer ebenfalls der Schwellenkorporation übertragen will, oder ob sie die Erfüllung der Wasserbaupflicht teilweise oder ganz zurücknehmen will.

2 Soweit die Gemeinde die Wasserbaupflicht selbst erfüllt, gilt Artikel 60 des Wasserbaugesetzes.

2.3 Anpassung des Korporationsreglementes

Art. 60 1 Die Schwellenkorporation passt innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Wasserbaugesetzes die Bestimmungen des Korporationsreglementes über ihre Organisation und die Erhebung ihrer Beiträge den neuen Vorschriften an.

[2] Bei Nichteinhaltung der Frist gemäss Absatz 1 kann die Baudirektion mit der Nachfristansetzung gemäss Artikel 57 Absatz 2 auch die Androhung verbinden, nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist die Korporation aufzulösen.

2.4 Anwendbares Verfahren

Art. 61 Im übrigen erfolgt die Anpassung der Vorschriften im Verfahren gemäss Artikel 52.

3. Anpassung der Vorschriften in bestehenden Gemeindeverbänden

Art. 62 Soweit hier nicht etwas anderes bestimmt wird, erfolgt die Änderung des Verbandsreglementes nach den Vorschriften der Gemeindeverordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 63 Das Wasserbaugesetz und diese Verordnung treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 15. November 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I

Bemessung der Beiträge an den Unterhalt (Art. 33 WBV)

Der Beitragssatz für die Unterhaltskosten berechnet sich wie folgt:

$$S_U\,[\%] = S_{I\text{-}U} + S_{WBL\text{-}U}$$

Dabei gilt:

$$S_{I\text{-}U}\,[\%] = 60 - \frac{I \times 7}{40}, \text{ aber höchstens 54\% und mindestens 40\%}$$

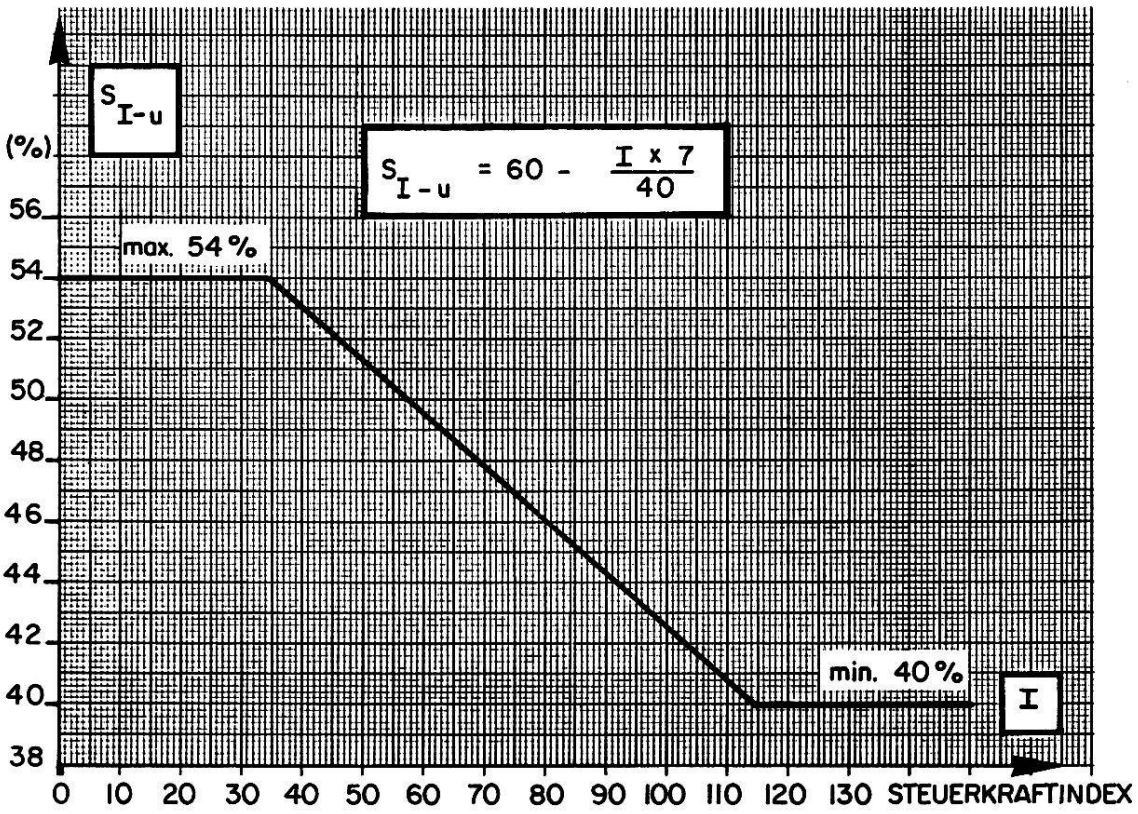

Definitionen:

S_U = Gesamtsubventionssatz für Unterhaltskosten
$S_{I\text{-}U}$ = Teilsubventionssatz nach Steuerkraft für Unterhalt
I = Steuerkraftindex der betreffenden Gemeinde gemäss Dekret über den Finanzausgleich
Bei Gemeindeverbänden oder Korporationen, die in mehreren Gemeinden tätig sind, wird das arithmetische Mittel aller Steuerkraftindexe der betroffenen Gemeinden verwendet.

$$S_{WBL\text{-}U}\,[\%] = 9{,}6 + 7{,}7\left(3 + \log\frac{BUK_5}{SK_{abs}}\right),$$ aber höchstens 25% und mindestens 15%

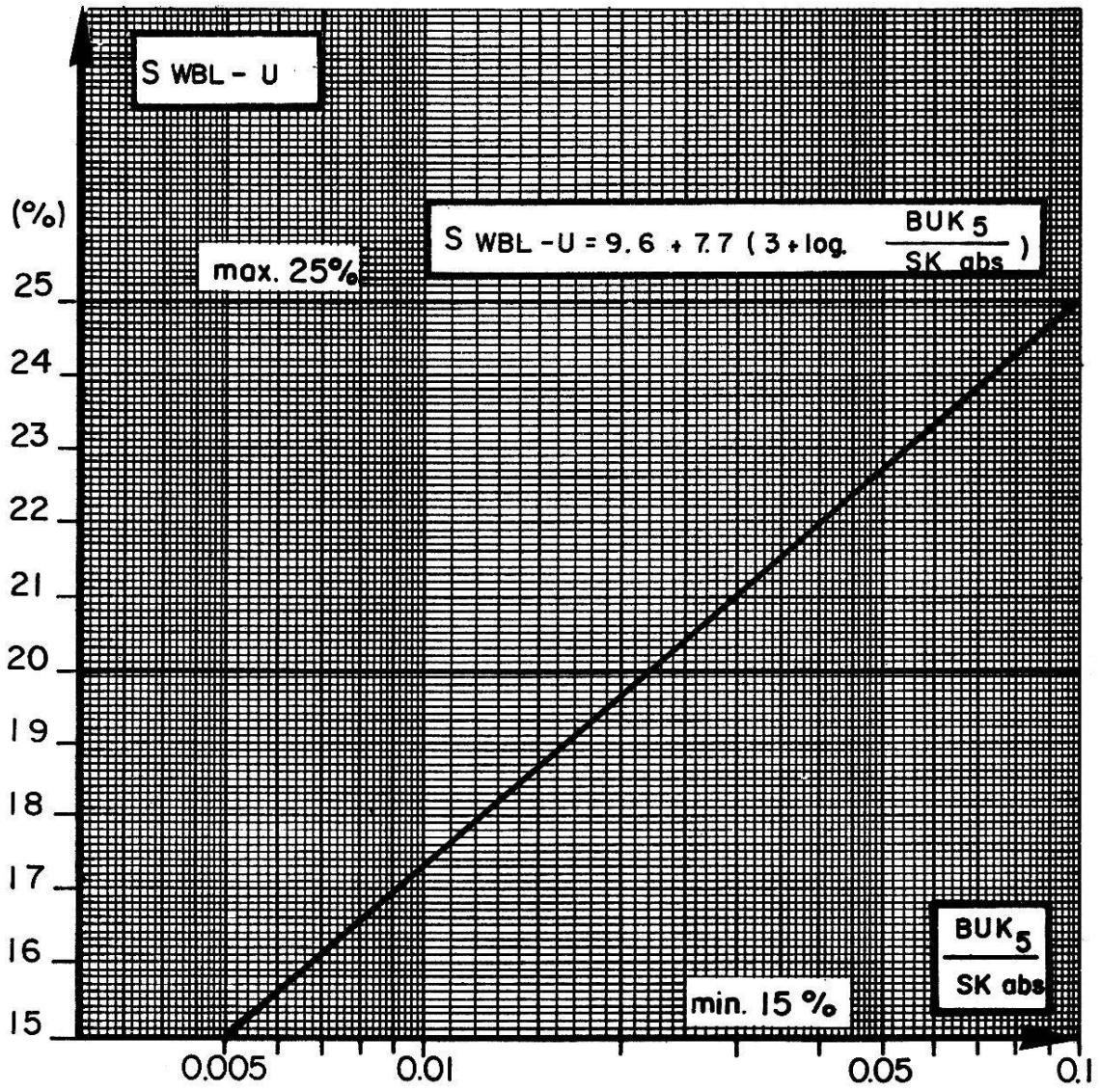

$S_{WBL\text{-}U}$ = Teilsubventionssatz nach Wasserbaulast infolge Unterhalt (Art. 33 Abs. 2 WBV)

WBL-U = Wasserbaulast infolge Unterhalt = $BUK_5 : SK_{abs}$

BUK_5 = Bruttokosten der in den letzten 5 Kalenderjahren subventionierten Unterhaltsarbeiten des betreffenden Wasserbauträgers plus voraussichtliche Kosten der Unterhaltsarbeiten, für die nun ein Beitrag gewährt werden soll.

SK_{abs} = absolute Steuerkraft gemäss Dekret über den Finanzausgleich Bei Gemeindeverbänden wird für die Bildung von SK_{abs} die absolute Steuerkraft der einzelnen Gemeinden mit dem jeweiligen Beteiligungsfaktor [%] (am Verband bzw. Projekt) multipliziert, und die erhaltenen Werte werden danach addiert.

Anhang II

Festsetzung der Entschädigung in Überflutungsgebieten (Art. 35 WBV) und Bemessung des Gemeindebeitrags (Art. 36 WBV)

a Festsetzung der Entschädigung in Überflutungsgebieten

(Festsetzung erfolgt, sobald erstes Überflutungsgebiet ausgeschieden wird)

b Bemessung des Gemeindebeitrags gemäss Art. 36 WBV

Der Beitrag der Gemeinde an die Staatsbeiträge in Überflutungsgebieten berechnet sich wie folgt:

$$B_{ÜFG}\,[\%] = 100\% - S_U$$

Definitionen:

$B_{ÜFG}$ = Beitrag der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der Schwellenkorporation an die Entschädigungen des Staates in den Überflutungsgebieten auf Gemeindegebiet bzw. an die Beiträge des Staates an höhere Versicherungsprämien

S_U = Gesamtsubventionssatz für Unterhaltskosten für die betreffende Gemeinde gemäss Anhang I

Anhang III

Bemessung der Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten (Art. 37 WBV)

Der Beitragssatz für die übrigen Wasserbaukosten berechnet sich wie folgt:

$$S_{WB}\,[\%] = S_{I\text{-}B} + S_{WBL\text{-}B} + S_{BV}$$

Dabei gilt:

$S_{I\text{-}B}\,[\%] = 30 - \frac{I}{7}$, aber höchstens 25% und mindestens 15%

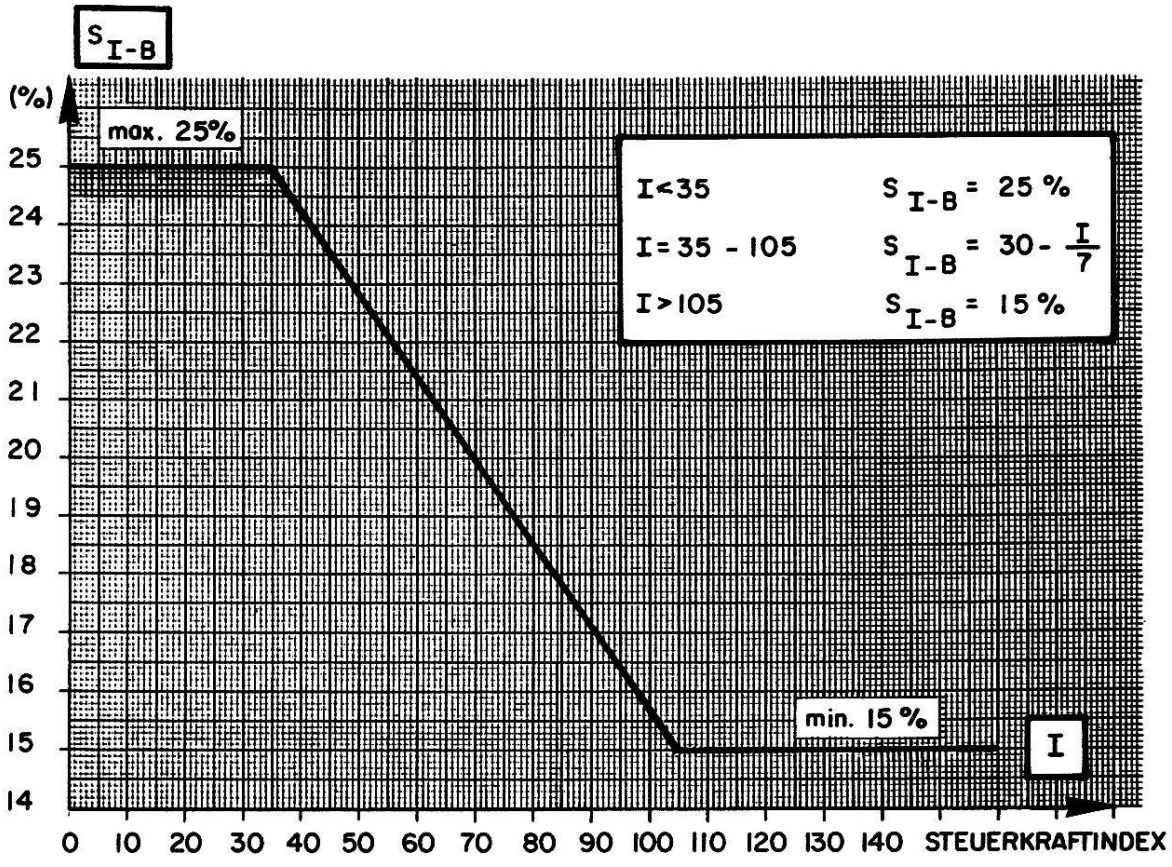

$$S_{WBL\text{-}B}\ [\%] = 1 + 6{,}7 \left(1 + \log \frac{WBK}{SK_{abs}}\right), \text{ aber höchstens 15 \%}$$

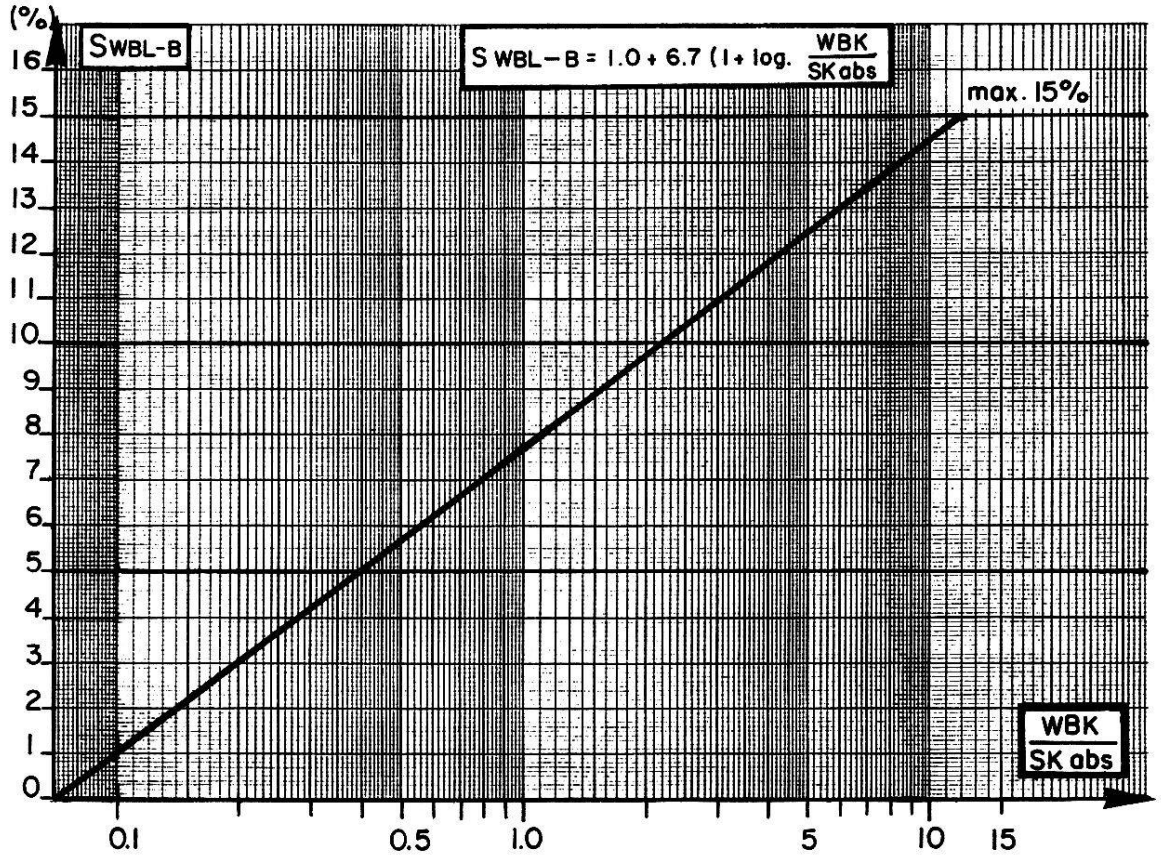

S_{BV} [%] wird wie folgt ermittelt:

Was?	AUSBAU/NEUBAU				ERNEUERUNG ODER ERSATZ VORHANDENER SCHUTZBAUTEN				VORZEITIGE RENATURIERUNG NACH ART. 8 WBG		PLANUNG	
	HOCHWASSERSCHUTZWIRKUNG örtlich		überörtlich		HOCHWASSERSCHUTZWIRKUNG örtlich		überörtlich		OBJEKT			
	Siedlungsgebiet	übriges Gebiet	Siedlungsgebiet	übriges Gebiet	Siedlungsgebiet	übriges Gebiet	Siedlungsgebiet	übriges Gebiet	Bedeutung nur für Gemeinde	Regionale Bedeutung	Grundlagenplanung	Bauplanung
S_{BV} [%]	8 - 6 - 4		10 - 7,5 - 5		6 - 4,5 - 3		8 - 6 - 4		8 - 10 - 12		10	2

Definitionen:

S_{WB} = Gesamtsubventionssatz für übrige Wasserbaukosten (Kosten der Planung, der aktiven Hochwasserschutzmassnahmen, des Erwerbs dinglicher Rechte für den Wasserbau, der vorzeitigen Sanierung, der Entschädigungen nach Art. 13 Abs. 3 WBG)

$S_{I\text{-}B}$ = Teilsubventionssatz nach Steuerkraft für Wasserbau

I = Steuerkraftindex der betreffenden Gemeinde gemäss Dekret über den Finanzausgleich
Bei Gemeindeverbänden oder Korporationen, die in mehreren Gemeinden tätig sind, wird das arithmetische Mittel aller Steuerkraftindexe der betroffenen Gemeinden verwendet.

$S_{WBL\text{-}B}$ = Teilsubventionssatz nach Wasserbaulast infolge Wasserbau (Art. 37 Abs. 2 WBV)

WBL-B = Wasserbaulast infolge Wasserbau = WBK: SK_{abs}

WBK = Projektkosten plus alle beim betreffenden Wasserbauträger noch bestehenden Verpflichtungen für Wasserbauprojekte, falls dafür staatliche Beiträge gewährt wurden (Bruttokosten)

SK_{abs} = absolute Steuerkraft der betreffenden Gemeinde gemäss Dekret über den Finanzausgleich
Bei Gemeindeverbänden wird für die Bildung von SK_{abs} die absolute Steuerkraft der einzelnen Gemeinden mit dem jeweiligen Beteiligungsfaktor [%] (am Verband bzw. Projekt) multipliziert, und die erhaltenen Werte werden addiert.

S_{BV} = Teilsubventionssatz nach Bedeutung des Vorhabens

16. November 1989

Dekret über die Organisation der Finanzdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. September 1983 über die Organisation der Finanzdirektion wird wie folgt geändert:

Finanzdirektion

Art. 1 Die Finanzdirektion
a–b unverändert,
c erarbeitet zuhanden des Regierungsrates die Grundsätze für die Finanzpolitik, die Personalpolitik und den Informatikeinsatz,
d–m unverändert,
n aufgehoben,
o–p unverändert.

Zentralverwaltung

Art. 2 [1] Die Finanzdirektion gliedert sich in das Direktionssekretariat und folgende fünf Ämter: Finanzverwaltung, Steuerverwaltung, Personalamt, Liegenschaftsverwaltung und Finanzkontrolle.

[2–4] Unverändert.

Anstalten

Art. 4 Die Staatsbanken, die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und die BEDAG Informatik verkehren in Geschäften, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder des Grossen Rates fallen, über die Finanzdirektion.

Kommissionen

Art. 5 [1] Als ständige Kommissionen sind der Finanzdirektion zugeordnet:
Die paritätische Personalkommission und die paritätische Verwaltungskommission der Versicherungskasse.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

Finanzdirektorin/ Finanzdirektor

Art. 6 Die Finanzdirektorin bzw. der Finanzdirektor
a trifft alle Entscheide im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzge-

bung oder durch eigene Verfügung dem Direktionssekretariat oder einem Amt übertragen ist.

b erlässt die Geschäftsordnung für die Finanzdirektion und regelt insbesondere die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung, die interne Information und den Verkehr mit den Massenmedien.

c genehmigt die Amtsreglemente und die Pflichtenhefte der Vorsteherinnen und Vorsteher von Ämtern und Abteilungen.

d kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Aufgaben oder Geschäfte einem Amt zuweisen, das an sich nicht zuständig ist.

Vorsteherinnen/ Vorsteher

Art. 7 [1] Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihres Amtes. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Ämtern der Finanzdirektion und der Staatsverwaltung zusammen.

[2] Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher legen die Organisation ihres Amtes in einem Amtsreglement fest und umschreiben Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflichtenheften.

[3] Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Abteilungen und von Kreisverwaltungen.

Vom Regierungsrat bewilligte Stellen

Art. 9 [1] Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für wissenschaftliche, technische und administrative Beamtinnen und Beamte.

[2] Für befristete Aufgaben können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obligationenrechtlich angestellt werden.

Direktionssekretariat

Art. 10 Das Direktionssekretariat

a–i unverändert,

k erarbeitet den Entwurf von strategischen Leitlinien und Zielvorgaben für den Informatikeinsatz,

l berät und koordiniert die Staatsverwaltung bei der Planung und Abwicklung von Informatikvorhaben (Informatikplan, Projektierungs- und Realisierungsentscheide, Projektorganisation, Projektcontrolling, Wirtschaftlichkeitsberechnung),

m begutachtet Verträge des Staates im Informatikbereich,

n–o unverändert,

p aufgehoben,

q–u unverändert.

Finanzverwaltung

Art. 11 Die Finanzverwaltung

Lemma 1 bis 11 wird zu *a–l*.

Steuerverwaltung

Art. 12 [1] Die Steuerverwaltung
Lemma 1 bis 10 wird zu *a–k*.

[2] Unverändert.

Personalamt

Art. 13 Das Personalamt
a–d unverändert,
e führt die statistischen Erhebungen über den Personalbestand und die Besoldungen durch,
f–o unverändert.

Liegenschaftsverwaltung

Art. 14 Die Liegenschaftsverwaltung
a verwaltet das staatliche Grundeigentum inkl. Staatswälder, ohne National- und Staatsstrassen samt deren Nebenanlagen,
b–g unverändert.

Amt für Informatik

Art. 15 Aufgehoben.

Finanzkontrolle

Art. 16 [1] Die Finanzkontrolle ist der Finanzdirektion administrativ unterstellt und erfüllt den ihr im Finanzhaushaltgesetz erteilten Auftrag fachlich selbständig und unabhängig.

[2] Der Finanzkontrolle obliegen namentlich folgende Aufgaben:
a stellt die laufende Prüfung des gesamten Finanzhaushalts des Staates, insbesondere die Prüfung der Staatsrechnung (Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung), sicher,
b überwacht laufend den Vollzug des Voranschlages,
c prüft die Bestände,
d prüft das Interne Kontrollsystem,
e prüft die Informatikanwendungen des Finanz- und Rechnungswesens im Hinblick auf die Anforderungen der Revision,
f koordiniert und überwacht die Prüfungstätigkeit der besonderen Organe der internen Finanzaufsicht,
g wirkt mit bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Inventar- und Rechnungsführung.

[3] Die Finanzkontrolle steht als oberstes internes Fachorgan der Finanzaufsicht dem Regierungsrat für die Ausübung seiner Finanzaufsicht über die Verwaltung sowie der Finanzdirektion für die laufende finanzielle Verwaltungskontrolle zur Verfügung.

[4] Mit Genehmigung des Regierungsrates kann die Finanzkontrolle wichtige Revisionsmandate übernehmen.

Anhang I

zum Dekret über die Organisation der Finanzdirektion

Personalbestand (vom Grossen Rat bewilligt)

Funktion	DS	FV	SV	PA	LV	FK
Direktionssekretär	3	–	–	–	–	–
Vorsteher/Vorsteherin	1	1	1	1	1	1
Stellvertreter/Stellvertreterin des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin	–	–	2	1	–	–
Vorsteher/Vorsteherin (Stab, Abteilung, Unterabteilung) ..	–	8	19	3	–	2
Adjunkt/Adjunktin	–	8	24	1	1	1

Legende:

DS: Direktionssekretariat
FV: Finanzverwaltung
SV: Steuerverwaltung
PA: Personalamt
LV: Liegenschaftsverwaltung
FK: Finanzkontrolle

II.

Das Dekret vom 7. September 1967 über die Organisation der Forstdirektion wird wie folgt geändert:

Art. 5 Der Geschäftskreis des Forstinspektorates umfasst:
a die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Staatswälder;
b–h unverändert.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann einzelne Artikel bzw. Bestimmungen nach Massgabe der gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen gestaffelt in Kraft setzen.

Bern, 16. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 5436 vom 20. Dezember 1989:

Der Regierungsrat setzt die einzelnen Artikel beziehungsweise Bestimmungen wie folgt in Kraft:

Per 1. Januar 1990:
Artikel 5 Absatz 1, 6, 7, 9, 11–13.

Per 1. Februar 1990:
Artikel 1, 2, 4, 10 Buchstaben *k–m,* 15, Anhang I (Unter Vorbehalt der Inkraftsetzung des Gesetzes über die BEDAG Informatik auf 1. Februar 1990).

Per 1. Juni 1990:
Artikel 5 Absatz 3, 10 Buchstabe *p,* 16.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, Artikel 14 und Abschnitt II (Verwaltung der Staatswälder durch die Liegenschaftsverwaltung) nach Massgabe der organisatorischen Voraussetzungen und im Einvernehmen mit der Forstdirektion in Kraft zu setzen.

16. November 1989

Grossratsbeschluss betreffend Zurverfügungstellung des Dotationskapitals an die BEDAG Informatik, öffentlich-rechtliche Anstalt für Informatik des Staates Bern; Nachkredit

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3, 19 Absatz 1 und 20 des Gesetzes über die BEDAG Informatik vom 29. August 1989,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Staat Bern stellt der BEDAG Informatik ein Dotationskapital im Betrage von 27,5 Millionen Franken zur Verfügung. Dieses ist gemäss Artikel 3 des Gesetzes über die BEDAG Informatik zu verzinsen.

2. Das Dotationskapital setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
2.1 Aktiven und Passiven der Bernischen Datenverarbeitungs AG gemäss Schlussbilanz im Betrage von voraussichtlich je 54 Millionen Franken Anrechnungswert	225 000.—
2.2 Mobiliarsachenwert des Amtes für Informatik	945 000.—
2.3 Entschädigung für Benützungsrechte an staatlicher Software	88 000.—
2.4 Zu verrechnendes Guthaben des Staates Bern gegenüber der Bernischen Datenverarbeitungs AG	7 021 926.60
2.5 Leistung in bar	19 220 073.40
Total	27 500 000.—

3. Die Zeichnung des Dotationskapitals von 27,5 Millionen Franken geht zulasten des Kontos 1910 5230-100. Gestützt auf Artikel 25 des Finanzhaushaltgesetzes wird der Finanzverwaltung im Rechnungsjahr 1990 ein Nachkredit über diesen Betrag bewilligt.
   Der aus diesem Beschluss resultierende Buchgewinn im Umfang von voraussichtlich 1,1 Millionen Franken wird im Rechnungsjahr 1990 dem Konto 1910 4290-100 bzw. 1910 4241-100 gutgeschrieben.

4. Der Staat Bern haftet subsidiär für die Passiven der aufzulösenden Gesellschaft gemäss Ziffer 2.1 (einfache Bürgschaft).
   Die definitive Höhe der Passiven im Zeitpunkt der Auflösung der BEDAG wird durch Beschluss des Regierungsrates, nach Vorliegen der Schlussbilanz und dem Bericht der Kontrollstelle, festgelegt.
5. Für die durch den Staat zurückzukaufenden BEDAG-Aktien des Inselspitals und der Hasler AG wird zulasten des Kontos 1910 5240-100 des Rechnungsjahres 1989 ein Nachkredit von 50000 Franken bewilligt.
6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das in Bargeld auszurichtende Dotationskapital gemäss Ziffer 2.5 durch Anleihensaufnahmen zu decken.
7. Regelung der Beziehungen zwischen der BEDAG Informatik und dem Staat Bern (Geschäftsführungsprinzipien) bezüglich der Softwarevermarktung:
   Der BEDAG Informatik wird bezüglich der staatseigenen Software das Recht zum Abschluss von Lizenzverträgen oder anderen Rechtsgeschäften, die der Erfüllung des Leistungsauftrages dienen, mit Dritten zuerkannt. Sie hat dabei eine angemessene finanzielle Beteiligung des Staates sicherzustellen. Der Abschluss der einzelnen Verträge bedarf der Genehmigung durch die Finanzdirektion.
8. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum.
9. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, den Übernahmevertrag zwischen dem Staat Bern und der Bernischen Datenverarbeitungs AG für den Staat abzuschliessen.
10. Dieser Beschluss tritt auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Gesetz über die BEDAG Informatik.

Bern, 16. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. November 1989

Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes wird neu auf mindestens 125 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 4. November 1987 aufgehoben.

Bern, 20. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

379

21. November 1989

Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus wird wie folgt geändert:

Art. 7 [1–3] «Alkoholismus» wird jeweils ersetzt durch «Suchtmittelmissbrauch».

Art. 8 [1] Der Regierungsrat wählt die siebzehn Mitglieder der Kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs und bestimmt den Vorsitz.

[2] Er erlässt eine Verordnung über die Organisation und die besonderen Aufgaben und Kompetenzen der Kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs.

II.

Das Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion wird wie folgt geändert:

Art. 23 [1] Der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion sind folgende Kommissionen beigeordnet:
a–d unverändert;
e die Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs;
f weitere, in besonderen Erlassen vorgesehene Kommissionen;
g aufgehoben.

[2] Unverändert.

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 21. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23. November 1989

Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 71, 72, 104, 107, 138 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zuständige Behörde

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] In den übrigen Fällen setzt die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) die Gebühren und Abgaben fest.

[3] Der Bezug der Gebühren und Abgaben erfolgt durch die VEWD.

Pumpspeicherung

Art. 5a (neu) Soweit für die Pumpspeicherung keine Sondervorschriften bestehen, gelten die Bestimmungen dieses Dekrets zur Wasserkraftnutzung sinngemäss.

II. Abgaben für Wasserkraft- und Pumpspeicherrechte

A. Wasserzins

Ansatz und Berechnung; *a* Grundsatz

Art. 6 [1] Der Wasserzins entspricht dem bundesrechtlichen Höchstansatz.

[2] Unverändert.

[3] (neu) Die Berechnung des Wasserzinses richtet sich nach der entsprechenden Verordnung des Bundesrates (VO über die Berechnung des Wasserzinses; SR 721.831).

b Wohlerworbene Wasserrechte

Art. 7 Aufgehoben

c Kleine Werke

Art. 8 [1] Der Konzessionär einer Anlage mit einer Bruttoleistung unter 300 Kilowatt muss keinen Wasserzins bezahlen.

[1a] (neu) Bei Anlagen mit einer Bruttoleistung zwischen 300 und 1000 Kilowatt beträgt der Wasserzins linear ansteigend 0 bis 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes.

[2 und 3] Aufgehoben.

d Grosse Werke ohne Jahresakkumulierung

Art. 9 Aufgehoben.

e Grosse Werke mit Jahresakkumulierung

Art. 10 Aufgehoben.

B. Pumpwerkabgabe

Art. 14a (neu) [1] Die Pumpwerkabgabe beträgt 2 Franken pro Kilowatt installierte Pumpenleistung.

[2] Bei Anlagen, welche nur die einmalige Nutzung einer Gefällstrecke erlauben, ist keine Pumpwerkabgabe zu bezahlen.

C. Konzessionsabgabe

Bei Erteilung

Art. 15 Die Abgabe für die Erteilung einer Konzession beträgt 200 Prozent des Wasserzinses oder 500 Prozent der Pumpwerkabgabe eines Jahres.

Bei Erweiterung

Art. 16 Die Abgabe für die Erweiterung einer Konzession beträgt 200 Prozent des zusätzlichen Wasserzinses oder der zusätzlichen Pumpwerkabgabe eines Jahres.

Bei Erneuerung

Art. 17 [1] Die Abgabe für die Erneuerung einer Konzession beträgt 100 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres.

[2] Die Abgabe wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn die erneuerte Konzession 40 oder weniger Jahre dauert.

Bei Übertragung

Art. 18 [1] Die Abgabe für die Übertragung einer Konzession beträgt 50 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres.

[2] Wird die Konzession erbrechtlich übertragen, so wird keine Abgabe erhoben.

III. Abgaben für Gebrauchswasserrechte

A. Wasserzins

Grundsätze

Art. 19 [1] Der jährliche Wasserzins für Gebrauchswasserrechte wird festgesetzt:

a für die Nutzung des Wassers als Trinkwasser, zu industriellen und gewerblichen Zwecken sowie zur Entnahme von Wärme nach der konzedierten Entnahmeleistung (Wasserrechtszins) und der jährlichen Entnahmemenge (Wasserverbrauchszins);

b für die Nutzung des Wassers zum Eintrag von Wärme nach der konzedierten Eintragsleistung (Wasserrechtszins) und der jährlich eingetragenen Wärmemenge (Wasserverbrauchszins).

[2] Unverändert.

[3] Für Bewässerungen bemisst sich der Wasserzins nach der bewässerten Fläche, für Schwimmbäder, Fischzuchtanstalten, Zierteiche und dergleichen nach der konzedierten Entnahmeleistung.

[4] Aufgehoben.

Ansätze für Gebrauchswasserrechte

Art. 20 [1] Die Ansätze für Gebrauchswasserrechte betragen:

a bei Grundwasserentnahmen

	Fr.
– für die Nutzung des Wassers als Trinkwasser:	
Wasserrechtszins je Minutenliter	3.—
Wasserverbrauchszins je Kubikmeter	0.015
– für industrielle und gewerbliche Zwecke:	
Wasserrechtszins je Minutenliter	6.—
Wasserverbrauchszins je Kubikmeter	0.030
– für Kühlwasser:	
Wasserrechtszins je Megajoule pro Stunde	1.250
Wasserverbrauchszins je Gigajoule	0.250
– für Wärmepumpen:	
Wasserrechtszins je Minutenliter	1.—
Wasserverbrauchszins je Kubikmeter	0.005
– für Bewässerungen:	
Wasserzins je Hektare	80.—
– für Schwimmbäder, Fischzuchtanstalten, Zierteiche und dergleichen:	
Wasserzins je Minutenliter	3.—

b unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

Befreiung; *a* privatrechtlich erworbene Wasserrechte und dergleichen

Art. 23 [1] Für die Ausübung eines vorbestandenen Gebrauchswasserrechts ist kein Wasserzins zu bezahlen.

[2] Aufgehoben.

B. Konzessionsabgabe

Bei Erteilung

Art. 27 [1] Die Abgabe für die Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession auf 40 Jahre beträgt:

a bei Grundwasserentnahmen

	Fr.
– für die Nutzung des Wassers als Trinkwasser: Konzessionsabgabe je Minutenliter	18.—
– für industrielle und gewerbliche Zwecke: Konzessionsabgabe je Minutenliter	36.—
– für Kühlwasser: Konzessionsabgabe je Megajoule pro Stunde	7.50
– für Wärmepumpen: Konzessionsabgabe je Minutenliter	6.—
– für Bewässerungen: Konzessionsabgabe je Hektare	160.—
– für Schwimmbäder, Fischzuchtanstalten, Zierteiche und dergleichen: Konzessionsabgabe je Minutenliter	6.—

b bei Entnahmen aus Oberflächengewässern einen Viertel der Ansätze nach Buchstabe *a.*

[2] (neu) Die Abgabe wird anteilsmässig erhöht bzw. herabgesetzt, wenn die Konzession für mehr bzw. weniger als 40 Jahre erteilt wird.

Bei Erweiterung und Erneuerung

Art. 28 [1] Die Abgabe für die Erweiterung einer Konzession beträgt 100 Prozent der Abgabe nach Artikel 27 für die konzedierte Erweiterung.

[2] Die Abgabe für die Erneuerung einer Konzession beträgt 50 Prozent der Konzessionsabgabe nach Artikel 27.

IV. Verwaltungsgebühren und -auslagen

Ansätze

Art. 31 Für Verrichtungen der Behörden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft oder des Gebrauchswassers stehen, gelten folgende Ansätze:

a Erteilung von Bewilligungen, Bereinigung von Konzessionen, Neuberechnung der Wasserzinse als Folge veränderter Verhältnisse, Löschung von Konzessionen, Kollaudationsprotokolle und ähnliches 100–10000 Franken;

b Erteilung, Erweiterung, Erneuerung oder Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen sowie Übernahme privater Anlagen durch eine öffentlichrechtliche Trägerschaft und Einkauf in bestehende Anlagen 100–10000 Franken.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 500 vom 14. Februar 1990:

1. Die Änderung des Dekretes über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren vom 23. November 1989 wird rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt, wobei die Änderung (Absatz 1) bzw. Aufhebung (Abs. 2) von Artikel 23 erst ab dem Jahre 1991 finanzwirksam wird.
2. Der bundesrechtlich festgelegte Höchstansatz für den Wasserzins von 54 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung wird auf den 1. Januar 1990 für anwendbar erklärt.

26. November 1989

Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung der Artikel 3 und 4

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1] Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

a alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind;

b alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten seit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

[2] Unverändert.

Art. 4 [1] Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

[2] Nicht stimmberechtigt sind die achtzehn- bis zwanzigjährigen Personen, die urteilsunfähig sind.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 28. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. Dezember 1989

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. November 1989

beurkundet:

Die Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung der Artikel 3 und 4 ist mit 271 536 gegen 147 094 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Änderung der Staatsverfassung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26. November 1989

Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 der Staatsverfassung,

beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

B. Stimmrecht

Art. 74 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

3. Stimmrecht

Art. 112 [1] Unverändert.

[2] Das Burgergemeindereglement kann das Stimmrecht auch den Burgern und Burgerinnen einräumen, die auswärts wohnen.

B. Rechtliche Stellung

Art. 121 [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

C. Organisation

Art. 129 [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Stimmrecht

Art. 15 [1] Unverändert.

[2 und 3] Aufgehoben.

III.

Diese Gesetzesänderungen werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und treten bei Annahme auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 28. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. Dezember 1989

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. November 1989

beurkundet:

Das Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung) ist mit 259 374 gegen 146 174 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Gesetze sind öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29. November 1989

Feuerpolizeiverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 der Feuerpolizeiverordnung vom 26. August 1987,

auf Antrag der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) und der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Feuerpolizeiverordnung vom 26. August 1987 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

Die Brandschutzvorschriften (BSV) Nrn. 214, 403 und 306, Ausgaben 1986, werden durch die Ausgaben 1990 ersetzt.

Für die einzelnen BSV ergeben sich folgende Änderungen:

- BSV Nr. 214: Redaktionelle Änderungen
  Materielle Änderungen:
  - Abschnitt 2.2.3 (Brandabschnitte)
  - Abschnitt 5.3 (Schweissarbeiten)
- BSV Nr. 403: Redaktionelle Änderungen:
  Anpassung an die Texte der Gasleitsätze, bzw. der Richtlinien für Gasheizungen
  Materielle Änderungen:
  - Abschnitt 2.2 (Sicherheitsabstände)
  - Abschnitt 2.3 (Boden- und Unterlagsplatten)
  - Abschnitt 2.4 (Abgasaustritt abzugloser Apparate)
  - Abschnitt 2.6 (Heizöfen)
  - Abschnitt 3.4 (Luftzufuhr)
  - Abschnitt 4 (Ableitung der Abgase)
- BSV Nr. 306: Änderungen:
  Verzicht auf technische Bestimmungen über die Herstellung von Türen, dafür Hinweis auf typengeprüfte Produkte sowie auf die Konstruktionsblätter des BVD.

Anhang 2

Folgende brandschutztechnische Empfehlungen werden durch Neuauflagen ersetzt:

- Baustoffe und Bauteile, Prüfbestimmungen Jahrgang 1988 (bisher Jahrgang 1976)
- Gasleitsätze G 1 (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW), Jahrgang 1989 (bisher Jahrgang 1977)
- Richtlinien des SVGW für Gasheizungen G 3, Jahrgang 1989 (bisher Jahrgang 1984)

II.

1. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1990 in Kraft.
2. Sie sind im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Bern, 29. November 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29. November 1989

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, das Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge sowie das Dekret vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die obligatorische Haftpflichtversicherung der Fahrräder, Motorfahrräder und gleichgestellten Fahrzeuge.

Haftpflichtversicherung

Art. 2 [1] Die Polizeidirektion schliesst einen Kollektiv-Haftpflichtversicherungsvertrag ab.

[2] Der Kollektiv-Haftpflichtversicherung kann jedermann gegen Bezahlung der jährlichen Prämien, Gebühren bzw. übrigen Kosten beitreten.

[3] Besteht eine Einzel- oder Verbandsversicherung, so trägt der Versicherungspflichtige nur die von ihm verursachten Gebühren bzw. übrigen Kosten.

[4] Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Mai in Verkehr gesetzt werden, sind Versicherungsprämien, Gebühren bzw. übrige Kosten voll zu bezahlen.

Ausgabe von Fahrradvignetten und Motorfahrradkontrollmarken

Art. 3 [1] Die Polizeidirektion kann mit Dritten Verträge zur Durchführung der eidgenössischen Vorschriften, namentlich über die Organisation eines flächendeckenden Verteilnetzes für die Fahrradvignetten, abschliessen.

[2] Die Ortspolizeibehörde beantragt die in ihrem Gemeindegebiet zur Ausgabe der Kontrollmarken für Motorfahrräder vorgesehenen Stellen.

[3] Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt bezeichnet auf Vorschlag der Ortspolizeibehörde die Ausgabestellen für die Kontrollmarken.

[4] Die Ausgabestellen müssen für die Sicherheit der anvertrauten Gelder und Kontrollmarken ausreichende Gewähr bieten. Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt kann die Bezeichnung einer Ausgabestelle von entsprechenden Garantien und einem geordneten Abrechnungswesen abhängig machen.

[5] Auf die Beibehaltung einer Ausgabestelle besteht kein Anspruch.

Entschädigung

Art. 4 [1] Den mit der Verteilung der Fahrradvignetten bzw. Kontrollmarken sowie mit der Abrechnung betrauten Stellen wird eine Entschädigung ausgerichtet.

[2] Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt legt die Höhe der Entschädigung fest.

Information

Art. 5 Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt informiert über den jährlichen Bezug der Fahrradvignetten und Kontrollmarken durch Publikation in den Amtsblättern und Amtsanzeigern.

Fahrradregister

Art. 6 Private Organisationen können für die an einem Eintrag interessierten Fahrradbesitzer Register mit den technischen Daten von Fahrrädern führen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 7 Die Verordnung vom 19. Dezember 1984 über die Haftpflichtversicherung für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 29. November 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11. Dezember 1989

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, Artikel 123, 138 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG) und Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

b Behandlung und Verfahren

Art. 3 [1] Die Beitragsgesuche werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) oder vom Gewässerschutzamt (GSA) behandelt, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt.

[2–5] Unverändert.

Besondere Fälle

Art. 6 [1] Der anwendbare Beitragssatz samt Zuschlag kann um 5 Prozent erhöht werden, wenn das zuständige Amt

a gemeinsame Anlagen vorschreibt, deren Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten diejenigen von Einzelanlagen wesentlich übersteigen; oder

b andere regionale Vorkehren verlangt.

[1a] (neu) Der anwendbare Beitragssatz kann um höchstens 15 Prozent erhöht werden, wenn Anliegen des Umweltschutzes zu besonders aufwendigen Anlagen führen, oder wenn schwierige Verhältnisse vorliegen.

[2 und 3] Unverändert.

Ausführung

Art. 8 [1] Der Beginn der beitragsberechtigten Arbeiten muss dem zuständigen Amt rechtzeitig gemeldet werden.

[2] Wird vor der Beitragszusicherung mit Bauen oder anderen Vorkehren begonnen, so werden in der Regel keine Staatsbeiträge ausgerichtet. In besonderen Fällen kann das zuständige Amt die vorzeitige Ausführung erlauben.

[3] Für Änderungen des genehmigten Projektes ist die Zustimmung des zuständigen Amtes erforderlich.

Auszahlung

Art. 9 [1] (Änderung betrifft nur französische Fassung.)

[2] Unverändert.

[3] (Änderung betrifft nur französische Fassung.)

[4] Unverändert.

Beitragsberechtigung

Art. 15 [1] Der Staat leistet Beiträge an die Erstellung derjenigen Anlagen und Einrichtungen des Gewässerschutzes, die Beiträge des Bundes auslösen können.

[2] Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht.

[2a] (neu) Gemeinden mit geringer Steuerkraft (Index unter 100 Punkten) erhalten während 5 Jahren Staatsbeiträge nach der Berechnungsformel gemäss Anhang I.

[3] Der Staat kann zudem Staatsbeiträge ausrichten an:
a die Aus- und Überarbeitung der generellen Kanalisationsplanung und des kommunalen Sanierungsplanes;
b Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen; und
c Untersuchungen in den Bereichen Abwasser- und Klärschlammentsorgung.

Sanierungsplanung

Art. 16 [1] Beitragsgesuche werden behandelt, wenn ein Sanierungsplan nach eidgenössischem Gewässerschutzrecht erstellt und genehmigt ist.

[2] Unverändert.

Beitragshöhe

Art. 17 [1] Die Staatsbeiträge betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Artikel 5 ist vorbehalten.

[2] Die Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen. Artikel 18a Absatz 3 des Dekretes ist anwendbar.

b Beitragshöhe

Art. 18a [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3 und 4] Unverändert.

Beitragsberechtigung; *a* Allgemeines

Art. 20 [1] Die Staatsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn der anwendbare Beitragssatz mindestens 25 Prozent beträgt.

[2] Unverändert.

b Anlagen und Vorkehren

Art. 21 Gestützt auf Artikel 121 und 123 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (BSG 752.41) werden Staatsbeiträge gewährt an:

a Unverändert;
b Unverändert;
c Unverändert;
d Unverändert;
e Unverändert;
f Unverändert;
g Unverändert;
h Unverändert;
i (neu) die Übernahme privater, beitragsberechtigter Anlagen durch eine öffentlichrechtliche Trägerschaft;
k (neu) den Einkauf in bestehende, beitragsberechtigte Anlagen;
l (neu) Mess-, Steuerungs- und Fernwirkanlagen;
m (neu) die Hälfte der Kosten von Leitungen, die gleichzeitig dem Wassertransport und der Erschliessung dienen; und
n (neu) Anlagen der Notstandswasserversorgung.

Beitragshöhe; *a* Allgemeines

Art. 23 [1] Unverändert.

[2] Die Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen. Artikel 18a Absatz 3 des Dekretes ist anwendbar.

[3] (Änderung betrifft nur französische Fassung).

[4] (neu) Staatsbeiträge an die Übernahme einer privaten Anlage durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft und an den Einkauf in eine bestehende Anlage werden an die Kosten gewährt, die nach Abzug aller bereits an die Anlage geleisteten Beiträge verbleiben.

c Hydrogeologische Untersuchungen

Art. 25 [1] Staatsbeiträge können an hydrogeologische Untersuchungen, die für das hydrogeologische Kartenwerk wichtig sind, geleistet werden. Sie werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen. Artikel 18a Absatz 3 des Dekrets ist anwendbar.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

Erneuerung

Art. 27 An die Erneuerung einer Anlage oder an die Verlängerung eines Wasserbezugsrechts, für die bereits Staatsbeiträge ausgerichtet wurden, werden neue Beiträge nur im Umfang einer Erweiterung gewährt.

Neubeurteilung und Nachsubventionen

Art. 28 [1] (Änderung betrifft nur französische Fassung).

[2] (Änderung betrifft nur französische Fassung).

[3 und 4] Unverändert.

Art. 28a Für Beitragsgesuche, die vor dem 1. Januar 1990 eingereicht worden sind, gilt das bisherige Recht.

Anhang I

Formel zu Artikel 15 Absatz 2a:
(Rest unverändert)

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Artikel 15 Absatz 2a tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 11. Dezember 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 501 vom 14. Februar 1990

1. Die Änderung des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung vom 11. Dezember 1989 wird rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.
2. Artikel 15 Absatz 2a tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

11. Dezember 1989

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 16 des Dekretes über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss vom 11. November 1987 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird wie folgt geändert:

Ziffern 1–3 unverändert.

Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988 und 1989: 26 Millionen Franken pro Jahr;
Höchstbetrag der Zusicherungen 1990: 49 Millionen Franken pro Jahr.

b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung und den Beitragsskalen H (Abwasserbeseitigung in Gemeinden mit geringer Steuerkraft, d. h. mit einem Index unter 100 Punkten) und K (Abwasserbeseitigung in Gemeinden mit einem Index über 100 Punkten sowie Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich. Für Beitragsgesuche, die vor dem 1. Januar 1990 eingereicht worden sind, gelten die Beitragsskalen nach dem geänderten Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1989.

Ziffern 5–12 unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 11. Dezember 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. Dezember 1989

Verordnung über Betrieb und Kennzeichnung von Schiffen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. März 1982 über Betrieb und Kennzeichnung von Schiffen wird wie folgt geändert:

Schiffe mit Verbrennungsmotoren *a* Beschränkung

Art. 2 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Betrieb von Schiffen mit Verbrennungsmotoren ist auf der Aare zwischen Stauwehr Thun und Schwellenmätteli Bern untersagt. Vorbehalten sind Fahrten der Polizei, der Rettungsdienste, der Fischereiaufsicht sowie der öffentlichen Dienste.

[4] Die Schiffahrtsbehörde kann in Einzelfällen weitere Ausnahmen von den Beschränkungen der Absätze 2 und 3 gestatten.

Übergangsbestimmungen

Art. 7a Bereits immatrikulierte Schiffe mit einem Schiffsliegeplatz oder Trockenplatz unmittelbar am Wohlensee, den Stauseen von Niederried, Aarberg und Hagneck, mit einer Antriebsleistung von mehr als 6 kW dürfen noch bis spätestens 31. Dezember 1991 auf diesen Gewässern verkehren.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. Dezember 1989

Verordnung über das Stimmregister (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion der Gemeinden,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister wird wie folgt geändert:

Einzutragende Personen

Art. 11 Sofern sie am Abstimmungs- oder Wahltag das Stimmrechtsalter erreicht und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sind im Stimmregister einzutragen:

1. und 2. unverändert;

3. als in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger und -bürgerinnen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

II.

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. Dezember 1989

Verordnung über den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch die Polizei bei Massenveranstaltungen

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung dient dem Schutz der Grundrechte von Teilnehmern an öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen, insbesondere der persönlichen Freiheit sowie der Vereins-, Versammlungs-, Informations- und Meinungsäusserungsfreiheit. Sie regelt den rechtmässigen Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch die Polizei sowie die rechtmässige Verwendung und Aufbewahrung der Bild- und Tonaufzeichnungen.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Diese Verordnung gilt für das Erstellen, Verwenden und Aufbewahren von Bild- und Tonaufzeichnungen, die von der Polizei bei öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen gemacht werden.

[2] Sie findet keine Anwendung bei Aufzeichnungen, die im Hinblick auf ein konkretes Strafverfahren oder polizeilichen Ermittlungsverfahren gemacht werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. *c* Datenschutzgesetz).

II. Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten

Voraussetzungen

Art. 3 [1] Die Polizei kann bei oder in Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Kundgebungen Personen oder Personengruppen auf Bild und Tonträger aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass es zu Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen kommen wird.

[2] Die Voraussetzungen für Bild- und Tonaufnahmen sind insbesondere erfüllt:

a wenn im Vorfeld einer Veranstaltung oder Kundgebung zu Gewalttätigkeiten aufgerufen wird;

b wenn in der Vergangenheit bei vergleichbaren Veranstaltungen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten verübt worden sind;
c wenn auf Grund der Organisatoren, der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, der Thematik einer Veranstaltung oder Kundgebung oder wenn auf Grund des allgemeinen politischen Klimas mit spontanen Gewalttätigkeiten zu rechnen ist oder
d wenn bei Sportveranstaltungen, insbesondere Fussball- und Eishokeyspiele, mit randalierendem Publikum gerechnet werden muss.

Anordnung

Art. 4 Für die Anordnung des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist der Kommandant, dessen Stellvertreter oder in dringlichen Fällen der einsatzleitende Polizeioffizier zuständig.

III. Verwendung der Bild- und Tonaufzeichnungen

Zweckbindung

Art. 5 Bild- und Tonaufzeichnungen, auf denen einzelne Personen identifiziert werden können, dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:
a Ermittlung der Täterschaft bei strafbaren Handlungen;
b Dokumentation des Polizeieinsatzes im Hinblick auf mögliche Straf- oder Disziplinarverfahren sowie Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen gegen die Polizei;
c interne Schulung der Polizeibeamten und -beamtinnen.

Auswertung

Art. 6 Die Identifizierung einzelner Personen ist nur soweit zulässig, als dies für die in Artikel 5 Buchstaben *a* und *b* genannten Zwecke unerlässlich ist.

Vernichtung

Art. 7 [1] Aufzeichnungen, die im Hinblick auf die in Artikel 5 genannten Zwecke nicht benötigt werden, sind spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung oder Kundgebung zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu führen.

[2] Aufzeichnungen, die als Beweismittel im Hinblick auf ein Straf-, Disziplinar- oder Zivilrechtsverfahren (Art. 5 Bst. *a* und *b*) aufbewahrt werden, sind spätestens nach Ablauf der entsprechenden Verjährungsfristen zu vernichten. Aufzeichnungen für interne Schulungszwecke der Polizei (Art. 5 Bst. *c*), bei denen eine Identifizierung von Einzelpersonen möglich ist, dürfen längstens 10 Jahre aufbewahrt werden.

[3] Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. Dezember 1989

Verordnung über die Gebühren der Militärdirektion (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe *b* des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987,

auf Antrag der Militärdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Gebühren der Militärdirektion vom 13. November 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Es gelten folgende Tarifansätze:

1. Für die Prüfung von Projekten des baulichen Zivilschutzes sowie von Gesuchen um entsprechende Ausnahmen:

Fr. 60.—	pro Gesuch		bis 7	Schutzplätze
Fr. 70.—	pro Gesuch	von 8	bis 13	Schutzplätzen
Fr. 80.—	pro Gesuch	von 14	bis 25	Schutzplätzen
Fr. 90.—	pro Gesuch	von 26	bis 50	Schutzplätzen
Fr. 120.—	pro Gesuch	von 51	bis 100	Schutzplätzen
Fr. 140.—	pro Gesuch	von 101	bis 200	Schutzplätzen
Fr. 230.—	pro Gesuch	von über 200		Schutzplätzen

2. Für die Prüfung von Gesuchen um Befreiung von der Schutzraumbaupflicht
   pro Gesuch ..... Fr. 50.—
3. Für Beschwerdeentscheide im Rahmen des baulichen Zivilschutzes:
   pro Entscheid ..... Fr. 60.— bis Fr. 1200.—

II.

1. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1990 in Kraft.
2. Massgebend für die Anwendung der neuen Tarifansätze ist das Datum der Prüfung der Projekte und Gesuche der zuständigen Dienststelle.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. Dezember 1989

Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen wird wie folgt geändert:

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Art. 3 [1] In das kirchliche Stimmregister sind die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen einzutragen, die der betreffenden Landeskirche angehören und in den politischen Stimmregistern des Kirchgemeindegebietes eingetragen sind.

[2 und 3] Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. Dezember 1989

Verordnung über die Verwendung von Lotteriegeldern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern wird wie folgt geändert:

Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Art. 25 (neu) Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung wird verlängert bis zum 31. Dezember 1991.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. Dezember 1989

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 und 7 des Gesetzes vom 16. November 1989 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Kantonale Berechnungsgrundlagen

Einkommensgrenzen

Art. 1 [1] Die Einkommensgrenzen betragen:

	Fr.
a für Alleinstehende und minderjährige Bezüger einer Invalidenrente	13 700.—
b für Ehepaare	20 550.—
c für Waisen	6 850.—

[2] Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöht sich die Einkommensgrenze um zwei Drittel.

Abzüge vom Erwerbseinkommen

Art. 2 Die festen Abzüge vom Erwerbseinkommen betragen:

	Fr.
a für Alleinstehende	1 000.—
b für andere Bezügerkategorien	1 500.—

Mietzinsabzug

Art. 3 [1] Es wird ein Abzug für den Mietzins und die Nebenkosten zugelassen, soweit diese zusammen im Jahr 800 Franken bei Alleinstehenden und 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kinder übersteigen.

[2] Für die Nebenkosten wird ein Pauschalbetrag von 600 Franken bei Alleinstehenden und 800 Franken bei den andern Bezügerkategorien im Jahr berücksichtigt.

[3] Der Abzug für den Mietzins und die Nebenkosten beträgt für Alleinstehende höchstens 7000 Franken und für die andern Bezügerkategorien höchstens 8400 Franken im Jahr.

Vermögensverzehr

Art. 4 Bei Altersrentnern in Heimen und Heilanstalten erhöht sich der Vermögensverzehr auf einen Fünftel, soweit das Reinvermögen nach Abzug des Freibetrags 100000 Franken übersteigt.

Heimkosten

Art. 5 [1] Die Kosten bei dauerndem Aufenthalt in einem Heim oder einer Heilanstalt werden je nach Stufe der Pflegebedürftigkeit bis zu den folgenden täglichen Höchstbeträgen berücksichtigt:

	bis Fr.
a bei schwerer Pflegebedürftigkeit	205.—
b bei mittlerer Pflegebedürftigkeit	145.—
c bei leichter Pflegebedürftigkeit	96.—
d bei geringer Pflegebedürftigkeit	70.—

[2] Für die persönlichen Auslagen werden monatlich folgende Beträge zusätzlich berücksichtigt:

	Fr.
a bei schwerer Pflegebedürftigkeit	175.—
b bei mittlerer Pflegebedürftigkeit	225.—
c bei leichter Pflegebedürftigkeit	300.—
d bei geringer Pflegebedürftigkeit	350.—

[3] Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) legt die Stufe der Pflegebedürftigkeit aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses und allfälliger weiterer Unterlagen fest.

II. Organisation und Verfahren

Anmeldung

Art. 6 [1] Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeausgleichskasse am Wohnsitz des Ansprechers geltend zu machen.

[2] Stellvertretung ist zulässig, falls der Ansprecher seine Interessen nicht selber vertreten kann.

[3] Die Gemeindeausgleichskasse macht den Ansprecher auf die Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht aufmerksam.

Auskunftserteilung und Prüfung

Art. 7 [1] Der Ansprecher hat alle Auskünfte über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Anspruchsberechtigung erforderlich sind.

[2] Die Gemeindeausgleichskasse prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, berechnet den Anspruch und leitet die Akten zusammen mit ihrem Antrag an die AKB weiter.

Entscheid und Auszahlung

Art. 8 [1] Die AKB prüft den Antrag der Gemeindeausgleichskasse und eröffnet dem Ansprecher ihren Entscheid mit einer schriftlich begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

[2] Die Auszahlung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die AKB; die Bestimmungen der Artikel 71 bis 76 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) gelten sinngemäss.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9 Die Vollziehungsverordnung vom 3. Mai 1966 zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1990 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. Dezember 1989

Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken (Selbstzahler)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I.

1. Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken beträgt im Tage:

	Fr.
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
in der dritten Klasse	139.—
in der zweiten Klasse	209.—
in der ersten Klasse	241.—
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
in der dritten Klasse	317.—
in der zweiten Klasse	349.—
in der ersten Klasse	380.—

2. Die Pflegetaxe in den kantonalen psychiatrischen Universitäts-Polikliniken beträgt im Tage:

	Fr.
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
aa für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation)	175.—
bb für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nachtklinik (Teilhospitalisation)	110.—
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
aa für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation)	380.—
bb für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nachtklinik (Teilhospitalisation)	211.—

3. In diesen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für die bewilligte ärztliche Betreuung von Privatpatienten.

4. Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in der Station K2 der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern beträgt im Tage: Fr.
   a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern ..... 158.—
   b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern ..... 574.—

II.

1. Die Pflegetaxe in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus Ittigen beträgt im Tage mindestens Fr.
   a für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern ..... 136.—
   b für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern ..... 448.—

2. Die Pflegetaxe für die heilpädagogischen Aussenwohngruppen der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus beträgt im Tage
   a für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern
      aa mit medizinischen und heilpädagogischen Massnahmen ..... Fr. 104.—
      bb ohne medizinische und heilpädagogische Massnahmen. ..... 28.—
   b für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern
      aa mit medizinischen und heilpädagogischen Massnahmen ..... 253.—
      bb ohne medizinische und heilpädagogische Massnahmen ..... 88.—

III.

1. Die Taxe für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken beträgt pro Behandlungstermin:
   a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern
      aa ärztliche Leistungen

	Fr.
Umfassendere Konsultation Arzt mit Therapie, pro Sitzung	90.—
Gruppenpsychotherapie, pro Sitzung und Patient .	53.—
Telefonische Konsultation mit psychiatrischen Bemühungen von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation	35.—
Konsilium Arzt extern, gleich wie umfassendere Konsultation, pro Sitzung	90.—
Familiengesprächstherapie (wenn Notwendigkeit therapeutische Massnahmen auf breiter Basis, mit dem Patienten, mit Angehörigen, Fürsorgeinstanzen usw. in einer einzigen Sitzung zu bearbeiten), pro Sitzung	135.—

bb nicht ärztliche Leistungen (Psychologen) Fr.
Konsultation, pro Sitzung ..... 45.—
Gruppenpsychotherapie, pro Sitzung und Patient . 27.—
Telefonische Konsultation von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation ..... 17.—
Konsilium Psychologe extern, pro Sitzung ..... 45.—
Familiengesprächstherapie, pro Sitzung ..... 67.—

b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern

aa ärztliche Leistungen
Umfassendere Konsultation Arzt mit Therapie, pro Sitzung ..... 197.—
Gruppenpsychotherapie unter ärztlicher Leitung, pro Sitzung und Patient ..... 119.—
Telefonische Konsultation mit psychiatrischen Bemühungen von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation ..... 76.—
Konsilium Arzt extern, gleich wie umfassendere Konsultation, pro Sitzung ..... 197.—
Familiengesprächstherapie (wenn Notwendigkeit, therapeutische Massnahmen auf breiter Basis, mit dem Patienten, mit Angehörigen, Fürsorgeinstanzen usw. in einer einzigen Sitzung zu bearbeiten), pro Sitzung ..... 294.—

bb nicht ärztliche Leistungen (Psychologen)
Konsultation, pro Sitzung ..... 98.—
Gruppenpsychotherapie, pro Sitzung und Patient . 59.—
Telefonische Konsultation von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation ..... 38.—
Konsilium Psychologe extern, pro Sitzung ..... 98.—
Familiengesprächstherapie, pro Sitzung ..... 147.—

2. Die Taxe für ambulante Behandlung in der kantonalen jugendpsychiatrischen Poliklinik beträgt pro Behandlungstermin:

a für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern Fr.
Einzeltherapie ..... 84.—
Gruppentherapie ..... 50.—

b für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern
Einzeltherapie ..... 185.—
Gruppentherapie ..... 111.—

3. Erziehungsberatung

a Erstabklärungen und Beratungen erfolgen kostenlos

b Weitere psychiatrische Behandlungen sowie Behandlungen der von Erziehungsberatungsstellen zugewiesenen Schüler werden nach ambulantem Tarif abgerechnet.

IV.

Die Taxen für die Betreuung von teilhospitalisierten Patienten und Patienten in Familienpflege durch die psychiatrischen Kliniken betragen im Tage:

	Fr.
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
in der Tages- oder Nachtklinik	
in der dritten Klasse	92.—
in der zweiten Klasse	138.—
in der ersten Klasse	159.—
Klinikzuschlag zu Familienpflege	7.—
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
in der Tages- oder Nachtklinik	
in der dritten Klasse	209.—
in der zweiten Klasse	230.—
in der ersten Klasse	251.—
Klinikzuschlag zu Familienpflege	7.—

V.

Die Taxen für die Betreuung der Bewohner des Wohnheims Chalet Margarita in Kehrsatz betragen:

	Fr.
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
aa für Halbpension	
in Einzelzimmer	32.—
in Doppelzimmer	28.—
bb für Übernachtung, Abwesenheit und Zimmerreservation	
in Einzelzimmer	26.—
in Doppelzimmer	22.—
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
aa für Halbpension	
in Einzelzimmer	42.—
in Doppelzimmer	38.—
bb für Übernachtung, Abwesenheit und Zimmerreservation	
in Einzelzimmer	36.—
in Doppelzimmer	32.—

VI.

Für alle Patienten, die auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Vollzugsbehörden in der dritten bzw. Einheitsklasse verpflegt oder ambulant behandelt werden, ist die für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen.

VII.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
Er tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1988 und 17. Mai 1989 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20. Dezember 1989

Regierungsratsbeschluss über die Tarife und Kostenvorschuss-Regelung des Kantonalen Frauenspitals Bern ab 1. Januar 1990 (Selbstzahler)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I. Pflegetaxen geburtshilfliche Abteilung

	Tarif Fr.	Kostenvorschuss (Depot)* Fr.
1. Klasse (privat)		
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	179.—	—.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	244.—	2000.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	320.—	4000.—
2. Klasse (halbprivat)		
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	155.—	—.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	214.—	1500.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	288.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

In diesen Preisen sind Arzthonorare und übrige Nebenkosten *nicht* inbegriffen.

Allgemeine Abteilung (Selbstzahler)

	Tarif Fr.	Kostenvorschuss (Depot)* Fr.
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	125.—	—.—
Fürsorgetarif Kanton Bern	106.—	—.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	186.—	1000.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	272.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

In diesen Preisen ist die ärztliche Betreuung inbegriffen, nicht aber die übrigen Nebenkosten. *Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.*

II. Pflegetaxen Gynäkologische Abteilung

	AIII 2. St. Zi. Nr. 201 und 202 Zimmer mit Dusche/WC Fr.	AIII 2. St. übrige Zimmer ohne Dusche/WC Fr.	übrige Stationen Zimmer ohne Dusche/WC Fr.	Kostenvorschuss (Depot)* Fr.
1. Klasse (privat)				
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	227.—	204.—	179.—	—.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	298.—	270.—	242.—	2000.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	363.—	334.—	310.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

	Stationen AIII 2. St. Fr.	übrige Stationen Fr.	Kostenvorschuss (Depot)* Fr.
2. Klasse (halbprivat) (Zimmer ohne WC/Dusche)			
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	168.—	157.—	—.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	230.—	217.—	1500.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	290.—	278.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

In diesen Preisen sind Arzthonorare und übrige Nebenkosten *nicht* inbegriffen.

	Station AIII 2. Stock Fr.	Kostenvorschuss (Depot)* Fr.
Allgemeine Abteilung (Selbstzahler)		
Im Kanton Bern steuerpflichtige Patientinnen	121.—	—.—
Fürsorgetarif Kanton Bern	102.—	—.—
In andern Kantonen steuerpflichtige Patientinnen	180.—	1000.—
Nicht in der Schweiz steuerpflichtige Patientinnen	263.—	4000.—

* Unter Vorbehalt von Artikel 49 Absatz 2 des Spitalgesetzes.

In diesen Preisen ist die ärztliche Betreuung inbegriffen, nicht aber die übrigen Nebenkosten. *Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.*

III. Pflegetaxen Neugeborenenabteilung

Einheitspflegetaxen Neugeborenenabteilung für 1. Klasse (privat), 2. Klasse (halbprivat) und Allgemeine Abteilung (Selbstzahler).

	Einheitstarif Fr.
Wenn Eltern im Kanton Bern steuerpflichtig	81.—
Wenn Eltern in einem andern Kanton steuerpflichtig	102.—
Wenn Eltern nicht in der Schweiz steuerpflichtig	128.—
Wenn Säugling in Inkubator oder mit Phototherapie, *Zuschlag*	92.—
Wenn Säugling allein, d.h. ohne Mutter, *Zuschlag*	27.—
Fürsorgetarif Kanton Bern	68.—

In den Pflegetaxen der 1. und 2. Klasse sind die Arzthonorare und übrigen Nebenkosten *nicht* inbegriffen.
In den Pflegetaxen der allgemeinen Abteilung ist die ärztliche Betreuung inbegriffen, *nicht* aber die übrigen Nebenkosten.

Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.

IV. Gebärsaal und Hebammenhonorar

Tarife ohne Injektionen, Medikamente und Nahtmaterial und – Selbstzahler ausgenommen – ohne Arzthonorare (Geburtshilfe und Anästhesie).

Gebärsaalgebühr	1. Klasse Fr.	2. Klasse Fr.	3. Klasse Fr.
Normale Geburt	467.—	373.—	233.—
mit Episiotomie und Naht	565.—	452.—	282.—
Risikogeburten bzw. Mehraufwand (Einleitung, Beckenendlage, Zwillinge, Wendung, Extraktion, Forceps, Vakuum)	651.—	520.—	325.—
Hebammenhonorar			
Geburt	552.—	442.—	276.—
Sectio	223.—	178.—	111.—

V. Operationssaalgebühren

Preise inkl. Verbände, jedoch ohne Blutersatz, Blutkonserven, Blutplasma, Infusionen und Medikamente und – Selbstzahler der allgemeinen Abteilung ausgenommen – ohne Honorare des Operateurs und Anästhesisten.

Eingriffe bei stationären Patientinnen sowie bei ambulanten Privatpatienten der Chef- und Belegärzte sowie Abteilungsleiter.

Dauer des Eingriffs	1. Klasse Fr.	2. Klasse Fr.	3. Klasse Fr.
– 10 Minuten	352.—	282.—	176.—
11– 20 Minuten	704.—	563.—	352.—
21– 30 Minuten	880.—	704.—	440.—
31– 40 Minuten	1056.—	845.—	528.—
41– 50 Minuten	1232.—	986.—	616.—
51– 60 Minuten	1404.—	1123.—	702.—
61– 75 Minuten	1580.—	1264.—	790.—
76– 90 Minuten	1756.—	1404.—	878.—
91–120 Minuten	2108.—	1686.—	1054.—
2– 3 Stunden	2460.—	1968.—	1230.—
3– 4 Stunden	2810.—	2248.—	1405.—
4– 5 Stunden	3514.—	2811.—	1757.—
über 5 Stunden	4214.—	3371.—	2107.—

VI. Zuschlag für sprachlich und kulturell bedingten Sachaufwand

Zuschlag zum Pensionspreis
pro Pflegetag ..... Fr. 80.—

VII. Tarife für Sterilisationsoperation im Wochenbett

Für Sterilisationsoperationen bei krankenkassenversicherten Patientinnen der allgemeinen Abteilung (Pauschale-Patientinnen) während des Wochenbett-Aufenthaltes.

Pos. 3024.01 Sterilisation post partum
(Oranger Spitaltarif; 100 TP à Fr. 4.15) ..... Fr. 415.—

Die Pauschale von 415 Franken ist der Patientin persönlich in Rechnung zu stellen. Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass es sich hier *nicht* um eine Pflichtleistung der Krankenkasse handelt.

Für die Selbstzahler wird der normale Operationstarif plus Nebenleistungen verrechnet.

VIII. Tarife für Spezialuntersuchungen

Art	Pos.	TP	Behandlungsklassen Selbstzahler		
			1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1. Stationäre Patienten					
Ultraschall (normal)	1831.01	12	103.—	83.—	50.—
Ultraschall (path.)	1832.01	20	170.—	137.—	83.—
Amniocentese (inkl. US)	3025.04	30	254.—	205.—	124.—
Chorionzottenbiopsie ...	1836.01	37	316.—	254.—	154.—
Dopplersonographie	1802.01	33	281.—	226.—	137.—
Telethermographie	1596.01	20	170.—	137.—	83.—
Plattenthermographie ...	1596.02	10	84.—	68.—	41.—
Amnioskopie	3025.03	20	170.—	137.—	83.—
Kardiotokographie	3025.01	20	170.—	137.—	83.—

2. Ambulante Patienten

Für die ambulanten Patienten werden die Leistungen gemäss Poliklinik-Tarif abgerechnet.

IX. Tarife für Nebenleistungen

Leistungsart	Tarifwerke	Taxpunktwert		
		1. Klasse Fr.	2. Klasse Fr.	3. Klasse Fr.
a Labor	Analysenliste	2.25	1.80	1.10
b Physiotherapie	Spitalleistungskatalog	6.75	5.45	3.30
c Röntgen	Kassentarif Kanton Bern	2.90	2.30	1.40
d Ernährungsberatung	Spitalleistungskatalog	8.50	6.85	4.15

X. Kostenvorschuss-Regelung (Depot)

Von dieser Kostenvorschussregelung sind nur «echte» Notfälle ausgenommen. Weiter sind Patienten der allgemeinen Abteilung ohne Wohnsitz im Kanton Bern von der Barhinterlage befreit, wenn das Bundesrecht oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Staaten die Befreiung vorschreiben (Art. 49 Abs. 2 Spitalgesetz).

1. Stationäre Patientinnen

	Behandlungsklasse Selbstzahler		
	3. Klasse Fr.	2. Klasse Fr.	1. Klasse Fr.
a Patientinnen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern	Keine Depotpflicht; die Leistung eines Kostenvorschusses ist freiwillig		
**b* Patientinnen ausserhalb des Kantons Bern	1000.—	1500.—	2000.—
**c* Ausländer mit Wohnsitz im Ausland	Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Behandlungskosten, jedoch mindestens Fr. 4000.—		

* In der 1. und 2. Behandlungsklasse (Privatabteilung) können nur Patientinnen aufgenommen werden, welche den oben erwähnten Kostenvorschuss beim Spitaleintritt erbringen oder einen entsprechenden Versicherungsausweis (Bestätigung, Kostengutsprache, Garantiebrief) vorweisen können.

2. Ambulante Patientinnen

Für Patientinnen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz gibt es keine Depotpflicht. Ausländer mit Wohnsitz im Ausland bezahlen die mutmasslichen Behandlungskosten im voraus.

XI.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Er ersetzt die mit den Regierungsratsbeschlüssen vom 11. Januar 1989 und 19. Juli 1989 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen sowie Tarife für Nebenleistungen im Kantonalen Frauenspital Bern.

Bern, 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*